



TIROLER
LANDTAG

Landesrechnungshof Tirol

Gemeinde Seefeld in Tirol
und ihre Beteiligungs-
unternehmen



Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032
Email: lrh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/lrh
Herausgegeben: GE-2002/1, 2.11.2023



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Abkürzungsverzeichnis

ao.	außerordentlich
BB Rosshütte AG	Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BIGGS	Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH der Gemeinde Seefeld
idF	in der Fassung
leg. cit.	legis citatae
Lt.	laut
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
Ortswärme GmbH	Ortswärme Seefeld GmbH
Parkgarage GmbH	Bau- und Betriebsgesellschaft Olympia Parkgarage Seefeld - Tirol GmbH
SKZ GmbH	Sport- und Kongresszentrum Seefeld - Tirol Gesellschaft m.b.H.
TVB	Tourismusverband
VPI	Verbraucherpreisindex
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WM-Sportanlagen GmbH	WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.
Z.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines zu Seefeld i.T.....	3
3.	Organisation der Gemeinde Seefeld i.T.....	5
4.	Personalmanagement	9
4.1.	Dienstposten- und Stellenplan	9
4.2.	Dienstverhältnisse und Zeiterfassung.....	11
4.3.	Personal- und Pensionsaufwendungen	14
4.4.	Bezüge der gewählten Gemeindemandatäre	16
5.	Gebärung	17
5.1.	Haushaltsgrundsätze	17
5.2.	Rechnungswesen und Kassenführung	18
5.3.	Voranschlag und Rechnungsabschluss	20
5.4.	Gebärung 2020 bis 2022	23
6.	Haushalts- und Finanzanalyse	37
7.	Schuldenmanagement.....	43
7.1.	Darlehen.....	44
7.2.	Haftungen	47
7.3.	Leasing.....	51
8.	Gemeindeabgaben und Entgelte	51
8.1.	Rechtliche Grundlagen.....	52
8.2.	Festsetzung	54
8.3.	Vorschreibung und Einhebung	58
9.	Leistbares Wohnen.....	59
9.1.	Indikatoren für die Leistbarkeit von Wohnraum.....	60
9.2.	Maßnahmen der Gemeinde Seefeld i.T.....	62
10.	Beteiligungsunternehmen.....	72
10.1.	Übersicht	72
10.2.	Organisation und Aufgaben.....	74
10.3.	Geschäftsführungen.....	82
10.4.	Jahresergebnisse der Beteiligungsunternehmen	89
10.5.	Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen.....	117
10.6.	Zuschüsse und Beiträge der Gemeinde Seefeld i.T.....	123
10.7.	Nicht verrechnete Leistungen.....	126

11.	Nordische Ski-WM 2019.....	127
11.1.	Allgemeines.....	127
11.2.	Kosten der Infrastrukturerrichtung.....	128
11.3.	Finanzierung der Infrastrukturerrichtung.....	134
11.4.	Gesamtbetrachtung der Kosten für die Gemeinde.....	140
11.5.	Exkurs: TVB-Beitrag im Rahmen der Bundesförderung.....	142
11.6.	Nachhaltige Effekte der Nordischen Ski-WM 2019.....	143
12.	Zusammenfassende Feststellungen.....	144

Stellungnahme der Gemeinde Seefeld i.T.

1. Einleitung

Prüfungsart	Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO ¹ konnte der LRH die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, prüfen. In seine Prüfkompentenz fielen somit 269 Tiroler Gemeinden und jene Unternehmen, an denen diese Gemeinden mehrheitlich beteiligt waren.
Auswahlkriterien	<p>Für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinde war die Gemeindedatenbank des LRH, die u.a. Kriterien wie die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigte, sowie die Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht ausschlaggebend.</p> <p>Dementsprechend entschied sich der LRH für die Gemeinde Seefeld i.T. Sie war eine finanzkräftige, aber hoch verschuldete Gemeinde mit rd. 3.500 Einwohnern. Die letzte umfassende Gebarungsprüfung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck fand im Jahr 2016 statt.</p>
Prüfungsauftrag	<p>Der LRH-Direktor ordnete am 3.2.2023 eine Prüfung der Gemeinde Seefeld i.T. an. Die Prüfung war als allgemeine Prüfung angelegt.</p> <p>Die Auswahl dieser Prüfung erfolgte aus eigener Initiative. Im Gegensatz zu Prüfungen im Landesbereich sahen die gesetzlichen Grundlagen (TLO, Tiroler Landesrechnungshofgesetz) weder für den Tiroler Landtag noch für die Tiroler Landesregierung ein Recht zur Beauftragung einer (Sonder)Prüfung von Gemeinden vor.</p>
Prüfungsablauf	<p>Mit der Prüfung waren drei Bedienstete des LRH betraut. Die Vor-Ort Einschau im Gemeindeamt Seefeld i.T. fand in der Zeit vom 9.2. bis 2.3.2023 (mit Unterbrechungen) statt. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen bezog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck), den Alt-Bürgermeister sowie die Steuerberater der Gemeinde Seefeld i.T. und der Beteiligungsunternehmen in die Prüfung mit ein.</p> <p>Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal-, Vertrags- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sowie alle notwendigen Informationen und Auswertungen.</p>
Prüfungsziele und Prüfungsschwerpunkte	Ziel des LRH war es, die Gebarung der Gemeinde Seefeld i.T. möglichst umfassend darzustellen. Er legte seinen Fokus auf die Organisation und Prozessabläufe (digitale Verwaltung), die Haushalts- und Finanzanalyse, das Schuldenmanagement, die Maßnahmen in Hinblick auf das leistbare Wohnen und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 36/2022.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Prüfung war die Gebarung der Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T. Die Gemeinde war zur Zeit der Überprüfung an folgenden Unternehmen beteiligt:

- Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH der Gemeinde Seefeld (kurz: BIGGS),
- Sport- und Kongresszentrum Seefeld - Tirol Gesellschaft m.b.H. (kurz: SKZ GmbH),
- Bau- und Betriebsgesellschaft Olympia Parkgarage Seefeld - Tirol GmbH (kurz: Parkgarage GmbH),
- WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H. (kurz: WM-Sportanlagen GmbH),
- Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG (kurz: BB Rosshütte AG) und
- Ortswärme Seefeld GmbH (kurz: Ortswärme GmbH).

Außerdem wurden im Bericht auch die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen der 52. Nordischen Ski-WM 2019 auf die Gemeinde Seefeld i.T. und die WM-Sportanlagen GmbH berücksichtigt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ² achtete der LRH bei der Darstellung von Feststellungen zu den Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T. auf deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
Nicht-Ziele	Nicht Gegenstand dieser Prüfung waren die Prüfung von Baumaßnahmen und die diesbezüglichen Fördermaßnahmen, detaillierte Vergabeprüfungen sowie – mangels Prüfkompetenz – die Abwicklung der Nordischen Ski-WM 2019 ³ .
Überprüfter Zeitraum	Die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Seefeld i.T. und der Beteiligungsunternehmen umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2022. In Bezug auf die Nordische Ski-WM 2019 erweiterte der LRH zum besseren Verständnis den überprüften Zeitraum.
Stellungnahme	<p>Gemäß seiner Geschäftsordnung legte der LRH am 31.8.2023 dem Bürgermeister der Gemeinde Seefeld i.T. die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 23.10.2023 wurde im Bericht eingearbeitet und als Anlage dem Bericht beigelegt.</p>
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass seine Berichte nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.
Bericht	Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

² Siehe § 6 Abs. 2 Tiroler Landesrechnungshofgesetz.

³ Veranstalter der Nordischen Ski-WM 2019 war der Österreichische Skiverband (ÖSV).

2. Allgemeines zu Seefeld i.T.

Bild 1: Luftbildaufnahme Gemeinde Seefeld i.T. (Quelle: TVB Seefeld)



Seefeld i.T. als
Tourismus-
gemeinde

Seefeld i.T. zählte zu den größten Tourismusorten Tirols. Nach den pandemiebedingten Einbrüchen in den Jahren 2020 und 2021 war die Anzahl der Nächtigungen im Kalenderjahr 2022 (1.029.444) wieder annähernd so hoch wie im Kalenderjahr 2019 (1.096.600). Die Monate Februar und August waren meist die nächtigungsstärksten Monate des Jahres.

In Seefeld i.T. gab es im überprüften Zeitraum rd. 7.200 Gästebetten. Somit war die Anzahl der Gästebetten mehr als doppelt so hoch wie die Anzahl der Hauptwohnsitze.

Seefeld i.T. als
Sportgemeinde

Seefeld i.T. definierte sich auch als Sportgemeinde. Sie war beispielsweise Austragungsort der Olympischen Winterspiele 1964 und 1976, der Nordischen Ski-WM 1985 und 2019, der 1. Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 sowie zahlreicher weiterer Sportveranstaltungen (z.B. jährlicher Weltcup der Nordischen Kombination, Virtus Ski-WM 2023, Masters Weltcup Skilanglauf 1983, 2003 und 2023). Im Sommer absolvierten zahlreiche internationale Fußballmannschaften ihr (Höhen-) Trainingslager in Seefeld i.T.

Die Gemeinde Seefeld i.T. bzw. die WM-Sportanlagen GmbH trat nicht als Veranstalter auf, sondern hatte die notwendigen Sportinfrastrukturen bereitzustellen. Dementsprechend wurden immer wieder – zuletzt für die Nordische Ski-WM 2019 – Investitionen durchgeführt.

Bevölkerung

Die Anzahl der Hauptwohnsitze hatte sich in Seefeld i.T. insbesondere ab dem Jahr 2010 (Stand 1.1.2010: 3.047 Einwohner) kontinuierlich erhöht. Seit dem Jahr 2017 (Stand 1.1.2017: 3.453 Einwohner) hatte sich die Bevölkerung nur mehr geringfügig verändert.

Relativ hoch war der Anteil der nicht-österreichischen Staatsangehörigen (Durchschnitt 2017 bis 2022: 34,2 %), wobei der Großteil dieser Personen aus EU-Staaten kam. Lediglich in zwei Tiroler Gemeinden war dieser Anteil noch höher.

Wie bei allen Tourismusgemeinden waren auch in Seefeld i.T. viele Nebenwohnsitze⁴ gemeldet. Die Anzahl der Nebenwohnsitze war im überprüften Zeitraum pandemiebedingt etwas geringer als in den Vorjahren. Im Jahr 2023 (Stichtag 1.1.2023: 1.530 Personen) war die Anzahl wieder in etwa gleich hoch wie vor der COVID-19-Pandemie.

Tab. 1: Kenndaten Gemeinde Seefeld i.T. (Quellen: Statistik Austria, Statistik Tirol, Gemeinde Seefeld i.T.)

Kenndaten der Gemeinde Seefeld i.T.			
Einwohner	2020	2021	2022
Hauptwohnsitze zum 1.1.	3.462	3.519	3.516
Nebenwohnsitze zum 1.1.	1.468	1.252	1.423
Nächtigungen	2020	2021	2022
Anzahl im Kalenderjahr	703.215	567.282	1.029.444
Flächennutzung			
Fläche in km ²	17,4		
Dauersiedlungsraum in km ²	0,4		
Finanzielle Lage			
Jahresergebnisse (Gesamthaushalt)			
Erträge in €	16.134.215	14.819.154	19.995.295
Aufwendungen in €	16.319.765	17.073.901	19.466.540
Nettoergebnis (vor Rücklagen) in €	-185.551	-2.254.747	528.755
Schulden			
Finanzschulden in €	11.088.672	9.983.618	8.962.978
Haftungen in €	36.051.664	35.811.112	35.991.815
Kennzahlen			
Öffentliche Sparquote in %	15,6	3,7	8,5
Eigenfinanzierungsquote in %	111,8	99,2	112,9
Quote Freie Finanzspitze in %	5,9	-4,1	1,6
Nettoergebnisquote in %	-6,8	-14,2	2,5
Substanzerhaltungsquote in %	19,9	9,6	11,1
Schuldendienstquote in %	11,0	10,7	8,8
Pro-Kopf-Verschuldung in €	3.282	2.913	2.561
Haftungen pro Einwohner in €	10.492	10.359	10.228

⁴ In den Jahren 2017 bis 2022 entfielen durchschnittlich 42 Nebenwohnsitze auf 100 Hauptwohnsitze.

Kenndaten der Gemeinde Seefeld i.T.			
Personal			
Vollzeitäquivalente (Anzahl)	61,35	62,62	62,89
Personalaufwendungen in €	3.103.971	3.268.594	3.224.071
Beteiligungsunternehmen (kumuliert)			
Eigenkapital in €	-3.975.759	-4.964.654	n.v.*
Verbindlichkeiten in €	68.200.011	65.187.449	n.v.*
Jahresergebnisse in €	-5.547.337	-3.380.929	n.v.*
Zuschüsse der Gemeinde Seefeld i.T. in €	2.973.000	2.961.000	3.020.000

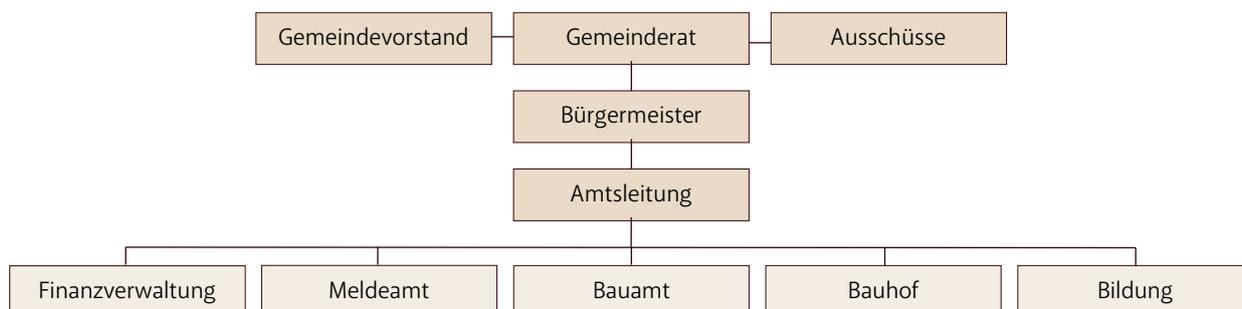
* Nicht verfügbar, da der Jahresabschluss 2021/22 der WM-Sportanlagen GmbH zur Zeit der Überprüfung noch nicht erstellt war.

3. Organisation der Gemeinde Seefeld i.T.

Organigramm Die Gestaltung der Aufbauorganisation war von entscheidender Bedeutung für eine effiziente und transparente Verwaltung. Sie ermöglichte es, die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde klar zu definieren und zu strukturieren sowie den Bedürfnissen der BürgerInnen gerecht zu werden.

Zur Zeit der Überprüfung stellte sich die Aufbauorganisation der Gemeinde Seefeld i.T. – unter Berücksichtigung der politischen Organe – wie folgt dar:

Diagr. 1: Organigramm (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T., Darstellung LRH)



Gemeinderat Der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde hatte über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über die ihm gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten (z.B. § 30 Abs. 1 TGO⁵) zu entscheiden sowie die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen. Der Bürgermeister hatte den Gemeinderat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zu einer Sitzung einzuberufen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld i.T. setzte sich gemäß § 22 Abs. 1 TGO aus 15 Mitgliedern zusammen. In Folge der Gemeinderatswahlen vom 28.2.2016 und vom 27.2.2022 bestand der Gemeinderat aus jeweils vier Gemeinderatsparteien.

⁵ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022.

Der LRH stellte fest, dass der Gemeinderat von Seefeld i.T. im Jahr 2020 zehn Mal und in den Jahren 2021 und 2022 jeweils elf Mal zusammentrat. Über den Verlauf der Sitzungen lagen ausführliche Niederschriften vor.

Gemeinde-
vorstand

Der Gemeindevorstand war ein obligatorisch einzurichtendes Organ, dem grundsätzlich die Vorberatung und Antragstellung in allen Angelegenheiten oblag, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterlagen, soweit dafür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet waren. Der Gemeinderat konnte aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Gemeindevorstand Aufgaben übertragen. Die Arbeitsweise des Gemeindevorstandes hatte sinngemäß jener des Gemeinderates (z.B. Niederschriften über Sitzungen) zu entsprechen. Es bestand keine gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen pro Jahr wie beim Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Seefeld i.T. bestand gemäß § 23 Abs. 1 TGO und entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates vom 15.3.2016 und 16.3.2022 aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeister-Stellvertreter und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Gemeindevorstand trat in den Jahren 2020 bis 2022 sechs Mal zusammen. Seit dem 26.8.2021 fanden keine Sitzungen mehr statt. Die Vorberatung und Antragstellung von Angelegenheiten für den Gemeinderat erfolgte zumeist in den Ausschüssen und nicht im Gemeindevorstand.

Überprüfungs-
ausschuss

Der gemäß § 109 TGO verpflichtend einzurichtende Überprüfungsausschuss des Gemeinderates war ein wichtiges Organ der Selbstkontrolle der Gemeindegebarung. Er hatte mindestens viermal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und einmal jährlich den Rechnungsabschluss zu prüfen. Außerdem konnte die Prüfungstätigkeit dieses Ausschusses auch Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Sonderprüfungen in Bezug auf die Gemeindegebarung umfassen.

Der Gemeinderat beschloss am 15.3.2016 und am 16.3.2022 die Einrichtung des Überprüfungsausschusses mit fünf Ausschussmitgliedern.

Der LRH stellte fest, dass der Überprüfungsausschuss lt. den Protokollen im Jahr 2020 drei Mal, im Jahr 2021 vier Mal und im Jahr 2022 drei Mal zusammenkam. Die Überprüfungen umfassten lt. Niederschrift eine Kassenbestandsaufnahme. Unregelmäßige stichprobenartige Überprüfungen in weiteren Prüfbereichen wie Subventionen oder Offene Posten-Listen wurden nicht in der Niederschrift, sondern handschriftlich in einem Buch festgehalten.

Der LRH wies auf den „Leitfaden für Überprüfungsausschüsse“ vom Februar 2022 der Abteilung Gemeinden, Amt der Tiroler Landesregierung, hin. Darin waren detailliert Grundlagen, Prüffelder (z.B. Bauvorhaben, Organisation der Verwaltung, Personalwesen, Gemeindeeinrichtungen) und Muster für Niederschriften enthalten.

Kritik – nur drei
Sitzungen

Der LRH kritisierte, dass der Überprüfungsausschuss in den Jahren 2020 und 2022 nicht wie gesetzlich vorgeschrieben vier Mal, sondern nur drei Mal eine Kassenprüfung vornahm.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.	Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T., die Prüfungen durch den Überprüfungsausschuss vollständig in einer Niederschrift zu dokumentieren. Weiters sollte dieser Ausschuss neben der obligatorischen Kassenprüfung regelmäßig auch weitere Prüffelder, wie im „Leitfaden für Überprüfungsausschüsse“ angeführt, überprüfen.
<i>Stellungnahme der Gemeinde</i>	<i>Der Überprüfungsausschuss wird seine Sitzungen gemäß dem „Leitfaden für Überprüfungsausschüsse“ abhalten.</i>
Bürgermeister	<p>Der Bürgermeister wurde von der Gesamtheit der Wahlberechtigten direkt gewählt. Er führte die Geschäfte der Gemeinde und vertrat diese nach außen.</p> <p>Von 2004 bis zu seinem Rücktritt im Juni 2021 - und somit während der Amtsperiode - war Mag. Werner Frießer⁶ Bürgermeister der Gemeinde Seefeld i.T. Da nach dem Rücktritt keine Gemeinderatspartei einen Bürgermeisterkandidaten für eine Neuwahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat gemäß § 73 TGWO 1994⁷ stellte, übernahm ab 16.7.2021 Bürgermeister-Stellvertreter Markus Wackerle die Amtsgeschäfte und führte diese bis zur planmäßigen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl im Februar 2022 aus. Bei der Bürgermeisterwahl am 27.2.2022 wählte die Seefelder Bevölkerung Markus Wackerle⁸ zum Bürgermeister.</p>
Bürgermeister-Stellvertreter	Gemäß § 23 Abs. 3 TGO konnte der Gemeinderat in Gemeinden mit mehr als 1.000 und höchstens 5.000 Einwohnern zum obligatorisch ersten auch einen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter wählen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich war. Der Gemeinderat wählte im Jahr 2016 als einzigen Bürgermeister-Stellvertreter Markus Wackerle und im Jahr 2022 Andreas Steiner.
Amtsleitung	<p>Die Organe der Gemeinde hatten sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes zu bedienen. Der Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes hatte zur Leitung des inneren Dienstes einen Amtsleiter zu bestellen (§ 58 Abs. 3 TGO). Die Bestellung und die Abberufung bedurften der Zustimmung des Gemeinderates. Diese Person hatte für einen geregelten und einheitlichen Geschäftsgang im Gemeindeamt zu sorgen.</p> <p>Der zur Zeit der Überprüfung tätige Amtsleiter nahm diese Funktion seit dem Jahr 2014 wahr. Neben der Amtsleitung war er auch als Geschäftsführer für die BIGGS und als Aufsichtsratsvorsitzender der BB Rosshütte AG tätig.</p>
Finanzverwaltung	Gemäß § 104 Abs. 1 TGO oblag die Führung der Finanzverwaltung einem Finanzverwalter. Diese Person war vom Bürgermeister zu bestellen und konnte von ihm wieder abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung bedurften der Zustimmung des Gemeinderates.

⁶ Im Bericht weiterhin als Alt-Bürgermeister bezeichnet.

⁷ Gesetz vom 7. Juli 1994, mit dem die Wahl der Organe der Gemeinde geregelt wird (Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994), LGBl. Nr 88/1994 idF LGBl. Nr. 167/2021.

⁸ Im Bericht weiterhin als Bürgermeister bezeichnet.

Der zur Zeit der Überprüfung tätige Finanzverwalter arbeitete seit dem Jahr 1997 in der Finanzverwaltung der Gemeinde. Die Aufgaben bezogen sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Einhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben, die Verwaltung der Kassenbestände und Sparbücher sowie die Lohnverrechnung.

Digitale
Verwaltung

Wie bei allen Gemeinden stiegen in den letzten Jahren auch in Seefeld i.T. die Anforderungen an eine moderne Verwaltung. Die Bevölkerung erwartete sich vermehrt Transparenz, Bürgernähe sowie eine schnellere und bessere Bearbeitung der Anliegen. Gleichzeitig musste das Funktionieren der Verwaltung gewährleistet werden.

Eine digitale Verwaltung (E-Government) sollte dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen. Die Vorteile einer digitalen Verwaltung waren insbesondere:

- Effizienz: Digitale Verwaltungssysteme beschleunigten und automatisierten Arbeitsabläufe, was zu einer erhöhten Effizienz führte. Das bedeutete, dass Verwaltungsprozesse schneller abgewickelt werden konnten, was Zeit und Ressourcen sparte.
- Transparenz: Digitale Verwaltungssysteme erhöhten die Transparenz, indem sie es einfacher machten, Informationen zu teilen und öffentlich zugänglich zu machen. Dadurch wurde das Vertrauen der BürgerInnen in die Gemeindeverwaltung gestärkt.
- Verbesserte Servicequalität: Digitale Verwaltungssysteme verbesserten die Servicequalität, indem sie es einfacher machten, Anträge zu stellen und Informationen zu erhalten. Dies konnte die Zufriedenheit der BürgerInnen steigern.
- Kostenersparnis: Digitale Verwaltungssysteme trugen dazu bei, die Kosten der Verwaltung zu senken, indem sie Papier- und Druckkosten einsparten und Arbeitsprozesse effizienter gestalteten.
- Datensicherheit: Digitale Verwaltungssysteme erhöhten die Sicherheit von sensiblen Daten, indem sie verschlüsselte Datenübertragung und sichere Datenhaltung nutzten.

Digitales Seefeld

Die Gemeinde Seefeld i.T. führte seit dem Jahr 2009 Buchhaltungsbelege, Bauakten und Personalakten digital. Seit dem Jahr 2022 verwendete sie Softwarelösungen für die Gemeinderatssitzungen und für die Kindergartenverwaltung. Weitere digitale Elemente waren elektronische Zeitaufzeichnungen der Bediensteten und die Handy-App „Gemeinde24“ zur Kommunikation mit der Bevölkerung.

Außerdem plante die Gemeinde Seefeld i.T. zur Zeit der Überprüfung, die manuellen Abläufe der Eingangsrechnungsverarbeitung zu automatisieren (digitaler Rechnungsworkflow). Folgende Schritte sollten elektronisch vorgenommen werden:

- Dokumentation des Rechnungseinganges,
- Prüfung der Rechnung,
- Genehmigung und Freigabe,

- Kontierung, Buchung und Zahlungsanweisung sowie
- fachgerechte Archivierung der Rechnungen.

Diese Prozessdigitalisierung war jedenfalls eine Möglichkeit, das Interne Kontrollsystem (IKS) schneller, effizienter und wirksamer zu gestalten (z.B. Zeitersparnis, Reduktion von Eingabefehlern, verkürzte Weitergabe- und Liegezeiten von Rechnungen).

Bewertung Der LRH bewertete die Organisation der Gemeinde Seefeld i.T. als zweckmäßig und stellte keine Unregelmäßigkeiten fest. Er hob insbesondere die Bemühungen der Gemeinde in Bezug auf eine digitale, moderne Verwaltung positiv hervor. Seit dem Jahr 2009 arbeitete sie kontinuierlich an Verbesserungen von E-Government.

4. Personalmanagement

Aufgaben Zu den Aufgaben eines Personalmanagements zählten insbesondere die Planung, Entwicklung, Führung, Administration inklusive Verrechnung und Controlling des Personals. Ein gutes Personalmanagement zeichnete sich durch eine klare strategische Ausrichtung, eine starke Mitarbeiterorientierung, eine effektive Personalentwicklung, professionelles Recruiting, effiziente Personalverwaltung und offene Kommunikation aus. Der LRH behandelte bei der gegenständlichen Prüfung Teilbereiche des Personalmanagements und zwar im Wesentlichen die Planung und Verwaltung des Personals.

4.1. Dienstposten- und Stellenplan

Rechtliche Vorgaben Der Dienstposten- und Stellenplan gab die Anzahl der Planstellen in einer Gemeinde vor. Er war gemäß § 59 Abs. 2 TGO Bestandteil des vom Gemeinderat festzusetzenden Voranschlages und bildete die Grundlage für das Personalmanagement (z.B. Budgetierung der Personalaufwendungen).

Gemäß § 106 Abs. 4 TGO war in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Nachweis über die Leistungen für das Personal aufzunehmen. Dabei war die tatsächliche Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan-Nachweis, DPN) der geplanten Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan; DPP) gegenüberzustellen.

Übersicht Die nachstehende Tabelle zeigt die in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten Dienstposten- und Stellenpläne im Vergleich zu den diesbezüglichen Nachweisen für die Jahre 2020 bis 2022. Weiters wird die Anzahl der Bediensteten in Summe angeführt:

Tab. 2: Dienstposten- und Stellenpläne 2020 bis 2022 (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Arbeitsbereiche	2020		2021		2022	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
Allgemeine Verwaltung	7,00	7,71	7,44	8,26	6,63	7,52
Bauhof	22,00	21,22	19,62	18,99	18,63	19,64
Volks- und Neue Mittelschule	3,00	3,12	3,74	4,77	4,81	5,08
Kinderkrippe/-garten	21,50	23,66	23,45	24,76	24,57	25,28
Kinder- und Jugendbetreuung	4,75	5,64	5,34	5,84	4,99	5,37
Summe	58,25	61,35	59,59	62,62	59,63	62,89
Anzahl	72	79	81	82	77	80

Personaleinsatz Zur Allgemeinen Verwaltung gehörten die Bediensteten im Gemeindeamt in den Funktionen der Amtsleitung, Finanzverwaltung, Bauamt, Meldeamt und Sekretariat. Der Amtsleiter war als einziger Bediensteter in einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis (Beamter). Wie andere Gemeinden pragmatisierte auch die Gemeinde Seefeld i.T. seit vielen Jahren keine Bediensteten mehr. Die weiteren Bediensteten standen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde.

Im Bauhof – zuständig für Straßenerhaltung, Winterdienst, Grünpflege usw. – waren Bedienstete als Elektriker, Tischler, Installateur, Mechaniker, Reinigungskraft und in weiteren Fachbereichen beschäftigt.

Gemeindebedienstete in Volks- und Neue Mittelschule waren Assistenzkräfte, Schulwarte und Reinigungskräfte.

Das Personal für die Kinderkrippe und den Kindergarten setzte sich aus der Leitung, pädagogischen Fachkräften, Assistenzkräften, Aushilfen, Köchinnen und Reinigungskräften zusammen.

Die Kinder- und Jugendbetreuung bestand aus pädagogischen Fachkräften im Jugendtreff „SeeYou“ und im Schülerhort.

Personal-subvention Der LRH stelle fest, dass im Dienstposten- und Stellenplan vier Bedienstete erfasst waren, die im überprüften Zeitraum zur Gänze Tätigkeiten für die WM-Sportanlagen GmbH erbrachten. Die Gemeinde verrechnete hierfür keine Personalkosten. Diese Personalsubvention der Gemeinde an die eigene Gesellschaft betrug im Jahr 2020 236 Tsd. €, im Jahr 2021 242 Tsd. € und im Jahr 2022 250 Tsd. €.

Anregung Der LRH regte im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit an, die Bediensteten bei jenem Rechtsträger anzustellen, für den sie die Tätigkeiten ausüben.

Entwicklung Die Anzahl der Dienstposten veränderte sich im überprüften Zeitraum nur geringfügig. Die Änderungen in der Allgemeinen Verwaltung, dem Bauhof und der Volks- und Neuen Mittelschule waren auf übliche Personalfluktuationen wie Pensionierungen, Austritte und Neuanstellungen zurückzuführen.

Im Bereich Kinderkrippe/-garten fand von 2020 auf 2022 eine Erhöhung um drei Dienstposten statt. Grund hierfür waren die Aufnahme von Assistenzkräften für Kinder mit Beeinträchtigungen und Deutsch als Zweitsprache sowie die hohe Nachfrage nach Ganztagesplätzen.

Überschreitung Dienstposten- und Stellenplan Dienstverhältnisse durften gemäß § 59 Abs. 2 TGO nur nach Maßgabe des vom Gemeinderat genehmigten Dienstposten- und Stellenplans begründet werden.

Der LRH stellte im überprüften Zeitraum fest, dass die Personalanstellungen vom Gemeinderat genehmigt waren, in jedem Jahr aber eine Überschreitung des Dienstposten- und Stellenplanes von drei Planstellen erfolgte.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T. Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T., bei der Erstellung des Voranschlages die notwendigen Personalerfordernisse realistisch zu schätzen und die Dienstposten- und Stellenpläne dementsprechend zu beschließen. Damit sollte eine Überschreitung der Dienstposten- und Stellenpläne vermieden werden.

Stellungnahme der Gemeinde Die Gemeinde ist bemüht, die Dienstposten- und Stellenpläne nicht zu überschreiten.

4.2. Dienstverhältnisse und Zeiterfassung

Rechtliche Vorgaben Grundlage der Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten war grundsätzlich das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG) 2012⁹. Die Gemeinde Seefeld i.T. beschäftigte einen Beamten (Amtsleiter), für den das Gemeindebeamtengesetz (GBG) 2022¹⁰ galt. Weitere Bestellungen als Beamte waren nicht vorgesehen.

In der Gemeinde Seefeld i.T. traf die Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Gemeinderat.

Einstufung und Entgelt Bei Neuanstellungen war für die richtige Einstufung (und somit Entgeltzahlung) die Ermittlung des Vorrückungsstichtages notwendig. Folgende Zeiten waren dabei anzurechnen:

- Zeiten gemäß § 44 Abs. 3 G-VBG 2012 (z.B. Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft),
- Zeiten gemäß § 44 Abs. 10 G-VBG 2012 (z.B. Studienzeiten oder Tätigkeiten von besonderer Bedeutung für eine erfolgreiche Verwendung auf der Stelle) sowie
- sonstige Zeiten bis zu drei Jahren zur Gänze und bis zu drei weiteren Jahren zur Hälfte.

⁹ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 idF LGBl. Nr. 26/2023.

¹⁰ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 29.11.2022 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 97/2022 idF LGBl. Nr. 8/2023.

Zulagen und Nebengebühren	<p>Neben dem Monatsentgelt gebührten den Gemeindebediensteten obligatorische oder freiwillig vereinbarte Zulagen und Nebengebühren. Dazu gehörten insbesondere Fahrtkostenzuschuss, Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage, Kinderzulage, Leistungs- und Mehrleistungszulage („Verwendungszulage“).</p> <p>Die Gemeinde Seefeld i.T. gewährte den Bediensteten die obligatorischen Zulagen und Nebengebühren und vereinbarte in mehreren Fällen weitere freiwillige Leistungs- und Mehrleistungszulagen.</p>
Sonderverträge	<p>Gemäß § 101 G-VBG 2012 konnten in Ausnahmefällen bei Dienstverträgen Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abwichen. Diese konnte beispielsweise die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Anrechnung von Vordienstzeiten oder die Gewährung von Zulagen sein. Solche Dienstverträge waren als Sonderverträge zu bezeichnen.</p> <p>Zum Zeitpunkt 31.12.2022 hatten 21 von 92 Bediensteten (23 %) einen Sondervertrag. Dabei stufte die Gemeinde Seefeld i.T. Bedienstete höher ein, als es die Bestimmungen des G-VBG 2012 vorsahen. Die Gemeinde begründete dies damit, dass durch die höhere Einstufung marktgerechte Bezüge für die Rekrutierung von Bediensteten bezahlt werden konnten.</p>
Kritik – hohe Anzahl an Sonderverträgen	<p>Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Seefeld i.T. mit rd. einem Viertel der Bediensteten Sonderverträge abschloss. Aufgrund der hohen Anzahl konnte nicht mehr von Ausnahmefällen gesprochen werden.</p>
Bewertung	<p>Nach Ansicht des LRH war die Bezahlung von marktgerechten Bezügen nachvollziehbar, da ansonsten eine Personalrekrutierung schwierig war. Trotz des grundsätzlich unflexibel gestalteten Besoldungsregimes des G-VBG 2012 hätte dieses Ziel jedoch auch beispielsweise durch die Gewährung einer gesetzlich möglichen Leistungs- und Mehrleistungszulage erreicht werden können.</p>
Personalakten	<p>In den Personalakten waren sämtliche den Bediensteten betreffende Unterlagen von Eintritt bis Austritt in chronologischer Reihenfolge geordnet aufzubewahren. Dazu gehörten u.a. die Stellenausschreibung, die Bewerbungsunterlagen, die Befähigungsnachweise, die Vorrückungstichtagsberechnungen und der Dienstvertrag.</p> <p>Der LRH überprüfte stichprobenartig die digital geführten Personalakten und stellte keine Unregelmäßigkeiten in der Personalaktenführung fest.</p>
Zeiterfassung und Gleitzeit	<p>Die Erfassung der Arbeitszeiten bildete die Grundlage für die Entgeltzahlungen und die Abrechnung etwaiger Mehr- oder Überstunden. Der Großteil der Bediensteten der Gemeinde Seefeld i.T. zeichnete ihre Arbeitszeit elektronisch mit einer Stempeluhr auf. Davon ausgenommen waren sieben Bedienstete (Schulwarte und Reinigungskräfte).</p>

Außerdem führte die Gemeinde Seefeld i.T. eine Gleitzeitregelung ein. Demnach konnten die Bediensteten den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen selbst bestimmen. Innerhalb dieser Grenzen fielen jedoch keine Überstunden an, wodurch das Gesamtausmaß an Überstunden reduziert wurde. Andererseits gewannen die Bediensteten Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung. Die Zeitguthaben der Bediensteten betragen zum 31.12.2022 im Durchschnitt 32 Stunden.

Der LRH bemängelte, dass nicht alle Bediensteten in die elektronische Zeiterfassung eingebunden waren und keine schriftlich festgelegte Gleitzeitordnung vorlag, in der die Details zur Gleitzeit verbindlich und transparent festgehalten waren.

Anregung Der LRH regte an, eine elektronische Zeiterfassung für alle Bediensteten der Gemeinde einzuführen und eine Gleitzeitordnung schriftlich festzulegen.

Stellungnahme der Gemeinde *Eine schriftliche Gleitzeitordnung ist in Ausarbeitung.*

Urlaubsanspruch und -verfall Gemäß §§ 73ff G-VBG 2012 hatte der Vertragsbedienstete in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden bzw. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr im Ausmaß von 240 Stunden. Wenn der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres verbraucht hatte, verfiel gemäß § 79 leg. cit. dieser Anspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte der Zeitraum jedoch um ein Jahr verlängert werden. In der Regel konnte ein Bediensteter daher zum 31.12. eines jeden Jahres nicht mehr als 240 Stunden an nicht verbrauchtem Urlaubsanspruch haben.

Aus dem Erholungszweck des Urlaubes ergab sich, dass der Urlaub grundsätzlich in jenem Jahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden war, verbraucht werden musste.

Urlaubsguthaben Der LRH stellte fest, dass der nicht verbrauchte Erholungsurlaub der Bediensteten zum 31.12.2022 im Durchschnitt 157 Stunden betrug. Zum Stichtag 31.12.2022 hatten acht Bedienstete zwischen 256 und 900 Stunden nicht verbraucht.

Kritik – hohes Urlaubsguthaben Der LRH kritisierte, dass der zum Stichtag 31.12.2022 nicht verbrauchte Urlaub von mehreren Bediensteten höher als der jährliche Urlaubsanspruch war und gesetzliche Regelungen zum Verfall von Urlaubsansprüchen unberücksichtigt blieben.

Stellungnahme der Gemeinde *Die Gemeinde ist künftig bemüht, ihre Mitarbeiter dahingehend zu informieren, ihren Urlaubsanspruch rechtzeitig zu konsumieren und wird auch auf den gesetzlichen Verfall des Urlaubsanspruches hinweisen.*

4.3. Personal- und Pensionsaufwendungen

Allgemeines Die Gemeinde Seefeld i.T. führte die Personalverrechnung selbst durch. Sie hatte im überprüften Zeitraum monatlich Gehaltsabrechnungen für rd. 95 Personen (Bedienstete der Gemeindeverwaltung, gewählte Gemeindeorgane, Pensionen) durchzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt die Personal- und Pensionsaufwendungen der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022. Entsprechend der VRV 2015 wurden diese Aufwendungen als Nachweis im jeweiligen Rechnungsabschluss gesondert dargestellt.

Tab. 3: Personal- und Pensionsaufwendungen 2020 bis 2022
 (Beträge in €; Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Aufwendungen	2020	2021	2022
Personalaufwendungen	3.239.417	3.376.265	3.224.071
Pensionsaufwendungen	126.667	129.151	135.256

Entwicklung Personal-
aufwendungen Analog zur Personalentwicklung waren auch die Personalaufwendungen im überprüften Zeitraum konstant. Die vergleichsweise höheren Personalaufwendungen im Jahr 2021 beruhten auf Abfertigungszahlungen an die in diesem Jahr ausgeschiedenen Bediensteten.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die zugrunde gelegten Personaldaten und Berechnungen sowie die korrekte Übertragung in die Buchhaltung. Er stellte dabei keine Abweichungen fest.

Personal-
rückstellungen Seit dem Jahr 2020¹¹ waren auch Rückstellungsbildungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumswendungen als Personalaufwendungen zu erfassen. Diese Personalarückstellungen stellten eine Verpflichtung dar, die bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag bestand und deren Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten war. Außerdem musste deren Erfüllung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen und deren Höhe verlässlich ermittelbar sein.

Die Gemeinde Seefeld i.T. dotierte im Jahr 2022 158 Tsd. € an Personalarückstellungen und löste 63 Tsd. € auf. Der gesamte Rückstellungsbetrag war zum 31.12.2022 mit 868 Tsd. € ausgewiesen.

Personal-
kostensätze Die Gemeinde Seefeld i.T. erhielt Rückersätze für erbrachte Arbeitsleistungen, die mehrere Gemeindebedienstete für verschiedene Organisationen erbrachten. So leisteten beispielsweise im Jahr 2022 das Schigymnasium Stams für die Betreuung der WM-Anlagen € 14.732 sowie das Rote Kreuz und die Polizei für den Einsatz einer Reinigungskraft € 32.600. Der TVB Seefeld überwies der Gemeinde Seefeld i.T. für

¹¹ In diesem Jahr trat die VRV 2015 in Kraft.

die Betreuung der Fußballplätze und des Schanzenareals € 41.141. Die Beträge waren indexiert und wurden jährlich vorgeschrieben.

Vergleich von Personalkennzahlen

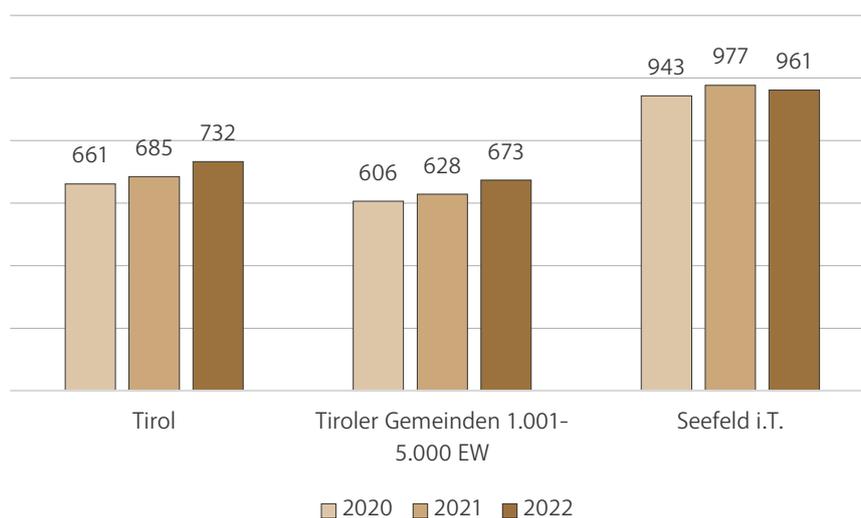
Zur Bewertung der Höhe der Personalaufwendungen verglich der LRH zwei Personalkennzahlen mit Vergleichsgemeinden:

- Personalaufwendungen pro Einwohner und
- Durchschnittliche Bezüge pro VZÄ und Jahr.

Personalaufwendungen pro Einwohner

Folgendes Diagramm stellt die Personalaufwendungen pro Einwohner (EW) aller Gemeinden Tirols, der Gemeinden zwischen 1.001 und 5.000 Einwohner und der Gemeinde Seefeld i.T. dar:

Diagr. 2: Vergleich der Personalaufwendungen pro Einwohner 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Land Tirol, Darstellung LRH)



Analyse

Die Personalaufwendungen pro Einwohner waren im Dreijahresschnitt in der Gemeinde Seefeld i.T. um 51 % höher als bei den Vergleichsgemeinden in derselben Größenklasse und um 39 % höher als bei allen Tiroler Gemeinden.

Ein Grund für den vergleichsweise hohen Wert war, dass die Gemeinde Bedienstete im Personalstand hatte, die für die WM-Sportanlagen GmbH oder für andere Organisationen Leistungen erbrachten. Weiters bewirkten der Betrieb des Schülerhortes und des Jugendtreffs sowie die hohe Anzahl an Kindern der Kinderkrippe und des Kindergartens einen vermehrten Personaleinsatz. Außerdem legte die Gemeinde mit ihrer touristischen Ausrichtung erhöhten Wert auf Schneeräumung und Pflege des öffentlichen Raums und beschäftigte daher mehr Bedienstete im Bauhof als Vergleichsgemeinden.

Durchschnittliche Bezüge pro VZÄ und Jahr	<p>Der LRH errechnete die durchschnittlichen Bezüge für Bedienstete der Gemeinde Seefeld i.T. anhand der Personaldaten gemäß Anlage 4 des Rechnungsabschlusses. Dabei zog er die Durchschnittswerte der Jahre 2021 und 2022 heran, um außerordentliche Zahlungen in einem Jahr (z.B. Abfertigungen) auszugleichen. Die durchschnittlichen Bezüge zuzüglich Nebengebühren und ohne Dienstgeberbeiträge betrugen für die Gemeinde Seefeld i.T. € 41.488 pro VZÄ und Jahr.</p> <p>Als Vergleich dazu führte der LRH die durchschnittlichen Bezüge pro VZÄ im selben Betrachtungszeitraum von vier Nachbargemeinden an. Diese betrugen in Reith bei Seefeld € 43.331, in Scharnitz € 40.336, in Leutasch € 36.326 und in Telfs € 42.590.</p>
Analyse	<p>Die durchschnittlichen Bezüge pro VZÄ und Jahr der Gemeinde Seefeld i.T. lagen im Zweijahresschnitt innerhalb der angeführten Nachbargemeinden.</p>
Pensionsaufwendungen	<p>Gemäß § 95 GBG 2022 erwarben öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte) von Gemeinden Pensionsansprüche gegenüber dem Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten. Die Gemeinde Seefeld i.T. leistete hierfür Zahlungen an diesen Gemeindeverband.</p> <p>Im Jahr 2022 überwies sie für einen aktiven Beamten, einen pensionierten Beamten und die Witwe eines pensionierten Beamten 135 Tsd. € an den Gemeindeverband.</p>
Bewertung	<p>Der LRH stellte keine Unregelmäßigkeiten bei der Personal- und Pensionsabrechnung fest. Der Personalaufwand pro Einwohner war im Vergleich mit Gemeinden derselben Größenklasse hoch, was u.a. auf die Dienstleistung von Gemeindebediensteten in anderen Organisationen und die touristische Ausrichtung der Gemeinde zurückzuführen war. Im Vergleich mit den Nachbargemeinden beurteilte der LRH die durchschnittlichen Bezüge als angemessen.</p>

4.4. Bezüge der gewählten Gemeindefunktionäre

Grundlagen	<p>Den Tiroler BürgermeisterInnen, Bürgermeister-StellvertreterInnen und übrigen Gemeinderatsmitgliedern, denen bestimmte Aufgaben mit einer erhöhten Verantwortung sowie erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand zur Besorgung übertragen wurden, gebührte für die Ausübung ihrer Funktion ein monatlicher Bezug nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998¹². Die Höhe dieser Bezüge war von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhängig.</p> <p>Diese Bezüge wurden auf Basis eines Ausgangsbetrages nach § 3 BezBegrBVG¹³ jährlich errechnet. Für das Jahr 2022 betrug dieser Ausgangsbetrag € 9.996.</p> <p>Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse konnte der Gemeinderat als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewähren.</p>
------------	--

¹² Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 25/1998 idF LGBl. Nr. 158/2021.

¹³ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idF BGBl. I Nr. 166/2017.

Höhe der Bezüge Gemäß § 3 Abs. 2 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 betrug der monatliche Bezug des Bürgermeisters der Gemeinde Seefeld i.T. im überprüften Zeitraum 52,88 % des Ausgangsbetrages. Dies entsprach im Jahr 2022 einem monatlichen Bezug von € 5.286.

Der monatliche Bezug des Bürgermeister-Stellvertreters der Gemeinde Seefeld i.T. war grundsätzlich mit 8,74 % des Ausgangsbetrages festgelegt. Bei zusätzlicher Aufgabenübertragung konnte der Gemeinderat diesen Bezug auf höchstens 21,85 % des Ausgangsbetrages erhöhen. Der Gemeinderat beschloss in den Sitzungen vom 16.3.2013 und 29.3.2022 dem Bürgermeister-Stellvertreter 10 % des Ausgangsbetrages zu gewähren. Im Jahr 2022 betrug dies € 1.000 pro Monat.

Weiters erhielt ein Mitglied des Gemeinderates mit Beschluss vom 10.1.2017 aufgrund seines häufigen Einsatzes in Repräsentationsaufgaben und diversen Gremien einen Bezug von 5 % des Ausgangsbetrages (2022: € 499 pro Monat). Dieses Mitglied schied nach den Gemeinderatswahlen vom 27.2.2022 aus dem Gemeinderat aus.

Die Gemeinde Seefeld i.T. zahlte keine weiteren Bezüge oder Sitzungsgelder an Mitglieder des Gemeinderates aus.

5. Gebarung

5.1. Haushaltsgrundsätze

Änderung des Haushaltssystems Mit Wirksamkeit vom 1.1.2020 hatten alle Gemeinden Tirols neue Haushaltsbestimmungen anzuwenden. Ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) löste die bisherige Kameralistik ab. Mit dieser Änderung sollte eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögenssicht) aller Gemeinden sichergestellt werden.

VRV 2015 Aufgrund des § 16 Abs. 1 F-VG 1948¹⁴ erließ der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof am 19.10.2015 die für Länder und Gemeinden geltende VRV 2015¹⁵. Diese Bestimmungen hatten die betreffenden Gebietskörperschaften spätestens für das Jahr 2020 anzuwenden. Gleichzeitig trat die VRV 1997 außer Kraft.

¹⁴ Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012.

¹⁵ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 93/2023.

Änderungen der TGO und GHV Das neue Haushaltssystem machte auch eine Änderung der TGO notwendig. Der Tiroler Landtag beschloss daher am 18.5.2019 die neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden.¹⁶ Weiters beschloss die Tiroler Landesregierung am 26.11.2019 die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 - GHV¹⁷. Beide Regelungen waren ab 1.1.2020 anzuwenden. Gleichzeitig trat die GHV 2012 außer Kraft.

Geltungsbereich Die VRV 2015 galt für die Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelte die Form und die Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und enthielt Ansatz- und Bewertungsvorschriften.

5.2. Rechnungswesen und Kassenführung

Rechnungswesen Die Gemeinde Seefeld i.T. führte ihr Rechnungswesen mit der Softwarelösung „k5“ der Kufgem GmbH¹⁸. Neben der eigenen Buchhaltung erstellte die Finanzverwaltung in einem eigenen Rechnungskreis auch die Buchhaltung für den Gemeindeverband „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Seefeld“.

Der LRH stellte fest, dass dieser Gemeindeverband der Gemeinde Seefeld i.T. einen anteiligen Kostenbeitrag für den Personal- und Sachaufwand leistete.

Organisation Die Eingangrechnungen wurden in der Gemeinde Seefeld i.T. grundsätzlich in Papierform verarbeitet (z.B. Ausdruck von digitalen Rechnungen, analoge Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständigen Bediensteten) und nach Anordnung durch den Bürgermeister bzw. Bürgermeister-Stellvertreter eingescannt. Wie erwähnt plante die Gemeinde Seefeld i.T. die manuellen Abläufe zu automatisieren.

Aufgrund des im Haushaltsrecht geltenden Grundsatzes des Vier-Augen-Prinzips übten die Zeichnungsbefugnis zwei Bediensteten der Finanzverwaltung mittels Transaktionsnummern gemeinsam aus (Kollektivzeichnung). Dies hatte zur Folge, dass bei längerem Ausfall einer Person Zahlungen nicht getätigt werden konnten.

Anregung Der LRH regte an, für den Verhinderungsfall eine Vertretungsregelung zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gewährleisten zu können.

Stellungnahme der Gemeinde Hinsichtlich des Verhinderungsfalles wird die Amtsleitung die Kollektivzeichnung sicherstellen.

¹⁶ Diese TGO-Novelle wurde im LGBl. Nr. 82/2019 kundgemacht.

¹⁷ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2019 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 – GHV).

¹⁸ Alleineigentümerin der Kufgem GmbH war die Stadtwerke Kufstein GmbH.

Kassenabschluss – Nachweis der liquiden Mittel – Gemäß § 106 Abs. 2 TGO war der Kassenabschluss, aus dem eine detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position der liquiden Mittel¹⁹ zum Ende des Rechnungsjahres hervorging, als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen. Weiters waren darin Zahlungsmittelreserven gesondert zu kennzeichnen.

Nachfolgende Darstellung zeigt das Ausmaß der liquiden Mittel der Gemeinde Seefeld i.T. per 31.12. der Jahre 2020 bis 2022:

Tab. 4: Entwicklung der liquiden Mittel 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Bezeichnung	2020	2021	2022
Kassa	1.920	3.318	1.272
Girokonten	866.244	465.556	1.532.291
Zahlungsmittelreserven	900.488	488	554
Summe	1.768.652	469.362	1.534.117

Zahlungsverkehr – Der Zahlungsverkehr wurde überwiegend unbar über vier Girokonten, die bei vier verschiedenen Banken geführt wurden, abgewickelt. Der Großteil der Geldbewegungen bezog sich auf ein Girokonto. Die Geldbewegungen der drei anderen Girokonten waren vergleichsweise gering.

Zahlungsmittelreserven – Die Gemeinde Seefeld i.T. verfügte über ein Sparkonto. Dabei handelte es sich um Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen (vergl. Kapitel 5.4.1. „Vermögenshaushalt“).

Nebenkasse – Weiters gab es in der Gemeinde Seefeld i.T. eine Nebenkasse beim Meldeamt im Sinne des § 12 GHV. Diese Nebenkasse wurde mit einem Vorschuss iHv € 500 ausgestattet und regelmäßig mit der Hauptkasse abgerechnet.

Kritik – nicht erfasster Vorschuss – Der LRH kritisierte, dass dieser Vorschuss in der Buchhaltung der Gemeinde Seefeld i.T. nicht erfasst war.

Stellungnahme der Gemeinde – Die Gemeinde wird auf die Vorschusszahlung für das Meldeamt in der Höhe von € 500 künftig im Nachweis der nicht voranschlagwirksamen Gebarung aufnehmen.

Weitere Geldbestände – Der LRH erhielt auf sein Verlangen von vier Banken, mit denen die Gemeinde Seefeld i.T. geschäftliche Beziehungen hatte, Bankbestätigungen über sämtliche Kontoverbindungen per 31.12.2022 (u.a. Geldbestände, Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung). Dabei stellte der LRH fest, dass zu den bereits erwähnten Girokonten noch drei weitere auf den Namen der Gemeinde Seefeld i.T. lauteten. Diese Girokonten wiesen per 31.12.2022 folgende Geldbestände auf:

¹⁹ Die liquiden Mittel umfassten die Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

Tab. 5: Entwicklung der liquiden Mittel 2020 bis 2022
 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Bezeichnung	31.12.2022
Teilwälder Gem. Seefeld/Reith	34.377
Parkraumbewirtschaftung	3.458
Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband	9.933

Girokonten außerhalb der Buchhaltung der Gemeinde Seefeld i.T.

Die Gemeinde Seefeld i.T. war zwar Inhaberin dieser Girokonten, die entsprechenden Geldbewegungen und -bestände waren aber in ihrem Rechnungsabschluss nicht dargestellt.

Ein Girokonto verwaltete der gemeinsame Waldaufseher der Gemeinden Seefeld i.T. und Reith bei Seefeld, der über dieses Konto seit 17.6.2020 die alleinige Zeichnungsberechtigung hatte. Es diente überwiegend zur Abwicklung der Forstbewirtschaftung (z.B. Lohnschnitt, Transportkosten, Holzverkäufe). Der Kontostand war zur Zeit der Überprüfung mit € 0 ausgewiesen.

Über das Girokonto „Parkraumbewirtschaftung“ wurden die vorgeschriebenen Strafgebühren bei Parkvergehen eingehoben. Die Evidenz über die Vorschriften und Einhebungen der einzelnen Strafmandate erfolgte außerhalb der Buchhaltung. Bei Bedarf wurde ein runder Geldbetrag (z.B. am 2.3.2023 € 35.000) auf ein Girokonto der Gemeinde Seefeld i.T. überwiesen und dieser sodann in der dortigen Buchhaltung erfasst. Über dieses Girokonto waren die beiden Bediensteten der Finanzverwaltung gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Das Girokonto „Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband“ gehörte dem betreffenden Gemeindeverband, dessen Buchhaltung – wie erwähnt – die Gemeinde Seefeld i.T. führte. Das Girokonto war in der Verbandsbuchhaltung erfasst.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.

Der LRH empfahl, die auf den Namen der Gemeinde Seefeld i.T. lautenden Girokonten samt deren Gebarung in die Gemeindebuchhaltung aufzunehmen.

Liquidität, Kassenstärker

Die Liquidität der Gemeinde Seefeld i.T. war im überprüften Zeitraum durchwegs gegeben, wenn auch in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt die finanzielle Situation schwierig war. Die Gemeinde Seefeld i.T. nahm auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.8.2020 einen Kassenstärker iHv 800 Tsd. € für die Zeit vom 1.10.2020 bis 31.12.2023 auf. Diesen Überziehungsrahmen musste sie aber nicht in Anspruch nehmen.

5.3. Voranschlag und Rechnungsabschluss

Allgemeines

Der Voranschlag, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss waren nach den Grundsätzen der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV 2015 (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Sie waren der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogramms und des tatsächlichen Handelns einer Gemeinde.

Erstellung und Festsetzung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses

Grundlagen Der Voranschlag war die Grundlage für die Gebarung der Gemeinden. Gemäß § 93 Abs. 4 TGO hatte der Gemeinderat den Voranschlag bis längstens 31.12. des jeweiligen Vorjahres festzusetzen. Ein Bestandteil des Voranschlages war der mittelfristige Finanzplan, der eine Vorschau auf die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre zu enthalten hatte.

Nach Ablauf des Finanzjahres hatte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin einen Rechnungsabschluss zu erstellen (§ 106 Abs. 1 TGO). Dieser Abschluss war vom Gemeinderat nach Prüfung durch den Überprüfungsausschuss bis längstens 31.3. des Folgejahres zu beschließen.

Gemeinderatsbeschlüsse Der Gemeinderat von Seefeld i.T. beschloss die Voranschläge (samt mittelfristigen Finanzplänen) und die Rechnungsabschlüsse im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tab. 6: Beschlüsse Voranschlag und Rechnungsabschluss
(Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Jahr	Voranschlag	Rechnungsabschluss
2020	18.12.2019	30.3.2021
2021	30.3.2021	26.4.2022
2022	21.12.2021	25.3.2023
2023	20.12.2022	-

Erstellung des Voranschlages Um die gesetzliche Frist betreffend Voranschlag einhalten zu können, begann die Finanzverwaltung grundsätzlich Anfang Oktober jeden Jahres mit dessen Erstellung. Als Basis dienten u.a. bereits vorhandene Daten (z.B. Tilgungs- und Personalpläne) und allfällige Budgetwünsche von gemeindeeigenen Betrieben (z.B. Feuerwehr, Bauhof, Schulen, Kinderkrippe/-garten) und von Beteiligungsunternehmen. Die SKZ GmbH und die WM-Sportanlagen GmbH legten seit dem Jahr 2021 sehr ausführliche Budgets vor, woraus sich ihr voraussichtlicher Jahresbedarf an Zuschüssen ableiten ließ.

Außerdem fanden die Richtlinien der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung²⁰ und die daraus errechneten konkreten Voranschlagsbeträge (z.B. Ertragsanteile, Landes-, Krankenhaus- und Sozialumlage) Berücksichtigung.²¹

Den mit dem jeweiligen Bürgermeister abgestimmten Voranschlagsentwurf erhielt Ende November jeden Jahres der - um den gesamten Gemeinderat erweiterte - Überprüfungsausschuss. Abschließend legte der jeweilige Bürgermeister diesen Entwurf für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

²⁰ Beispielsweise die Richtlinien für den Voranschlag 2022 der Gemeinden und Gemeindeverbände, veröffentlicht im Merkblatt für die Gemeinden Tirols Oktober 2021.

²¹ Diese Vorgaben basierten u.a. auf Prognosen des Bundesministeriums für Finanzen oder auf gesetzlichen, vereinbarten und berechneten Verteilungsschlüsseln.

Voranschlag 2021 Der Alt-Bürgermeister hatte den Entwurf des Voranschlages 2021 zwar rechtzeitig am 29.12.2020 dem Gemeinderat vorgelegt, der Gemeinderat stimmte diesem aber nicht zu. Der Beschluss über den Voranschlag wurde bis zur Klärung mehrerer offener Punkte (z.B. fehlende Endabrechnung WM 2019, Ausmaß der Zuschüsse an Beteiligungsunternehmen) verschoben.

In weiterer Folge erstellte der Alt-Bürgermeister einen neuen Voranschlagsentwurf auf Basis der Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2020, der allerdings nicht mit den Vorgaben des Landes Tirol abgestimmt war. Den geänderten Voranschlag 2021 hatte der Gemeinderat schließlich am 30.3.2021 beschlossen.

Erstellung des Rechnungsabschlusses Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgten grundsätzlich in den ersten beiden Monaten jeden Jahres die notwendigen Abschlussarbeiten. Dies betraf beispielsweise die Kontrolle der offenen Posten-Liste, die Erfassung der Verbindlichkeiten, die Umbuchungen von Gemeinkosten wie Kopien, Versicherungen und Reinigungsmittel sowie die steuerlichen Verrechnungen. Nach der gesetzlich erforderlichen Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss und der Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme legte der jeweilige Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Rechnungsabschluss 2021 Den Rechnungsabschluss 2021 konnte der Gemeinderat am 29.3.2022 nicht beschließen, da entsprechend dem Bericht des (früheren) Prüfungsausschussobmannes noch Beschlüsse des Gemeinderates zu bestimmten Ausgaben fehlten. Den betreffenden Rechnungsabschluss beschloss der Gemeinderat in seiner darauffolgenden Sitzung.

Kritik – nicht fristgerechte Erstellung Der LRH stellte kritisch fest, dass der Gemeinderat die notwendigen Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss – jeweils für das Jahr 2021 – nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen fasste.

Veröffentlichung von Voranschlag und Rechnungsabschluss

Veröffentlichungspflicht Gemäß Art. 12 ÖStP 2012²² waren Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden hatten ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen – zeitnah an die Beschlussfassung – in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglichte. Außerdem waren die Gemeinden gemäß § 108 Abs. 6 TGO verpflichtet, den Rechnungsabschluss barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen. Die diesbezügliche Änderung der TGO trat am 11.7.2019 in Kraft.

²² Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013.

Veröffentlichungen der Gemeinde Seefeld i.T.	<p>Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Seefeld i.T. zur Zeit der Überprüfung auf ihrer Internetseite den Voranschlag für das Jahr 2023 und den Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 veröffentlichte. Anders als in den vom LRH zuletzt geprüften Gemeinden Kundl und Tobadill²³ wurden jedoch nur die aktuellen Rechenwerke dargestellt.</p> <p>Weiters beteiligte sich die Gemeinde Seefeld i.T. an der Plattform „Offener Haushalt“²⁴, auf der zur Zeit der Überprüfung ihr Voranschlag für das Jahr 2021 sowie ihre Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2001 bis 2021 in vereinfachter Form (csv-Format) veröffentlicht waren.</p>
Anregung	Der LRH regte im Sinne der Transparenz an, alle Rechnungsabschlüsse seit dem Jahr 2020 auf der Internetseite der Gemeinde Seefeld i.T. darzustellen.
<i>Stellungnahme der Gemeinde</i>	<i>Die Rechnungsabschlüsse ab dem Jahr 2020 sind auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.</i>

5.4. Gebarung 2020 bis 2022

Buchungslogik	<p>Anstelle der bisherigen kameralen Buchführung waren entsprechend der VRV 2015 ab dem Jahr 2020 eine Haushaltsrechnung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögenshaushalt (entspricht einer Bilanz), • Ergebnishaushalt (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung) und • Finanzierungshaushalt (entspricht einer Kapitalflussrechnung) <p>zu führen.</p> <p>Der Vermögenshaushalt gab die Vermögenslage einer Gemeinde zum Stichtag 31.12. wider. Der Ergebnishaushalt stellte die periodisch abgegrenzten Erträge und Aufwendungen dar. Der Finanzierungshaushalt zeigte die Ein- und Auszahlungen eines Jahres. Die Haushalte standen nicht nebeneinander, sondern waren miteinander untrennbar verbunden (integriertes System).</p>
Ausgeglichenes Haushalts-ergebnis	<p>Im Hinblick auf die im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)²⁵ getroffenen Vereinbarungen und mit Hinweis auf die in § 90 TGO festgelegten Haushaltsgrundsätze hatten die Gemeinden in allen drei Haushalten ein Haushaltsgleichgewicht herzustellen. Ein solches Gleichgewicht war insbesondere dann gegeben, wenn in der Vermögensrechnung die Erhaltung des Nettovermögens mittelfristig sichergestellt, im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig ausgeglichen sowie im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinden vorhanden war.</p>

²³ Beide Gemeinden stellten auf ihrer Internetseite alle Voranschläge und Rechnungsabschlüsse seit dem Jahr 2020 dar.

²⁴ Siehe <https://www.offenerhaushalt.at/gemeinde/seefeld-tirol>. [abgerufen am 24.5.2023].

²⁵ Hintergrund für den Stabilitätspakt war die Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union, gesamtstaatlich ausgeglichene oder beinahe ausgeglichene Budgets zu erzielen.

Hinweis Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Sanktionsmechanismen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in den Jahren 2020 bis 2022 aufgrund der COVID-19-Pandemie von der Europäischen Kommission ausgesetzt waren (General Escape Clause).²⁶ Damit waren auch die Bestimmungen des ÖStP 2012 außer Kraft gesetzt. Dennoch war ein strikter Budgetvollzug unerlässlich, um mittelfristig nachhaltig geordnete Haushalte zu gewährleisten.

5.4.1. Vermögenshaushalt

Rechtliche Vorgaben Gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 war der Vermögenshaushalt zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Darin waren Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel, der Investitionszuschüsse und des Nettovermögens (Ausgleichsposten) zu verzeichnen. Der Vermögenshaushalt war in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Übersicht über das Vermögen Die folgende Darstellung zeigt in einer aggregierten Form die Vermögensrechnungen per 1.1.2020 (= Eröffnungsbilanz) und die Schlussbilanzen für die Jahre 2020 bis 2022 der Gemeinde Seefeld i.T.:

Tab. 7: Vermögensrechnung 2020 bis 2022 (Beträge in €; Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Bezeichnung	1.1.2020	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Langfristiges Vermögen	95.722.078	94.419.657	92.386.722	92.405.599
Kurzfristiges Vermögen	1.781.598	2.417.245	1.039.038	1.954.460
Summe Aktiva	97.503.676	96.836.902	93.425.759	94.360.059
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	82.558.765	82.373.214	80.118.467	81.909.635
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	1.839.428	2.355.407	2.464.359	2.571.149
Langfristige Fremdmittel	12.861.831	11.761.714	10.586.526	9.585.773
Kurzfristige Fremdmittel	243.653	346.566	256.408	293.502
Summe Passiva	97.503.676	96.836.902	93.425.759	94.360.059

Eröffnungsbilanz 2020

Erstellung der Eröffnungsbilanz Mit der Änderung der Rechnungslegung (VRV 2015) hatten die Gemeinden erstmalig eine Vermögensrechnung per 1.1.2020 zu erstellen. Sie hatten ihre gesamten Vermögenswerte (z.B. Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wasser- und Kanalleitungen) einzeln zu erfassen und zu bewerten. Als Grundlagen standen im Wesentlichen die Bewertungsregeln der VRV 2015 und der Leitfaden zur Ersterfassung und –bewertung des Anlagevermögens²⁷ zur Verfügung.

²⁶ Die General Escape Clause war auch noch im Jahr 2023 in Kraft.

²⁷ Herausgegeben von der GemNova Dienstleistungs GmbH.

	Die Finanzverwaltung erhob diesbezüglich das Sachanlagevermögen, bewertete die einzelnen Vermögensgegenstände, berechnete die Rückstellungen usw. Sie erhielt dabei Unterstützung von der Kufgem GmbH.
Beschluss Gemeinderat	Die Gemeinde Seefeld i.T. legte den Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 in der Zeit vom 16.3. bis 30.3.2021 zur öffentlichen Einsicht auf. Da keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.3.2021 und somit rechtzeitig ²⁸ die Eröffnungsbilanz.
Übersicht über das Vermögen und deren Finanzierung	Das Gesamtvermögen der Gemeinde Seefeld i.T. war in der Eröffnungsbilanz mit 97,5 Mio. € bewertet. Der Großteil entfiel auf Grundstücke (72,7 Mio. €), Gebäude und Bauten (9,2 Mio. €) sowie Wasser- und Abwasserbauten (7,2 Mio. €). Weitere Vermögenswerte betrafen die Beteiligungen mit 4,1 Mio. € und die liquiden Mittel mit 1,2 Mio. €. Die Finanzierung dieser Vermögenswerte erfolgte u.a. mit Darlehen (12,2 Mio. €), Investitionszuschüssen (1,8 Mio. €) und Haushaltsrücklagen (900 Tsd. €). Der Saldo der Eröffnungsbilanz betrug 81,7 Mio. €.
Rückstellungen	Die Umstellung auf die VRV 2015 brachte auch die Verpflichtung zum Ansatz von Rückstellungen mit sich. Rückstellungen waren Verbindlichkeiten der Gemeinde, die bezüglich ihrer Fälligkeit und Höhe ungewiss waren, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %) eintraten. Rückstellungen wurden als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen verbucht, der Zeitpunkt der Zahlung war dabei nicht relevant. Die Gemeinde Seefeld i.T. bildete erstmals Rückstellungen für Abfertigungen (371 Tsd. €), Jubiläumszuwendungen (291 Tsd. €) und nicht konsumierte Urlaube (104 Tsd. €).
Prüfungshandlungen	Der LRH überprüfte mehrere Vermögensgegenstände der Eröffnungsbilanz mittels Stichproben, ob diese vollständig erfasst und richtig bewertet waren. Die durchgeführten Prüfungshandlungen bezogen sich dabei auf Abstimmungsprüfungen, rechnerische Prüfungen und Plausibilitätsrechnungen. Der LRH traf hierzu folgende Feststellungen:
Bewertungen	Die Bewertungen der erfassten Vermögensgegenstände waren durchwegs plausibel und entsprachen den vorgegebenen Bewertungsregeln. Gemäß §§ 19ff iVm § 39 VRV 2015 erfolgten beispielsweise die Bewertungen der Grundstücke mittels Grundstücksrasterverfahren (= Schätzwertverfahren), die Verkehrsinfrastruktur (Straßenaufbau) mittels Infrastrukturrasterverfahren ²⁹ oder die Gebäude und Bauten mit den Anschaffungskosten. Die jeweils verwendeten Nutzungsdauern richteten sich nach der Vermögenskategorie entsprechend Anlage 7.

²⁸ Aufgrund der Übergangsbestimmungen der TGO-Novelle 82/2019 hatte der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 zu beschließen.

²⁹ Ausgangsbasis war die Straßenfläche gemäß der Graphenintegrations-Plattform GIP.

Sachanlagevermögen	Die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens waren ausführlich dokumentiert. Im Anhang „Anlagenspiegel Einzelkonten“ (Anlage 6g) ließ sich für jeden Vermögensgegenstand nachvollziehbar feststellen, nach welcher Methode und mit welchen Grundannahmen die jeweiligen Werte generiert wurden.
Grundstücke	<p>Die Gemeinde Seefeld i.T. hatte im Anlagenspiegel nur ihre Grundstücke, die sich in der Katastralgemeinde Seefeld befanden, einzeln erfasst. Der LRH stellte jedoch anhand von Grundbuchsauszügen fest, dass die Gemeinde Seefeld Eigentümerin von weiteren 59 Grundstücken in den Katastralgemeinden Scharnitz, Leutasch, Reith bei Seefeld, Telfs und Zirl war, diese aber im Anlagenspiegel nicht dargestellt waren. Diese Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 5,7 km² repräsentierten einen Buchwert von 5,6 Mio. €.</p> <p>Der größte Teil dieser Grundstücke waren Waldflächen (4,8 km²) und Ödland (0,7 km²). Bezogen auf die Vermögenswerte waren das Gewerbeareal Gießenbach/Scharnitz (2,9 Mio. €), zwei unbebaute Grundstücke in der Gemeinde Scharnitz (400 Tsd. €) und eine Grundstücksfläche in der Gemeinde Telfs (599 Tsd. €), auf der das Clubhaus des Golfplatzes Wildmoos errichtet wurde, nennenswert.</p>
Gebäude und Bauten	Der LRH stellte weiters fest, dass bei zwei Objekten Buchwerte iHv 319 Tsd. € erfasst, für diese aber keine Nutzungsdauer hinterlegt waren. Dies hatte zur Folge, dass die Objekte nicht abgeschrieben wurden. Die Recherchen der Finanzverwaltung ergaben, dass diese Werte fälschlicherweise in die Eröffnungsbilanz 2020 aufgenommen wurden und somit auszubuchen waren.
Genossenschaftsanteile	<p>Zu den Beteiligungen im Sinne des § 23 VRV 2015 zählten auch Mitgliedschaften an Genossenschaften. Diese waren mit den jeweiligen Geschäftsanteilen in die Vermögensrechnung anzusetzen und zusätzlich im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j) aufzunehmen.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Seefeld i.T. geringfügige Geschäftsanteile an einer Genossenschaft (Raiffeisenbank Seefeld) iHv € 15 gezeichnet hatte, diese aber nicht in der Vermögensrechnung und der Anlage 6j erfasst waren.</p>
Leasing	Die Errichtungskosten des Neubaus einer Feuerwehrrhalle im Jahr 2008 finanzierte die Gemeinde Seefeld i.T. mittels Leasing. Diesbezüglich hatte sie ein monatliches Entgelt, das aus einer Miete und einer Kautions bestand, zu leisten. In der Eröffnungsbilanz wurde es verabsäumt, die bis zum Jahr 2019 angesparte Kautions iHv 446 Tsd. € zu erfassen.
Änderung der Eröffnungsbilanz 2020	Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 konnten Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz nach deren Veröffentlichung erfolgen. ³⁰

³⁰ Mit der 2. Novelle zur VRV 2015 (BGBl. II Nr. 93/2023) wurde die 5-Jahres-Frist für Korrekturen gestrichen. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz konnten seither unbefristet vorgenommen werden.

Die Gemeinde Seefeld i.T. korrigierte noch während der Prüfung des LRH die Eröffnungsbilanz. Der Gemeinderat fasste hierzu am 28.3.2023 den entsprechenden Beschluss.

Schlussbilanzen

Aktiva	Das Gesamtvermögen der Gemeinde Seefeld i.T. verminderte sich im überprüften Zeitraum um 3,1 Mio. € auf 94,4 Mio. €. Maßgebend für diese Entwicklung waren die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen iHv insgesamt 5,7 Mio. €, denen Vermögenszugänge iHv insgesamt 1,0 Mio. € gegenüberstanden. Außerdem erhöhten die Bewertungen von Beteiligungen und die Erfassung von langfristigen Forderungen das Vermögen der Gemeinde um 1,6 Mio. €.
Passiva	Auf der Passivseite waren insbesondere die Darlehenstilgungen maßgebend für die Reduktion des Fremdkapitals. Die Gemeinde Seefeld i.T. konnte ihren Darlehensstand im überprüften Zeitraum um 3,2 Mio. € auf 9,0 Mio. € reduzieren. Andererseits erhöhten sich die Investitionszuschüsse im gleichen Zeitraum um 732 Tsd. € auf 2,6 Mio. €.
Nettovermögen	<p>Aufgrund der dargestellten Entwicklungen verminderte sich das Nettovermögen um 649 Tsd. € auf 81,9 Mio. €. Die Gemeinde Seefeld i.T. konnte somit den im § 90 Abs. 4 TGO verankerten Grundsatz, mittelfristig die Erhaltung des Nettovermögens im Vermögenshaushalt sicherzustellen, weitgehend einhalten.</p> <p>Zu einzelnen Positionen des Vermögenshaushaltes traf der LRH folgende Feststellungen:</p>
Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen	Gemäß § 83 Abs. 1 TGO hatte die Gemeinde zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushalts, soweit es die finanzielle Lage gestattete, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Weiters konnte sie gemäß Abs. 2 Zahlungsmittelreserven nach ihrer Zweckwidmung ausweisen, wobei diese Mittel gesondert anzulegen waren und nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden durften.
Bildung von Rücklagen	Die Gemeinde Seefeld i.T. hatte - einem Hinweis der Gemeindeaufsichtsbehörde ³¹ folgend - in den Jahren 2016 (350 Tsd. €) und 2019 (550 Tsd. €) Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen angelegt. Damit sollte aufgrund des Kursverlustrisikos eines Schweizer Frankendarlehens eine allfällig verbleibende Restschuld am Ende der Laufzeit (30.9.2033) abgedeckt werden können. Aufgrund der bisherigen Kursentwicklung war von einer hohen Restschuld auszugehen (vgl. Kapitel 10.5. „Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen“).

³¹ Siehe Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 23.3.2016.

Verwendung der Rücklagen	<p>Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Seefeld i.T. auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 diese Rücklagen iHv 900 Tsd. € auflöste. Diesen Betrag erhielten anteilig drei Beteiligungsunternehmen, um ihre (negativen) Girokonten ausgleichen und somit ihre Liquidität stärken zu können. Die Verwendung dieser Mittel stand somit im Widerspruch zu jenem Zweck, für den diese Rücklagen gebildet wurden.</p>
Beteiligungen	<p>Der Ansatz und die Bewertung von Beteiligungen waren im § 23 VRV 2015 geregelt. Demnach waren die unmittelbaren Beteiligungen in der Vermögensrechnung beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten sowie an den jeweiligen Rechnungsabschlussstichtagen mit dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Außerdem waren im Anhang des Rechnungsabschlusses (Anlage 6j) die unmittelbaren Beteiligungen mit entsprechenden Finanzdaten darzustellen.</p> <p>Mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % waren in der Vermögensrechnung nicht zu erfassen, sondern lediglich im Anhang des Rechnungsabschlusses (Anlage 6k) auszuweisen. Lag ein konsolidierter Konzernabschluss vor, so genügte eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des betreffenden Unternehmens.</p>
Darstellung in den Rechnungsabschlüssen	<p>Die Gemeinde Seefeld i.T. nahm in die Eröffnungsbilanz 2020 ihre Beteiligung an der BIGGS³² (= 100 %ige Tochtergesellschaft) mit dem Eigenkapital per 30.9.2020 iHv 4,1 Mio. € auf und wies diesen Bestand im Rechnungsabschluss 2021 unverändert aus. Einem Hinweis der Gemeindeaufsichtsbehörde folgend korrigierte die Gemeinde Seefeld i.T. den Ausweis in der Vermögensrechnung auf 5,3 Mio. €. Dies entsprach dem Eigenkapital dieses Unternehmens am Bilanzstichtag 30.9.2021.</p> <p>In den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 begnügte sich die Gemeinde Seefeld i.T. mit einer graphischen Darstellung der Beteiligungen analog zu den Bestimmungen für konsolidierte Konzernabschlüsse sowie der Angabe der Finanzdaten der BIGGS. Die einzelnen Beteiligungsunternehmen waren in den Anlagen 6j und 6k ohne Finanzdaten dargestellt.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass ein konsolidierter Konzernabschluss der BIGGS nicht vorlag. Aufgrund der Größe bestand unternehmensrechtlich auch keine Verpflichtung dazu.³³ Einem Hinweis des LRH folgend ergänzte die Gemeinde Seefeld i.T. im Rechnungsabschluss 2022 alle mittelbaren Beteiligungen um die erforderlichen Daten.</p>

³² Die Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH der Gemeinde Seefeld hatte seit dem Jahr 2017 die Funktion einer Holdinggesellschaft für fünf weitere Beteiligungsunternehmen. Sie stand mit ihren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

³³ Gemäß § 246 UGB war ein Mutterunternehmen von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag seines Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zuträfen: Die Bilanzsummen überstiegen insgesamt nicht 24 Mio. €, die Umsatzerlöse überstiegen insgesamt nicht 48 Mio. € und es waren im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

Zur SKZ GmbH und zur WM-Sportanlagen GmbH war anzumerken, dass die Gemeinde Seefeld i.T. größtenteils mittelbar und mit einem geringen Anteil (5,8 % und 6,0 %) auch unmittelbar beteiligt war. Die beiden Unternehmen waren somit in den Anlagen 6j und 6k auszuweisen.

Der LRH stellte fest, dass beide Unternehmen in der Anlage 6j des Rechnungsabschlusses 2022 nicht mit den notwendigen Daten dargestellt waren. Außerdem waren die Geschäftsanteile mehrerer Beteiligungsunternehmen teilweise falsch erfasst.

Kulturgüter

Kulturgüter waren gemäß § 25 VRV 2015 Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besaßen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gemeinde erhalten wurde. Sie waren zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. War eine solche Bewertung nicht möglich, waren die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) zum jährlichen Rechnungsabschluss zu erfassen.

Der Begriff der Kulturgüter war sehr weit gefasst. Der Gemnova-Leitfaden führte beispielsweise Sammlungen in Museen, geschützte Landschaftsräume, historische Gebäude, Ausgrabungsstätten usw. an und wies auf die Verordnung des Bundesdenkmalamtes vom 15.12.2009³⁴ hin. Diese Objekte (unbewegliche Denkmale) konnten jedenfalls als Kulturgüter erfasst werden.

Keine Darstellung in den Rechnungen

Die Gemeinde Seefeld i.T. hatte weder in ihrer Vermögensrechnung noch in der Anlage 6h Kulturgüter ausgewiesen. Der LRH stellte jedoch fest, dass beispielsweise die Verordnung des Bundesdenkmalamtes mehrere Objekte enthielt, die sich auf Grundstücken der Gemeinde Seefeld i.T. befanden und als Kulturgüter erfasst werden konnten. Darüber hinaus sollte nach Auskunft des Finanzverwalters die Gemeinde Seefeld i.T. über weitere Kulturgüter verfügen.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.

Der LRH empfahl im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz der Gemeinde Seefeld i.T., die Nachweise über die Beteiligungsunternehmen entsprechend den Anlagen 6j und 6k darzustellen. Außerdem sollte sie die in der Verordnung des Bundesdenkmalamtes enthaltene und allenfalls weitere Kulturgüter in der Vermögensrechnung oder in der Anlage 6h erfassen.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde Seefeld wird die Nachweise über ihre Beteiligungsunternehmen entsprechend den Anlagen 6j und 6k darstellen und ihre Kulturgüter in der Anlage 6h erfassen.

³⁴ <https://www.bda.gv.at/service/denkmalverzeichnis/verordnungen-gemaess--2a-dmsg-ueber-denkmale-im-oeffentlichen-eigentum.html> [abgerufen am 24.5.2023].

5.4.2. Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Rechtliche Vorgabe Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 waren im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung stellte der Ertrag (z.B. Abgaben) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z.B. Personalaufwand) einen Werteinsatz dar. Im Vergleich zur Kameralistik beinhaltete der Ergebnishaushalt auch die nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge wie Abschreibungen, Dotierung und Auflösung von Rückstellungen usw.

Im Finanzierungshaushalt waren Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen (§ 3 Abs. 3 VRV 2015). Eine Einzahlung war der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr.

Darstellung in den Rechnungsabschlüssen Die folgende Darstellung zeigt in einer aggregierten Form den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Ergebnis- und der Finanzierungsrechnung für die Jahre 2020 bis 2022 der Gemeinde Seefeld i.T.:

Tab. 8: Ergebnisrechnung 2020 bis 2022 (Beträge in €; Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Bezeichnung	2020		2021		2022	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Erträge operative Verwaltungstätigkeit	13.482.600	12.976.946	12.069.500	12.816.255	12.750.100	17.814.768
Erträge Transfers	1.421.600	3.157.058	1.474.400	2.002.849	1.472.100	2.180.425
Finanzerträge	100	211	100	51	100	102
Erträge	14.904.300	16.134.215	13.544.000	14.819.154	14.222.300	19.995.295
Personalaufwand	3.364.300	3.239.417	3.243.400	3.376.265	3.200.000	3.381.895
Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	5.921.200	5.746.485	5.735.100	6.178.704	5.537.000	8.452.561
Transferaufwand	6.211.100	7.238.359	6.308.300	7.447.284	6.444.200	7.552.931
Finanzaufwand	103.200	95.504	94.100	71.648	70.100	79.152
Aufwendungen	15.599.800	16.319.765	15.380.900	17.073.901	15.251.300	19.466.540
Nettoergebnis (vor Rücklagen)	-695.500	-185.551	-1.836.900	-2.254.747	-1.029.000	528.755
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	0	0	900.000	0	22
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	3.400	93	0	0	0	88
Summe Haushaltsrücklagen	-3.400	-93	0	900.000	0	-66
Nettoergebnis (nach Rücklagen)	-698.900	-185.644	-1.836.900	-1.354.747	-1.029.000	528.689

Tab. 9: Finanzierungsrechnung 2020 bis 2022 (Beträge in €; Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Bezeichnung	2020		2021		2022	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Einzahlungen operative Gebarung	14.847.900	15.502.227	13.474.500	14.504.719	14.139.500	16.426.038
Auszahlungen operative Gebarung	13.479.400	12.612.359	12.390.600	13.826.411	13.693.300	15.104.849
Geldfluss operative Gebarung	1.368.500	2.889.869	1.083.900	678.308	446.200	1.321.188
Einzahlungen investive Gebarung	0	568.104	916.900	482.248	108.000	2.033.659
Auszahlungen investive Gebarung	247.600	1.764.510	889.700	1.285.843	198.000	1.243.226
Geldfluss investive Gebarung	-247.600	-1.196.406	27.200	-803.595	-90.000	790.433
Nettofinanzierungssaldo	1.120.900	1.693.463	1.111.100	-125.287	356.200	2.111.621
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	1.120.900	1.110.761	1.111.100	1.105.053	1.028.300	1.020.640
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	-1.120.900	-1.110.761	-1.111.100	-1.105.053	-1.028.300	-1.020.640
Geldfluss VA-wirksame Gebarung	0	582.701	0	-1.230.341	-672.100	1.090.981
Einzahlungen nicht VA-wirksame Gebarung		5.146.634		4.932.047		5.186.476
Auszahlungen nicht VA-wirksame Gebarung		5.186.366		5.000.996		5.212.702
Geldfluss nicht VA-wirksame Gebarung		-39.732		-68.949		-26.227
Veränderung an liquiden Mitteln		542.969		-1.299.290		1.064.755
Anfangsbestand liquide Mittel		1.225.682		1.768.652		469.362
Endbestand liquide Mittel		1.768.652		469.362		1.534.117
davon Zahlungsmittelreserven		900.488		488		554

Ergebnisvoranschlag

Haushalts-
ausgleich

Gemäß § 90 Abs. 2 TGO war für den Ergebnisvoranschlag zwischen der Summe der Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus vorhergehenden Finanzjahren nach Möglichkeit ein Ausgleich herzustellen. Ein negatives Nettoergebnis war somit in den Folgejahren auszugleichen.

Wenn aufgrund des Sachanlagevermögens hohe Abschreibungen die Ergebnisrechnung belasteten, war ein solcher Ausgleich unter Umständen auch über mehrere Jahre hinweg nicht möglich. Dies war bei der Betrachtung des Ausgleichs des Ergebnisvoranschlages mit zu berücksichtigen.

Ergebnisvor-
anschläge 2020 bis
2022

Die Gemeinde Seefeld i.T. wies in den Ergebnisvoranschlägen für die Jahre 2020 bis 2022 jeweils ein negatives Nettoergebnis aus. Dabei galt es jedoch zu berücksichtigen, dass sie in den Jahren 2020 und 2021 Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen iHv jeweils 2,1 Mio. € und im Jahr 2022 Abschreibungen iHv 1,4 Mio. €³⁵ zu budgetieren hatte.

³⁵ Die Differenz zu den Vorjahren ließ sich dadurch erklären, dass im Jahr 2021 für viele geschotterte Straßen- und Wegflächen letztmalig eine Abschreibung iHv 0,6 Mio. € vorgenommen wurde.

Das relativ hohe negative Ergebnis im Jahr 2021 war insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Vergleich zum Vorjahr zwar die Aufwendungen nahezu gleich hoch, die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit aber um 1,4 Mio. € geringer budgetiert wurden. Geringere Erträge waren insbesondere bei den Benützungsgebühren für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr (insgesamt -1,1 Mio. €) und der Kommunalsteuer (-590 Tsd. €) veranschlagt. Andererseits wurden die Erschließungskostenbeiträge um 309 Tsd. € höher budgetiert als im Vorjahr.

Bewertung Im Ergebnisvoranschlag waren die budgetierten Nettoergebnisse der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 stets negativ. Dies war insbesondere auf die hohen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (z.B. im Jahr 2022: 1,5 Mio. €) zurückzuführen. Das negative Nettoergebnis war im Jahr 2021 besonders hoch und pandemiebedingt mit hohen Unsicherheiten belastet.

Finanzierungsvoranschlag

Haushaltsausgleich Im Finanzierungshaushalt war der Haushaltsausgleich dann gegeben, wenn die Gemeinde ihre Liquidität (einschließlich der Finanzierung der Investitionen) sicherstellen konnte und der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreichte, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken (§ 90 Abs. 3 TGO). Bei einem negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung war im Voranschlag zu begründen, wie dieser abgedeckt werden sollte (z.B. durch Zahlungsmittelreserveentnahmen, durch positive Girokontostände).

Voranschlag 2020 und 2021 Der LRH stellte fest, dass entsprechend dieser Kriterien die Finanzierungsvorschläge 2020 und 2021 der Gemeinde Seefeld i.T. ausgeglichen waren. Die budgetierten Salden der operativen Gebarung reichten aus, um die planmäßige Tilgung der Darlehen decken zu können.

Der Haushaltsausgleich 2021 war allerdings nur dadurch gegeben, dass im Vergleich zum Erstentwurf geringere Auszahlungen (z.B. Beitrag zum Schuldendienst SKZ GmbH) und höhere Einzahlungen (z.B. Abgabenertragsanteile, Erschließungsbeitrag, Grundstücksverkauf) berücksichtigt wurden. Wie erwähnt war der Voranschlag 2021 nicht mit den Vorgaben des Landes Tirol abgestimmt.

Voranschlag 2022 Im Voranschlag 2022 gab es jedoch keinen Haushaltsausgleich mehr. Die operative Gebarung war zwar mit einem Überschuss von € 446.200 budgetiert. Damit konnten jedoch die budgetierten Darlehenstilgungen (1,0 Mio. €) nicht in voller Höhe bedient werden und war die voranschlagswirksame Gebarung negativ (-672 Tsd. €).

Diesem Abgang standen zum 31.12.2021 vorhandene Girokontenbestände iHv 465 Tsd. € gegenüber.

Voranschlag 2023 Im Finanzierungsvoranschlag 2023 budgetierte die Gemeinde Seefeld i.T. in der operativen Gebarung einen Abgang von -1,4 Mio. € und in der Gesamtgebarung einen Abgang von -2,5 Mio. €. Diese Entwicklung war insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Personal-, Strom- und Instandhaltungskosten sowie Zuschüsse an Beteiligungsunternehmen deutlich höher als im Vorjahr veranschlagt wurden.

Auch die mittelfristigen Finanzpläne wiesen für die Jahre 2024 bis 2027 ein negatives operatives Ergebnis von durchschnittlich 599 Tsd. € p.a. und einen negativen Geldfluss von durchschnittlich -1,7 Mio. € p.a. aus.

Die Gemeinde Seefeld i.T. führte zur Bedeckung des Jahres 2023 aus, dass sie über liquide Mittel per 31.12.2022 iHv 1,5 Mio. € und einem Kassenstärker iHv 800 Tsd. € verfügte.

Stellungnahmen zum Voranschlag 2023 Die Gemeindeaufsichtsbehörde wies in ihrer Stellungnahme zum Voranschlag 2023 darauf hin, dass gemäß § 84 Abs. 3 TGO Kassenstärker nicht zur Finanzierung von Auszahlungen herangezogen werden konnten, sondern lediglich dem Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienten. Dementsprechend waren im Jahr 2023 1,0 Mio. € nicht gedeckt.

Die Gemeinde Seefeld i.T. wiederum entgegnete der Gemeindeaufsichtsbehörde am 3.3.2023, dass sie konkret geplante Maßnahmen hinsichtlich der Zuschussleistungen an die Beteiligungsunternehmen (z.B. Personalkosten- und Energiekosteneinsparungen durch die Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten beim Schwimmbad) beabsichtigte.

Bewertung Nach Ansicht des LRH waren diese Maßnahmen allein aber nicht ausreichend, um das Jahr 2023 bzw. die Folgejahre mittel- bis langfristig positiv abschließen zu können. Die Gemeinde Seefeld i.T. wird wohl weitere, teils strukturelle Maßnahmen (insbesondere in den Beteiligungsunternehmen) zu setzen haben, um einen Haushaltsausgleich sicherstellen zu können und die Liquidität der Gemeinde nicht zu gefährden. Die operativen Überschüsse sollten zumindest so hoch sein, dass damit die Darlehenstilgungen und allfällig notwendige Investitionen gedeckt werden können.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T. Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T., ihre Ergebnis- und Finanzierungshaushalte im Sinne der Haushaltsgrundsätze und der Nachhaltigkeit möglichst ausgeglichen zu budgetieren.

Schwerpunkte im Voranschlag

Schwerpunkte Allen drei Finanzjahren war gemein, dass sich die größten Aufwendungen/Auszahlungen auf wenige Bereiche bezogen. So waren im überprüften Zeitraum durchschnittlich 3,3 Mio. € für Personalleistungen, 2,5 Mio. € für Transferleistungen an Träger des öffentlichen Rechts (z.B. Umlagen, Beitrag Müllbeseitigungsverband) und 2,0 Mio. € für Transferleistungen an die Beteiligungsunternehmen zu budgetieren.

Im Ergebnishaushalt waren überdies die erwähnten Abschreibungen und im Finanzierungsvoranschlag die Darlehenstilgungen mit 1,1 Mio. € zu veranschlagen.

In Summe musste die Gemeinde Seefeld i.T. nahezu drei Viertel der Gesamterträge/-einzahlungen für diese Bereiche verwenden.

Hohe Ausgaben für den Sport Die Budgets brachten auch sehr deutlich zum Ausdruck, dass die Gemeinde Seefeld i.T. im überprüften Zeitraum sehr viele Mittel für den Bereich Sport veranschlagte. Dies hing auch mit der (Aus)Finanzierung der Nordischen Ski-WM 2019 zusammen (ausführlich vgl. Kapitel 11. „Nordische Ski-WM 2019“). Die dringend notwendigen Instandhaltungen bei verschiedenen Einrichtungen (z.B. Dach und Bodenbelag der Tennishalle, Schwimmbad) fanden dabei noch gar keine Berücksichtigung.

Bewertung Die im überprüften Zeitraum geleisteten Zuschüsse an die Beteiligungsunternehmen stellten zweifellos hohe finanzielle Belastungen für die Gemeinde Seefeld i.T. dar. Diese Zuschüsse waren insbesondere zur Finanzierung des Gemeindebeitrages für die Nordische Ski-WM 2019 notwendig.

Diese Veranstaltung forderte von der Gemeinde Seefeld i.T. sehr hohe finanzielle Leistungen. Dennoch sollte die Sicherstellung der Daseinsversorgung (z.B. Bildung, Wasser/Kanal) nicht außer Acht gelassen werden und künftig wieder einen höheren Stellenwert erhalten.

Haushaltsvollzug und Rechnungsabschluss

Entwicklung Ergebnishaushalt Im Vollzug des Ergebnishaushaltes konnte die Gemeinde Seefeld i.T. in allen drei Finanzjahren das Nettoergebnis deutlich verbessern. Im Jahr 2021 war dies aber nur durch die nicht budgetierte Rücklagenentnahme iHv 900 Tsd. € möglich.

Entwicklung Finanzierungshaushalt Im Finanzierungshaushalt verbesserte sich der Saldo des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung gegenüber dem Voranschlag im Jahr 2020 auf 583 Tsd. € und im Jahr 2022 auf 1,1 Mio. €. Im Jahr 2021 war hingegen ein negativer Geldfluss von -1,2 Mio. € zu verzeichnen.

Die Entwicklung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes verlief in etwa ähnlich und war im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Jahr 2020 Im Jahr 2020 waren die Erträge/Einzahlungen aus den Ertragsanteilen, eigenen Abgaben und Gebühren um 1,3 Mio. € geringer als budgetiert. Dieses „Manko“ konnte die Gemeinde Seefeld i.T. allerdings mit höheren, teils nicht budgetierten Erträgen/Einzahlungen mehr als ausgleichen. Nicht budgetiert waren beispielweise eine Bedarfszuweisung für die Sanierung der Volksschule iHv 400 Tsd. €, eine COVID-19 Sonderförderung iHv 470 Tsd. €, ein Kostenbeitrag für die Infrastruktur beim Campingplatz iHv 800 Tsd. € und mehrere Grundstücksverkäufe iHv 414 Tsd. €.

Ein Teil dieser Mehrerträge/-einzahlungen ging an die WM-Sportanlagen GmbH im Zusammenhang mit der Nordischen Ski-WM 2019 (+1,1 Mio. €). Andererseits waren geringere Personal- und Sachaufwendungen (insgesamt -300 Tsd. €) zu verzeichnen.

Jahr 2021

Im Jahr 2021 konnte die Gemeinde Seefeld i.T. die budgetierten Erträge/Einzahlungen aus Ertragsanteilen und eigenen Abgaben (insgesamt -494 Tsd. €) zwar nicht erreichen, dafür waren die Gebühren um 584 Tsd. € höher als budgetiert. Weitere, teils nicht budgetierte Mehrerträge/-einzahlungen konnte die Gemeinde Seefeld i.T. aus Grundstücksverkäufen (+220 Tsd. €), höheren Bedarfszuweisungen für den Kanalbau und das Kulturzentrum (+130 Tsd. €) und höheren Landeszuschüssen für verschiedene Zwecke (+270 Tsd. €) lukrieren. Die Rücklagenentnahme iHv 900 Tsd. € bewirkte ebenfalls buchhalterische Erträge.

Auch im Jahr 2021 waren die Zuschüsse an die Beteiligungsunternehmen höher als budgetiert (+675 Tsd. €). Außerdem waren für das Projekt „Kanalsanierung Hocheggstraße“ um 442 Tsd. € mehr aufzuwenden.

Jahr 2022

Die Gemeinde Seefeld i.T. prognostizierte im Ergebnisvoranschlag 2022 zwar einen Abgang von -1,0 Mio. €, konnte aber im Rechnungsabschluss ein positives Jahresergebnis von +529 Tsd. € ausweisen. Auch im Finanzierungshaushalt war letztlich ein deutlich besseres Ergebnis zu verzeichnen. Der Geldbestand hatte sich im Jahr 2022 nicht – wie geplant – um 672 Tsd. € verringert, sondern letztlich um 1,1 Mio. € erhöht.

Zu dieser positiven Entwicklung trugen insbesondere die im Vergleich zum Voranschlag höheren Ertragsanteile, eigenen Abgaben und Gebühren (+1,0 Mio. €), nicht budgetierte Grundstücksverkäufe (+1,8 Mio. €), höhere Bundeszuschüsse (KIG 2020³⁶, Pflegefonds, Impfkampagnen; +462 Tsd. €) und höhere Parkplatzgebühren (+137 Tsd. €) bei.

Andererseits waren – wie in den beiden Vorjahren – auch im Jahr 2022 höhere Zuschüsse für die Beteiligungsunternehmen (+958 Tsd. €) notwendig.

Bewertung

Wie dargestellt musste die Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 neben den hohen Personalleistungen und Abschreibungen auch hohe Zuschüsse an ihre Beteiligungsunternehmen leisten. Diese teils pandemiebedingt verursachten Mehraufwendungen/-auszahlungen waren nicht budgetiert, konnten aber durch nicht geplante Mehrerträge/-einzahlungen (z.B. höhere Abgaben, höhere Zuschüsse) bedeckt werden. In allen drei Jahren konnte das budgetierte Ergebnis letztlich verbessert werden.

³⁶ Mit dem Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2020 (Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020 idF BGBl. I Nr. 140/2021, stellte der Bund den Gemeinden seit 1.7.2020 insgesamt 1,0 Mrd. € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden erfolgte nach einem festgesetzten Schlüssel.

Überschreitungsbeilligungen

Rechtliche Vorgaben	<p>Gemäß § 95 TGO war der vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlag die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes einer Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung hatte dafür zu sorgen, dass budgetierte Erträge/Einzahlungen tatsächlich und zeitgerecht eingingen und Aufwendungen/Auszahlungen nur für die veranschlagten Zwecke und höchstens mit dem budgetierten Betrag erfolgten.</p> <p>Im Voranschlag nicht vorgesehene (außer- und überplanmäßige) Aufwendungen/Auszahlungen durften nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates getätigt werden, wobei die Bedeckung sichergestellt sein musste. Der Gemeinderat konnte die Beschlussfassung hierüber bis zu einem Ausmaß von 10 % der Erträge nach Abschnitt 92 (= öffentliche Abgaben) dem Gemeindevorstand übertragen.</p> <p>Überschreitungsbeilligungen bewirkten keine Änderung des Haushaltsansatzes, waren aber grundsätzlich vor Eintritt der Überschreitung einzuholen.</p>
Kritik - viele Abweichungen ohne Genehmigung	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 viele und teils sehr hohe Abweichungen gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag hatte, diese aber nicht immer vom Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand genehmigt waren.</p>

Entwicklung der liquiden Mittel

Liquide Mittel	<p>Aufgrund des negativen Finanzierungsergebnisses im Jahr 2021 verringerten sich die liquiden Mittel von anfangs 1,8 Mio. € auf 0,5 Mio. € per 31.12.2021. Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung waren die Zuschüsse an die Beteiligungsunternehmen für den Ausgleich ihrer Girokonten. Hiefür musste die Gemeinde Seefeld i.T. ihre Rücklage iHv 900 Tsd. € auflösen.</p> <p>Bis zum Jahresende 2022 erhöhten sich die liquiden Mittel wieder auf 1,5 Mio. €.</p>
Bewertung	<p>Wenn auch die Gemeinde Seefeld i.T. im Jahr 2021 ihre Rücklagen auflöste und sich der Geldbestand dadurch deutlich verringerte, war deren Liquidität im überprüften Zeitraum durchgehend gegeben.</p>

5.4.3. Finanzlage der Gemeinde

Gemeindefinanzstatistik	<p>Der jährlich erstellte Gemeindefinanzbericht der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung³⁷ stellte die Gemeinde Seefeld i.T. als eine der finanzstärksten Gemeinden Tirols dar. Sie konnte beispielsweise im Jahr 2022 Erträge aus den Ertragsanteilen, eigenen Abgaben und Gebühren iHv 12,6 Mio. € erzielen, das entsprach € 3.569 je Einwohner. Das durchschnittliche Pro-Kopf-Aufkommen aller Gemeinden Tirols betrug € 2.301.</p>
-------------------------	--

³⁷ Siehe „Gemeindefinanzbericht 2023 – Die Finanzlage der Gemeinden Tirols im Finanzjahr 2022“.

In der Gemeinde Seefeld i.T. waren insbesondere die Erträge aus der Kommunalsteuer, der Grundsteuer B und der Freizeitwohnsitzabgabe sowie den Gebühren vergleichsweise hoch. Auch die Ertragsanteile waren aufgrund der Anzahl der Nächtigungen und des örtlichen Spielcasinos (Spielbankenabgabe) deutlich höher als bei den meisten Gemeinden Tirols.

Höhere Transferzahlungen	Andererseits hatte die gute Finanzkraft der Gemeinde Seefeld i.T. auch höhere Transferzahlungen (z.B. Landesumlage, Umlagen im Gesundheits- und Sozialbereich) zur Folge. Die Summe der Transferzahlungen je Einwohner war in der Gemeinde Seefeld i.T. im Jahr 2022 mit € 839 höher als im Landesdurchschnitt (€ 705).
Bewertung	Der LRH bewertete die Finanzkraft der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zum Durchschnitt der Tiroler Gemeinden als sehr gut, wenngleich in den Jahren 2020 und 2021 finanzielle Rückgänge bei den Erträgen aus den Ertragsanteilen und den eigenen Abgaben zu verzeichnen waren. Die gute Ertragslage hatte allerdings auch vergleichsweise höhere Transferzahlungen an das Land Tirol zur Folge.

6. Haushalts- und Finanzanalyse

Zweck der Kennzahlen	Die Analyse von Finanzdaten und die Darstellung von Finanzkennzahlen gewährten einen Einblick in die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde. Kennzahlen erläuterten und veranschaulichten konkrete Finanzpositionen und gaben diese in konzentrierter Form wieder.
Analyse- dimensionen	Bei der Auswahl und Berechnungsweise der Gemeindefinanzkennzahlen orientierte sich der LRH am „Quicktest NEU“ des KDZ ³⁸ . Zur Abbildung der finanziellen Leistungsfähigkeit ³⁹ und der Nachhaltigkeit des Gemeindehaushaltes sowie der Verschuldung der Gemeinde berechnete der LRH sieben Kennzahlen: Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ), die Eigenfinanzierungsquote (EFQ), die Quote Freie Finanzspitze (FSQ) und die Schuldendienstquote (SDQ) bauten auf dem Finanzierungshaushalt auf. Die Nettoergebnisquote (NEQ) basierte auf dem Ergebnishaushalt, während die Substanzerhaltungsquote (SEQ) die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit aus dem Finanzierungshaushalt den Wertverlusten im Anlagevermögen gegenüberstellte. Die Pro-Kopf-Verschuldung bezog sich auf Positionen des Vermögenshaushalts. Die Kennzahlen zur Verschuldung (SDQ, Pro-Kopf-Verschuldung) werden im Kapitel 7. „Schuldenmanagement“ dargestellt.

³⁸ Der gemeinnützige Verein „KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung“ mit Sitz in Wien war ein Kompetenzzentrum für angewandte Forschung, Beratung und Weiterbildung im öffentlichen Sektor. Der sog. „KDZ-Quicktest“ stellte ein langjährig erprobtes Kennzahlen-set, das im Zuge der Einführung der VRV 2015 überarbeitet wurde, dar.

³⁹ Zu dieser Analysedimension zählten gemäß einem Berechnungsschema der LRH/RH die Quote Freie Finanzspitze, die Eigenfinanzierungsquote und die Öffentliche Sparquote. Das KDZ wies separate Analysedimensionen für die Öffentliche Sparquote (Ertragskraft) und die Eigenfinanzierungsquote (Eigenfinanzierungskraft) aus.

Einschränkungen Aufgrund der Einführung der VRV 2015 war die Interpretation der Kennzahlen im Zeitvergleich nur eingeschränkt möglich. Dennoch konnten mit Fokus auf die Jahre 2020 bis 2022 wichtige Aussagen zur Finanzlage der Gemeinde Seefeld i.T. im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse⁴⁰ getroffen werden.

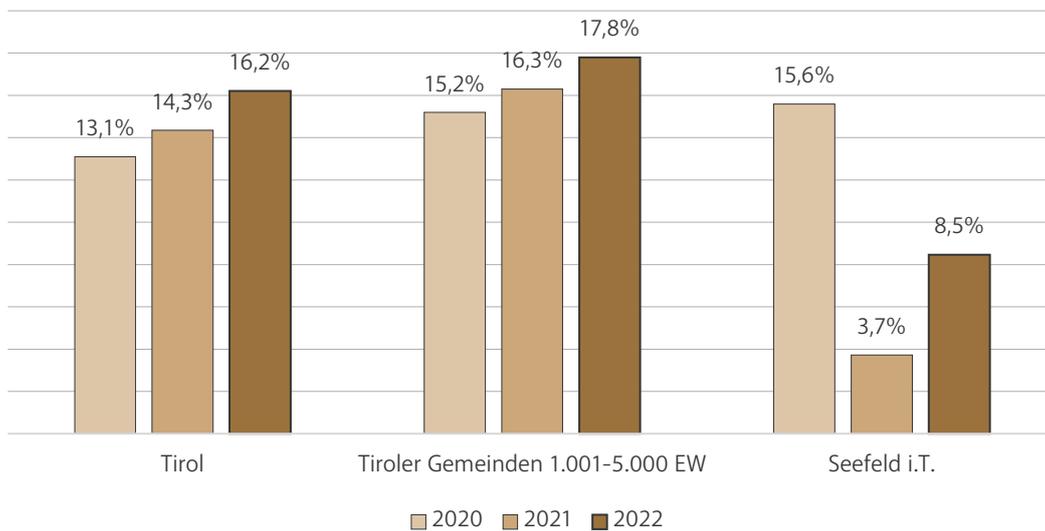
Finanzielle Leistungsfähigkeit

Aussagekraft Die finanzielle Leistungsfähigkeit traf eine Aussage darüber, ob ausreichend Einnahmen erzielt wurden, um das öffentliche Leistungsangebot und die Infrastruktur zu finanzieren.⁴¹

Öffentliche Sparquote Die ÖSQ setzte den Saldo der operativen Gebarung⁴² ins Verhältnis zu den Auszahlungen der operativen Gebarung. Je höher die ÖSQ war, desto mehr Mittel blieben nach Bedeckung der laufenden Auszahlungen für die Vermögensbildung, die Rückzahlung von Schulden und andere Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit. Das KDZ bewertete eine ÖSQ von über 25 % als sehr positiv, Werte unter 5 % wurden als deutliches Warnsignal gesehen.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der ÖSQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse.

Diagr. 3: Entwicklung der ÖSQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich (Quelle: Land Tirol)



⁴⁰ Gemeinden mit 1.001 bis 5.000 Einwohnern. Die Berechnung von Kennzahlen „pro Einwohner“ basierte auf denjenigen Einwohnerzahlen, die gemäß FAG 2017 zur Aufteilung der Ertragsanteile im jeweiligen Jahr herangezogen wurden.

⁴¹ Vgl. Meszarits, Veronika. Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015, RFG 2017/01.

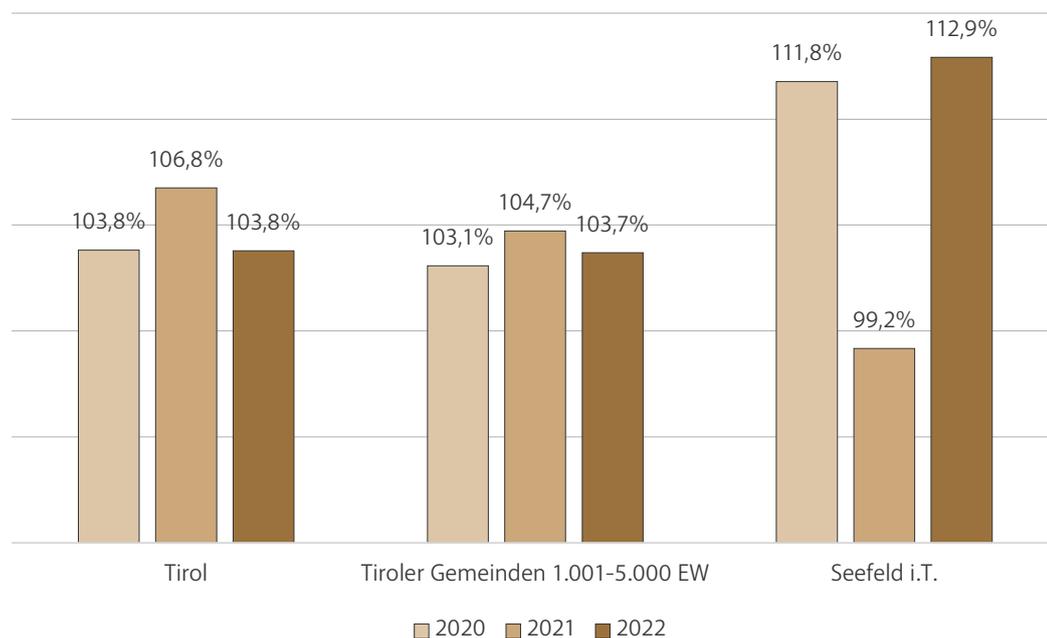
⁴² Bereinigt um Einzahlungen aus Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln.

Bewertung Im Jahr 2020 wies die Gemeinde Seefeld i.T. im Vergleich zu den übrigen Tiroler Gemeinden und den Gemeinden derselben Größenklasse eine hohe ÖSQ aus. Der Rückgang der ÖSQ im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr war vor allem auf einen deutlich reduzierten Geldfluss aus der operativen Gebarung zurückzuführen (-74 %). Mit 8,5 % im Jahr 2022 wies die Gemeinde eine im Vergleich zum Durchschnitt der Tiroler Gemeinden niedrige ÖSQ aus.

Eigenfinanzierungsquote Die EFQ war ein Indikator dafür, in welchem Ausmaß die Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung durch dementsprechende Einzahlungen gedeckt wurden. Gemäß dem Bewertungsschema des KDZ war langfristig ein Wert von mindestens 100 % anzustreben. Ein kontinuierlicher Rückgang der Kennzahl wurde als Zeichen für einen verringerten finanziellen Spielraum der Gemeinde gesehen, Werte unter 90 % wurden negativ bewertet.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der EFQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse.

Diagr. 4: Entwicklung der EFQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich (Quelle: Land Tirol)



Bewertung Mit Ausnahme des Jahres 2021 wies die Gemeinde Seefeld i.T. im überprüften Zeitraum eine EFQ über 100 % aus. Die Gemeinde konnte Auszahlungen für den laufenden Betrieb und die Investitionstätigkeit weitgehend mit Eigenmitteln (Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung) bedecken.

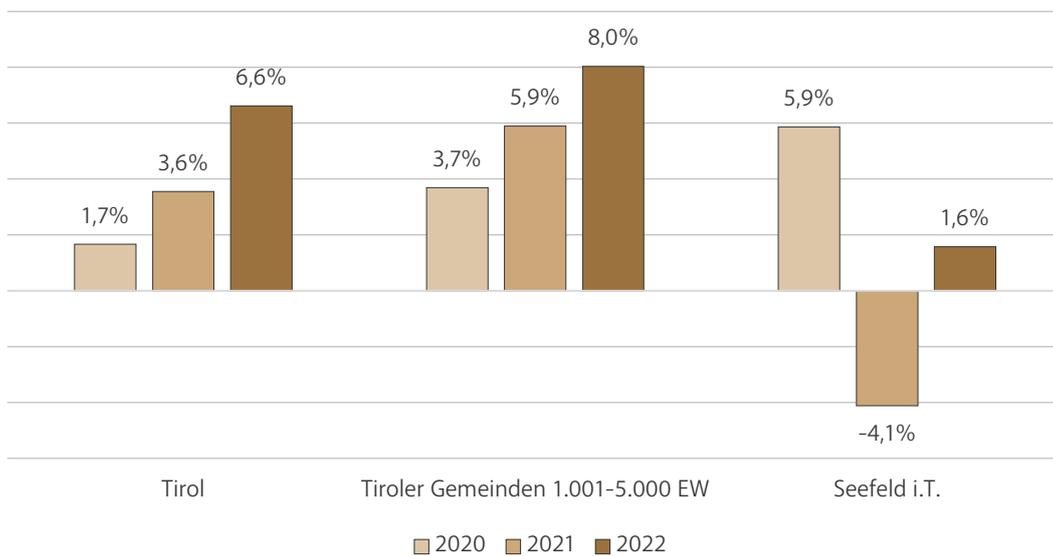
Die EFQ der Gemeinde Seefeld i.T. war in den Jahren 2020 und 2022 deutlich höher als die durchschnittliche EFQ der Tiroler Gemeinden.

Quote Freie
 Finanzspitze

Die FSQ setzte das Ergebnis der fortdauernden Gebarung (= Saldo der operativen Gebarung unter Berücksichtigung der Tilgungszahlungen) ins Verhältnis zu den Einzahlungen der operativen Gebarung.⁴³ Damit maß diese Kennzahl den finanziellen Spielraum für Investitionen. Das KDZ bewertete eine FSQ ab 15 % als sehr positiv, Werte unter 0 % zeigten, dass die fortdauernde Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanzierbar war.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der FSQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse.

Diagr. 5: Entwicklung der FSQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich (Quelle: Land Tirol)



Bewertung

Gemessen am Bewertungsschema des KDZ wies die Gemeinde Seefeld i.T. - wie alle Tiroler Gemeinden - in den 2020 und 2022 im Durchschnitt eine niedrige bis durchschnittliche FSQ aus. Im Jahr 2021 sank die FSQ der Gemeinde Seefeld i.T. auf -4,1 %. Der Hauptgrund hierfür lag wiederum im Rückgang des Saldos der operativen Gebarung.

⁴³ Jeweils bereinigt um Einzahlungen aus Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln.

Nachhaltigkeit

Prinzip der finanziellen Nachhaltigkeit

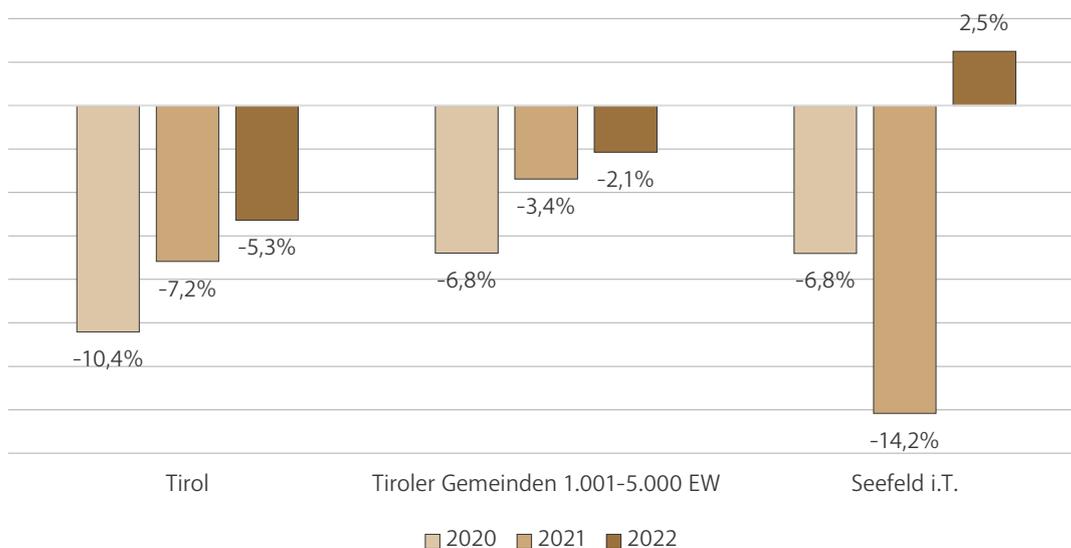
Gemäß Art 13 Abs. 2 B-VG⁴⁴ hatten Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes anzustreben. Eine nachhaltige Haushaltsführung war auch im Sinne einer generationsübergreifenden Gerechtigkeit geboten. Dieses Prinzip der finanziellen Nachhaltigkeit bedeutete, dass die Gemeinden einen ausgeglichenen, geordneten und stabilen Haushalt zu führen hatten.

Nettoergebnisquote

Die NEQ zeigte, inwieweit mit den laufenden Erträgen die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (inkl. Werteverzehr) gedeckt wurden. Damit bildete diese Kennzahl ein Pendant zur ÖSQ bezogen auf den Ergebnishaushalt.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der NEQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse.

Diagr. 6: Entwicklung der NEQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich (Quelle: Land Tirol)



Bewertung

Negative NEQ waren das Resultat eines negativen Nettoergebnisses, d.h. die erwirtschafteten Erträge deckten die Aufwendungen des Gemeindehaushaltes nicht. Die COVID-19-Pandemie und damit einhergehende Mindereinnahmen senkten die finanziellen Spielräume der Gemeinden.⁴⁵ Dies spiegelte sich u.a. in den im Durchschnitt negativen NEQ der Gemeinden Tirols in den Jahren 2020 bis 2022 wider.

⁴⁴ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 222/2022.

⁴⁵ Vgl. z.B. Heimberger, Philipp. Österreichs Gemeinden im Kontext der Covid-19-Krise: Finanzausgleich bei steigenden Investitionsbedarfen und sinkenden Einnahmen. No. 20. wiiw Forschungsbericht, 2022.

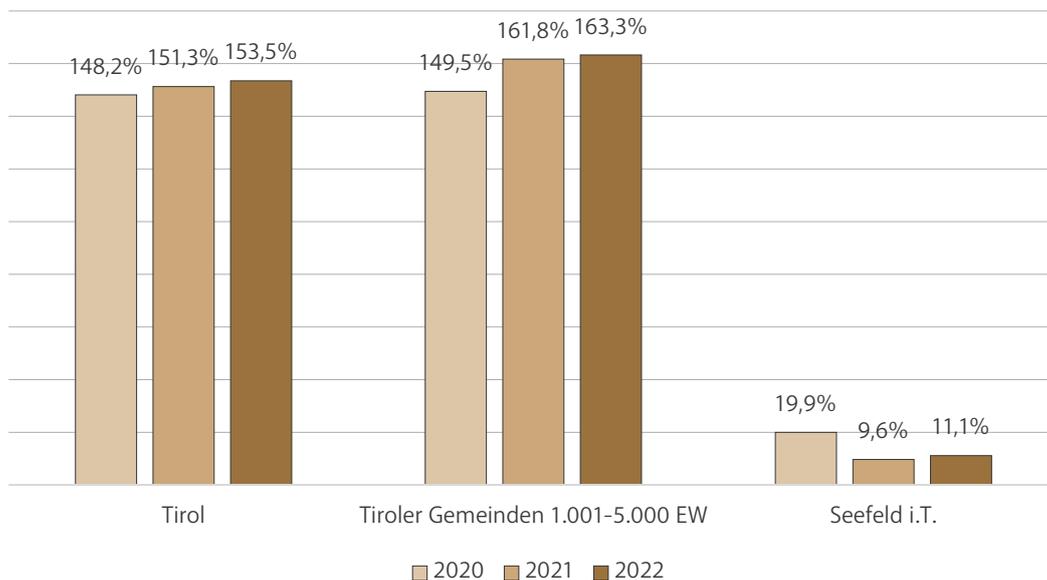
Ein negatives Nettoergebnis konnte jedenfalls als Zeichen für eine Überforderung des Haushaltes interpretiert werden. Im Jahr 2022 erwirtschaftete die Gemeinde Seefeld i.T. ein positives Nettoergebnis iHv 486 Tsd. €.46 Demgegenüber standen Aufwendungen iHv 19,5 Mio. €, woraus sich eine NEQ von 2,5 % ergab.

Substanzerhaltungsquote

Die SEQ setzte die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zur Reduktion des Anlagevermögens innerhalb eines Jahres (Abschreibungen, Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten). Damit beantwortete diese Kennzahl die Frage, in welchem Ausmaß die getätigten (Ersatz-)Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen die durch Abnutzung geschmälerte Vermögenssubstanz erhielten. Ein Wert größer 100 % zeigte, dass über die reine Substanzerhaltung hinaus Erweiterungsinvestitionen vorgenommen wurden.47 Im Sinne der Nachhaltigkeit des Gemeindehaushaltes waren bei dieser Kennzahl in der Mehrjahresbetrachtung Werte von mindestens 100 % anzustreben.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der SEQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse.

Diagr. 7: Entwicklung der SEQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich (Quelle: Land Tirol)



Bewertung

Die durchschnittlichen Investitionen der Gemeinden Tirols derselben Größenklasse lagen im Vergleichszeitraum bei 1,6 Mio. € pro Jahr. Dementsprechend war die durchschnittliche SEQ deutlich über 100 %.

46 Bereinigt um Erträge aus Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln.

47 Vgl. Schauer, Reinbert. Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen. Von der Kameralistik zur Doppik – Eine Standortbestimmung. Wien: Linde, 2020.

Im Vergleich dazu wies die Gemeinde Seefeld i.T. im Betrachtungszeitraum Investitionen iHv 339 Tsd. € pro Jahr aus. Die daraus folgende durchschnittliche SEQ von 13,5 % verdeutlichte, dass die Gemeinde in diesen Jahren wenig in die Gemeindefinfrastruktur investierte. Die hierfür bereitgestellten Mittel waren zu gering für die Substanzerhaltung.

Bei der Kennzahl SEQ war jedoch zu berücksichtigen, dass die Investitionen der Beteiligungsunternehmen nicht in diese Kennzahl eingingen.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassende
Bewertung

In Zusammenschau mit den Ausführungen im vorherigen Kapitel ergab sich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Seefeld i.T. grundsätzlich als positiv zu beurteilen war. Die Ergebnisse zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde waren stark beeinflusst vom Saldo der operativen Gebarung, der im überprüften Zeitraum zwischen 515 Tsd. € und 2,0 Mio. €⁴⁸ lag.

Hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Gemeindehaushaltes stellte der LRH fest, dass die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 negative Nettoergebnisse auswies. Das positive Nettoergebnis im Jahr 2022 stellte zwar eine Verbesserung dar, mittelfristig sollte der Haushalt der Gemeinde im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgabe und der generationsübergreifenden Gerechtigkeit jedoch nachhaltig ausgeglichen geführt werden.

Die Gemeinde Seefeld i.T. hatte im überprüften Zeitraum vergleichsweise niedrige Auszahlungen für Investitionen. Die niedrige SEQ war ein Indiz dafür, dass die Gemeinde rechtzeitig Ersatzinvestitionen tätigen sollte, um den Substanzverlust des Gemeindevermögens im Sinne einer nachhaltigen, generationengerechten Haushaltsführung zu kompensieren.

7. Schuldenmanagement

Das Schuldenmanagement gehörte zu den Aufgaben der Finanzverwaltung. Diese hatte insbesondere die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen, geplante Darlehen zu marktgerechten Konditionen aufzunehmen und die termingerechten Rückzahlungen bestehender Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Die Gemeinde Seefeld i.T. nahm mehrere Darlehen zur Finanzierung von Projekten auf und finanzierte zwei Vorhaben mittels Leasing. Außerdem übernahm sie Haftungen für Bankverbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen und für Darlehen des Gemeindeverbandes Altenwohnheim Telfs.

⁴⁸ Bereinigt um Einzahlungen aus Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln.

7.1. Darlehen

- Grundlagen** Die haushaltsrechtlichen Vorschriften⁴⁹ sahen vor, dass die Gemeinden ihren Stand der Finanzschulden und den Schuldendienst im Rechnungsabschluss in einer vorgegebenen Form (Anlagen 6c und d) nachzuweisen hatten.
- Entwicklung Finanzschulden** Nachfolgende Darstellung gibt die Darlehensschulden zum Beginn und Ende des jeweiligen Jahres sowie die Neuaufnahmen und die Zahlungsverpflichtungen (= Tilgungen und Zinsen) der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 wider:

Tab. 10: Finanzschulden 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Darlehen	2020	2021	2022
Schuldenstand zum 1.1.	12.199.433	11.088.672	9.983.618
Neuaufnahmen	-	-	-
Tilgungen	-1.110.761	-1.105.053	-1.020.640
Schuldenstand zum 31.12.	11.088.672	9.983.618	8.962.978
Zinsen	-77.001	-63.163	-70.402
Schuldendienst	-1.187.763	-1.168.217	-1.091.042

- Schuldenstand** Die Finanzschulden der Gemeinde Seefeld i.T. betragen zu Beginn des Jahres 2020 12,2 Mio. € und verringerten sich bis Jahresende 2022 auf 9,0 Mio. €.
- Die Gemeinde bediente im überprüften Zeitraum dreizehn Darlehen, wovon sechs in den Jahren 2020 bis 2022 getilgt wurden. Das Darlehensvolumen zum 31.12.2022 verteilte sich auf sieben Darlehen, die bei drei Banken zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten und für Grundankäufe der Gemeinde aufgenommen wurden. Im überprüften Zeitraum nahm die Gemeinde Seefeld i.T. keine neuen Bankdarlehen auf.
- Nordische Ski-WM 2019, Grundstücksankäufe** Eine Darlehensaufnahme aus dem Jahr 2018 iHv 4,0 Mio. € war aufgrund der Nordischen Ski-WM 2019 notwendig, um die Liquidität der WM-Sportanlagen GmbH zu sichern.
- Die Gemeinde Seefeld i.T. nahm im Jahr 2018 ein weiteres Darlehen iHv 2,1 Mio. € für den Ankauf von Grundstücken auf. Die angekauften Grundstücke dienten der Umsetzung des Verkehrskonzepts bzw. des Aus- und Umbaus des Bahnhofes (vgl. Kapitel 11. „Nordische Ski-WM 2019“).
- Tilgungen** Aufgrund der vollständigen Tilgung von sechs Bankdarlehen sanken die jährlichen Tilgungszahlungen im überprüften Zeitraum um 90 Tsd. €. Die Restlaufzeiten der zum 31.12.2022 offenen Darlehen reichten von einem bis zu fünfzehn Jahren.

⁴⁹ Vgl. § 37 Abs. 1 Z. 4 VRV 2015.

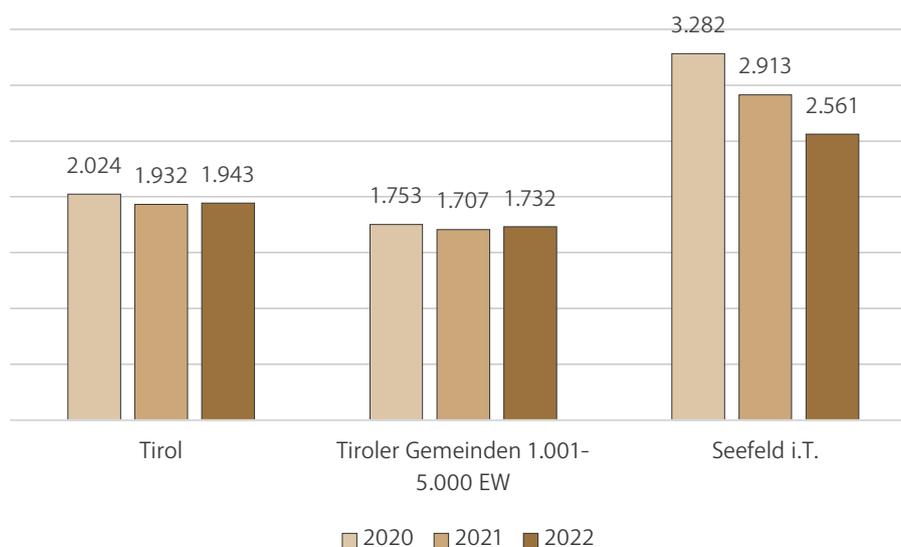
Verzinsung In seiner Sitzung vom 12.8.2020 beschloss der Gemeinderat die Umstellung von variabler auf fixe Verzinsung bei vier laufenden Darlehen. Somit waren zum 31.12.2022 51 % des offenen Darlehensvolumens (drei Darlehen) variabel, 49 % (vier Darlehen) fix verzinst. Die Bandbreite der Darlehensverzinsungen erstreckte sich zum Jahresende 2022 von 0,51 % bis 3,80 %.

Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit Der LRH stimmte die Darlehensverbindlichkeiten mit den von ihm angeforderten Bankbriefen und den Darlehensverträgen ab. Er konnte die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Darlehen bestätigen.

Kennzahlen zur Verschuldung

Pro-Kopf-Verschuldung Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung⁵⁰ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse.

Diagr. 8: Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich (Beträge in €, Quelle: Land Tirol)



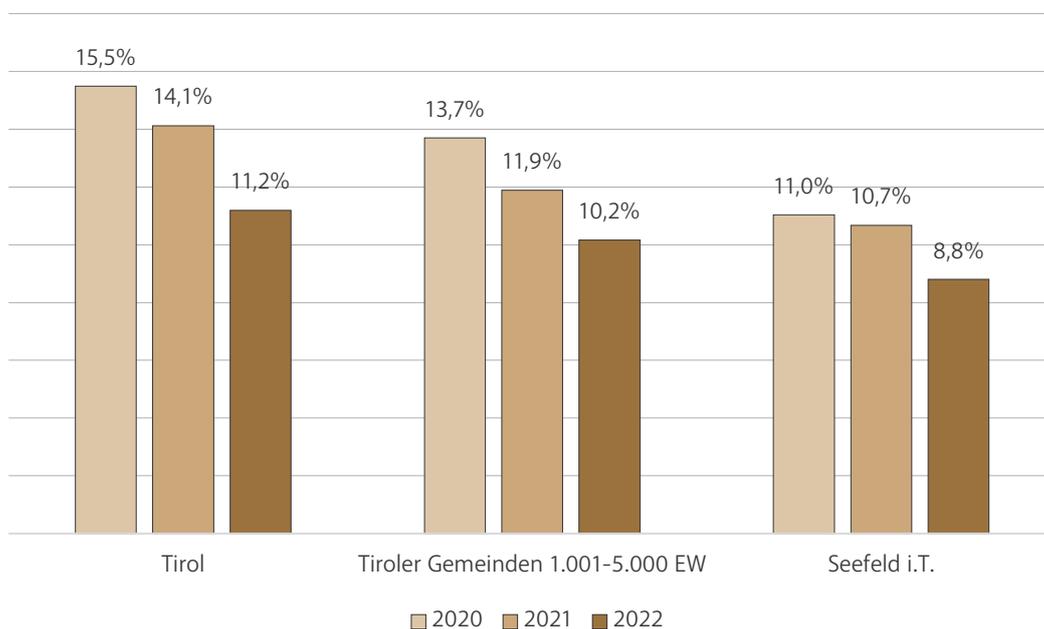
Bewertung Im Jahr 2020 wies die Gemeinde Seefeld i.T. eine wesentlich höhere Pro-Kopf-Verschuldung als die übrigen Tiroler Gemeinden und die Gemeinden derselben Größenklasse aus. Im überprüften Zeitraum sank die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde zwar um 22 % (-€ 721), lag aber dennoch um 32 % über dem Durchschnitt aller Tiroler Gemeinden und um 48 % über der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden derselben Größenklasse.

⁵⁰ Lang- und kurzfristige Fremdmittel bereinigt um Rückstellungen. Die Berechnungsweise der Kennzahl richtete sich nach einem Schema, das die LRH/RH erarbeitete, um die Kennzahlen bundesländerübergreifend vergleichbar zu machen.

Schuldendienstquote Die Schuldendienstquote (SDQ)⁵¹ setzt den Schuldendienst, bestehend aus Tilgungszahlungen für Finanzschulden und Zinszahlungen, ins Verhältnis zu den Einzahlungen aus Abgaben der Gemeinde (Ertragsanteile, eigene Abgaben und Gebühren). Sie war ein Indikator für den finanziellen Spielraum der Gemeinde, wobei Werte unter 10 % als positiv und Werte über 25 % als negativ zu bewerten waren.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der SDQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse.

Diagr. 9: Entwicklung der SDQ der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich (Quelle: Land Tirol)



Bewertung Im Vergleich zu anderen Gemeinden leistete die Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 mit durchschnittlich 1,2 Mio. € pro Jahr einen relativ hohen Schuldendienst. Die Gemeinden derselben Größenklasse wiesen im selben Zeitraum einen durchschnittlichen Schuldendienst iHv 475 Tsd. € pro Jahr aus.

Die niedrige und als positiv zu beurteilende SDQ der Gemeinde Seefeld i.T. resultierte aus dem hohen Abgabenaufkommen. Sie wies im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 11,4 Mio. € pro Jahr an Einzahlungen aus Ertragsanteilen, eigenen Abgaben und Gebühren aus, während der Durchschnitt der Vergleichsgemeinden ähnlicher Größe bei 4,3 Mio. € pro Jahr lag.

⁵¹ Die SDQ war Teil des „Quicktest“ des KDZ.

Zusammenfassende Bewertung

Bewertung Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Seefeld i.T. verringerte sich im überprüften Zeitraum um 22,0 %. Die SDQ sank um 2,2 Prozentpunkte. Im Vergleich zum Durchschnitt der Tiroler Gemeinden und der Gemeinden ähnlicher Größe wies die Gemeinde Seefeld i.T. dennoch eine hohe Pro-Kopf-Verschuldung aus.

Der von der Abteilung Gemeinden berechnete Verschuldungsgrad⁵² der Gemeinde Seefeld i.T. lag im Jahr 2022 bei 40 %. Demgemäß war Seefeld i.T. als Gemeinde mit mittlerer Verschuldung einzustufen.

Im Hinblick auf das gestiegene Zinsänderungsrisiko seit dem Jahr 2020 bewertete der LRH die Umstellung von variabler auf fixe Verzinsung bei rd. der Hälfte des Darlehensvolumens positiv.

7.2. Haftungen

Grundlagen Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften⁵³ hatten die Gemeinden dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über den Haftungsstand am Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) anzuschließen. Der Haftungsnachweis nach der VRV 2015 (Anlage 6r) war zudem in zwei Teilen darzustellen, und zwar in Haftungspositionen, die relevant oder nicht relevant im Sinne der Art. 15a Vereinbarung HOG⁵⁴ waren.

Entsprechend den Vorgaben der genannten Art. 15a Vereinbarung HOG änderte die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 27.11.2018 die Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände.⁵⁵ In dieser Verordnung waren u.a. die Haftungsobergrenzen und die Klassifizierung von Untergruppen festgelegt.

Haftungsnachweis Die Gemeinde Seefeld i.T. wies in ihren Rechnungsabschlüssen 2020 bis 2022 folgende Haftungen aus:

Tab. 11: Haftungen 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Haftungen	2020	2021	2022
Haftungsstand zum 1.1.	35.601.959	36.051.664	35.811.112
Zugang	760.972	1.005.741	589.865
Abgang	-311.267	-1.246.293	-409.162
Haftungsstand zum 31.12.	36.051.664	35.811.112	35.991.815

⁵² Vgl. Land Tirol, Gemeindefinanzbericht 2023: Die Finanzlage der Gemeinden Tirols im Finanzjahr 2022.

⁵³ Vgl. § 37 Abs. 1 Z. 15 VRV 2015.

⁵⁴ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG), BGBl. I Nr. 134/2017.

⁵⁵ Verlautbart in LGBl. Nr. 135/2018.

Haftungsstand Der Haftungsstand der Gemeinde Seefeld i.T. betrug zum 31.12.2022 36,0 Mio. €. Er erhöhte sich im überprüften Zeitraum um 390 Tsd. €.

Die Zugänge resultierten im überprüften Zeitraum aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens für das Schweizer Frankendarlehen der SKZ GmbH, der Aufstockung der Haftung für ein Darlehen der WM-Sportanlagen GmbH im Zusammenhang mit der Errichtung der WM-Infrastruktur (vgl. Kapitel 11. „Nordische Ski-WM 2019“) und der Erhöhung der Solidarhaftung.

Die Abgänge in den Jahren 2020 bis 2022 waren auf Darlehensrückzahlungen zurückzuführen. Zudem liefen die Haftungen der Gemeinde für die Kontokorrentkredite der WM-Sportanlagen GmbH, der SKZ GmbH und der Parkgarage GmbH im Jahr 2021 aus.

Haftungsnehmer Der Haftungsstand verteilte sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf mehrere Darlehen, die nachfolgenden Einrichtungen zuzuordnen waren:

Tab. 12: Haftungsnehmer 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Haftungsnehmer	2020	2021	2022
SKZ GmbH	18.411.181	17.809.607	18.176.882
Parkgarage GmbH	200.000	0	0
WM-Sportanlagen GmbH	8.679.511	9.264.983	9.032.303
BB Rosshütte GmbH	4.000.000	4.000.000	4.000.000
Ortswärme GmbH	4.000.000	4.000.000	4.000.000
Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs	760.972	736.522	782.631
Haftungsstand zum 31.12.	36.051.664	35.811.112	35.991.815

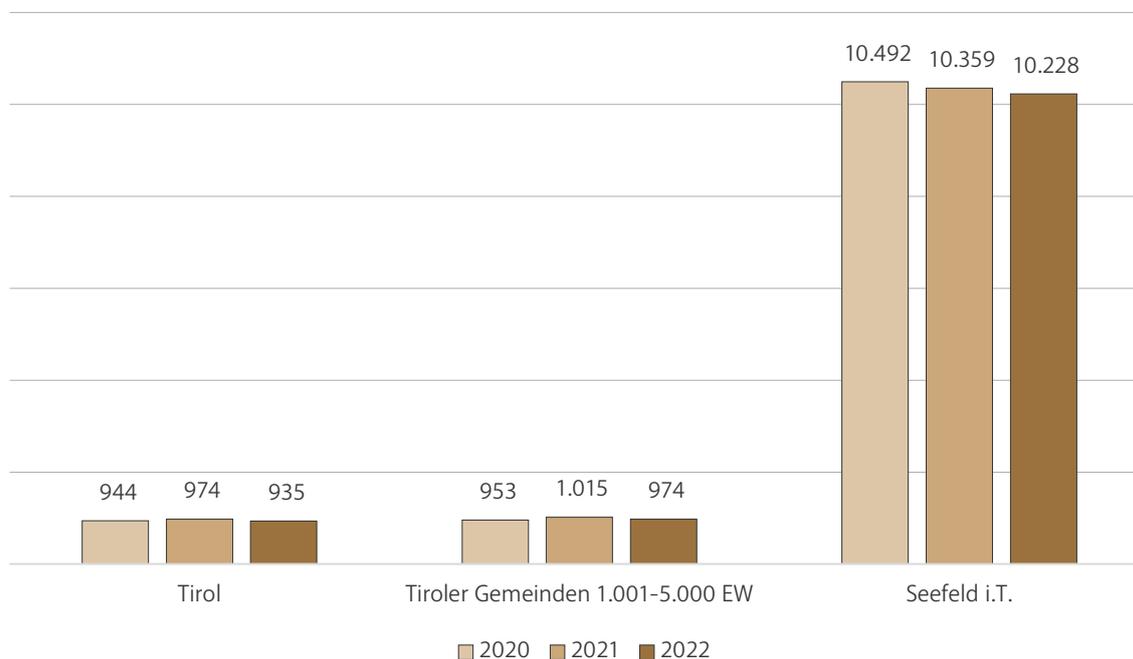
Bewertung Der Großteil der Haftungen bezog sich auf Darlehen der Beteiligungsunternehmen. Seit dem Rechnungsabschluss 2020 war auch die Solidarhaftung für die Darlehen des Gemeindeverbandes Altenwohnheim Telfs im Haftungsnachweis der Gemeinde in Höhe ihres Anteils erfasst.

Darlehen der Beteiligungsunternehmen Der LRH stellte fest, dass 64 % der Darlehen der Beteiligungsunternehmen durch eine Haftung der Gemeinde Seefeld i.T. besichert waren. Dies betraf sämtliche Darlehen der WM-Sportanlagen GmbH und der SKZ GmbH. Für Darlehen der BB Rosshütte AG und der Ortswärme GmbH übernahm die Gemeinde Seefeld i.T. Haftungen iHv jeweils 4,0 Mio. €.

Weiters stellte der LRH fest, dass sämtliche Haftungsübernahmen der Gemeinde Seefeld i.T. im Gemeinderat beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt waren.

Haftungen im Vergleich Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Haftungen pro Einwohner der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich zu allen Tiroler Gemeinden und den Tiroler Gemeinden derselben Größenklasse.

Diagr. 10: Haftungen der Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 im Vergleich (Beträge in €;
Quelle: Land Tirol)



Bewertung

Die Gemeinde Seefeld i.T. wies sehr hohe Haftungsstände aus. Mit Jahresende 2022 war der Haftungsstand der Gemeinde pro Einwohner mehr als zehnmal so hoch wie der Durchschnitt der Vergleichsgemeinden derselben Größenklasse. Neben der Stadt Innsbruck wies im Jahr 2022 nur eine Gemeinde einen höheren absoluten Haftungsstand als die Gemeinde Seefeld i.T. aus. Lediglich drei Gemeinden verzeichneten höhere Haftungsstände pro Einwohner.

Hohe Haftungsstände bereits im Jahr 2015

Aus dem Schriftverkehr zwischen der Gemeinde Seefeld i.T. und der Aufsichtsbehörde ging hervor, dass eine im Jahr 2015 ursprünglich geplante Haftungsübernahme für ein Darlehen der Ortswärme GmbH iHv 13,1 Mio. € auf Grundlage des § 86 TGO sowie aufgrund des damals bereits hohen Haftungsstandes der Gemeinde nicht genehmigt wurde. Der damalige Haftungsstand lt. Rechnungsabschluss 2014 betrug 26,2 Mio. € oder € 8.066 pro Einwohner.

Der Gemeinderat beschloss schließlich am 15.12.2015 einstimmig die Haftungsübernahme für ein Darlehen der Ortswärme GmbH iHv 4,0 Mio. €. Für diesen Beschluss wurde in der Folge die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die Aufsichtsbehörde teilte dem Alt-Bürgermeister jedoch schriftlich mit, dass die zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Haftungen als absolute Obergrenze zu werten waren. Die Übernahme neuer Haftungen war unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde und einer Betrachtung der Risiken in Bezug auf den jeweiligen Haftungsnehmer nur in dem Ausmaß möglich, als abreifende Haftungen den Haftungsstand reduzierten.

Prüfbericht 2016	Ein Prüfbericht der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 2016 wies neuerlich auf diese Beschränkung der Haftungsübernahme hin. Die Behörde empfahl der Gemeinde Seefeld i.T. dringend eine Abklärung hinsichtlich fehlender Rücklagen für die Bedeckung des Fremdwährungsdarlehens zu treffen. Zudem sollte sie die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht quantifizierten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nordischen Ski-WM 2019 nicht außer Acht lassen.
WM 2019	Im Zuge der Finanzierung der Nordischen Ski-WM 2019 übernahm die Gemeinde Seefeld i.T. Haftungen für ein im Jahr 2017 aufgenommenes Darlehen der WM-Sportanlagen GmbH iHv 6,0 Mio. €. Diese Haftung wurde im Jahr 2021 um weitere 1,0 Mio. € erhöht (vgl. Kapitel 11. „Nordische Ski-WM 2019“). Dementsprechend erhöhten sich die Haftungen bis zum Jahr 2019 auf 35,6 Mio. € oder € 10.377 pro Einwohner.
Haftungs- obergrenzen	Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände betrug die Haftungsobergrenze für alle Gemeinden Tirols insgesamt 75 % der Erträge nach Abschnitt 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres. Diese Haftungsobergrenze war zwar für alle Gemeinden gesamthaft zu ermitteln, d.h. unter Einbeziehung aller Haftungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und ihnen zugeordneten Rechtsträger. Dennoch ließ sich für die Gemeinde Seefeld i.T. berechnen, ob sie dazu einen Beitrag leistete.
Hinweis	Der LRH wies darauf hin, dass für die Gemeinde Seefeld i.T. die Haftungsobergrenze im Jahr 2022 5,6 Mio. € betragen würde. Die von ihr übernommenen Haftungen waren hingegen mehr als sechs Mal so hoch. Die Gemeinde Seefeld i.T. konnte somit keinen positiven Beitrag zur Einhaltung der Haftungsobergrenze für alle Tiroler Gemeinden leisten.
Kritik – Haftungs- übernahmen trotz hoher Haftungsstände	Die Haftungsübernahmen der Gemeinde Seefeld i.T. sicherten zwar ihren Beteiligungsunternehmen günstige Finanzierungsbedingungen, den hohen Haftungsstand beurteilte der LRH aber kritisch. Das Ausmaß der Haftungsübernahmen stellte aus Sicht des LRH für die Gemeinde Seefeld i.T. ein finanzielles Risiko dar. Bereits in ihrem Prüfbericht aus dem Jahr 2016 wies die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass Übernahmen neuer Haftungen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde Seefeld i.T. und einer Betrachtung der Risiken in Bezug auf den jeweiligen Haftungsnehmer nur in dem Ausmaß möglich waren, als abreifende Haftungen den Haftungsstand reduzierten. ⁵⁶ Die Genehmigung der Haftungsübernahmen im Vorfeld der Nordischen Ski-WM 2019 beruhten auf mündlichen Förderzusagen auf politischer Ebene bzw. der Weisung des damals für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Landesrates (vgl. Kapitel 11.3. „Finanzierung der Infrastrukturerrichtung“).

⁵⁶ Entsprechend dem Prüfbericht der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 2016 betrug der Haftungsstand zum 31.12.2015 31,0 Mio. €.

7.3. Leasing

Grundlagen	Der Ausweis der Leasingverbindlichkeiten erfolgte entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften ⁵⁷ . Die Gemeinde Seefeld i.T. wies zwei Leasingverbindlichkeiten als Operating Leasing in Anlage 6i zum Rechnungsabschluss aus.
Neubau der Feuerwehrzentrale	Zum Zweck der Errichtung der Feuerwehrzentrale im Jahr 2006 nahm die Gemeinde eine Leasingfinanzierung auf. Die Gesamtinvestitionskosten betragen 2,8 Mio. €. Das monatliche Leasingentgelt bestand aus der Miete für das Gebäude, den Kosten der Grundbenützung in Form eines Baurechts sowie den gesetzlich vorgegebenen Steuern. Der Leasingvertrag endete am 31.12.2032.
Sanierung und Umbau der Sprengelhauptschule	Eine weitere Leasingverbindlichkeit mit einer Laufzeit von 25 Jahren ging die Gemeinde zur Finanzierung der Sanierung und des Umbaus der Mittelschule im Jahr 2007 ein. Aufgrund erhöhter Baukosten wurde der Leasingvertrag im Jahr 2009 von 2,1 Mio. € auf 2,5 Mio. € aufgestockt.
Leasingentgelte	Die von der Gemeinde geleisteten Leasingentgelte in den Jahren 2020 bis 2022 beliefen sich auf insgesamt 567 Tsd. €. Zusätzlich wies die Gemeinde eine laufende Kautions iHv 37 Tsd. € pro Jahr aus.
Externe Expertise	Im Jahr 2019 holte die Gemeinde Seefeld i.T. die Expertise eines Unternehmensberaters ⁵⁸ zur Überprüfung der Leasingverbindlichkeiten ein. Dieser beurteilte die Vertragskonditionen als günstig für die Gemeinde und die Gestionierung der Verträge als ordnungsgemäß und übersichtlich. Die Überprüfung verursachte keine Kosten für die Gemeinde.
Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit	Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Seefeld i.T. die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Leasingverträge sowie der Aufstockung des Leasingbedarfs entsprechend § 123 TGO einholte.

8. Gemeindeabgaben und Entgelte

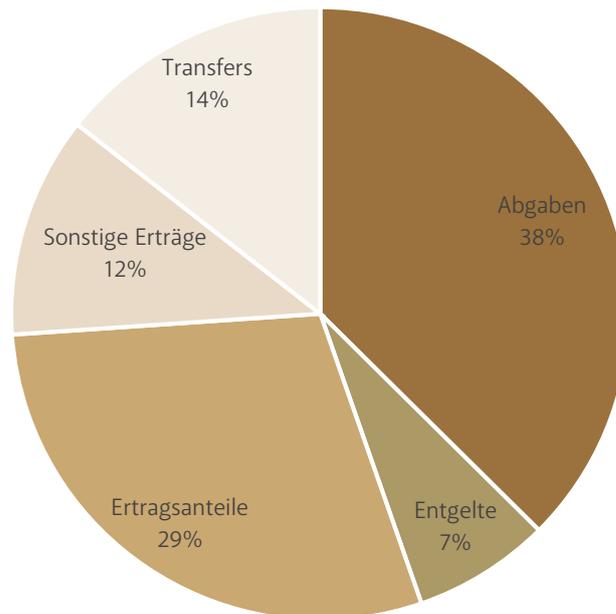
Ausgangslage	Gemeinden benötigten zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ausreichend finanzielle Mittel. Neben den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben finanzierten sie sich vor allem über hoheitliche Abgaben (Steuern, Beiträge und Gebühren) und privatrechtliche Entgelte.
--------------	---

⁵⁷ Vgl. § 37 Abs. 1 Z. 8 VRV 2015.

⁵⁸ Allg. beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Leasingwesen.

Verteilung Folgendes Diagramm zeigt die Aufteilung der in der Gemeinde Seefeld i.T. eingenommenen Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit auf Abgaben, Entgelte, Ertragsanteile, sonstige Erträge (z.B. Auflösungen von Rückstellungen, Verkäufe) und Transfers (z.B. Zuschüsse des Bundes und Landes Tirol) der Jahre 2020 bis 2022:

Diagr. 11: Verteilung der Erträge der Gemeinde Seefeld i.T.
(Quelle: Gemeinde Seefeld i.T., Darstellung LRH)



Bewertung Die Gemeinde Seefeld i.T. erhielt im Zeitraum der Überprüfung 43 % der Gesamterträge vom Bund und vom Land Tirol in Form von Ertragsanteilen und Transfers. 45 % der Gesamterträge erzielte die Gemeinde Seefeld i.T. aus Abgaben und Entgelten in eigenem Wirkungsbereich. Diese beiden Ertragsarten waren von essentieller Bedeutung für die Gemeindefinanzen.

8.1. Rechtliche Grundlagen

Abgaben Der Begriff „Abgaben“ war ein finanzwissenschaftlicher Oberbegriff für Steuern, Beiträge und Gebühren. Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Abgabentypen zeigte sich insbesondere in der Verwendung der Geldleistungen.

Die Abgabenhöhe war den Gemeinden durch Art. 116 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gegeben und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden hatten das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Die Ausschreibung von Abgaben erfolgte auf Grundlage von Verordnungen.

Verordnungen Nachfolgende Darstellung zeigt die in der Gemeinde Seefeld i.T. zur Zeit der Überprüfung geltenden Verordnungen und die Beschlüsse des Gemeinderates:

Tab. 13: Verordnungen und Beschlüsse (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Verordnungen und Beschlüsse	Beschlussdatum
Abfallgebühren	1.9.2009
Ausgleichsabgabe	18.5.2004
Erschließungsbeitrag	10.2.2015
Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe	29.11.2022
Friedhofsgebühren	6.5.2019
Grundsteuer	5.3.2013
Hundesteuer	13.12.2011
Kanalgebühren	16.8.2011
Kommunalsteuer	9.2.1994
Parkabgabe	19.10.2022
Waldumlage	18.12.2019
Wassergebühren	28.8.2019

Verkehrsaufschließungsabgaben Die Gemeinde Seefeld i.T. hob die im Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz⁵⁹ geregelte Ausgleichsabgabe, den Erschließungsbeitrag und den Gehsteigbeitrag ein. Für die Einhebung des Gehsteigbeitrages lag zwar ein Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2008 vor, es fehlte jedoch die gemäß § 19 Abs. 4 leg. cit. vorgesehene Verordnung.

Verordnung erlassen Nach Hinweis des LRH auf die fehlende Verordnung im Zuge der Überprüfung erließ der Gemeinderat am 28.3.2023 die entsprechende Verordnung zur rechtmäßigen Einhebung des Gehsteigbeitrages.

Bewertung Der LRH stellte fest, dass die vorhandenen Abgabenverordnungen den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen. Allfällige Abgabeanpassungen wurden durch Verordnung des Gemeinderates durchgeführt. Damit wurde sichergestellt, dass die Abgabensätze nachvollziehbar geändert wurden und mit entsprechender Kundmachung auch verbindlich galten.

⁵⁹ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 28.6.2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011 idF LGBl. Nr. 173/2021.

Entgelte Die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten konnte Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Dienstleistungen, wie z.B. Kindergärten, Horte, Schwimmbäder oder Essen, festsetzen. Dafür waren keine besonderen bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigungen notwendig.

8.2. Festsetzung

Grundlage Die gesetzlichen Grundlagen boten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem bestimmten Rahmen die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgaben und Entgelte autonom festzusetzen und somit die Einnahmensituation zu verändern.

Erhöhungen - Schranken Gemeinden hatten bei der Festsetzung der Höhe von Abgaben und Entgelten verfassungs-, verwaltungs- und zivilrechtliche Schranken einzuhalten.

In Bezug auf die Abgaben hatten insbesondere Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung zu stehen und konnten nicht willkürlich festgesetzt werden. Die untere Grenze der Gebührenhöhe war die Kostendeckung. Die Gebührenerträge sollten die in den Gemeindeeinrichtungen und -anlagen anfallenden Kosten decken. Die obere Grenze der Gebührenhöhe ergab sich aus dem „doppelten Äquivalenzprinzip“⁶⁰. Demnach durften Gebühren für die Benützung von öffentlichen Gemeindeeinrichtungen und -anlagen das doppelte Jahreserfordernis nicht überschreiten und musste die Verwendung von Überschüssen in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Einrichtung oder Anlage stehen.⁶¹

Bei der Festsetzung der Entgelte mussten die zivilrechtlichen Schranken (z.B. laesio enormis) eingehalten werden.

Abgaben

Abgaben Folgende Tabelle zeigt die für das Jahr 2023 festgesetzten Steuern, Beiträge und Gebühren. Der LRH beschreibt und bewertet in weiterer Folge ausgewählte Abgabenarten.

Tab. 14: Abgaben (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Abgaben	Höhe	Bemessungsgrundlage
Abfallgebühren	diverse Gebühren	diverse Verrechnungssätze/Gewicht
Erschließungsbeitrag	€ 9,90	je m ² Bauplatz und je m ³ Baumasse
Freizeitwohnsitzabgabe	€ 240 - € 2.200	je m ² Nutzfläche
Friedhofsgebühren	diverse Gebühren	Art und Dauer
Gehsteigbeitrag	€ 1,88	je m ² Bauplatz und je m ³ Baumasse
Grundsteuer A/B	500 %/500 %	Grundsteuermessbetrag
Hundsteuer	€ 50,00	je Hund

⁶⁰ § 17 Abs. 3 Z. 4 Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 29/2021.

⁶¹ Vgl. VfSlg.16319/2001.

Abgaben	Höhe	Bemessungsgrundlage
Kanalanschlussgebühren	€ 6,05	je m ³ Raum
Kanalgebühren	€ 2,41	je m ³ Wasserverbrauch
Kommunalsteuer	3 %	Lohnsumme
Leerstandsabgabe	€ 100 - € 430	je m ² Nutzfläche
Parkabgabe	€ 1,00	je Stunde
Waldumlage	€ 11,12 - € 22,23	je ha Wald
Wasseranschlussgebühren	€ 2,20	je m ³ Raum
Wassergebühren	€ 1,04	je m ³ Wasserverbrauch

Kalkulationen Kostenrechnerische Kalkulationen ermöglichten die Beurteilung, ob die festgesetzte Gebührenhöhe zu einer Kostenunter- oder Kostenüberdeckung führte. Kostenrechnungen waren die Grundlage für eine Gebührenfestsetzung im Sinne des Äquivalenzprinzips, sodass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stand.

Die Gemeinde Seefeld i.T. erstellte keine Kalkulationen, sondern überprüfte anhand des Finanzierungshaushaltes eine Über- oder Unterdeckung der Abfall-, Kanal- und Wassergebührenhaushalte. Bei der Analyse des Jahres 2022 stellte sie fest, dass eine Unterdeckung im Abfallgebührenhaushalt vorlag.

Anregung Der LRH regte an, systematische kostenrechnerische Kalkulationen durchzuführen, um einen Überblick über die Kostenstruktur der Dienstleistungen im Abfall-, Kanal- und Wasserbereich zu erzielen und eine Kostenunter- oder Kostenüberdeckung der Gebühren zu vermeiden.

Indexierung Der Gemeinderat beschloss am 5.11.2012 eine jährliche Indexerhöhung der Abfall-, Kanal- und Wassergebühren. Damit sollten große Gebührensprünge nach mehreren Jahren vermieden werden. Die Berechnungsgrundlage bildete der VPI 2010.

Aussetzung der Erhöhung im Jahr 2023 Die Gemeinde setzte die Erhöhungen aller Abgaben vom Jahr 2022 auf 2023 aus. Als Kompensation stellte das Land Tirol mit einem „Anti-Teuerungspaket“ im Jahr 2023 in Summe 10,0 Mio. € dem Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung, bei dem die Gemeinden eine teilweise Abgeltung (Abfallgebühren und Elternbeiträge für Kinderbetreuung) beantragen konnten. Der Bemessung der Förderung wurde ein Beitrag in Höhe der Steigerung des VPI 2022, höchstens jedoch 8,7 % der Erträge (Ergebnishaushalt) der Abfallgebühren sowie der Elternbeiträge (ausgenommen Beitrag für Mittagstisch) für Kindergärten, -krippen und Horte des Jahres 2022, zugrunde gelegt. Während der Überprüfung durch den LRH stand der Förderbetrag für die Gemeinde Seefeld i.T. noch nicht fest.

Bewertung Der LRH bewertete die Indexierung von ausgewählten Abgaben als positiv. Dadurch erhöhte die Gemeinde Seefeld i.T. die Abgaben in transparenter und nachvollziehbarer Weise, vermied größere Sprünge, sorgte für Planungssicherheit in der Budgetierung, und steigerte insgesamt die Akzeptanz der Erhöhungen.

Abfallgebühren Das Tiroler Abfallgebührengesetz⁶² sah eine Grundgebühr und eine weitere Gebühr vor. Die Grundgebühr war nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie insbesondere Größe und Verwendungszweck von Grundstücken und Gebäuden sowie Anzahl der Bewohner festzusetzen. Die weitere Gebühr war nach Art, Volumen und Gewicht der Abfälle festzusetzen und sollte auf Abfallvermeidung bzw. Abfalltrennung hinwirken. Eine geringere Abfallmenge konnte sich für den einzelnen Betroffenen auch finanziell positiv auswirken.⁶³

Die Gemeinde Seefeld i.T. erhob nur eine Grundgebühr, jedoch keine weitere Gebühr. Die Grundgebühr für Restmüll betrug im Jahr 2023 € 102,53 und jene für Bioabfall € 12,06 pro Einwohnergleichwert⁶⁴.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T. Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T. in Bezug auf die Abfallgebühren neben einer Grundgebühr auch eine weitere Gebühr für den tatsächlichen Abfall einzuhoben. Eine weitere Gebühr würde einen Anreiz zu Abfallvermeidung und Abfalltrennung bieten. Zudem könnte die Gemeinde damit ihre Einnahmen erhöhen und die festgestellte Unterdeckung des Abfallgebührenhaushaltes ausgleichen.

Entgelte

Entgelte Folgende Tabelle zeigt die für das Jahr 2023 festgesetzten Entgelte:

Tab. 15: Entgelte (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Entgelte	Höhe	Bemessungsgrundlage
Essen auf Rädern	€ 8,00	je Essen
Vermietung von Grund - Fiakerstandentgelt	€ 72,70	je Stand und Jahr
Kinderkrippen/-garten Essen	€ 4,00	je Essen
Kinderkrippenbetreuung	€ 75/€ 175	Halb-/Vollbetreuung je Monat
Kindergartenbetreuung	€ 75/€ 155	Halb-/Vollbetreuung je Monat
Schülerhort Essen	€ 4,00	je Essen
Schülerhortbetreuung	€ 75/€ 120	Halb-/Vollbetreuung je Monat

Festsetzung Der LRH stellte fest, dass sämtliche Entgelte mit Ausnahme von „Essen auf Rädern“ vom Gemeinderat beschlossen wurden. Das Entgelt für „Essen auf Rädern“ setzte der jeweilige Bürgermeister in Absprache mit dem Gesundheitssprengel fest.

Entgelte für Kinderbetreuung Die Entgelte für die Kinderbetreuung waren nach Halb- und Vollbetreuung getrennt. Im Gegensatz zur Halbbetreuung erfolgte für die Vollbetreuung eine Staffelung der Entgelte je nach Betreuungsintensität.

⁶² Gesetz vom 21.3.1991 über die Erhebung der Abfallgebühren, LGBl. Nr. 36/1991.

⁶³ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Tiroler Abfallgebührengesetz, GZ: 58/1991.

⁶⁴ Die Einwohnergleichwerte wurden mit folgender Formel errechnet: Einwohner + (Nächtigungen/365).

Anregung	<p>Der LRH regte an, bei der Halbbetreuung ebenfalls eine Differenzierung der Entgelte je nach Betreuungsintensität vorzunehmen.</p>
Vermietung von Gemeindegrund	<p>Zum Gemeindevermögen bzw. öffentlichem Gut⁶⁵ der Gemeinde Seefeld i.T. gehörten zahlreichen Flächen im Gemeindegebiet. Diese Flächen bestanden z.B. aus Verkehrsflächen, dem Dorfplatz oder dem Bahnhofplatz.</p> <p>Teilweise vermietete die Gemeinde diese Flächen und erzielte daraus Einnahmen. Beispielsweise zahlten Kutscher für die Verwendung von zugewiesenen Straßenabschnitten zum Warten auf Kundschaft das Fiakerstandentgelt von € 72,70 pro Jahr.</p> <p>Für die Nutzung anderer Flächen und zu anderen Zwecken unterblieb ein Vermietungsentgelt. Die Gemeinde Seefeld i.T. verlangte für Gastgärten oder Verkaufsstände auf diesen Flächen kein Mietentgelt. Der Bewilligungsbescheid sah lediglich eine Gemeindeverwaltungsabgabe vor.⁶⁶ Der LRH wies darauf hin, dass andere Gemeinden wie Innsbruck oder Lienz Entgelte für die kommerzielle Nutzung von derartigen Flächen ein auf die Gegebenheiten angepasstes Entgelt verlangten.</p> <p>Der LRH regte im Zuge seiner Prüfung an, für die kommerzielle Nutzung von im Gemeindevermögen befindlichen Flächen Entgelte zu vereinbaren. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 28.3.2023 Mietverträge für die Aufstellung von gastgewerblichen Einrichtungen (Gastgärten) in der Fußgängerzone im öffentlichen Gut abzuschließen. Das Entgelt sollte € 80/m² betragen und wäre lt. Gemeinderatsprotokoll rd. 30 % günstiger als jenes in anderen Gemeinden im Bezirk Innsbruck-Land.</p>
Indexierung	<p>Die Entgelte unterlagen keiner automatischen Indexierung, sondern wurden in unregelmäßigen Abständen angepasst. Die Höhe des Fiakerstandentgeltes war schon (zumindest) seit dem Jahr 2009 unverändert.</p>
Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.	<p>Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T. eine jährliche Indexerhöhung der Entgelte. Damit könnten die Einnahmen der Gemeinde erhöht, die Entgelte in transparenter und nachvollziehbarer Weise angepasst, für Planungssicherheit in der Budgetierung gesorgt und insgesamt die Akzeptanz der Erhöhungen gesteigert werden.</p>

⁶⁵ Gemäß § 68 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, bildeten „die dem Gemeingebrauch dienenden Teile des Gemeindevermögens“ das öffentliche Gut.

⁶⁶ Gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl. Nr. 31/2007 idF LGBl. Nr. 17/2014, konnte die Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken wie die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen mit € 20 je m² genutzter Fläche, höchstens jedoch mit € 550, vergebührt werden.

8.3. Vorschreibung und Einhebung

- Vorschreibung** Abgaben wurden mit Bescheid und Entgelte mit Rechnung vorgeschrieben. Mit Erlassung eines rechtswirksamen Bescheides entstanden bestimmte Rechtswirkungen, wie die Zahlungspflicht oder das Recht auf Rechtsmittel. Bei den sogenannten Selbstberechnungsabgaben handelte es sich um eine Abgabenfestsetzung durch Abgabenerklärung. Diese Erledigungsform betraf die Kommunalsteuer und die Freizeitwohnsitzabgabe.
- Die Gemeinde Seefeld i.T. nutzte das System der dualen Zustellung, mit dem bei Zustimmung des Zahlungspflichtigen eine verwaltungsökonomische elektronische Zustellung stattfand. Rund 24 % der Vorschreibungen ergingen elektronisch. Die analogen Bescheide/Rechnungen wurden in einer ausgelagerten Poststraße gedruckt und dann zugestellt.
- Einhebung** Die Begleichung der Forderungen erfolgte mittels Überweisung oder Abbuchungsauftrag. Abbuchungsaufträge hatten den Vorteil, dass die Forderungen termingerecht einlangten, Mahnungen entfielen und die Verbuchung sich einfacher gestaltete. Zur Zeit der Überprüfung betrug der Anteil der Abbuchungsaufträge 16 %.
- Anregung** Der LRH regte an, den Anteil der elektronischen Zustellung und der Abbuchungsaufträge aus Gründen der Verwaltungsökonomie zu erhöhen. Dies könnte u.a. über Beilagen zu Vorschreibungen, persönliche Gespräche bei Amtsgängen oder Informationen auf der Internetseite erfolgen.
- Organstrafverfügungen - Parkabgaben** Eine Besonderheit bei der Einhebung stellten Organstrafverfügungen im Zusammenhang mit der Parkabgabeverordnung dar. Ein Bediensteter der Gemeinde kontrollierte die Entrichtung der Parkabgabe, die Einhaltung der Parkzeit und das vorschriftskonforme Parken. Bei Verwaltungsübertretungen stellte der Bedienstete eine Organstrafverfügung aus und hinterlegte sie mit einem Zahlschein beim Fahrzeug.
- Der LRH stellte fest, dass die ausgestellten Organstrafverfügungen auf das außer Kraft getretene Verwaltungsstrafgesetz 1950⁶⁷ anstatt das geltende Verwaltungsstrafgesetz 1991⁶⁸ verwiesen. Weiter stellte er bei der Prüfung fest, dass 25 Strafzahlungen nicht zuordenbar waren, da bei deren elektronischen Überweisung die Nummer der Organstrafverfügung nicht angegeben wurde.
- Anregung** Der LRH regte an, bei den Organstrafverfügungen die korrekten rechtlichen Grundlagen zu verwenden und mit einem Informationstext darauf hinzuweisen, dass bei einer elektronischen Überweisung der Strafe die Nummer der Organstrafverfügung im Verwendungszweck angegeben werden muss.

⁶⁷ Verwaltungsstrafgesetz - VStG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950.

⁶⁸ Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023.

Mahnung und Vollstreckung	<p>Nach dreiwöchigem Verstreichen der Zahlungsfrist versandte die Gemeinde eine Mahnung mit den entsprechenden gesetzlichen Nebengebühren. Bei ausbleiben der Zahlung folgte zwei Wochen später bei Abgabeforderungen ein Rückstands- ausweis oder eine weitere Entgeltaufstellung.</p> <p>Falls die Zahlung weiter ausblieb, übergab die Gemeinde die Abgaben- und Entgeltforderungen häufig an ein Inkassobüro. Dies betraf rd. 20 Fälle pro Jahr. Für die Dienstleistungen des Inkassobüros zahlte die Gemeinde ein jährliches Mitglieds- entgelt iHv € 474.</p>
Kritik - Inkassobüro	<p>Der LRH kritisierte die Beauftragung privater Inkassobüros mit der Vollstreckung von Abgabeforderungen, da diese - im Gegensatz zu Entgeltforderungen - man- gels gesetzlicher Grundlage rechtswidrig war.</p>
Offene Posten-Liste	<p>Nach der Offenen Posten-Liste zum Zeitpunkt 31.12.2022 betrugen die Forderun- gen € 33.414. Bei einer Gesamtvorschreibung von 1,7 Mio. € im Jahr 2022 war somit nur ein geringer Teil der Vorschreibungssumme im Ausmaß von 2,0 % offen.</p>
Abschreibung	<p>In seltenen Fällen waren Forderungen uneinbringlich und somit abzuschreiben. Der Bürgermeister veranlasste beispielsweise im Jahr 2022 die Abschreibung von sechs Forderungen mit einem Gesamtbetrag von € 2.638.</p>

9. Leistbares Wohnen

Ausgangslage	<p>Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend leistbarem Wohnraum zählte zu den wichtigsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen des Landes und der Gemeinden. Im Bundesland Tirol war aufgrund der geografischen Rahmenbedingungen nur ein geringer Flächenanteil besiedelbar. Bauland war da- her in Tirol knapp, gleichzeitig war die Nachfrage nach Wohnraum hoch. Aus wirt- schaftlicher Sicht führten das knappe Angebot und die starke Nachfrage zu hohen Grundstücks- und Immobilienpreisen.</p> <p>Die Tiroler Landesregierung vereinbarte in ihrem Regierungsprogramm 2022- 2027⁶⁹ Aktivitäten für leistbares Wohnen zur Entlastung des Tiroler Wohnungs- marktes zu setzen. Erwähnt wurden insbesondere eine Stärkung der Vertragsraum- ordnung und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau sowie Maßnahmen gegen illegale Freizeitwohnsitze und Wohnungsleerstand.</p> <p>Gemeinden waren gemäß § 27 Abs. 2 lit. b TROG 2022⁷⁰ dazu angehalten, aus- reichende Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen auszuweisen.</p>
--------------	--

⁶⁹ Regierungsprogramm für Tirol 2022 – 2027 der Tiroler Landesregierung „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol“.

⁷⁰ Vgl. Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 19.4.2022 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 62/2022.

9.1. Indikatoren für die Leistbarkeit von Wohnraum

Indikatoren für die Leistbarkeit von Wohnraum waren

- Grundstückspreise,
- Baulandreserven und
- Erklärung als Vorbehaltsgemeinde.

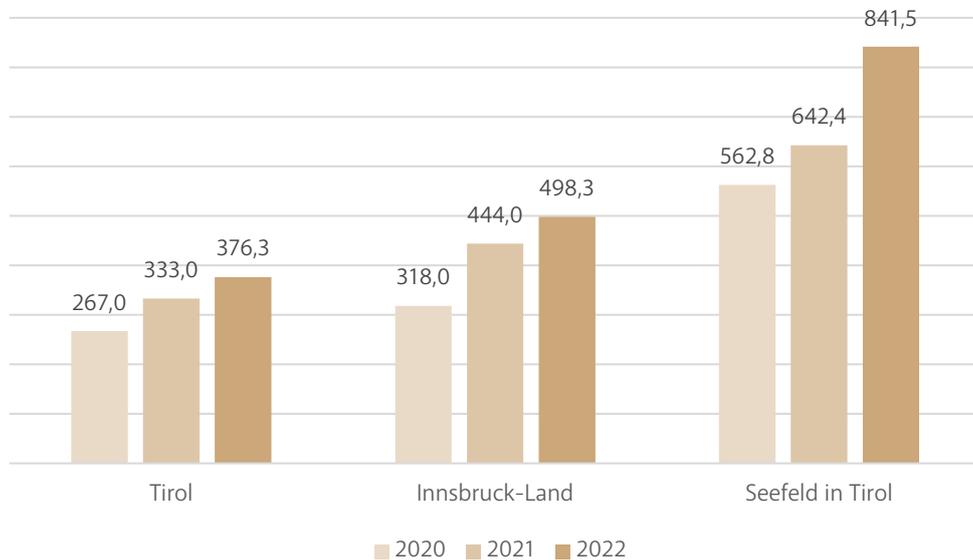
Grundstückspreise

Ein Indikator für die Leistbarkeit von Wohnraum war u.a. der durchschnittliche Quadratmeterpreis für ein Baugrundstück. Hohe Grundstückspreise trugen zu einer Steigerung der Immobilien- sowie Mietpreise bei und erschwerten die Leistbarkeit von Wohnraum.

Grundstückspreise

Die Statistik Austria hatte entsprechend der Grundstückswertverordnung⁷¹ jährlich die Grundstückspreise in ganz Österreich zu ermitteln. In den Jahren 2020 bis 2022 stellten sich die durchschnittlichen Grundstückspreise je m² für ein Baugrundstück im Bundesland Tirol, im Bezirk Innsbruck-Land und in der Gemeinde Seefeld i.T. wie folgt dar⁷²:

Diagr. 12: Entwicklung der durchschnittlichen Baugrundstückspreise je m² 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)



Bewertung

Die durchschnittlichen Baugrundstückspreise waren lt. Statistik Austria in Seefeld i.T. im Jahr 2022 mit € 841,50/m² um 124 % höher als jene aller Gemeinden in Tirol und um 69 % höher als jene des Bezirks Innsbruck-Land.

⁷¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes (Grundstückswertverordnung – GrWV), BGBl. II Nr. 442/2015 idF BGBl. II Nr. 291/2019.

⁷² Die Durchschnittspreise wurden auf Basis von Transaktionsdaten der jeweils letzten fünf Jahre berechnet.

Im Vergleich zum Jahr 2020 erhöhten sich die statistischen durchschnittlichen Baugrundstückspreise in Seefeld i.T. im Jahr 2022 um 50 %. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich dieser Wert bei allen Gemeinden in Tirol um 41 % und bei den Gemeinden im Bezirk Innsbruck-Land um 57 %.

Baulandreserven

Baulandreserven Die hohen Grundstückspreise waren zum Teil auch durch Baulandreserven (= gewidmetes, aber nicht bebautes Bauland) bedingt. Baulandreserven verringerten das in Tirol aufgrund der geografischen Rahmenbedingungen ohnehin knappe Bauland noch mehr und entzogen dem Markt das Angebot.

Die Tiroler Landesregierung hatte entsprechend den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen alle fünf Jahre für jede Gemeinde eine Baulandbilanz zu erheben.⁷³ Darin waren u.a. die Summen der als Bauland gewidmeten Flächen und die als Bauland gewidmeten, aber nicht bebauten Flächen (Baulandreserven) ersichtlich.

Das für die Wohnnutzung relevante Bauland (Wohn- und Mischgebiete) und die davon unbebauten Flächen stellten sich zum 31.12.2016 (letzte verfügbare Erhebung, nächste Berechnung im Jahr 2024) in der Gemeinde Seefeld i.T. wie folgt dar:

Tab. 16: Baulandreserven 2016 (Quelle: Land Tirol)

Bezeichnung	Wert
Bauland	123,7 ha
Baulandreserven	30,7 ha
Anteil	25 %

Bewertung Die Baulandbilanz zeigte, dass in Seefeld i.T. im Jahr 2016 25 % des Baulandes unbebaut und somit Baulandreserven waren. Der LRH bewertete das Ausmaß der Baulandreserven im Vergleich mit allen Tiroler Gemeinden als hoch.⁷⁴

Die Mobilisierung von teils seit vielen Jahren gewidmeten Bauland war schwierig. Eine Möglichkeit bot die Raumordnung im Wege der Widmung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auf Bauland und der drohenden Rückwidmung auf Freiland nach zehn Jahren (vgl. Kapitel 9.2. „Maßnahmen der Gemeinde Seefeld i.T.“). Ein weiterer Effekt könnte - wie im Burgenland und in Salzburg - eine Abgabe auf unbebautes Bauland sein. Dazu fasste der Tiroler Landtag am 5.7.2023 eine Entschließung und forderte die Tiroler Landesregierung auf, die Grundlagen für die Einführung einer Baulandmobilisierungsabgabe zu schaffen.

⁷³ Mit Inkrafttreten der Änderung des TROG 2022, LGBl. Nr. 63/2023, am 1.9.2023 wurde der Begriff „Baulandbilanz“ durch jenen des „Baulandmonitorings“ ersetzt. In Ergänzung zur bisherigen Baulandbilanz sollte für die Vergleichbarkeit beim Baulandmonitoring die Erhebung der Daten für alle Gemeinden eines Planungsverbandes möglichst zeitgleich erfolgen. Die Landesregierung hatte weiters regionale Übersichten zu erstellen und diese den Verbandsgemeinden und dem jeweiligen Planungsverband zur Verfügung zu stellen.

⁷⁴ Vgl. Anfragebeantwortung durch LR Johannes Tratter zur schriftlichen Anfrage betreffend: Baulandreserven in Tirol: Wie ist der aktuelle Stand der Dinge? (493/22), 19.07.2022. Demnach war Ende 2020 das Ausmaß der Baulandreserven in Tirol 21 %.

Vorbehaltsgemeinden

Vorbehaltsgemeinde – hoher Druck auf dem Wohnungsmarkt Die Tiroler Landesregierung erklärte gemäß § 14 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996⁷⁵ Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch war, zu Vorbehaltsgemeinden. Im Jahr 2022 waren dies 142 Tiroler Gemeinden, darunter die Gemeinde Seefeld i.T.⁷⁶

Beschränkungen In Vorbehaltsgemeinden galten grundverkehrsrechtliche Einschränkungen. So musste beispielsweise beim Eigentumserwerb von unbebauten Baugrundstücken gemäß § 14a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 erklärt werden, dass dadurch kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wurde. Den Nachweis, dass das betreffende Objekt nicht als Freizeitwohnsitz verwendet wurde, hatte der Rechtserwerber zu erbringen, sofern dort kein Hauptwohnsitz begründet wurde. Diese Erklärungspflicht sollte die rechtliche Grundlage für eine effektive Kontrolle begründen und weitere Erhebungen bei Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen sowie Postdienstleistern durch die Grundverkehrsbehörde erleichtern.

Zudem konnte der Gemeinderat in Vorbehaltsgemeinden eine höhere Leerstandsabgabe gemäß § 9 Abs 4 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz⁷⁷ verordnen. Die Mindest- und Höchstsätze der Abgabe waren doppelt so hoch wie bei nicht als Vorbehaltsgemeinden erklärten Gemeinden.

Bewertung Die Verknappung des Baulandes, auch aufgrund der hohen Baulandreserven, trug zu den hohen Grundstückspreisen in der Gemeinde Seefeld i.T. und zu den im Vergleich hohen Wohnkosten bei. Auch die Tiroler Landesregierung erklärte Seefeld i.T. zu einer Vorbehaltsgemeinde mit hohem Druck auf den Wohnungsmarkt.

Maßnahmen für leistbaren Wohnraum waren somit in der Gemeinde von entscheidender Bedeutung, um diesem Problem entgegenzuwirken und eine ausgewogene und erschwingliche Wohnsituation für alle zu gewährleisten.

9.2. Maßnahmen der Gemeinde Seefeld i.T.

Gemeinden konnten mehrere Instrumente einsetzen, um den Preisdruck am Immobilienmarkt für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung zu mildern und leistbaren Wohnraum zu ermöglichen. Diese Instrumente waren beispielsweise:

- Zusammenarbeit mit (gemeinnützigen) Wohnbauträgern,
- Gemeindewohnungen,
- Raumordnung,
- Beschränkungen von Freizeitwohnsitzen und Leerstand sowie
- Förderungen.

⁷⁵ Gesetz vom 3. Juli 1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996), LGBl. Nr. 61/1996 idF LGBl. Nr. 204/2021.

⁷⁶ Vgl. Verordnung der Landesregierung vom 5.7.2022, mit der Gemeinden, in denen Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu Vorbehaltsgemeinden erklärt werden, LGBl. Nr. 71/2022.

⁷⁷ Gesetz vom 6. Juli 2022 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022.

9.2.1. Zusammenarbeit mit (gemeinnützigen) Wohnbauträgern

Zusammenarbeit
mit gemein-
nützigen Wohn-
bauträgern

Die Gemeinde Seefeld i.T. arbeitete im überprüften Zeitraum gemeinsam mit einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft an drei Projekten, mit denen Wohnraum geschaffen werden sollte. Bei allen Projekten stellte die Gemeinde eigene Grundflächen zur Verfügung. Die Vergabe der Wohnungen erfolgte über die Gemeinde.

Das Projekt „Kirchwald 1“ bestand aus 21 Mietwohnungen. Die Übergabe erfolgte im Mai 2023. Im Jahr 2023 betrug der durchschnittliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkosten € 13/m² brutto.

Bild 2: Projekt Kirchwald 1 (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)



Das im Frühjahr 2023 in der Planungsphase befindliche Projekt „Kirchwald 2“ umfasste 38 Kauf- und Mietkauf-Wohnungen. Es waren zur Zeit der Überprüfung noch keine Einreichpläne vorhanden.

Das Projekt „Siedlungserweiterung Leutascher Straße“ sah 20 Reihenhäuser für Eigentum und eine Wohnanlage mit 15 Mietwohnungen vor. Zur Zeit der Überprüfung war das Projekt in der Planungsphase. Mit Ausnahme eines Architekturwettbewerbs und von Rodungen waren noch keine Bauschritte gesetzt. Es war seitens der Gemeinde noch nicht entschieden, wie das Projekt tatsächlich umgesetzt werden sollte. Beispielsweise stand noch nicht fest, ob die Gemeinde ihre Grundflächen an die Wohnbaugesellschaft oder direkt an die zukünftigen Bewohner verkauft. Die Gemeinde rechnete jedenfalls mit Preisen ab 600 Tsd. € pro Reihenhaus (inklusive Grundstück).

Bewertung

Der LRH bewertete die Entscheidung der Gemeinde Seefeld i.T., den Bau von Eigentumswohnungen und Mietwohnungen zu fördern als sinnvoll. Damit konnte eine größere Vielfalt an Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen geschaffen werden.

9.2.2. Gemeindewohnungen

Ausgangslage	<p>Gemeinden hatten vielfach die Möglichkeit, eigene Wohnungen zu vermieten. Entsprechend den politischen Vorstellungen konnten sie dadurch Menschen mit niedrigerem Einkommen leistbaren Wohnraum zur Verfügung stellen.</p> <p>Da diese Wohnungen von der Gemeinde verwaltet wurden und daher oft klare Regeln und Richtlinien für das Zusammenleben existierten, hatten deren Bewohner eine gewisse soziale Sicherheit. Die meist langfristig ausgelegten Mietverhältnisse boten zudem eine Stabilität und einen Schutz vor Kündigungen durch den Vermieter.</p>
Bestand	<p>Die Gemeinde Seefeld i.T. vermietete im Jahr 2022 insgesamt 35 Gemeindewohnungen in mehreren Wohnhäusern. Die monatlichen Mieten (ohne Betriebskosten) lagen zwischen € 27 und € 1.052. Da die Gemeindewohnungen teilweise sehr alt sowie die Mietverträge langfristig und unbefristet waren, gab es nach Auskunft der Gemeinde sechs Wohnungen, bei denen die monatliche Miete weniger als € 100 betrug.</p>
Vergaberichtlinien	<p>Die Vergabe der Wohnungen erfolgte durch den Sozialausschuss. Grundlage hierfür waren die Richtlinien für die Wohnungsvergabe vom 7.11.2021. Diese Richtlinien hatte der Gemeinderat zur Zeit der Überprüfung noch nicht beschlossen.</p> <p>Die Richtlinien sahen vor, dass Wohnungssuchende für die Antragsstellung die Vorgaben der Wohnbauförderung erfüllen mussten. Für die Dauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde, den Familienstand, die Anzahl der Kinder, die derzeitige Wohnsituation und für eine Behinderung/Pflegebedürftigkeit wurden Punkte vergeben. Die Reihung der Wohnungssuchenden erfolgte anhand des Punktestandes.</p> <p>Zur Zeit der Überprüfung waren 63 Wohnungssuchende auf einer Warteliste vermerkt.</p>
Anregung	<p>Der LRH regte im Sinne der Transparenz an, die Richtlinien für die Wohnungsvergabe vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Bei Neuvermietungen sollten standardisierte, gleichartige Mietverträge abgeschlossen werden.</p>
<i>Stellungnahme der Gemeinde</i>	<p><i>Die Richtlinien für die Wohnungsvergabe wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.06.2023 beschlossen.</i></p>
Geplanter Verkauf einiger Wohnungen	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld i.T. beschloss in seiner Sitzung vom 28.3.2023 zehn Wohnungen den derzeitigen Mietern zum Kauf anzubieten. Grund hierfür waren die angespannte Finanzlage der Gemeinde und anstehende notwendige Sanierungsarbeiten der Wohnungen. Die angebotenen Kaufpreise betragen lt. einem Schätzgutachten zwischen € 53.420 (25,55 m²) und € 182.460 (108 m²). Bis Ende Juni 2023 wurde noch kein Verkauf getätigt.</p>

Bewertung Der LRH bewertete es als positiv, dass die Gemeinde Seefeld i.T. über ihre 35 Gemeindewohnungen leistbaren Wohnraum schaffte und mit Richtlinien sowie der Befassung des Sozialausschusses eine faire Vergabe gewährleistete. Er sah es – trotz der angespannten Finanzlage der Gemeinde – jedoch kritisch, dass die Gemeinde Wohnungen verkaufen wollte und somit Einfluss auf den Wohnungsmarkt reduzieren würde.

9.2.3. Raumordnung

Grundlagen Raumordnungsrechtliche Instrumente konnten ebenfalls zu einer Senkung der Wohnkosten beitragen. Der LRH prüfte insbesondere die Vertragsraumordnung und die Vorbehaltsflächen der Gemeinde Seefeld i.T.

Vertragsraumordnung

Vertragsraumordnung Gemeinden konnten zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und gegebenenfalls auch der Festlegungen übergeordneter Planungsinstrumente gemäß § 33 TROG 2022 Verträge mit Grundeigentümern abschließen. Beim Abschluss von Verträgen hatten sämtliche Grundeigentümer, soweit diese sich in einer vergleichbaren räumlichen Lage befanden, gleich behandelt zu werden.

Richtlinie Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld i.T. beschloss am 19.7.2022 eine Richtlinie zur Vertragsraumordnung. Diese sollte zur Sicherstellung der widmungskonformen Verwendung von Grundstücken, des Bodensparens und der Verhinderung von Freizeitwohnsitzen insbesondere bei Investorenmodellen dienen. Sie sollten zur Anwendung kommen, wenn Planungsgrundlagen zugunsten des Bauwerbers geändert werden, wie beispielsweise einer Änderung des Flächenwidmungsplanes und/oder des Bebauungsplans.

Ausgenommen waren geringfügige Änderungen des Flächenwidmungsplanes und/oder des Bebauungsplanes. Unter diese Ausnahme fielen ausdrücklich Bauprojekte, durch welche maximal vier selbstständige Wohneinheiten oder die Schaffung einer oberirdischen Nutzfläche von insgesamt maximal 400 m² entstanden.

Inhalt Gemäß der Richtlinie konnten Raumordnungsverträge folgende Punkte zum Inhalt haben:

- Verpflichtung zur Grundabtretung,
- Darstellung des Bauvorhabens und der geplanten Nutzung,
- Nutzungs-/Verwendungsvereinbarung (z.B. Errichtung von Hauptwohnsitzen, Nutzungspflicht als Hotelbetrieb z.B. mit Festlegung einer entsprechenden Mindestauslastung),
- Verbot der Freizeitwohnsitznutzung,
- Bestimmungen zu Investorenmodellen,

- Informations- und Einsichtsrechte/pflichten samt Betretungsrecht,
- Konventionalstrafe/Pönale,
- Bankgarantie/Sicherheitsleistung,
- Vorkaufsrecht,
- Benennung eines Zustellbevollmächtigten (bei einer Mehrzahl von Eigentümern) und
- Überbindungspflicht an Rechtsnachfolger.

Abgeschlossene Raumordnungsverträge Die Gemeinde Seefeld i.T. schloss bis Ende Juni 2023 drei Raumordnungsverträge mit Bauwerbern ab. Bei den Bauvorhaben handelte es sich um die Errichtung von Appartements zur touristischen Nutzung (Investorenmodelle). Die Gemeinde vereinbarte mit den Bauwerbern u.a. eine bescheid- und widmungskonforme Verwendung des Objekts, den touristischen Betrieb für zumindest zehn Jahre, Einschränkungen der Eigennutzung der Investoren und die Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung.

Bewertung Der LRH bewertete es als positiv, dass die Gemeinde Seefeld i.T. die Vertragsraumordnung nutzte und eine umfassende Richtlinie zur einheitlichen Anwendung beschloss. Die Vertragsraumordnung sollte zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung wie leistbares Wohnen beitragen.

Durch die nach Ansicht des LRH weit gefassten Ausnahmen (Schaffung von vier selbstständigen Wohneinheiten oder von einer oberirdischen Nutzfläche von insgesamt maximal 400 m²) wurden jedoch nur größere Bauvorhaben erfasst.

Vorbehaltsflächen

Vorbehaltsflächen Gemäß §§ 52 und 52a TROG 2022 konnten Gemeinden Grundflächen als Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf (z.B. Schulen, Amtsgebäude, Sportanlagen) und für den geförderten Wohnbau widmen. Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau sollten zur Wohnraumschaffung beitragen. Auf diesen Flächen durften nur objektgeförderte Wohnbauvorhaben errichtet werden.

Als Vorbehaltsflächen waren so weit wie möglich Grundflächen im Eigentum der Gemeinde, des Tiroler Bodenfonds und von geförderten Wohnbauträgern heranzuziehen. Sofern derartige Grundflächen nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung standen, konnte unter bestimmten Voraussetzungen Bauland anderer Personen oder Rechtsträger als Vorbehaltsfläche gewidmet werden. Die Widmung dieser Flächen trat außer Kraft und sie waren somit Freiland, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Widmung der Gemeinde, dem Tiroler Bodenfonds oder geförderten Wohnbauträgern zum Kauf angeboten wurden.

Diese Regelungen boten den Gemeinden die Möglichkeit, auf die widmungskonforme Verwendung des Grundstückes stärkeren Einfluss zu nehmen. Zudem konnte sie die Mobilisierung von bereits gewidmeten Bauland für den geförderten Wohnbau unterstützen, da eine Rückwidmung in Freiland drohte.

Die Gemeinde Seefeld i.T. wies im Jahr 2022 im Flächenwidmungsplan keine Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau aus.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T. Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T., im Flächenwidmungsplan Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auszuweisen. Die Errichtung von geförderten Wohnungen sollte zu einer Entlastung auf dem Wohnungsmarkt beitragen.

Stellungnahme der Gemeinde *Das Örtliche Raumordnungskonzept ist derzeit in Vorbereitung und wird ange-dacht, Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auszuweisen.*

9.2.4. Beschränkungen von Freizeitwohnsitzen und Leerstand

Ausgangslage Freizeitwohnsitze und Leerstand von Wohnungen erschwerten die Leistbarkeit von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung, da das Angebot an Wohnraum verknappt wurde. Auch wurde durch die kurze Nutzungsdauer von Freizeitwohnsitzen pro Jahr („kalte Betten“) die kommunale Infrastruktur verwendet, jedoch nicht ganzjährig finanziert. Weiters erhielten Gemeinden für an Freizeitwohnsitzen gemeldete Nebenwohnsitze keine Ertragsanteile im Zuge des bundesstaatlichen Finanzausgleiches.

Freizeitwohnsitze

Freizeitwohnsitze Gemäß der Legaldefinition des § 13 TROG 2022 waren Freizeitwohnsitze Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienten, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet wurden. Von einem anderen Wohnsitz als einem Freizeitwohnsitz konnte dann nicht gesprochen werden, wenn kein deutliches Übergewicht hinsichtlich der beruflichen und familiären Lebensbeziehungen am konkreten Ort feststellbar war.⁷⁸

Beschränkungen von Freizeitwohnsitzen Raumordnungs- und abgabenrechtliche Beschränkungen von Freizeitwohnsitzen (und Leerstand) konnten in europäische Grundfreiheiten, wie etwa die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit, sowie in Grundrechte, wie etwa das Recht auf Privatleben, das Recht auf Eigentum, die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs und des Gleichheitssatzes eingreifen. Beschränkungen mussten daher sorgfältig ausgestaltet und begründet werden.⁷⁹

Raumordnung Eine raumordnungsrechtliche Beschränkung sah das TROG 2022 insofern vor, dass als Freizeitwohnsitz grundsätzlich nur ein Wohnsitz verwendet werden durfte, wenn dies für einen bestimmten Bereich durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden war. Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze durfte in der Regel nur für zulässig erklärt werden, wenn der Anteil der Freizeitwohnsitze an der Gesamtzahl der Wohnungen 8 % nicht überstieg.

⁷⁸ Vgl. VwGH 28.6.2021, Ra 2021/06/0056.

⁷⁹ Vgl. Daniela Kraschowitz, Raumordnungsrechtliche Fragestellungen in Zusammenhang mit leerstehenden Zweitwohnsitzen, RFG 2023/14.

	<p>Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hatte gemäß § 46 Abs. 6 lit. g TBO 2022 als Behörde die Benützung einer baulichen Anlage zu untersagen, wenn ein Wohnsitz entgegen den gesetzlichen Bestimmungen als Freizeitwohnsitz verwendet wurde.</p>
Bewertung Rahmen- bedingungen	<p>Der LRH stellte im Allgemeinen fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Freizeitwohnsitze für die Gemeinden schwer zu vollziehen waren und daher nur bedingt zu leistbarem Wohnen durch Wohnraummobilisierung beitrugen. Insbesondere das aufwendige Verfahren (Aufforderung zur Stellungnahme, Einvernahmen von Zeugen, amtliche Kontrollen, Rechtsmittelverfahren usw.) zur Feststellung der unrechtmäßigen Nutzung als Freizeitwohnsitz band personelle und finanzielle Ressourcen.</p> <p>Auch die in der Regel lange Dauer der Verfahren zeigte die administrative Herausforderung für die Gemeinden. Dies verdeutlichte das Beispiel eines Verfahrens zur letztlich bestätigten Benützung untersagung eines illegalen Freizeitwohnsitzes in Leutasch – einer Nachbargemeinde von Seefeld i.T. Vom Beginn der Kontrollen durch die Gemeinde am 3.12.2021 über die Benützung untersagung durch den Bürgermeister mit Bescheid vom 3.8.2022, dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 21.3.2023 bis zum Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.5.2023 vergingen 17 Monate.⁸⁰</p>
Entschließung des Tiroler Landtages	<p>Der hohe Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen war ein Grund, dass der Tiroler Landtag am 9.2.2023 in einer Entschließung die Tiroler Landesregierung aufforderte, „mit dem Tiroler Gemeindeverband und dem Städtebund ausreichend finanzielle Mittel für Personal zur Verfügung zu stellen, um eine schlagkräftige, landesweite Kontrollgruppe für illegale Freizeitwohnsitze zu installieren“.</p>
Abgaben	<p>Die abgabenrechtliche Beschränkung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes hatte zum Ziel, den Gemeinden ein fiskalisches Instrument zur Unterstützung ihrer raumplanerischen Bestrebungen zur Sicherung leistbaren Wohnraumes als Existenzgrundlage für Menschen zur Verfügung zu stellen⁸¹. Die Abgaben durften zwar Druck auf die Eigentümer ausüben, jedoch keine echten Lenkungseffekte entfalten, um nicht in die Bundeskompetenz des Volkswohnungswesens einzugreifen.⁸²</p> <p>Für die abgabenrechtliche Beurteilung als Freizeitwohnsitz und für die Entstehung des Abgabenanspruches war unerheblich, ob die Verwendung als Freizeitwohnsitz nach den Bestimmungen des TROG 2022 zu Recht erfolgte oder nicht. Wurde ein Freizeitwohnsitz über einen längeren Zeitraum hinweg nicht als solcher verwendet und stand leer, war anstelle der Freizeitwohnsitzabgabe die Leerstandsabgabe zu entrichten.</p>

⁸⁰ Vgl. LVwG Tirol 21.03.2023, 2022/31/2282-3 und VwGH 19.05.2023, Ra 2023/06/0088.

⁸¹ Vgl. Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz - TFLAG), 2022.

⁸² Vgl. VfSlg 10.403/1985.

Bewertung Rahmen- bedingungen	Die Einführung der Freizeitwohnsitzabgabe erschloss für viele Gemeinden eine wichtige neue Einnahmequelle. Da die Abgabe keine echten Lenkungseffekte entfalten durfte, um nicht in die Bundeskompetenz des Volkswohnungswesens einzugreifen, war ihre Wirkung für den Zweck der Wohnraummobilisierung und des leistbaren Wohnens jedoch als gering einzuschätzen. ⁸³
Freizeitwohnsitz- verzeichnis Seefeld i.T.	In der Gemeinde Seefeld i.T. existierten aufgrund der touristischen Ausrichtung zahlreiche Freizeitwohnsitze. Der LRH erhob, dass nach dem vom Bürgermeister gemäß § 14 Abs. 4 TROG 2022 geführten Freizeitwohnsitzverzeichnis in der Gemeinde Seefeld i.T. zum Stichtag 31.12.2022 bei 2.681 Häusern/Wohnungen 631 Freizeitwohnsitze gemeldet waren. Dies entsprach einer Freizeitwohnsitzquote von 22,6 %. Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze war somit grundsätzlich nicht möglich.
Kontrollen durch die Gemeinde	Im überprüften Zeitraum führte die Gemeinde Seefeld i.T. keine systematischen Kontrollen der illegalen Freizeitwohnsitznutzung durch. Die Gemeinde begründete dies damit, dass es an personellen und finanziellen Ressourcen für Kontrollen fehlte und dass der Nachweis einer unrechtmäßigen Nutzung als Freizeitwohnsitz sehr schwierig zu erbringen war. Daher gab es im überprüften Zeitraum auch keine Benützungsuntersagungen und Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit Freizeitwohnsitzen.
Einhebung Freizeitwohn- sitzabgabe	Wie bereits erwähnt verordnete der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld i.T. eine jährliche Freizeitwohnsitzabgabe iHv € 240 bis € 2.200 abhängig von der Nutzfläche. ⁸⁴ Die Gemeinde Seefeld i.T. nutzte zur Vorschreibung der Abgabe (falls eine Selbstbemessung des Abgabenschuldners unterblieb) nicht das Freizeitwohnsitzverzeichnis mit den 631 Freizeitwohnsitzen, sondern führte eine eigene Liste. Im Vergleich zum Freizeitwohnsitzverzeichnis fehlten auf der Liste zur Zeit der Überprüfung 83 gewidmete Freizeitwohnsitze, da ein Hauptwohnsitz gemeldet wurde. Zusätzlich befanden sich auf der Liste 132 nicht gewidmete (aber durch die Nutzung trotzdem abgabepflichtige) Freizeitwohnsitze. In Summe erhob die Gemeinde Seefeld i.T. im Jahr 2022 Freizeitwohnsitzabgaben iHv € 337.945.
Bewertung	Der LRH stellte bei der Gemeinde Seefeld i.T. fest, dass sie keine detaillierten, eindeutigen und dokumentierten Informationen und Listen über die Anzahl der (legalen und nicht legalen) Freizeitwohnsitze hatte. Dies zeigte sich insbesondere darin, dass für 83 gewidmete Freizeitwohnsitze keine und für 132 nicht gewidmete Freizeitwohnsitze eine Freizeitwohnsitzabgabe vorgeschrieben wurde. Weitere Erhebungen und gegebenenfalls bau- und raumordnungsrechtliche Schritte wurden nicht eingeleitet.

⁸³ Vgl. Georg Eisenberger/Julia Holzmann, Positive Lenkungseffekte durch Einführung einer Wohnungsleerstandsabgabe in der Steiermark?, RFG 2023/6.

⁸⁴ Ab dem Jahr 2023 erhöhte sie sich die jährliche Freizeitwohnsitzabgabe auf € 280 bis € 2.530.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.

Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T., systematische Erhebungen und Kontrollen zu den Freizeitwohnsitzen durchzuführen. Diese Informationen wären die Grundlage für die entsprechende bau- und raumordnungsrechtliche Behandlung und die korrekte Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe.

Erhebungen und Kontrollen der Freizeitwohnsitze könnten auch verwaltungsökonomisch in der Form von Verwaltungsgemeinschaften mit den umliegenden Gemeinden oder mit der geplanten landesweiten Kontrollgruppe durchgeführt werden.

Stellungnahme der Gemeinde *Über den Planungsverband ist angedacht, an einer gemeinsamen Lösung und Vorgehensweise hinsichtlich der Freizeitwohnsitze und Leerstände zu arbeiten.*

Leerstandsabgabe

Leerstandsabgabe

Wurde das Gebäude oder die Wohnung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet, war grundsätzlich eine Leerstandsabgabe zu entrichten. Die Einhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe neben der Leerstandsabgabe für dasselbe Objekt war nicht möglich. Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld i.T. verordnete eine monatliche Leerstandsabgabe iHv € 100 bis € 430 abhängig von der Nutzfläche.

Die Frist zur (erstmaligen) Entrichtung und Selbstbemessung der Leerstandsabgabe war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit 30.4.2024 festgesetzt. Zur Zeit der Überprüfung hatte die Gemeinde noch keine Vorbereitungen für die Einhebung, wie beispielsweise die Erstellung einer Leerstandsliste auf Grundlage des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) und des Zentralen Melderegisters (ZMR), getroffen.

Bewertung

Wie bereits bei der Freizeitwohnsitzabgabe erwähnt, erhöhte die Leerstandsabgabe die finanziellen Mittel der Gemeinden. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Rahmens konnte jedoch auch die Leerstandsabgabe keine echten Lenkungseffekte für den Zweck der Wohnraummobilisierung und des leistbaren Wohnens bilden.

9.2.5. Förderungen

Förderungen der Erschließungskosten

Der Gemeinderat beschloss am 22.10.2008 Förderungsrichtlinien zur Förderung von privaten und gewerblichen Bauvorhaben durch Rückerstattung von 65 % des Erschließungsbeitrages, des Gehsteigbeitrages und der Kanal- und Wasseranschlussgebühr. Voraussetzungen waren u.a. ein mindestens 10 Jahre dauernder Hauptwohnsitz der natürlichen Person oder des Mehrheitsgesellschafters sowie die Einhaltung des Raumordnungskonzepts und die Begründung eines Hauptwohnsitzes. Die Entscheidung über die Zuerkennung oblag dem Gemeinderat.

Am 19.10.2022 änderte der Gemeinderat die Förderungsrichtlinien. Demnach förderte die Gemeinde nur mehr private und keine gewerblichen Bauvorhaben und reduzierte den Fördersatz auf 40 % der förderbaren Kosten. Die Bauvorhaben mussten den Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol entsprechen.

Die Anzahl und die Höhe der Förderungen stellen sich wie folgt dar:

Tab. 17: Förderung für Erschließungskosten 2020 bis 2022 (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Förderung Erschließungskosten	2020	2021	2022
Anzahl	4	11	9
Förderungssumme in €	33.365	119.432	99.500

Bewertung Der LRH bewertete es im Sinne des leistbaren Wohnens als positiv, dass die Gemeinde Seefeld i.T. Bauvorhaben finanziell unterstützte. Angesichts der finanziellen Lage erachtete er als sinnvoll, dass die Gemeinde die Förderung auf private Bauvorhaben beschränkte und den Fördersatz reduzierte.

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe war eine gemeinsame Förderung des Landes Tirol und der Gemeinden zur Milderung von besonderen Härtefällen. Grundlage für diese Förderung waren die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen. Diese Richtlinien wurden erstmals am 18.3.1965 erlassen und in weiterer Folge mehrmals – zuletzt aufgrund des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 30.11.2021 – geändert. Förderungsfähig waren Wohnungen, die der regelmäßigen Benutzung durch den Beihilfenbezieher dienten. Die Höhe der Förderung richtete sich nach dem anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand laut Richtlinien.

Die Gemeinde Seefeld i.T. beteiligte sich an dieser Förderaktion seit vielen Jahren mit einem Beitrag von 20 %. Auf Wunsch der Förderungswerber übermittelte die Gemeinde die Anträge an das Amt der Tiroler Landesregierung. Dort wurden die Anträge geprüft und die Förderungen ausbezahlt. Die Abrechnung des Gemeindeanteils erfolgte einmal pro Jahr.

Folgende Tabelle zeigt für den überprüften Zeitraum die Anzahl der Förderfälle (zum Teil gleiche Personen z.B. bei Umzug) und die Summe des Gemeindebeitrags:

Tab. 18: Mietzins- und Annuitätenbeihilfe 2020 bis 2022 (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe	2020	2021	2022
Anzahl	60	70	58
Förderungssumme in €	12.147	12.678	11.347

Bewertung Der LRH bewertete die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen als positiv. Diese Aktivitäten waren ein Bestandteil eines Maßnahmenbündels, die Wohnraum in Seefeld i.T. zu einem gewissen Maße leistbarer machten.

10. Beteiligungsunternehmen

Ausgliederung
 von Leistungen

Die Gemeinde Seefeld i.T. hatte bestimmte Aufgaben und Leistungen an mehrere Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt war, ausgegliedert.

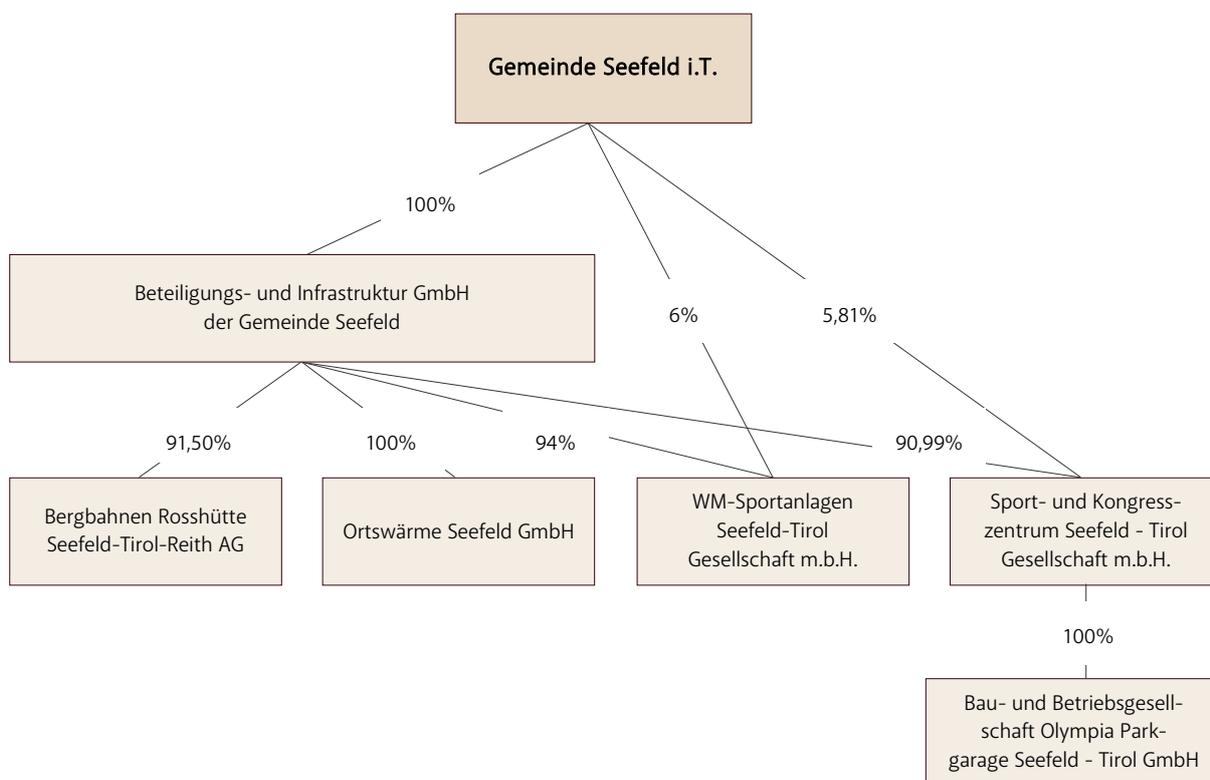
10.1. Übersicht

Übersicht

Die Gemeinde Seefeld i.T. war zum Stichtag 31.12.2022 an sechs privatrechtlich organisierten Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt. Bei zwei Unternehmen gab es eine direkte und eine indirekte Beteiligung. Die Gemeinde hatte bei allen Unternehmen Allein- oder Mehrheitseigentum (mehr als 90 %).

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Beteiligungsstruktur zum Jahresende 2022:

Diagr. 13: Beteiligungsstruktur (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T., Darstellung LRH)



BIGGS

Die BIGGS wurde im Jahr 2007 mit dem Zweck gegründet, Infrastrukturaufgaben, wie sie für eine Tourismusgemeinde typisch waren, zu übernehmen sowie Beteiligungen zu erwerben und Geschäftsanteile zu verwalten. Sie gründete im selben Jahr gemeinsam mit einem Wiener Unternehmen die Ortswärme GmbH und übernahm im Jahr 2015 zur Gänze dessen Geschäftsanteile. Die BIGGS war seither Alleineigentümerin der Ortswärme GmbH.

Beteiligungs- holding - Gruppen- besteuerung	<p>Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.1.2017 und der notariellen Sachinlageverträge vom 26.1. und 23.8.2017 brachte die Gemeinde Seefeld i.T. ihre Geschäftsanteile an drei Unternehmen rückwirkend zum Stichtag des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres in die BIGGS ein. Bei zwei Unternehmen behielt die Gemeinde aus rechtlichen Gründen⁸⁵ geringfügige Anteile (vgl. Diagramm 13). Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erteilte am 20.4.2017 dem genannten Beschluss des Gemeinderates die aufsichtsbehördliche Genehmigung.</p> <p>Diese Übertragungen waren die Voraussetzung für die Bildung einer Unternehmensgruppe aus steuerrechtlicher Sicht (Gruppenbesteuerung).⁸⁶ Die BIGGS stand seitdem mit ihren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis. Sie übte keine operativen Tätigkeiten aus, sondern hatte lediglich die Funktion einer Holdinggesellschaft für ihre Tochterunternehmen.</p> <p>Die Einbringung der Unternehmen in die BIGGS hatte für die Gemeinde Seefeld i.T. insofern Folgen, als sie seither nur mehr indirekt über die BIGGS auf die betreffenden Beteiligungsunternehmen Einfluss nehmen konnte.</p>
Gesell- schafterstruktur	<p>Der LRH erhielt im Zuge der Überprüfung die aktuellen Gesellschaftsverträge aller Unternehmen der Gemeinde Seefeld i.T. und der BIGGS. Diesbezüglich stellte er fest, dass die Gesellschafterstrukturen im Gesellschaftsvertrag nicht mehr mit den Eintragungen im Firmenbuch übereinstimmten.</p> <p>Bei allen Unternehmen gab es seit deren Gründung mehrere Gesellschafterwechsel. Das Ausscheiden und der Eintritt von Gesellschaftern waren im Firmenbuch eingetragen, die entsprechenden Gesellschaftsverträge jedoch nicht angepasst. So war in den Gesellschaftsverträgen beispielsweise die Gemeinde Seefeld i.T. noch bei mehreren Unternehmen mit hohen Geschäftsanteilen beteiligt, obwohl sie diese – wie erwähnt – im Jahr 2017 größtenteils der BIGGS übertrug. Bei drei Unternehmen waren die im Gesellschaftsvertrag genannten Gesellschafter (TVB Seefeld, Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Steuerberater) bereits vor vielen Jahren aus dem Unternehmen ausgeschieden. Andererseits war die Hereinnahme von zwei Kleingesellschaftern (Geschäftsanteile insgesamt 3,2 %) bei der SKZ GmbH im Jahr 2005 nicht im Gesellschaftsvertrag vermerkt.</p>
Weitere Bestimmungen	<p>Die Gesellschaftsverträge enthielten auch mehrere Bestimmungen, die nicht mehr der gängigen Praxis entsprachen. Beispielsweise war der Jahresabschluss der SKZ GmbH durch einen „befugten Angehörigen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf die Einhaltung der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften“ zu überprüfen, was in der Praxis aber nicht geschah.⁸⁷</p>

⁸⁵ Die Einbringung von weniger als 95 % bewirkte, dass keine Grunderwerbsteuer ausgelöst wurde.

⁸⁶ Die Bildung einer Unternehmensgruppe setzte u.a. eine mittelbare oder unmittelbare Mehrheit der Anteile der beteiligten Körperschaften an der Beteiligungskörperschaft und ihrer Stimmrechte voraus.

⁸⁷ Die handelsrechtlichen Vorschriften sahen für Kleinunternehmen wie die SKZ GmbH keine Wirtschaftsprüfung vor.

Ein Unternehmensgegenstand der WM-Sportanlagen GmbH bezog sich auf den Betrieb einer Eisenbahn (Kleinseilbahn). Das Unternehmen durfte nicht beendet werden, solange für den ESL WM-Lift⁸⁸ die eisenbahnrechtliche Konzession aufrecht war. Der betreffende Lift wurde vor einigen Jahren durch einen Schrägaufzug ersetzt, wofür keine eisenbahnrechtliche Genehmigung notwendig war.

Bewertung Der LRH stellte fest, dass die Gesellschaftsverträge zwar mehrmals, nicht jedoch hinsichtlich der Gesellschafterwechsel und sonstiger Bestimmungen geändert wurden.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T. Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T., die Gesellschaftsverträge hinsichtlich der Gesellschafter und sonstigen Bestimmungen an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Weitere Beteiligung Die Gemeinde Seefeld i.T. war bis zum Jahr 2021 Gesellschafterin an der Skilift Seefeld - Reith Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Anteil betrug € 945 oder 2,1 % des Stammkapitals. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.8.2021 und mit Abtretungsvertrag vom 7.10.2021 übertrug die Gemeinde Seefeld i.T. ihren Anteil an ein Seefelder Unternehmen. Als Verkaufspreis wurden € 5.000 vereinbart.

10.2. Organisation und Aufgaben

BIGGS Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 1.2.2021 änderte die ao. Generalversammlung der BIGGS am 11.2.2021 den Gesellschaftsvertrag. Die wesentliche Änderung betraf die Errichtung eines Beirats, der aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern bestand. Er war vom Gemeinderat zu besetzen. Der Obmann/die Obfrau des Überprüfungsausschusses gehörte kraft der Funktion als weiteres Mitglied und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kraft des Amtes als Mitglied und Vorsitzende(r) dem Beirat an.

Dem Beirat waren in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen mehrere Aufgaben und Befugnisse übertragen. So hatte er beispielsweise die Geschäftsführungen zu beraten oder über Angelegenheiten, die ihm die Geschäftsführungen zur Entscheidung vorlegten, zu beschließen. Außerdem bedurften mehrere Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Beirates (z.B. Bestellung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführung, Genehmigung des vorzulegenden Jahresbudgets, Finanzierungsgeschäfte, Personalentscheidungen).

Der Beirat trat erstmals am 23.2.2021 zu einer Sitzung zusammen und traf sich in der Folge in regelmäßigen Abständen.

⁸⁸ ESL = Einsessellift.

Aufgaben-
schwerpunkte

Die Beteiligungen mit operativen Tätigkeiten umfassten im Wesentlichen folgende Aufgabenschwerpunkte:

SKZ GmbH: Das Unternehmen wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28.11.1972 gegründet. Ihm gehörte das anlässlich der Olympischen Winterspiele im Jahr 1976 errichtete Olympiabad, eine Sauna, Veranstaltungsräume, ein Restaurant, Therapie- und Massageräume, Büroräume und ein Eislaufplatz im Freien. Das Gebäude wurde in den Jahren 2007 und 2008 umfassend saniert und erweitert. Einzelne Anlagen (z.B. Restaurant, Eislaufplatz, Veranstaltungsräume) waren verpachtet bzw. vermietet.

Zum Unternehmensgegenstand der SKZ GmbH zählte lt. Gesellschaftsvertrag auch der Betrieb von Tiefgaragen, wofür allerdings im Jahr 1994 nachfolgendes Unternehmen gegründet wurde.

Parkgarage GmbH: Die Parkgarage wurde im Gebäudekomplex des Sport- und Kongresszentrums errichtet und hatte 214 Parkplätze für dessen Gäste. Er konnte auch als öffentlicher Parkplatz genutzt werden. Zehn Parkplätze waren dauerhaft vermietet. Außerdem gehörte ein Kinosaal (verpachtet) zum Betrieb des Unternehmens.

WM-Sportanlagen GmbH: Dieses Unternehmen wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 12.6.1984 anlässlich der Nordischen Ski-WM 1985 gegründet. Dessen Anlagen (u.a. WM Arena, WM Halle mit Tennisplätzen, Fußballplätze, Sprunganlagen, Biathlonanlage, Beschneiungsanlage) wurden anlässlich der Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 und der Nordischen Ski-WM 2019 erweitert und attraktiviert. Weiters betrieb die WM-Sportanlagen GmbH die Golfakademie.

BB Rosshütte AG: Die BIGGS hielt zum Zeitpunkt der Prüfung 125.956 von insgesamt 137.632 auf Inhaber lautende Stückaktien (= 91,5 %) des im Jahr 1952 gegründeten Unternehmens. Die restlichen Anteile des nicht börsennotierten Unternehmens verteilten sich auf viele Kleinaktionäre. Das Unternehmen bezweckte den Bau und Betrieb von Aufstiegshilfen, Seilbahnen, Sesselbahnen und Schleppliften sowie den Betrieb von Restaurants.

Ortswärme GmbH: Die Tätigkeiten des im Jahr 2007 gegründeten Unternehmens bezogen sich zunächst auf die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmanlage auf Basis Biomasse. In weiterer Folge kamen die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen aller Art wie Wasserkraftwerk und Ökostromanlage auf Basis Biomasse hinzu. Als weiteres Geschäftsfeld war zur Zeit der Überprüfung die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen in Planung.

Organisatorische und personelle Überschneidungen

Organisation
Sportstätten

Die WM-Sportanlagen GmbH, die SKZ GmbH und die Parkgarage GmbH waren drei eigenständige Unternehmen, aber eng miteinander verbunden. Diese Unternehmen waren gesamthaft als eine Organisation zu betrachten, da es viele organisatorische und personelle Überschneidungen gab.

Sie erbrachten gegenseitig Leistungen, ohne dass (Weiter)Verrechnungen der Aufwendungen erfolgten. Vielfach war eine klare Abgrenzung nicht gegeben.

Enge
organisatorische
und personelle
Verbundenheit

Nachfolgende Beispiele sollten dies belegen:

Alle drei Unternehmen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 durch denselben Geschäftsführer vertreten, deren Aufwendungen aber unterschiedlich verrechnet. Die Aufwendungen eines Geschäftsführers waren zur Gänze bei der SKZ GmbH verrechnet, der Parkgarage GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH aber nicht weiterverrechnet. Seine Nachfolgerin war ebenfalls für alle drei genannten Unternehmen Geschäftsführerin, das Arbeitsverhältnis wurde aber mit der BIGGS geschlossen und die Aufwendungen zur Gänze dort verrechnet. Der ab November 2022 tätige Geschäftsführer erhielt von zwei Unternehmen ein Entgelt, war aber Geschäftsführer von drei Unternehmen.

Besucher des Schwimmbades konnten an der Kasse ihr Ticket für die Parkgarage entrichten. Diese Entgelte wurden bei der SKZ GmbH vereinnahmt, der Parkgarage GmbH aber nicht weitergeleitet. Die Parkgarage GmbH hatte im Geschäftsjahr 2019/20 die dafür gebildeten Forderungen iHv 652 Tsd. € wertberichtigt. Der SKZ GmbH war es nach Angabe des damaligen Geschäftsführers aus Liquiditätsgründen nicht möglich, diese Zahlungen an die Parkgarage GmbH zu leisten.

Ein weiteres Beispiel war die Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten in der WM Halle. Die WM-Sportanlagen GmbH hatte das Gebäude errichtet und es mit Pachtvertrag vom 11.4.1985 an die SKZ GmbH verpachtet. Die SKZ GmbH wiederum hatte einzelne Räumlichkeiten der WM Halle an mehrere Nutzer weitervermietet bzw. -verpachtet.

Außerdem war das Personal nicht vollständig bei den jeweiligen Unternehmen angestellt. Einige der Aufgaben wurden auch von Mitarbeitern, die arbeitsrechtlich von der Gemeinde Seefeld i.T. angestellt waren, wahrgenommen.

Bewertung

Die Gemeinde Seefeld i.T. hatte insbesondere solche Aufgaben, die sich auf sportliche und touristische Belange bezogen, in mehrere Kapitalgesellschaften ausgelagert. Der LRH stellte anhand von Einzelbeispielen, die sich noch erweitern ließen, fest, dass die drei Unternehmen organisatorisch und personell eng miteinander verbunden waren. Die Abgrenzung war aber nicht immer eindeutig und es erfolgten teilweise keine Verrechnungen. Der buchhalterische Aufwand und Ertrag war daher nicht immer dem jeweiligen „Verursacher“ zugeordnet.

Außerdem brauchte es für die betreffenden Unternehmen drei Geschäftsführungen, drei Buchhaltungen und drei Jahresabschlüsse. Auch die Mindest-KÖSt fiel für alle drei Unternehmen an. Dies führte zu höheren Kosten für die betroffenen Unternehmen.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T. Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T., die drei Unternehmen WM-Sportanlagen GmbH, SKZ GmbH und Parkgarage GmbH zu einem Unternehmen zusammenzuführen. Dadurch ließen sich klarere und schlankere Strukturen schaffen sowie der Verwaltungsaufwand und die Kosten reduzieren.

Externe Consultingleistungen

Auftrag Der Beirat der BIGGS beauftragte am 27.7.2021 ein Wiener Energie- und Beratungsunternehmen auf Basis von zwei Angeboten mit Consultingleistungen im Zusammenhang mit den Sportstätten und der BB Rosshütte AG. Die Leistungen bezogen sich insbesondere auf Organisations- und betriebswirtschaftliche Analysen, die Erstellung eines Abschlussberichtes und die Präsentation der Ergebnisse. Ziel der Analysen war es, der BIGGS sowie in weiterer Folge der Gemeinde Seefeld i.T. Maßnahmen empfehlen zu können, die es ermöglichten, die Kosten der betroffenen Unternehmen zu reduzieren und damit die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde zu erweitern.

Abschlussberichte Die beiden Abschlussberichte beinhalteten ausführliche organisatorische und wirtschaftliche Analysen, stellten mehrere Mängel und Missstände fest und zeigten mehrere Maßnahmenempfehlungen auf. Anhand von Szenarien wurden mögliche Handlungsspektren entwickelt. Die Kosten für beide Berichte iHv € 56.288 trug die BIGGS.

Abschlussbericht über die Sportstätten Der Abschlussbericht über die Sportstätten umfasste Analysen und Maßnahmenempfehlungen der SKZ GmbH, WM-Sportanlagen GmbH und Parkgarage GmbH. Er enthielt im Wesentlichen folgende Feststellungen und Handlungsempfehlungen:

- Keine mittel- und langfristige Investitionsplanung vorhanden,
- Aufgabenzuteilung zu den einzelnen Geschäftsfeldern war gegeben aber nicht dokumentiert, es gab keine Rollen-, Stellen- und Verantwortungsbeschreibungen,
- Keine dokumentierte IKS-Struktur, Entscheidungen wurden zentralisiert durch die Geschäftsführung getroffen,
- Implementierung von Projektmanagementstandards war notwendig,
- Personalverwaltung war mangelhaft (teilweise fehlende Arbeitsverträge).

Konkrete Empfehlungen bezogen sich beispielsweise auf die Etablierung eines wirksamen Prozessmanagements, das sich an den Anforderungen der Kunden orientierte, oder die Nutzung und Weiterentwicklung der Digitalisierung (z.B. in den Bereichen Personalcontrolling, Ticketbereitstellung, Mitarbeitersteuerung).

Die drei entwickelten Szenarien betrafen die finanziellen Auswirkungen bei geringfügigen oder wesentlichen Reduktionen und der Schließung der Geschäftstätigkeit.

Abschlussbericht
über die BB Rosshütte AG

Der Abschlussbericht über die BB Rosshütte AG enthielt im Wesentlichen folgende Feststellungen und Handlungsempfehlungen:

- Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation (kaum Vorgaben),
- Implementierung eines Planungstools, das über den gesamten Einflussbereich des Unternehmens wirkte,
- Einführung eines dokumentierten und nachvollziehbaren Prozessmanagements,
- Optimierung des Personalmanagements (informelle Führung des Unternehmens, teilweise keine dokumentierten Arbeitsverträge).

Konkrete Empfehlungen bezogen sich beispielsweise auf die Erhöhung der Eigenkapitalquote sowie auf die Evaluierung von bestimmten Kerngeschäftsfeldern (z.B. Nachtskifahren, Gastronomiebetriebe) und von Geschäftsfeldern (z.B. Café in der Seniorenresidenz oder Golfplatz-Restaurant), die keinen unmittelbaren Bezug zu den Bergbahnen hatten.

Die beiden dargestellten Szenarien zeigten die finanzielle Entwicklung der BB Rosshütte AG mit und ohne Eigenkapitalmaßnahme auf. Ein Eigenkapitalzuschuss der Gesellschafterin sollte COVID-19 Förderungen des Bundes ermöglichen.

Ergebnis

Die Ergebnisse der beiden Abschlussberichte wurden in den Sitzungen des Beirats am 26.8. und 23.9.2021 vorgestellt und diskutiert. Dabei sprach sich der Beirat u.a. für die Kapitalstärkung iHv 1,1 Mio. € bei der BB Rosshütte AG aus. Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.9.2021 überwies die BIGGS diesen Gesellschafterzuschuss. Außerdem wurde der Geschäftsführer der BIGGS beauftragt, das Arbeitsverhältnis des Geschäftsführers der SKZ GmbH, WM-Sportanlagen GmbH und Parkgarage GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden und dessen Geschäftsführerverträge zu kündigen.

Der LRH stellte weiters fest, dass die neue Geschäftsführung der BB Rosshütte AG u.a. die Verwaltung und den Gastronomiebereich neu strukturierte und ein Controlling einführte. Außerdem wurde mit der Gemeinde Seefeld i.T. vereinbart, dass sie ab dem Geschäftsjahr 2022/23 einen allfälligen finanziellen Verlust des Geschäftsbereichs „Café in der Seniorenresidenz“ trägt.

Weiteres
Gutachten

Der Bürgermeister hatte im Jahr 2023 ein Seefelder Beratungsunternehmen mit der Ausarbeitung strategischer Handlungsoptionen für die BB Rosshütte AG beauftragt. In dem im März 2023 vorgelegten Bericht waren drei Handlungsoptionen untersucht und mit einer Prognoserechnung bis zum Jahr 2030 unterlegt. Die untersuchten Optionen reichten von der Weiterführung des bestehenden Geschäftsmodells bis hin zu weitreichenden Veränderungen.

Nach der letztgenannten, mit dem größten Wertsteigerungspotential beurteilten Option sollten u.a. der Aufsichtsrat entpolitisiert, der Personalaufwand reduziert, der Sommerbetrieb forciert und die Anzahl der Restaurationsbetriebe reduziert werden. Außerdem könnte bei dieser Variante das Unternehmen die mit rd. 5,0 Mio. € geschätzten Investitionen bei der Standseilbahn⁸⁹ selbst umsetzen.

**Klausurtagung
Frühjahr 2023** Anlässlich einer Klausurtagung im Frühjahr 2023 hatte der Gemeinderat u.a. die finanzielle Situation der Gemeinde und die Entwicklungen bzw. Ziele der Beteiligungsunternehmen erörtert. Dabei wurde besprochen, Geschäftsanteile an der Ortswärme GmbH zu verkaufen und für das Sport- und Kongresszentrum und die WM Halle zwei Machbarkeitsstudien hinsichtlich des weiteren Betriebs einzuholen.

Der Gemeinderat beschloss am 28.3.2023 auf Basis der vorgelegenen Angebote zwei Machbarkeitsstudien zu beauftragen. Diese waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht erstellt.

Bewertung Der LRH bewertete es positiv, dass die Gemeinde Seefeld i.T. seit dem Jahr 2021 mehrere externe Fachexpertisen einholte, die mögliche Maßnahmen und Empfehlungen enthielten. Es wird letztlich dem Gemeinderat obliegen, daraus die entsprechenden und notwendigen Entscheidungen im Interesse der Gemeinde zu treffen.

Beteiligungsholding - Gruppenbesteuerung

**Bildung einer
Unternehmens-
gruppe gemäß
§ 9 KStG** Die Gemeinde Seefeld i.T. bildete im Jahr 2017 aus steuerrechtlichen Gründen eine Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG⁹⁰ mit der BIGGS als Gruppenträger und fünf Unternehmen als Gruppenmitglieder. Zweck dieser Gruppenbesteuerung war es, die steuerlichen Gewinne und Verluste der Gruppenmitglieder miteinander zu verrechnen. Dabei war für jedes Gruppenmitglied das steuerliche Ergebnis zu ermitteln und sodann dem Gruppenträger zuzuordnen. Die allfällige Körperschaftsteuer der gesamten Unternehmensgruppe wurde dem Gruppenträger vorgeschrieben.⁹¹

Als Methode des Steuerausgleichs wurde die Belastungsmethode mit internem Verlustvortrag vereinbart. Jedes Gruppenmitglied hatte die Körperschaftsteuer zu tragen, die auf sein eigenes steuerliches Ergebnis unter Individualbetrachtung entfiel. Überrechnete das Gruppenmitglied einen steuerlichen Gewinn, so hatte das Gruppenmitglied der Gruppenträgerin jenen Betrag an Körperschaftsteuer zu ersetzen, der im Falle der Einzelveranlagung zu entrichten gewesen wäre. Überrechnete das Gruppenmitglied einen steuerlichen Verlust, wurden von der Gruppenträgerin an das Gruppenmitglied unabhängig von der Verlustverwertung bei der Gruppenträgerin keine negativen Steuerumlagen entrichtet. Die Verluste wurden auf einem Verlustvortragskonto evident gehalten und mit künftigen Gewinnen verrechnet.

⁸⁹ Die Konzession der Standseilbahn läuft im Jahr 2028 aus. Für dessen weiteren Betrieb wären Investitionen notwendig.

⁹⁰ Bundesgesetz vom 7.7.1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988 idF BGBl. I Nr. 108/2022.

⁹¹ Vgl. AFRAC-Stellungnahme 13 Gruppenbesteuerung (IFRS); Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Bilanzierung und Berichterstattung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung.

Beurteilung durch Steuerberater	Die Gemeinde Seefeld i.T. beauftragte einen Steuerberater mit der Umsetzung dieser Maßnahme. Dieser beurteilte die finanzielle Entwicklung der einzelnen Unternehmen. Aus damaliger Sicht sollten sich die BB Rosshütte AG und die Ortswärme GmbH positiv entwickeln, während die SKZ GmbH und die WM Sportanlagen GmbH auf Zuwendungen der Gemeinde Seefeld i.T. angewiesen waren.
Gruppenfeststellungsbescheide	Die BIGGS beantragte in den Jahren 2017 und 2019 beim Finanzamt Innsbruck die Feststellung einer Unternehmensgruppe und vereinbarte mit den Gruppenmitgliedern Regelungen über den Steuerausgleich (u.a. Höhe der Steuerumlage, Verrechnung des internen Verlustvortrags). Mit den Gruppenfeststellungsbescheiden vom 2.6. und 9.11.2017 sowie 14.9.2020 gab das Finanzamt Innsbruck den Anträgen der BIGGS auf Feststellung einer Unternehmensgruppe statt.
Abgabenbegünstigungen	Durch den Gruppenbesteuerungseffekt konnte die Unternehmensgruppe für die Jahre 2017 bis 2021 Abgabenbegünstigungen iHv 1,0 Mio. € erzielen. Die Ortswärme GmbH überwies der BIGGS aufgrund der Steuerausgleichsvereinbarung ihre steuerlichen Gewinne der Jahre 2018 bis 2021 iHv 837 Tsd. €. Auch die BB Rosshütte AG konnte in den Jahren 2017 bis 2020 die Vorteile der Gruppenbesteuerung ⁹² nützen und Steuereinsparungen iHv 168 Tsd. € erzielen.
Bewertung	Der LRH bewertete es positiv, dass die Gemeinde Seefeld i.T. für ihre Beteiligungsunternehmen die Vorteile der Gruppenbesteuerung nützte.

General- und Hauptversammlungen

Vorgaben	<p>Gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG⁹³ hatten die Gesellschafter in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres mit Beschluss u.a. den für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegten Jahresabschluss festzustellen und die Geschäftsführer allenfalls zu entlasten.</p> <p>Die Feststellung des Jahresabschlusses hatte konstitutive Wirkung. Er wurde mit der rechtswirksamen Beschlussfassung verbindlich. Die zentrale Wirkung der Entlastung bestand nach herrschender Ansicht⁹⁴ in sachlicher Hinsicht in der Präklusion der nachträglichen Geltendmachung haftungsbegründender Tatsachen (z.B. Schadenersatz).</p>
Generalversammlungen bei der BIGGS	Die BIGGS hielt in den Jahren 2020 bis 2022 lediglich eine ao. Generalversammlung am 11.2.2021 ab. Dabei wurde die Änderung des Gesellschaftsvertrages (u.a. Errichtung eines Beirats) und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen.

⁹² Die vor der Gruppenbildung entstandenen Verlustvorträge in der Tochtergesellschaft können als Vorgruppenverluste geltend gemacht werden. Für diese Verluste gilt die 75%ige Verrechnungsgrenze nicht.

⁹³ Gesetz vom 6.3.1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG, RGBl. Nr. 58/1906 idF BGBl. I Nr. 186/2022.

⁹⁴ Vgl. Enzinger in Straube/Ratke/Rauter, Wiener Kommentar zum GmbHG (2022) § 35 Rz 13 und 39.

Weiters fasste die Gemeinde Seefeld i.T. am 16.7.2021 einen Gesellschafterbeschluss im Umlaufweg (gemäß § 34 GmbHG), womit der Alt-Bürgermeister mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer der BIGGS abberufen und ihm für seine Tätigkeit als Geschäftsführer die Entlastung erteilt wurde.

General-
 versammlungen
 bei der
 SKZ GmbH,
 Parkgarage GmbH
 und WM-Sport-
 anlagen GmbH

Die dem LRH vorgelegten Protokolle der SKZ GmbH, der Parkgarage GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH und die Umlaufbeschlüsse bezogen sich meist auf die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführungen sowie die Entlastung der abberufenen GeschäftsführerInnen.

Bei zwei Generalversammlungen wurden die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2017/18 (8.1.2020) und 2019/20 (17.12.2021) festgestellt und genehmigt sowie die Entlastung der Geschäftsführer beschlossen.

Kritik –
 keine General-
 versammlung

Der LRH kritisierte, dass im überprüften Zeitraum die BIGGS keine sowie die SKZ GmbH, die Parkgarage GmbH und die WM-Sportanlagen GmbH lediglich zwei Generalversammlungen abhielten, in der sie Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführer fassen konnten.

*Stellungnahme
 der Gemeinde*

Die Gemeinde wird die Geschäftsführungen dahingehend anweisen, die gesetzlich erforderlichen Generalversammlungen abzuhalten.

Haupt-
 versammlung
 BB Rosshütte AG

Bei der BB Rosshütte AG fand einmal jährlich im Dezember die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt. Die wesentlichen Tagesordnungspunkte bezogen sich auf die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Aufsichtsratsberichtes über das vorangegangene Geschäftsjahr, auf die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie auf die Wahl des Abschlussprüfers. Die Hauptversammlung fasste die notwendigen Beschlüsse.

Aufsichtsrat
 BB Rosshütte AG

Der Aufsichtsrat der BB Rosshütte AG bestand gemäß § 13 der Satzung aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Gemeinde Reith bei Seefeld stand das Recht zu, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die restlichen Aufsichtsratsmitglieder hatte die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Hauptversammlung vom 16.12.2019 wählte sechs Personen und die Hauptversammlung vom 13.12.2022 vier Personen in den Aufsichtsrat. In der Sitzung des neuen Aufsichtsrates am 20.12.2022 wurde der Geschäftsführer der BIGGS zum Vorsitzenden und ein Gemeinderat zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gemäß § 18 der Statuten eine Entschädigung (Barauslagen, Anwesenheitsgeld für jede Sitzung). Diese betrug beispielsweise im Geschäftsjahr 2021/22 insgesamt € 4.500.

General-
 versammlungen
 Ortswärme GmbH

Bei der Ortswärme GmbH fanden jährlich durchwegs zwei Sitzungen der Generalversammlung, und zwar im Mai/Juni und im September, statt. Im Jahr 2020 entfiel pandemiebedingt die Sitzung im Frühjahr.

Den vorgelegten Protokollen war zu entnehmen, dass die Geschäftsführung der Gesellschafterin insbesondere über den laufenden Betrieb, aktuelle Projekte, Wirtschaftspläne, Investitionspläne und Jahresabschlüsse berichtete. Die Vertreter der Gesellschafterin fassten die notwendigen Beschlüsse und erteilten der Geschäftsführung die Entlastung.

10.3. Geschäftsführungen

Gesetzliche
 Vorgaben

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht⁹⁵ musste jedes Unternehmen einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder haben. Deren Bestellung hatte durch Beschluss der Gesellschafter (GmbH) oder des Aufsichtsrats (AG) zu erfolgen. Mit Zustimmung der Gesellschafter bzw. des Aufsichtsrates oder wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsah, konnten sie auch eine Prokura für den gesamten Geschäftsbereich erteilen.

Übersicht

Bei den Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T. stellten sich die Geschäftsführungen in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt dar:

Bild 3: Geschäftsführungen der Unternehmen (Quelle: Firmenbuch; eigene Darstellung LRH)

Unternehmen	Funktion	2020	2021	2022
BIGGS	GF	9.6.2005 - 16.7.2021		
	GF	9.6.2007 -		
SKZ GmbH	GF	25.1.2019 - 31.3.2022		1.4. - 31.10.2022
	Prok.	17.8.2022 -		
Parkgarage GmbH	GF	25.1.2019 - 31.3.2022		1.4. - 31.10.2022
	Prok.	17.8.2022 -		
WM-Sportanlagen GmbH	GF	- 30.4.2020	1.5.2020 - 31.3.2022	1.4. - 31.10.2022
BB Rosshütte AG	GF	14.12.2005 - 30.9.2021		1.10.2021 -
	Prok.	14.12.2005 - 25.7.2022		
Ortswärme GmbH	GF	16.1.2016 -		
	Prok.	16.1.2016 -		
Legende		Alt-Bürgermeister		Bürgermeister
		Amtsleiter		Vorstand A
		Geschäftsführer A		Prokurist B
		Geschäftsführer B		Geschäftsführer C
		Prokurist A		Prokurist C

⁹⁵ § 15 Abs. 1 GmbHG, § 75 Abs. 1 AktG.

BIGGS Die BIGGS hatte – als einziges Unternehmen – bis Mitte des Jahres 2021 zwei Geschäftsführer. Mit Gesellschafterbeschluss vom 16.7.2021 wurde der Alt-Bürgermeister mit sofortiger Wirkung abberufen. Seither war der Amtsleiter der Gemeinde Seefeld i.T. alleiniger Geschäftsführer der BIGGS.

WM-Sportanlagen GmbH, SKZ GmbH, Parkgarage GmbH Bei der WM-Sportanlagen GmbH, der SKZ GmbH und der Parkgarage GmbH waren meist dieselben Geschäftsführer bestellt. Der Alt-Bürgermeister war seit dem Jahr 2005 bis 25.1.2019 bzw. 30.4.2020 (WM-Sportanlagen GmbH) Geschäftsführer aller drei Unternehmen. Ihm stand bis 31.12.2019 eine Prokuristin zur Seite.

Im Jahr 2022 gab es bei diesen Unternehmen zweimal einen Wechsel in der Geschäftsführung. Ein externer Geschäftsführer beendete nach dreijähriger Tätigkeit am 31.3.2022 seine Funktion und seine Nachfolgerin (ebenfalls extern) schied nach siebenmonatiger Tätigkeit am 31.10.2022 wieder aus. Am 1.11.2022 übernahm der Bürgermeister mit Gesellschafterbeschluss vom 20.10.2022 die Geschäftsführung aller drei Unternehmen.

Die Geschäftsführung der SKZ GmbH und der Parkgarage GmbH erteilte am 17.8.2022 der Assistentin der Geschäftsführung die Prokura. Sie sollte sich um die operativen Tätigkeiten kümmern. Dem Bürgermeister als Geschäftsführer waren im Wesentlichen die strategischen Entscheidungen (z.B. Jahresbudget, Personalangelegenheiten, Umsetzung gemeindepolitische Ziele) vorbehalten.

BB Rosshütte AG Der Aufsichtsrat der BB Rosshütte AG bestellte mit Wirksamkeit vom 1.10.2021 einen externen Allein-Vorstand, nachdem der Alt-Bürgermeister in der Aufsichtsratssitzung vom 1.7.2021 seinen Rücktritt als Vorstand mit Wirksamkeit vom 30.9.2021 erklärte. Eine im Jahr 2005 erteilte Prokura widerrief der neue Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates am 25.7.2022.

Ortswärme GmbH Die BIGGS als alleinige Gesellschafterin der Ortswärme GmbH bestellte am 19.1.2016 einen neuen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Diese Doppelführung blieb bis Ende des Jahres 2022 unverändert.

Bewertung Der LRH stellte fest, dass die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse hinsichtlich der Bestellung der Geschäftsführung gefasst und den ausgeschiedenen GeschäftsführerInnen für ihre Tätigkeiten die Entlastungen erteilt wurden.

Anstellungsverträge und Entgelte

Anstellungsverträge Von der Bestellung war das Anstellungsverhältnis zu unterscheiden. Im Anstellungsvertrag waren die schuld- und arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer bzw. Vorstand zu regeln. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages war aber nicht unbedingt notwendig, wenn etwa die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgte.⁹⁶

⁹⁶ Vgl. Vökl in Straube/Ratke/Rauter, Wiener Kommentar zum GmbHG (2022) § 15 Rz 66f; zur Beurteilung, ob eine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wurde, war auf die Höhe des Entgelts abzustellen. Stellte diese lediglich eine Aufwandsentschädigung dar, war von Ehrenamtlichkeit auszugehen.

BIGGS	Für beide Geschäftsführer der BIGGS gab es keine Geschäftsführerverträge. Sie übten diese Funktion unentgeltlich aus.
WM-Sportanlagen GmbH, SKZ GmbH, Parkgarage GmbH	<p>Die WM-Sportanlagen GmbH, die SKZ GmbH und die Parkgarage GmbH und schlossen mit den beiden externen Geschäftsführern und der Prokuristin schriftliche Anstellungsverträge ab.</p> <p>Bemerkenswert an diesen Verträgen war, dass diese mit verschiedenen Vertragspartnern abgeschlossen wurden. Ein Geschäftsführer schloss einen Geschäftsführervertrag mit der SKZ GmbH (ab 1.2.2019) und einen weiteren mit der WM-Sportanlagen GmbH (ab 1.5.2020) ab. Seine Nachfolgerin als Geschäftsführerin ging hingegen ihr Arbeitsverhältnis mit der BIGGS ein. Vertragspartner des Prokuravertrages waren die SKZ GmbH und die Parkgarage GmbH. Auf die unterschiedliche Verrechnung der Entgelte wurde bereits hingewiesen (vgl. Kapitel 10.2. „Organisation und Aufgaben“).</p> <p>Mit den beiden Geschäftsführern waren sog. „All-Inclusive-Vergütungen“ (Pauschalentgelte) vereinbart. Im Monatsentgelt der Prokuristin war entsprechend dem Prokuravertrag die Abgeltung von drei Überstunden inkludiert, während allfällige Überstunden am Ende des Durchrechnungszeitraums auszuzahlen waren.</p> <p>Mit dem Bürgermeister, der seit 1.11.2022 als Geschäftsführer aller drei genannten Unternehmen tätig war und von zwei Unternehmen ein monatliches Entgelt iHv je € 766 (brutto) erhielt, wurde kein Anstellungsvertrag abgeschlossen.</p>
Kritik – kein Geschäftsführervertrag	Der LRH kritisierte, dass die SKZ GmbH und die WM-Sportanlagen GmbH keinen Anstellungsvertrag mit dem Bürgermeister abschlossen. Diese Tätigkeit stellte aufgrund der Höhe des Entgeltes keine Aufwandsentschädigung mehr dar.
BB Rosshütte AG – Vorstand	<p>Die BB Rosshütte AG schloss mit den Vorständen, die im überprüften Zeitraum tätig waren, jeweils einen Vorstandsvertrag mit einem Pauschalentgelt ab. Mit dem neuen Vorstand war zusätzlich eine Prämie - abhängig vom Erfüllungsgrad der individuellen Zielvereinbarung (erstmalig für das Geschäftsjahr 2022/23) - vereinbart.</p> <p>Der mit 30.9.2021 ausgeschiedene Vorstand erhielt zusätzlich zu seinem Vorstandsentgelt eine Vergütung für eine Beratungstätigkeit bei der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH⁹⁷. Dieses Unternehmen hatte zwischen Juni 2016 und April 2021 an die BB Rosshütte AG Zahlungen iHv insgesamt 130 Tsd. € (brutto) geleistet.</p>

⁹⁷ Die Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Innsbruck. Der Alt-Bürgermeister war vom 4.8.2016 bis 6.5.2022 Vorsitzender des Aufsichtsrates in der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH.

Die BB Rosshütte AG brachte in diesem Zusammenhang am 27.7.2022 eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck wegen Untreue (§ 153 StGB⁹⁸) ein. Diese war mit hohen Gehaltsabrechnungen des Vorstands in Bezug auf die Beratungstätigkeit sowie mit extrem verschleierte Erhöhungen der Bezüge des Prokuristen, die mit dem Aufsichtsrat nicht abgestimmt waren, begründet. Die BB Rosshütte AG bezifferte den Schaden mit mindestens € 36.189. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck stellte am 23.9.2022 das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ein, da sie keinen Grund zu einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung sah.

Im Gegensatz dazu war die zivilrechtliche Angelegenheit zur Zeit der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH hatte die von ihr geleisteten Zahlungen iHv 130 Tsd. € am 12.5.2022 von der BB Rosshütte AG zurückgefordert, da diese ohne Rechtsgrund erfolgt wären. Die BB Rosshütte AG kam dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, sodass die Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH im Juli 2023 eine zivilrechtliche Klage einbrachte.⁹⁹

Kritik –
Auszahlungen
über die
BB Rosshütte AG

Der LRH kritisierte, dass die Zahlungen der Beratungstätigkeit bei der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH über die BB Rosshütte AG an den früheren Vorstand erfolgten. Im Rahmen der Akteneinsicht konnte der LRH keine vertragliche Vereinbarung für diese Vorgangsweise feststellen.

Dadurch ergab sich für die BB Rosshütte AG im zivilrechtlichen Verfahren das Risiko, die erhaltenen Zahlungen iHv 130 Tsd. € an die Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH zurückzahlen und allfällige Verfahrenskosten tragen zu müssen.

Prokurist

Die BB Rosshütte AG konnte dem LRH keinen Anstellungsvertrag für den Prokuristen vorlegen. In den Unterlagen war lediglich ein beiderseitig unterfertigter „Dienstzettel“, der aus dem Jahr 2004 stammte und die Anstellung als Buchhalter des Unternehmens betraf, vorhanden. Er enthielt wesentliche Regelungen des Dienstverhältnisses (u.a. pauschales Entgelt). Dem Lohnkonto war zu entnehmen, dass das Entgelt des Prokuristen im Jahr 2021 fünfmal so hoch wie das im Jahr 2004 vereinbarte Entgelt war. Diese Entwicklung war teilweise mit den (zusätzlichen) Aufgaben als Prokurist seit dem Jahr 2005 und mit den jährlichen Wertanpassungen begründet. Die deutliche Gehaltserhöhung war allerdings größtenteils auf die überdurchschnittlichen Gehaltserhöhungen seit dem Jahr 2016 und dem seit dem Jahr 2017 gewährten jährlichen Bilanzgeld zurückzuführen.

Die Gehaltserhöhungen und das Bilanzgeld beruhten auf mündliche Zusagen des damaligen Vorstands. Sie waren mit einem höheren Verwaltungsaufwand infolge des Ausscheidens von Mitarbeitern begründet. Schriftliche Grundlagen waren jedoch nicht vorhanden.

⁹⁸ Bundesgesetz vom 23.1.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 100/2023.

⁹⁹ Ein Klagsentwurf der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH lag dem LRH vor.

Kritik – Gehaltsauszahlungen ohne schriftliche Grundlagen	Der LRH kritisierte, dass für den Prokuristen der BB Rosshütte AG kein Anstellungsvertrag vorlag und für die jährlichen außerordentlichen Gehaltserhöhungen keine schriftlichen Grundlagen vorhanden waren. Schriftliche Verträge waren aus Beweissicherungsgründen und im Sinne der Rechtssicherheit notwendig.
Angemessenheit der Entgeltbemessungen	<p>Weder das Land Tirol noch die Gemeinde Seefeld i.T. hatte Regelungen für Dienstverträge von Geschäftsführungen bei Gemeindeunternehmen festgelegt. Das Land Tirol als Gemeindeaufsichtsbehörde hatte jedoch am 4.7.2012 und am 9.3.2023 die Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern des Landes Tirol (sog. Vertragsschablonenverordnung) allen Gemeinden Tirols mit der Empfehlung zugesandt, deren Inhalt beim Abschluss ähnlicher Dienstverträge auch auf Gemeindeebene anzuwenden. Diese Richtlinien enthielten u.a. Grenzen für Entgeltbemessungen von geschäftsführenden Organen in öffentlichen Gesellschaften, wobei zwischen marktgängigen und nicht marktgängigen sowie der Größe der Unternehmen zu unterscheiden war.</p> <p>Um die Angemessenheit der Entgeltbemessungen der Geschäftsführer, Vorstände und Prokuristen der Beteiligungsunternehmen beurteilen zu können, nahm der LRH daher diese Richtlinien als Maßstab.¹⁰⁰ Demnach betrug die maximale monatliche Bruttoentgelthöhe für geschäftsführende Organe beispielsweise im Jahr 2022 bei nicht marktgängigen Unternehmen der Klasse 1¹⁰¹ € 9.376 und der Klasse 2¹⁰² € 13.595. Die BB Rosshütte AG war der Klasse 2 und alle übrigen Unternehmen der Klasse 1 zuzuordnen.</p>
Bewertung	Der LRH stellte fest, dass die ausbezahlten Entgelte der Geschäftsführer, der Vorstände und der Prokuristen innerhalb der Grenzen dieser Richtlinien lagen. Im Vergleich zueinander hob sich allerdings das Entgelt des Prokuristen der BB Rosshütte AG hervor. Es war deutlich höher als jenes des Vorstandes und der Organe der anderen Tochterunternehmen der BIGGS.
Ortswärme GmbH	Die Ortswärme GmbH und ein Wiener Energie- und Beratungsunternehmen schlossen einen Betriebsführungsvertrag, der u.a. die Geschäftsführung beinhaltete, ab. Demnach hatte dieses Unternehmen zwei geeignete Personen zur Wahrnehmung der handelsrechtlichen Geschäftsführung bzw. Geschäftsleitung (Prokura) zur Führung der operativen Geschäfte zu stellen.

¹⁰⁰ Die Tiroler Landesregierung erließ mit Beschluss vom 12.6.2012, geändert mit Beschluss vom 14.6.2016, Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen.

¹⁰¹ Nicht marktgängige Unternehmen der Klasse 1 waren solche, bei denen kumulativ die Mitarbeiterzahl nicht 30 Vollzeitäquivalente und die jährliche Betriebsleistung nicht 10 Mio. € erreichte. Die maximale monatliche Bruttoentgelthöhe betrug 100 % des Ausgangsbetrages nach § 2 Tiroler Landes-Bezügegesetz (LGBl. Nr. 23/1998 idf LGBl. Nr. 37/2022).

¹⁰² Nicht marktgängige Unternehmen der Klasse 2 waren solche, bei denen kumulativ die Mitarbeiterzahl nicht 200 Vollzeitäquivalente und die jährliche Betriebsleistung nicht 50 Mio. € erreichte. Die maximale monatliche Bruttoentgelthöhe betrug 145 % des Ausgangsbetrages nach § 2 Tiroler Landes-Bezügegesetz. (LGBl. Nr. 23/1998 idf LGBl. Nr. 37/2022).

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BIGGS

Verlust von unmittelbaren Einflussrechten des Gemeinderates	<p>Die Übertragung der Geschäftsanteile der Gemeinde Seefeld i.T. an die BIGGS im Jahr 2017 hatte u.a. den Verlust von unmittelbaren Einflussrechten des Gemeinderates (z.B. Informationsrechte, Berichtspflichten) zur Folge. Die Gemeinde war seither nur mehr indirekt an den betreffenden Unternehmen beteiligt.</p> <p>Der Gemeinderat beschloss daher, dass die Geschäftsführung der BIGGS nur im Auftrag des Gemeinderates handeln durfte und sich für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Gemeinderates einholen musste. Weiters hatte sie jährlich einen Bericht über die Holding und somit alle Beteiligungsunternehmen zu erstatten.</p>
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	<p>Der Gemeinderat genehmigte am 6.6.2017 die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BIGGS. Diese sah u.a. ein Vier-Augen-Prinzip sowie Informations- und Berichtspflichten an den Gemeinderat vor. Außerdem musste die Geschäftsführung für taxativ aufgezählte Geschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Gemeinderates einholen.</p>
Kritik – Ausnahmebestimmungen	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass von diesen zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Geschäfte im Zusammenhang mit der Errichtung der Infrastruktur für die Nordische Ski-WM 2019 ausdrücklich ausgenommen waren.</p>
Änderung der Geschäftsordnung	<p>Die ao. Generalversammlung hatte am 11.2.2021 die Geschäftsordnung geändert. Die wesentlichen Änderungen betrafen die zustimmungspflichtigen Geschäfte, die deutlich reduziert wurden, und die Ausnahmeregelung bezüglich Nordische Ski-WM 2019, die ersatzlos gestrichen wurde.</p>
Wesentliche Informations- und Berichtspflichten	<p>Seit dem Austritt des Alt-Bürgermeisters im Juli 2021 hatte die BIGGS nur mehr einen Geschäftsführer, sodass bestimmte Regelungen der Geschäftsführung seither obsolet waren (z.B. gemeinsame Beschlussfassungen, regelmäßige Geschäftsführersitzungen).</p> <p>Wesentlich erschienen jedoch nach wie vor die darin festgelegten Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hatte u.a. die Generalversammlung, den Beirat und den Gemeinderat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu informieren. Weiters hatte sie dafür zu sorgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tochterunternehmen dem Bürgermeister und dem Beirat deren Jahresabschluss und einen Bericht über die Lage des Unternehmens übermittelten, welche der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen hatte (vgl. § 76 TGO), • für die BIGGS und die Tochterunternehmen ein Internes Kontrollsystem geführt wurde,

- die Geschäftsführungen der Tochterunternehmen längstens bis 15. Oktober eines jeden Jahres ein Budget für das kommende Geschäftsjahr erstellten, das dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen war,
- die Geschäftsführungen der Tochterunternehmen vierteljährliche Berichte über die Lage des Tochterunternehmens einschließlich einer Abweichungsanalyse vorlegten (Reporting) und diese Berichte dem Beirat weiterleiteten.

Die Zustimmung des Gemeinderates war beispielsweise bei der Entsendung von Vertretern der Gemeinde in den Aufsichtsrat der BB Rosshütte AG einzuholen.

Bewertung Mit der im Jahr 2017 beschlossenen Geschäftsordnung hatte die Gemeinde Seefeld i.T. ihren Einfluss auf die BIGGS hinsichtlich Informations-, Berichts- und Zustimmungspflichten erweitert. Kritisch sah der LRH allerdings die einschränkende Regelung im Zusammenhang mit der Errichtung der Infrastruktur für die Nordische Ski-WM 2019. Diese Ausnahmeregelung war jedoch seit Feber 2021 außer Kraft.

Bürgermeister als Geschäftsführer

Vorgaben Gemäß § 55 TGO hatte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (allein) die Gemeinde nach außen zu vertreten und damit auch die Eigentümerposition in den Beteiligungsunternehmen (z.B. in der Generalversammlung einer GmbH oder in der Hauptversammlung einer AG) wahrzunehmen. Bei der Ausübung der Eigentümerrechte konnte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jedoch an Beschlüsse des Gemeinderates gebunden werden, wenn dadurch nicht zwingendes Gesellschaftsrecht verletzt wurde.¹⁰³

Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (z.B. §§ 18ff GmbHG, §§ 70ff AktG¹⁰⁴) wurde eine GmbH von Geschäftsführern und eine AG vom Vorstand geleitet sowie von diesen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie hatten die Interessen der jeweiligen Unternehmen wahrzunehmen.

Bürgermeister als Geschäftsführer In den Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T. gab es im Laufe der Jahre mehrere Geschäftsführer bzw. Vorstände, wobei diese Funktionen teilweise von beiden Bürgermeistern ausgeübt wurden.

Der Alt-Bürgermeister war zeitweise Geschäftsführer bzw. Vorstand von allen sechs Beteiligungsunternehmen, ehe er diese Funktionen sukzessive beendete. Sein Nachfolger als Bürgermeister war seit 1.11.2022 Geschäftsführer von drei Beteiligungsunternehmen.

¹⁰³ Vgl. Wieser et al, Kommentar zu Tiroler Gemeindeordnung³ (2022), S. 157.

¹⁰⁴ Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG), BGBl. Nr. 98/1965 idF BGBl. I Nr. 78/2023.

Bewertung Die gleichzeitige Ausübung beider Funktionen war gemeinde- und gesellschaftsrechtlich möglich, barg aber auch bestimmte Risiken. Die gleichzeitige Funktion als Bürgermeister und als Geschäftsführer der Beteiligungsunternehmen konnte zu Interessenkonflikten zwischen Gemeinde- und Unternehmensinteressen führen. Der LRH sah eine solche Doppelfunktion auch hinsichtlich der zeitlichen Ressourcen zur Erfüllung der mit der Funktion verbundenen Sorgfaltspflichten grundsätzlich kritisch.

10.4. Jahresergebnisse der Beteiligungsunternehmen

10.4.1. Rechnungslegung

Grundlagen Gemeinden hatten das Recht wirtschaftliche Unternehmen zu gründen, zu erweitern, aufzulösen oder sich an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen. Voraussetzung hierfür war, dass die Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden konnte und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wurde. Wirtschaftliche Unternehmen waren nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.¹⁰⁵

Eine Form der wirtschaftlichen Unternehmen waren ausgegliederte Unternehmen, denen - im Gegensatz zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und Regiebetrieben - eigene Rechtspersönlichkeit zukam. Wie erwähnt betrieb die Gemeinde Seefeld i.T. sechs ausgegliederte Unternehmen.

Größenklassifizierung Die BB Rosshütte AG war gemäß § 221 UGB¹⁰⁶ als mittelgroße Kapitalgesellschaft zu klassifizieren. Bei den übrigen Unternehmen handelte es sich um kleine Kapitalgesellschaften.

Buchhaltungsarbeiten, Erstellung der Jahresabschlüsse Eine Steuerberatungsgesellschaft erledigte die laufenden Buchhaltungsarbeiten von drei Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T. (SKZ GmbH, Parkgarage GmbH, WM-Sportanlagen GmbH) und erstellte deren Jahresabschlüsse sowie den Jahresabschluss der Ortswärme GmbH. Die Führung der Buchhaltung der Ortswärme GmbH oblag dem mit der Geschäftsführung beauftragten Unternehmen. Für die operative Geschäftstätigkeit der SKZ GmbH, der Parkgarage GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH war die Prokuristin der SKZ GmbH zuständig.

Die Gemeinde Seefeld i.T. führte eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über die laufenden Geldbewegungen der BIGGS. Dieses diente als Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses der BIGGS durch eine zweite Steuerberatungsgesellschaft.

¹⁰⁵ Vgl. §§ 2 Abs. 2 und 75 Abs. 1 TGO.

¹⁰⁶ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) dRGBL. S 291/1897 idF BGBl. I Nr. 186/2022.

Mit der Abberufung des früheren Prokuristen wurde die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die laufende Personalverrechnung der BB Rosshütte AG an eine Steuerberatungsgesellschaft übertragen. Bis dahin erledigte der damalige Prokurist die laufende Buchhaltung und erstellte den Jahresabschluss der Gesellschaft.

Prüfung Der Jahresabschluss der BB Rosshütte AG unterlag der gesetzlichen Prüfpflicht.¹⁰⁷
 Jahresabschluss Die Aktionäre beschlossen in der Hauptversammlung vom 20.12.2021 einen Wechsel des Wirtschaftsprüfers.
 BB Rosshütte AG

Abweichende Bei der Festlegung der Geschäftsjahre wurden saisontypische Entwicklungen
 Geschäftsjahre (u.a. Ski und Golfseason) berücksichtigt. So fielen die Bilanzstichtage der BIGGS, der SKZ GmbH, der Parkgarage GmbH und der Ortswärme GmbH auf den 30.9. Das Geschäftsjahr der BB Rosshütte AG endete am 30.4. und die WM-Sportanlagen GmbH schloss das Geschäftsjahr zum 30.11. ab.

Im Folgenden werden die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen dargestellt und ausgewählte Positionen erläutert, soweit diese für das weitere Verständnis wesentlich sind.

10.4.2. Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH der Gemeinde Seefeld

Bilanz

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der BIGGS in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 30.9.¹⁰⁸

Tab. 19: Bilanzen 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: BIGGS)

Aktiva zum 30.9.	2020	2021	2022
A. Anlagevermögen			
Finanzanlagen	3.817.018	4.922.018	4.922.018
B. Umlaufvermögen			
Forderungen	332.834	433.390	393.487
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	877.819	985	176.048
Summe	5.027.671	5.356.393	5.491.553

Passiva zum 30.9.	2020	2021	2022
A. Eigenkapital			
Stammkapital	35.000	35.000	35.000
Kapitalrücklagen	11.204.130	13.707.130	16.935.130
Bilanzverlust	-6.222.657	-8.398.545	-11.492.692
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-3.019.756</i>	<i>-6.222.657</i>	<i>-8.398.545</i>

¹⁰⁷ § 268 UGB.

¹⁰⁸ Da der Abschlussstichtag der WM-Sportanlagen GmbH (30.11.) nach dem der BIGGS lag, ging das Ergebnis dieser Tochtergesellschaft mit jeweils einem Jahr Verzögerung in den Abschluss der Muttergesellschaft ein.

Passiva zum 30.9.	2020	2021	2022
B. Fremdkapital			
Rückstellungen	7.744	9.744	3.000
Verbindlichkeiten	3.454	3.064	11.115
Summe	5.027.671	5.356.393	5.491.553

Finanzanlagen Das Anlagevermögen der BIGGS erhöhte sich im Geschäftsjahr 2020/21 im Vergleich zum Vorjahr um 29 %. Grund hierfür war der erhöhte Wertansatz der BB Rosshütte AG durch den Kapitalzuschuss iHv 1,1 Mio. € zur Gewährleistung der Förderungswürdigkeit (vgl. Kapitel 10.4.6. „Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG“). Dieser Zuschuss wurde aus den Rücklagen der BIGGS geleistet, die aufgrund des erzielten Steuervorteils (Gruppenbesteuerung) gebildet werden konnten.

Forderungen Bei den Forderungen handelte es sich zum größten Teil um Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die sich aus dem zwischen Gruppenträgerin und Gruppenmitgliedern abgeschlossenen Steuerausgleichsvertrag ergaben. Mit 30.11.2022 bestand eine Forderung gegenüber der Ortswärme GmbH iHv 331 Tsd. €, die im darauffolgenden Jahr überwiesen wurde. Die Forderungen gegenüber der BB Rosshütte AG iHv 21 Tsd. € und gegenüber der SKZ GmbH, der Parkgarage GmbH sowie der WM-Sportanlagen GmbH iHv insgesamt 26 Tsd. € betraf die jährliche Mindest-KÖSt.

Kassenbestand, Guthaben bei Banken Der LRH konnte die Entwicklung der liquiden Mittel der BIGGS anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nachvollziehen. Auch der an die BB Rosshütte AG per 21.9.2021 geleistete Zuschuss war ersichtlich.

Kapitalrücklagen Die Erfassung der Zuschüsse der Gemeinde Seefeld i.T. an ihre Beteiligungsunternehmen erfolgte buchhalterisch als Kapitalrücklage über die Holdinggesellschaft ("Großmutterzuschuss", vgl. Kapitel 10.6. „Zuschüsse und Beiträge der Gemeinde Seefeld i.T.“).

Gewinn- und Verlustrechnung

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der BIGGS in einem Dreijahresvergleich:

Tab. 20: Gewinn- und Verlustrechnung 2019/20 bis 2021/22 (Beträge in €, Quelle: BIGGS)

Gewinn- und Verlustrechnung	2019/20	2020/21	2021/22
Betriebsleistung	-	-	4.010
Personalaufwand	-	-	42.064
Sonstige Aufwendungen	10.177	12.209	74.536
Betriebsergebnis	-10.177	-12.209	-112.590
Finanzergebnis	-3.438.138	-2.502.910	-3.218.000
Steuern vom Ertrag	-245.413	-339.231	-236.443
Jahresergebnis	-3.202.901	-2.175.888	-3.094.147

Personalaufwand	Im Geschäftsjahr 2021/22 wies die BIGGS einen Personalaufwand im Zusammenhang mit der Anstellung der damaligen Geschäftsführerin der WM-Sportanlagen GmbH, der SKZ GmbH und der Parkgarage GmbH aus.
Sonstige Aufwendungen	Die sonstigen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2021/22 bezogen sich im Wesentlichen auf die Consultingleistungen iHv 56 Tsd. €, die im Zusammenhang mit den Sportstätten und der BB Rosshütte AG erbracht wurden.
Bewertung	Der LRH stellte fest, dass die BIGGS im Geschäftsjahr 2021/22 in den genannten Fällen Aufwendungen für ihre Tochtergesellschaften übernahm. Dies wirkte sich negativ auf ihr Betriebsergebnis aus.
Finanzergebnis	Die Weiterleitung der Zuschüsse der Gemeinde Seefeld i.T an die jeweiligen Beteiligungsunternehmen war im Finanzergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und verursachte die negativen Jahresergebnisse der BIGGS. Diese Ergebnisse waren im Zusammenhang mit den Kapitalrücklagen der Bilanz zu beurteilen.

10.4.3. Sport- und Kongresszentrum Seefeld – Tirol Gesellschaft m.b.H.

Bild 4: Sport- und Kongresszentrum (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)



Bilanz

Übersicht	Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der SKZ GmbH in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 30.9.:
-----------	--

Tab. 21: Bilanzen 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: SKZ GmbH)

Aktiva zum 30.9.	2020	2021	2022
A. Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	58.313	49.062	39.811
Sachanlagen	11.366.239	10.744.588	10.194.757
Finanzanlagen	960.322	960.322	960.322
B. Umlaufvermögen			
Vorräte	15.147	6.586	7.894
Forderungen	132.027	123.925	141.918
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	24.947	25.506	136.897
Rechnungsabgrenzung	19.471	10.034	10.409
Summe	12.576.466	11.920.023	11.492.008

Passiva zum 30.9.	2020	2021	2022
A. Negatives Eigenkapital			
Stammkapital	72.673	72.673	72.673
Kapitalrücklagen	5.293.600	6.541.600	8.608.600
Gewinnrücklagen	728.049	728.049	728.049
Bilanzverlust	-14.203.520	-15.356.622	-18.509.409
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-12.622.488</i>	<i>-14.203.520</i>	<i>-15.356.622</i>
B. Sonderposten Investitionszuschüsse	440.200	418.550	396.900
C. Fremdkapital			
Rückstellungen	231.015	237.579	206.996
Verbindlichkeiten	20.011.524	19.278.193	19.988.198
Rechnungsabgrenzung	2.925	-	-
Summe	12.576.466	11.920.023	11.492.008

- Sachanlage-
vermögen
- Das Sachanlagevermögen der SKZ GmbH (= 89 % der Bilanzsumme) setzte sich aus dem Gebäude des Olympiabades Seefeld inkl. der Räumlichkeiten des Kongresszentrums Seefeld, dem Gastgewerbebetrieb Olympia, den angeschlossenen Außenanlagen (Wasserrutschen, Kunsteisbahn) sowie den dazugehörigen technischen Anlagen und Maschinen zusammen.
- Die Grundstücke, auf denen diese Bauten errichtet wurden, standen im Eigentum der Gemeinde Seefeld i.T.
- Finanzanlagen
- In der Bilanzposition „Finanzanlagen“ wies die Gesellschaft die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft Parkgarage GmbH aus.
- Forderungen
- Im Geschäftsjahr 2021/22 bestanden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iHv 77 Tsd. € sowie sonstige Forderungen iHv 65 Tsd. €. Sämtliche Forderungen hatten eine Restlaufzeit von höchstens einem Jahr.

Kassenbestand, Guthaben bei Banken	Die SKZ GmbH verfügte zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2021/22 über Bar-mittel iHv 9 Tsd. € sowie über Guthaben bei Kreditinstituten iHv 128 Tsd. €. Zu-schüsse der Gemeinde Seefeld i.T. als (mittelbare) Eigentümerin ermöglichten die Aufrechterhaltung des operativen Betriebes sowie die Leistung von Tilgungszah-lungen der Darlehen.
Eigenkapital	<p>Das Eigenkapital der SKZ GmbH war in den Geschäftsjahren 2019/20 bis 2021/22 negativ. Es reduzierte sich im überprüften Zeitraum von -8,1 Mio. € auf -9,1 Mio. €. Das Eigenkapital setzte sich im Geschäftsjahr 2021/22 aus dem Stammkapital iHv 73 Tsd. €, den Kapitalrücklagen iHv 8,6 Mio. € (= Beiträge der Gemeinde zur Ver-lustabdeckung), den Gewinnrücklagen iHv 728 Tsd. € und dem Bilanzverlust iHv -18,5 Mio. € zusammen.</p> <p>Aufgrund des negativen Eigenkapitals hatte die SKZ GmbH im Anhang des Jahres-abschlusses zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vor-lag.¹⁰⁹ Die Geschäftsführung führte hierzu aus, dass durch die laufenden Zuschüsse der Gemeinde als (mittelbare) Eigentümerin – bei gleichbleibenden Voraussetzungen – von der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auszugehen war. Die Ge-sellschaft war sowohl beim laufenden Betrieb als auch bei den Darlehenstilgungen und Investitionen von den Zuschüssen der Gemeinde Seefeld i.T. abhängig.</p>
Investitions-zuschüsse	Die SKZ GmbH wies in ihrer Bilanz Investitionszuschüsse iHv 397 Tsd. € aus. Diese stammten aus einer Infrastrukturförderung des Landes Tirol für die Sanierung und Angebotserweiterung im Sport- und Kongresszentrum iHv 700 Tsd. € im Ge-schäftsjahr 2008/09.
Verbindlichkeiten	<p>Die Verbindlichkeiten der SKZ GmbH blieben im überprüften Zeitraum annähernd konstant und beliefen sich im Geschäftsjahr 2021/22 auf 20,0 Mio. €.</p> <p>Ein Darlehen wies eine Restschuld iHv 1,2 Mio. € aus. Der größte Teil der Verbind-lichkeiten der SKZ GmbH ergab sich jedoch aus einem im Zuge der Sanierung des Sport- und Kongresszentrums aufgenommenen Fremdwährungsdarlehens, das am Ende des Geschäftsjahres 2021/22 mit 17,5 Mio. € aushaftete (vgl. Kapitel 10.5. „Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen“).</p>

Gewinn- und Verlustrechnung

Übersicht	Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der SKZ GmbH in einem Dreijahresvergleich:
-----------	---

¹⁰⁹ Vgl. § 225 Abs. 1 UGB.

Tab. 22: Gewinn- und Verlustrechnung 2019/20 bis 2021/22 (Beträge in €, Quelle: SKZ GmbH)

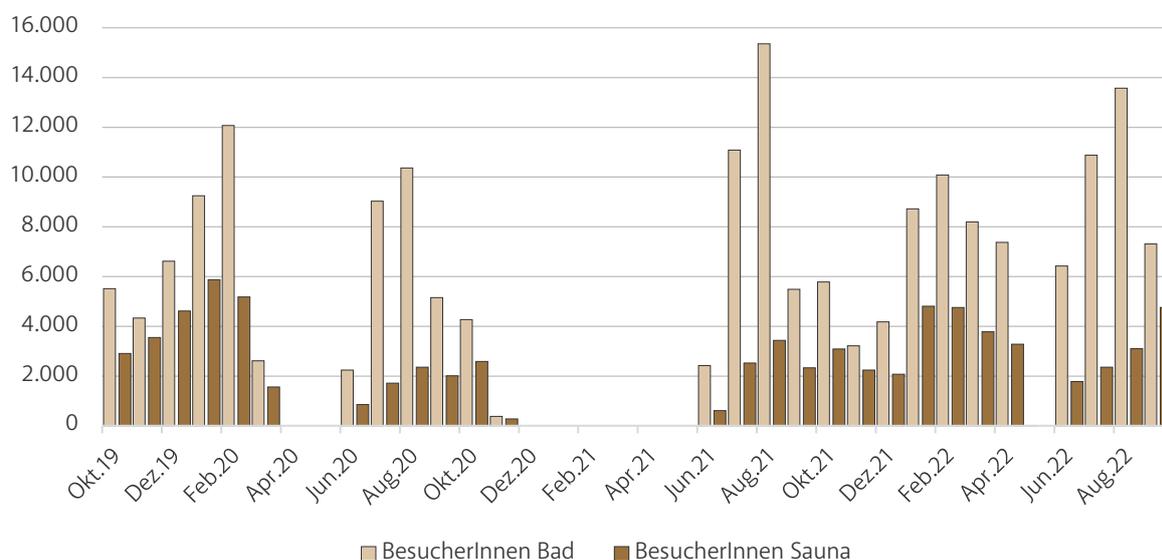
Gewinn- und Verlustrechnung	2019/20	2020/21	2021/22
Umsatzerlöse	1.369.009	690.378	1.682.613
Sonstige Erträge	151.655	633.751	68.559
Materialaufwand	545.577	382.071	546.602
Personalaufwand	1.030.620	967.534	926.955
Abschreibungen	643.798	637.256	642.140
Sonstige Aufwendungen	853.294	451.812	2.603.787
Betriebsergebnis	-1.552.626	-1.114.544	-2.968.311
Finanzergebnis	-26.656	-36.807	-182.725
Steuern vom Ertrag	1.751	1.750	1.750
Jahresergebnis	-1.581.032	-1.153.102	-3.152.787

Umsatzerlöse Der überwiegende Teil der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2021/22 ergab sich aus dem Betrieb des Hallenbades (730 Tsd. €) und der Sauna (640 Tsd. €).

Die Verkehrsbeschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie führten bei der SKZ GmbH zu deutlichen Umsatzeinbußen. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018/19 mit Umsatzerlösen von 1,6 Mio. € reduzierten sich die Erlöse im Geschäftsjahr 2020/21 um rd. 60 %. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2021/22 erhöhten sich wieder deutlich und übertrafen jene des „Vorkrisenjahres“ 2018/19 um 40 Tsd. €.

Insbesondere das Geschäftsjahr 2020/21 war geprägt durch pandemiebedingte Umsatzausfälle. Dies zeigt auch die nachfolgende Darstellung über die Entwicklung der Besucherzahlen für den Bad- und Saunabereich von Oktober 2019 bis September 2022.

Diagr. 14: Entwicklung der Besucherzahlen von Oktober 2019 bis September 2022 (Quelle: SKZ GmbH, Darstellung LRH)



Pacht- und Mietverträge	Mit Vertrag aus dem Jahr 1985 pachtete die SKZ GmbH eine Tennis- und Mehrzweckhalle (WM-Halle), die im Eigentum der WM-Sportanlagen GmbH stand. Die SKZ GmbH schloss ihrerseits Unterpachtverträge mit dem Betreiber eines Fitnessstudios und einer Tennisschule ab. Des Weiteren wurden Büroräumlichkeiten im Nebengebäude der Tennis- und Mehrzweckhalle verpachtet. Ein im Jahr 2014 abgeschlossener Pachtvertrag für den Restaurantbetrieb in der WM-Halle wurde zum 30.11.2021 gekündigt. Bezüglich der Kunsteisbahn (Eislaufplatz und Eisstockplatz) bestand ein aufrechter Pachtvertrag mit einer Privatperson. Dem LRH lagen außerdem fünf Mietverträge für Wohnungen im Gebäudekomplex der WM-Halle vor.
Sonstige Erträge	In der Position der sonstigen betrieblichen Erträge verbuchte die SKZ GmbH u.a. einen Umsatzerlös für die Monate November und Dezember 2020 iHv 163 Tsd. € sowie Kurzarbeitsbeihilfen iHv 495 Tsd. € für die Geschäftsjahre 2019/20 bis 2021/22 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.
Personalaufwand	Die SKZ GmbH beschäftigte in den Geschäftsjahren 2019/20 und 2020/21 22 ArbeitnehmerInnen. Im Geschäftsjahr 2021/22 sank die Beschäftigtenanzahl um eine Person.
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Die Veränderung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im überprüften Zeitraum war zu einem großen Teil auf Fremdwährungskursverluste aus dem bestehenden Schweizer Frankendarlehen zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2019/20 beliefen sich diese Verluste auf 131 Tsd. € und im Geschäftsjahr 2021/22 auf 1,9 Mio. € (vgl. Kapitel 10.5. „Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen“).
Jahresergebnis	Das Jahresergebnis der SKZ GmbH verschlechterte sich im Geschäftsjahr 2021/22 gegenüber dem Geschäftsjahr 2019/20 deutlich von -1,6 Mio. € auf -3,2 Mio. €. Ein wesentlicher Grund hierfür waren die Kursverluste aus dem Schweizer Frankendarlehen. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresverluste ergab sich im Geschäftsjahr 2021/22 ein Bilanzverlust iHv 18,5 Mio. €.
Einsparungspotentiale	Aufgrund der finanziellen Lage der SKZ GmbH und der gestiegenen Energiekosten unternahm die Geschäftsführung der SKZ GmbH Anstrengungen, Einsparungspotentiale zu identifizieren und dementsprechende Maßnahmen zu setzen. So wurde u.a. die Nutzungsdauer der Wasserrutschen angepasst und Besuchszeiten erfasst, um künftige Optionen hinsichtlich der Betriebszeiten und Schließtage auszuloten. Im Jahr 2023 wurde die Schließzeit aufgrund notwendiger Revisionsarbeiten um einen Monat verlängert. Außerdem wurde während der Prüfung durch den LRH eine Analyse zum Energiebedarf des Olympiabades durchgeführt.
Geplante Investitionen/Investitionsbedarf	Dem LRH lag eine Aufstellung zum Investitionsbedarf der SKZ GmbH (ohne Kostenschätzung) vor. Demnach bestand sowohl im Bereich des Hallenbades (u.a. Ozonanlage, Garderoben, Betonstrukturen, Ruheräume im Saunabereich) als auch bei der Kunsteisbahn Erneuerungs- und Sanierungsbedarf.

10.4.4. Bau- u. Betriebsges. Olympia Parkgarage Seefeld – Tirol GmbH

Bilanz

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der Parkgarage GmbH in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 30.9.:

Tab. 23: Bilanzen 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Parkgarage GmbH)

Aktiva zum 30.9.	2020	2021	2022
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen	673.352	566.320	459.287
Finanzanlagen	15	15	15
B. Umlaufvermögen			
Vorräte	9.670	6.086	6.047
Forderungen	19.539	11.858	42.085
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.960	1.500	27.913
Rechnungsabgrenzung	1.427	806	902
Summe	705.963	586.584	536.248

Passiva zum 30.9.	2020	2021	2022
A. Eigenkapital			
Stammkapital	36.336	36.336	36.336
Kapitalrücklagen	2.969.611	2.989.611	3.159.611
Gewinnrücklagen	409.792	409.792	409.792
Bilanzverlust	-2.943.865	-3.055.245	-3.129.765
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-2.216.313</i>	<i>-2.943.865</i>	<i>-3.055.245</i>
B. Fremdkapital			
Rückstellungen	9.005	4.650	4.470
Verbindlichkeiten	224.272	201.322	54.498
Rechnungsabgrenzung	812	117	1.307
Summe	705.963	586.584	536.248

Forderungen Da Entgelte für die Nutzung der Parkgarage an der Kasse des Sport- und Kongresszentrums vereinnahmt, diese aber nicht abgeführt wurden, ergab sich eine Forderung der Parkgarage GmbH gegenüber der SKZ GmbH als Muttergesellschaft.

Laut Auskunft der Steuerberatungsgesellschaft der Unternehmen war auf Anweisung des damaligen Geschäftsführers in der Bilanz des Geschäftsjahres 2019/20 eine Wertberichtigung auf diese Forderung iHv 99 % vorzunehmen, da die SKZ GmbH die Zahlungen an ihre Tochtergesellschaft aufgrund mangelnder Liquidität nicht leisten konnte.

Eigenkapital Das Eigenkapital der Parkgarage GmbH veränderte sich im überprüften Zeitraum wenig und betrug zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2021/22 476 Tsd. €. Es setzte sich aus dem Stammkapital iHv 36 Tsd. €, den nicht gebundenen Kapitalrücklagen iHv 3,2 Mio. €, den Gewinnrücklagen iHv 410 Tsd. € (= abgereifte Investitionsfreibeträge) und dem Bilanzverlust iHv -3,1 Mio. € zusammen.

Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten reduzierten sich im überprüften Zeitraum um 76 %. Dies war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Geschäftsjahr 2021/22 ein Kontokorrentkredit mithilfe eines Zuschusses der Gemeinde Seefeld i.T. iHv 100 Tsd. € abgedeckt werden konnte.

Gewinn- und Verlustrechnung

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der Parkgarage GmbH in einem Dreijahresvergleich:

Tab. 24: Gewinn- und Verlustrechnung 2019/20 bis 2021/22 (Beträge in €, Quelle: Parkgarage GmbH)

Gewinn- und Verlustrechnung	2019/20	2020/21	2021/22
Umsatzerlöse	93.786	42.788	101.644
Sonstige Erträge	-	14	185
Materialaufwand	1.631	3.584	39
Abschreibungen	107.470	107.032	107.032
Sonstige Aufwendungen	708.760	40.091	67.021
Betriebsergebnis	-724.074	-107.905	-72.263
Finanzergebnis	-1.728	-1.724	-508
Steuern vom Ertrag	1.750	1.750	1.750
Jahresergebnis	-727.553	-111.380	-74.521

Umsatzerlöse Die Parkgarage GmbH verzeichnete im Geschäftsjahr 2020/21 ebenfalls pandemiebedingte Umsatzrückgänge. Im Geschäftsjahr 2021/22 betragen die Umsatzerlöse 102 Tsd. € (+138 % im Vorjahresvergleich).

Pachtvertrag Kino Hinsichtlich des Kinos (samt Nebenräumen) bestand ein Pachtvertrag zwischen der Parkgarage GmbH und dem Pächter des Kinos aus dem Jahr 2012. Dieser sah einen geringen Pachtzins, eine Kostenübernahme der Parkgarage GmbH für den größten Teil der Bewirtschaftungs- und Betriebskosten sowie für die Installation einer neuen Kinoleinwand, einen jährlichen Zuschuss der Gesellschaft an den Pächter iHv 15 Tsd. € und einen dreijährigen Kündigungsverzicht des Verpächters vor.

Weiters bestand zwischen dem Kinobetreiber und der Muttergesellschaft der Parkgarage GmbH bis Ende Juni 2022 ein Vertrag, der u.a. die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Werbeflächen durch die SKZ GmbH und die Kostenübernahme für Postwurfsendungen zur Bewerbung des Kinoprogrammes vorsah.

Bewertung Der LRH stellte fest, dass der Pachtvertrag für das Kino samt Nebenräumen sehr günstige Bedingungen für den Pächter enthielt. So war die Parkgarage GmbH zwar zur Kostentragung und Leistung eines Zuschusses verpflichtet, am wirtschaftlichen Erfolg des Kinobetriebes aber nicht beteiligt.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T. Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T. als indirekte Gesellschafterin der SKZ GmbH zu prüfen, ob die Vertragsbedingungen des Pachtvertrages für das Kino aus dem Jahr 2012 aus wirtschaftlicher Sicht noch den Interessen der Gemeinde entsprechen.

Investitionsbedarf Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2021/22 war das Sachanlagevermögen der Parkgarage GmbH weitgehend abgeschrieben. Laut Auskunft des technischen Leiters waren jedoch das Mauerwerk und die Bodenbeläge der Tiefgarage sanierungsbedürftig. Diesbezügliche Kostenschätzungen lagen nicht vor.

10.4.5. WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H.

Bild 5: WM-Halle (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)



Ausgangslage Aufgrund des späteren Bilanzstichtages (30.11.) lag der Jahresabschluss 2021/22 der WM-Sportanlagen GmbH bis zum Abschluss der LRH-Prüfung noch nicht vor. Der LRH nahm daher die Daten des Jahresabschlusses 2018/19 als weiteren Vergleich auf.

Teilbetrieb Golfakademie Wie erwähnt betrieb die WM-Sportanlagen GmbH die Golfakademie, an deren Finanzierung sich u.a. 132 atypisch stille Gesellschafter¹¹⁰ mit 401 Tsd. € beteiligten. Die Golfakademie stellte bei der WM-Sportanlagen GmbH einen Teilbetrieb dar. Deren Betriebsergebnis war in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

¹¹⁰ Deren Interessen wurden durch einen Beirat, der aus drei Personen bestand, geltend gemacht.

Hinsichtlich des Betriebs des Golfplatzes schlossen die Gemeinde Seefeld i.T. und die WM-Sportanlagen GmbH im Jahr 2010 eine Vereinbarung mit dem im Jahr 2006 gegründeten Verein „Golfclub Seefeld Reith“. Demnach erhielt der Verein – auf unbestimmte Zeit, jedoch längstens bis zum Auslaufen der Pachtverhältnisse – das Recht eingeräumt, auf den in der Vereinbarung definierten Grundflächen den Golf-sport auszuüben. Für die Dauer der Rechtseinräumung bestand für die WM-Sport-anlagen GmbH hinsichtlich des Golfplatzes eine Betriebspflicht. Als Gegenleistung verpflichtete sich der Verein, die einmaligen Beitritts- und die jährlichen Spielge-bühren der Vereinsmitglieder an die WM-Sportanlagen GmbH weiterzugeben.

Bilanz

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der WM-Sportanlagen GmbH in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 30.11.:

Tab. 25: Bilanzen 2019 bis 2021 (Beträge in €, Quelle: WM-Sportanlagen GmbH)

Aktiva zum 30.11.	2019	2020	2021
A. Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	379.426	287.144	267.479
Sachanlagen	37.321.954	32.896.994	31.294.771
B. Umlaufvermögen			
Vorräte	1.200	1.350	950
Forderungen	580.760	2.423.118	219.630
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	68.915	4.654	8.826
Rechnungsabgrenzung	157.743	172.575	164.843
Summe	38.509.997	35.785.836	31.956.499

Passiva zum 30.11.	2019	2020	2021
A. Negatives Eigenkapital			
Stammkapital	72.673	72.673	72.673
Kapitalrücklagen	1.710.979	2.250.979	3.475.979
Bilanzverlust	-4.679.750	-5.744.900	-7.002.780
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-2.587.491</i>	<i>-4.679.750</i>	<i>-5.744.900</i>
B. Sonderposten Investitionszuschüsse	23.526.010	21.852.095	22.813.961
C. Fremdkapital			
Rückstellungen	82.956	96.445	106.377
Verbindlichkeiten	17.793.350	17.258.225	12.483.253
Rechnungsabgrenzung	3.779	319	7.037
Summe	38.509.997	35.785.836	31.956.499

Sachanlage- vermögen	<p>Das Sachanlagevermögen bildete mit 31,3 Mio. € den Großteil der Bilanzsumme der WM-Sportanlagen GmbH (98 %). Die Gesellschaft war Eigentümerin der Sportstätten des „Nordischen Kompetenzzentrums“ (WM-Arena, Schanzenanlage) inkl. der im Rahmen der Nordischen Ski-WM 2019 errichteten Sportinfrastruktur (mit Ausnahme des Technical Centers), zweier Fußballplätze, der WM-Halle (Tennis- und Mehrzweckhalle) sowie des Restaurantbetriebes „Tennisstüberl“.</p> <p>Mit Ausnahme des Grundstückes, auf dem sich die Schanzenanlage befand, waren die Gebäude und Anlagen der Gesellschaft zum größten Teil auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Seefeld i.T. erbaut.</p> <p>Der Rückgang des Sachanlagevermögens war im überprüften Zeitraum einerseits auf die planmäßige Abschreibung der Vermögenswerte und andererseits auf den Verkauf des Technical Centers (inkl. des bebauten Grundstückes) an den TVB Seefeld im November 2020 zurückzuführen (vgl. Kapitel 11. „Nordische Ski-WM 2019“). Für das Anlagevermögen der Golfakademie wurde ein separates Anlagenverzeichnis geführt.</p>
Forderungen	<p>Die Bilanzposition „Forderungen“ setzte sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von einem Monat zusammen.</p> <p>Der Anstieg der Forderungen im Geschäftsjahr 2019/20 war auf noch nicht abgerechnete Leistungen zurückzuführen. Hiervon ergaben sich 2,1 Mio. € aus dem Verkauf des Technical Centers und der Schneeerzeuger an den TVB Seefeld. Der Vertragsabschluss erfolgte im November 2020, die Rechnungslegung aber erst im Dezember 2020.</p>
Rechnungs- abgrenzung	<p>Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalteten abgegrenzte Zahlungen für Netzbereitstellungsentgelte und für den Pachtzins der Grundflächen der Golfakademie, die im Eigentum der Gemeinde Reith bei Seefeld standen.</p>
Eigenkapital	<p>Die Gesellschaft wies im überprüften Zeitraum durchgehend ein negatives Eigenkapital aus. Es reduzierte sich von -2,9 Mio. € im Geschäftsjahr 2018/19 auf -3,5 Mio. € im Geschäftsjahr 2020/21. Das Eigenkapital setzte sich zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2020/21 aus dem Stammkapital iHv 73 Tsd. €, den Kapitalrücklagen iHv 3,5 Mio. € und dem Bilanzverlust iHv -7,0 Mio. € zusammen. Der Bilanzverlust war zur Hälfte durch Kapitalrücklagen (= Kapitalzuführungen und Beiträge zur Verlustabdeckung durch die Gemeinde Seefeld i.T.) gedeckt.</p> <p>Da die WM-Sportanlagen GmbH buchmäßig überschuldet war, hatte sie im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorlag.¹¹¹ Laut Geschäftsführung war aufgrund der laufenden Zuschüsse der Gemeinde als (mittelbare) Eigentümerin – bei gleichbleibenden Voraussetzungen – von der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auszugehen.</p>

¹¹¹ Vgl. § 225 Abs. 1 UGB.

Investitionszuschüsse Mit 71 % der Bilanzsumme waren die Investitionszuschüsse eine wesentliche Position der Passivseite der Bilanz.

Im Vorfeld der Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 förderten das Land Tirol und der Bund die Sanierung der Großschanze, den Neubau der Kleinschanze, die Errichtung einer Biathlonanlage und den Bau von Spürkühlungen mit insgesamt 2,9 Mio. €. Vom Geschäftsjahr 2016/17 bis zum Geschäftsjahr 2020/21 erhielt die WM-Sportanlagen GmbH insgesamt 25,3 Mio. € an Zuschüssen des Bundes, des Landes Tirol und der Gemeinde Seefeld i.T. zur Finanzierung der Infrastruktur für die Nordische Ski-WM 2019 (vgl. Kapitel 11. „Nordische Ski-WM 2019“).

Die Investitionszuschüsse wurden - analog zu den Abschreibungen - jährlich aufgelöst (z.B. im Geschäftsjahr 2020/21: 983 Tsd. €).

Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft reduzierten sich im überprüften Zeitraum von 17,8 Mio. € um 5,3 Mio. € oder 30 % auf 12,5 Mio. €. Ein Grund hierfür war die Rückzahlung des TVB-Darlehens im Wege der Hingabe von Vermögenswerten (vgl. Kapitel 11. „Nordische Ski-WM 2019“).

Im Geschäftsjahr 2020/21 waren 87 % der Verbindlichkeiten auf Bankdarlehen und Sollstände auf Girokonten zurückzuführen (vgl. Kapitel 10.5. „Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen“).

Gewinn- und Verlustrechnung WM-Sportanlagen GmbH

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der WM-Sportanlagen GmbH in einem Dreijahresvergleich:

Tab. 26: Gewinn- u. Verlustrechnung WM-Sportanlagen GmbH 2018/19 bis 2020/21
 (Beträge in €, Quelle: WM-Sportanlagen GmbH)

Gewinn- und Verlustrechnung	2018/19	2019/20	2020/21
Umsatzerlöse	738.390	496.327	375.899
Sonstige Erträge	926.552	1.737.544	1.057.348
Personalaufwand	203.530	182.991	251.746
Abschreibungen	1.735.650	1.722.435	1.537.486
Sonstige Aufwendungen	1.481.500	1.118.361	598.961
Betriebsergebnis	-1.755.738	-789.917	-954.945
Finanzergebnis	-334.765	-273.482	-301.183
Steuern vom Ertrag	1.757	1.751	1.753
Jahresergebnis	-2.092.260	-1.065.149	-1.257.880

Umsatzerlöse	<p>Die Umsatzerlöse der WM-Sportanlagen GmbH brachen in den Geschäftsjahren 2019/20 und 2020/21 deutlich ein. Als Begründung hierfür führte die Geschäftsführung die Verkehrsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie an. Im selben Zeitraum verzeichnete die Golfakademie hingegen einen geringen Anstieg der Umsatzerlöse iHv 45 Tsd. € (= +14 %).</p> <p>Die WM-Sportanlagen GmbH erzielte u.a. Erlöse aus der Verpachtung der WM-Halle an die SKZ-GmbH und das Tennisstüberl an eine Privatperson sowie aus der Bereitstellung von Kunstschnee und Infrastruktur zur Beschneigung von Skipisten der Gschwandtkopflifte und von Langlaufloipen.</p> <p>Die Sportanlagen wurden von in- und ausländischen Vereinen genutzt. Dem LRH lag eine Nutzungsvereinbarung aus dem Jahr 2011 im Zusammenhang mit der vom Land Tirol geförderten Errichtung der Sprung- und Biathlonanlage vor. Eine weitere Vereinbarung aus dem Jahr 2021 betraf die Nutzung der Schanzenanlage durch den Österreichischen Skiverband für Trainings- und Wettkampfwzwecke. Ein dritter Vertrag bestand hinsichtlich der Nutzung der Fußballplätze für die Saisonen 2021 bis 2024 mit einem Unternehmen, das Fußball-Trainingscamps veranstaltete.</p>
Sonstige Erträge	<p>Neben den aufgelösten Investitionszuschüssen verbuchte die Gesellschaft unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auch Kurzarbeitsbeihilfen des AMS im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die WM-Sportanlagen GmbH (inkl. Teilbetrieb Golfakademie) erhielt solche Beihilfen im Geschäftsjahr 2019/20 iHv 28 Tsd. € und im Geschäftsjahr 2020/21 iHv 21 Tsd. €.</p>
Personalaufwand	<p>Der Personalaufwand hatte sich im Geschäftsjahr 2019/20 geringfügig reduziert und erhöhte sich im Folgejahr um mehr als ein Drittel. Das Unternehmen (inkl. Teilbetrieb Golfakademie) beschäftigte im Geschäftsjahr 2020/21 im Durchschnitt 12 ArbeitnehmerInnen.</p>
Finanzergebnis	<p>Da die stillen Gesellschafter der Golfakademie gemäß Gesellschaftsvertrag am Verlust des Teilbetriebes nur bis zum Nominale ihrer Einlage beteiligt waren, wurden deren Jahresfehlbeträge (s.u.) der WM-Sportanlagen GmbH zugeteilt. Diese wurden in der Position "Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens" verbucht.</p>
Jahresergebnis	<p>Das Jahresergebnis der WM-Sportanlagen GmbH betrug im Geschäftsjahr 2020/21 -1,3 Mio. €. Dies entsprach einer Verbesserung von 40 % im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018/19. Das hohe negative Jahresergebnis im Geschäftsjahr 2018/19 war insbesondere auf die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nordischen Ski-WM 2019 zurückzuführen.</p>

- Einsparungspotentiale** Der Beirat der BIGGS beauftragte im Jahr 2021 ein Wiener Energie- und Beratungsunternehmen mit der Analyse der wirtschaftlichen Lage sowie der Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen für ihre Beteiligungsunternehmen. Der Abschlussbericht des Unternehmens identifizierte Einsparungspotentiale und schlug u.a. die Konzentration auf Kerngeschäftsbereiche unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken vor (vgl. Kapitel 10.2. „Organisation und Aufgaben“).
- Investitionsbedarf** Laut Prokuristin der SKZ GmbH war neben der laufenden Instandhaltung der Sportanlagen in naher Zukunft die Erneuerung der WM-Halle (Bodenbeläge, Dach) notwendig. Eine Kostenschätzung lag dem LRH nicht vor.

Gewinn- und Verlustrechnung Golfakademie

- Übersicht** Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbetriebs Golfakademie in einem Dreijahresvergleich:

Tab. 27: Gewinn- und Verlustrechnung Teilbetrieb Golfakademie 2018/19 bis 2020/21
(Beträge in €, Quelle: WM-Sportanlagen GmbH)

Gewinn- und Verlustrechnung	2018/19	2019/20	2020/21
Umsatzerlöse	324.968	356.960	370.284
Sonstige Erträge	73.749	82.510	80.650
Materialaufwand	24.430	36.072	42.631
Personalaufwand	220.555	223.975	202.756
Abschreibungen	118.710	91.516	91.447
Sonstige Aufwendungen	231.672	225.167	197.535
Betriebsergebnis	-196.650	-137.261	-83.435
Finanzergebnis	-7.886	-8.007	-5.598
Steuern vom Ertrag	-	-	-
Jahresergebnis	-204.536	-145.267	-89.033

- Umsatzerlöse** Die Umsatzerlöse der Golfakademie ließen sich zum Großteil auf Spielentgelte (Greenfee) zurückführen (z.B. 300 Tsd. € im Geschäftsjahr 2020/21). Die Erträge für die Vermietung des Golfplatz-Restaurants beliefen sich im überprüften Zeitraum auf insgesamt 25 Tsd. €.
- Miet- und Pachtaufwand** Die WM-Sportanlagen GmbH errichtete in den Jahren 1986 bis 1988 auf dem Gelände der Lenerwiese einen Golfplatz mit ursprünglich sechs Golfbahnen samt Driving-Range und Übungsgelände. Die Realisierung des Projekts Golfakademie sollte vor allem zusätzliche neue Gäste bringen und einen Gewinn für die Gastronomie bedeuten.
- In weiterer Folge wurde der Golfplatz durch weitere Grundflächen (2005/06) zu einem 9-Loch Golfplatz erweitert und ein Clubhaus (2013/14) errichtet.

Die erforderlichen Grundflächen gaben die Gemeinde Seefeld i.T. und mehrere private Personen der WM-Sportanlagen GmbH - teilweise mit verbücherten Pachtverträgen - in Bestand. Bei den Pachtverträgen war meist ein Kündigungsverzicht bis 31.12.2035 vereinbart. Der Miet- und Pachtaufwand war in der Ergebnisrechnung mit 33 Tsd. € p.a. ausgewiesen.

Bild 6: Golfplatz Lenerwiese (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)



Jahresergebnisse Gemäß Punkt VI. des Gesellschaftsvertrages der Golfakademie waren die stillen Gesellschafter am Verlust bis zum Nominale ihrer Einlage, darüber hinaus aber nicht beteiligt. Da die Jahresverluste der Golfakademie ab dem Geschäftsjahr 2009/10 die Einlagen der stillen Gesellschafter überstiegen, mussten die Jahresverluste seither zur Gänze der WM-Sportanlagen GmbH zugeteilt werden.

Entsprechend dem Beteiligungs-Jahresbericht über das Geschäftsjahr 2020/21 betrugen die kumulierten Verluste der stillen Gesellschafter insgesamt 1,8 Mio. €. Diese Verluste hatte letztlich die Gemeinde Seefeld i.T. durch entsprechende Gesellschafterzuschüsse (vgl. Kapitel 10.6. „Zuschüsse und Beiträge der Gemeinde Seefeld i.T.“) zu tragen.

Weiterer Betrieb der Golfakademie Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der WM-Sportanlagen GmbH und mit Hinweis auf Unstimmigkeiten zwischen Verein „Golfclub Seefeld Reith“ und Gemeinde Seefeld i.T. (z.B. verspäteter Betriebsbeginn, Golfplatz-Restaurant) war im Beirat der BIGGS am 27.7.2022 über den weiteren Betrieb der Golfakademie diskutiert worden. Als mögliche Optionen waren u.a. die Übernahme der operativen Tätigkeit durch den Golfverein oder – unter Einbeziehung des TVB Seefeld – ein gemeinsamer Betrieb der Golfakademie und der 18-Loch Anlage in Wildmoos¹¹², womit Synergien genutzt werden könnten, angedacht.

¹¹² Die 18-Loch Anlage in Wildmoos wurde vom Verein „Golfclub Seefeld-Wildmoos“ betrieben.

Bewertung Die WM-Sportanlagen GmbH stellte für den Golfplatz „Lenerwiese“ die Infrastruktur bereit und hatte diesen entsprechend dem Vertrag bis zum Jahr 2035 zu betreiben. Weiters hatte sie für diesen die jährlichen Verluste, die bis 30.11.2021 auf insgesamt 1,8 Mio. € anwuchsen, zu übernehmen.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T. Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T. als indirekte Gesellschafterin der WM-Sportanlagen GmbH aus wirtschaftlichen Gründen Maßnahmen zu setzen, um die Jahresverluste aus dem Betrieb des Golfplatzes bzw. die diesbezüglichen Zuschüsse der Gemeinde weitestgehend zu reduzieren.

10.4.6. Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG

Bild 7: Talstation Bergbahnen Rosshütte (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)



Bilanz

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der BB Rosshütte AG in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 30.4.:

Tab. 28: Bilanzen 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: BB Rosshütte AG)

Aktiva zum 30.4.	2020	2021	2022
A. Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	80.713	76.478	81.779
Sachanlagen	18.502.760	17.703.592	16.028.963
Finanzanlagen	45.023	45.023	15
B. Umlaufvermögen			
Vorräte	347.063	273.196	229.988
Forderungen	622.375	3.398.196	861.040
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.135	453	1.933.487
Rechnungsabgrenzung	372.617	54.861	64.139
Latente Steuern	157.615	191.361	207.859
Summe	20.132.301	21.743.159	19.407.267

Passiva zum 30.4.	2020	2021	2022
A. Negatives Eigenkapital			
Nennkapital	1.000.585	1.000.585	1.000.585
Kapitalrücklagen	-	-	1.105.000
Gewinnrücklagen	2.699.191	115.225	115.225
Bilanzverlust	-3.964.413	-3.631.489	-3.063.639
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-4.303.975</i>	<i>-3.964.413</i>	<i>-3.631.489</i>
B. Fremdkapital			
Rückstellungen	894.627	1.085.273	954.868
Verbindlichkeiten	19.493.551	23.163.236	19.201.057
Rechnungsabgrenzung	8.760	10.330	94.172
Summe	20.132.301	21.743.159	19.407.267

Sachanlage-
vermögen

Im Geschäftsjahr 2021/22 stellte die wertmäßig wesentlichste Position der Aktivseite (= 83 % der Bilanzsumme) das Sachanlagevermögen in Form von Grundstücken und Bauten, technischen Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung dar. Hierzu zählten neben Anlagen des Bahnbetriebs auch Vermögenswerte der fünf Gastgewerbebetriebe der Gesellschaft. Der Buchwert des Sachanlagevermögens verminderte sich über die Zeit durch nutzungsbedingte, planmäßige Abschreibungen.

Aus den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ging hervor, dass sich aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete, Leasing) langfristige finanzielle Verpflichtungen ergaben. Diese beliefen sich auf 3,1 Mio. € für die folgenden fünf Jahre (ab dem Geschäftsjahr 2021/22). Der Leasingvertrag für den Sessellift Rosshüttenexpress (REX) lief am 31.1.2021 aus. In der Folge wurde die Anlage mit einem Buchwert von 700 Tsd. € im Anlagevermögen der Gesellschaft aktiviert. Ein weiterer Leasingvertrag für die Pendelbahn Jochbahn sollte planmäßig am 31.12.2030 enden.

Dem LRH lagen zwei Dienstbarkeitsverträge zwischen der BB Rosshütte AG und der Gemeinde Reith bei Seefeld bezüglich der für den Skibetrieb genutzten Flächen vor. Für die Errichtung des Parkdecks auf dem bisher bereits als Parkfläche genutzten Grundstück schloss das Unternehmen einen Bestandvertrag mit der Gemeinde Seefeld i.T. ab. Weiters bestand ein Vertrag mit der Agrargemeinschaft Seefeld über die Kompensation der Folgewirkungen des Seilbahnbaus und -betriebs in Form einer Umsatzbeteiligung.

Sämtliche Verträge wurden vor dem überprüften Zeitraum abgeschlossen.

Finanzanlagen

Der Rückgang des Finanzanlagevermögens war auf die Veräußerung von Wertpapieren zur Deckung der Abfertigungsrückstellung zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2021/22 wurden Abfertigungszahlungen iHv 51 Tsd. € geleistet.

Forderungen	<p>In der Bilanzposition „Forderungen“ war ein Verrechnungskonto für den Liftkartenverbund Seefeld, dem neben dem Skigebiet Rosshütte auch die Gschwandtkopflifte, der Skilift Geigenbühel sowie der Birkenlift angehörten, enthalten.</p> <p>Im Geschäftsjahr 2020/21 stiegen die sonstigen Forderungen aufgrund eines Ansehens um staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie um 2,8 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr an.</p>
Kassenbestand, Guthaben bei Banken	<p>In der Beurteilung der Lageberichte der Geschäftsjahre 2019/20 und 2020/21 kam der Wirtschaftsprüfer zum Schluss, dass bei Ausbleiben der Umsatzerlöse in der prognostizierten Höhe die Liquidität der BB Rosshütte AG nur durch Zuschüsse der Aktionäre oder die Aufnahme von Fremdfinanzierungen gegeben war.</p> <p>Um die angespannte Liquiditätssituation angesichts der pandemiebedingten Umsatzeinbußen zu entschärfen, setzte die Geschäftsführung eine Reihe von Maßnahmen. So wurden in den Geschäftsjahren 2019/20 und 2020/21 Darlehenstilgungen ausgesetzt und Leasingraten fremdfinanziert oder ausgesetzt. Außerdem wurden im Sommer 2021 keine Investitionen getätigt und Instandhaltungsmaßnahmen reduziert. Laut dem Vorstand der Gesellschaft wurde im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen besonderes Augenmerk auf die Reduktion der Sollstände der Girokonten gelegt, wodurch sich die Risikoaufschläge (Sollzinsen) verringerten.</p> <p>Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021/22 wies ein Guthaben auf einem Girokonto iHv 1,9 Mio. € aus. Dies war auf die Zahlung des Zuschusses aus den Rücklagen der BIGGS zurückzuführen.</p>
Eigenkapital	<p>Die BB Rosshütte AG erwirtschaftete im überprüften Zeitraum durchwegs positive Jahresergebnisse, wobei dies im Geschäftsjahr 2020/21 allerdings nur aufgrund einer Rücklagenauflösung iHv 2,6 Mio. € möglich war. Als Resultat der Verlustvorträge der Vorjahre wies das Unternehmen in allen Geschäftsjahren des überprüften Zeitraumes ein negatives Eigenkapital (z.B. im Geschäftsjahr 2021/22 -843 Tsd. €) aus. In diesem Fall musste erläutert werden, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorlag.¹¹³</p> <p>Die Anhänge der Prüfberichte enthielten derartige Erläuterungen, die auf eine „harte Patronatserklärung“¹¹⁴ der Gemeinde Seefeld i.T. abstellten.¹¹⁵ In ihrer Stellungnahme zur Frage der insolvenzrechtlichen Überschuldung führte die Geschäftsführung den Gesellschafterzuschuss der BIGGS iHv 1,1 Mio. € im Geschäftsjahr 2021/22 sowie ein laufendes Restrukturierungsprogramm zur Steigerung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens an.</p>

¹¹³ Vgl. § 225 Abs. 1 UGB.

¹¹⁴ Die harte Patronatserklärung der Gemeinde war mit einer Garantierklärung oder Bürgschaft der Gemeinde vergleichbar (vgl. Daniela Wolf, Negatives Eigenkapital: Erläuterungspflichten und Handlungserfordernisse, DJA 2020/25).

¹¹⁵ Dies korrigierte das Gutachten gemäß § 26 URG des Wirtschaftsprüfers dahingehend, dass es sich dabei um eine mit 4,0 Mio. € begrenzte Garantierklärung gegenüber einem Kreditinstitut handelte.

Gutachten gemäß § 26 URG¹¹⁶ Der frühere Wirtschaftsprüfer der BB Rosshütte AG stellte fest, dass auf Basis des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020/21 die formellen Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach § 22 Abs. 1 Z. 1 URG und eine Bestandsgefährdung vorlagen.

Ein zweiter, ab dem Geschäftsjahr 2021/22 mit der Abschlussprüfung beauftragter Wirtschaftsprüfer bescheinigte dem Unternehmen eine positive Fortbestehensprognose und verneinte den Reorganisationsbedarf. Das Gutachten gemäß § 26 URG über die Fortbestehensprognose vom 12.11.2021 lag dem LRH vor.

Weitere Tatsachen nach § 273 UGB Stellte der Abschlussprüfer Tatsachen fest, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährdeten oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen konnten oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen ließen, so hatte er darüber unverzüglich zu berichten.¹¹⁷ In seinem Prüfbericht für das Geschäftsjahr 2021/22 stellte der Wirtschaftsprüfer das Vorhandensein derartiger Tatsachen fest, über die er dem Aufsichtsrat und dem Vorstand des Unternehmens schriftlich berichtete.

Laut dem Vorstand der BB Rosshütte AG betrafen diese Tatsachen die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und zum damaligen Zeitpunkt bestehende Mängel im Internen Kontrollsystem (vgl. Kapitel 10.2. „Organisation und Aufgaben“).

Rückstellungen Die Gesellschaft bildete Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder, den Tourismusbeitrag sowie für Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Verbundkarten.

Verbindlichkeiten Die BB Rosshütte AG wies hohe Verbindlichkeiten aus. Im Jahresabschluss 2021/22 waren vier Darlehensverträge mit einem Gesamtobligo von 16,6 Mio. € angeführt. Hinzu kamen Schulden auf einem Girokonto iHv 1,4 Mio. € (Vorjahr: 3,0 Mio. €). Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr konnten die Darlehensschulden um insgesamt 3,4 Mio. € reduziert werden (vgl. Kapitel 10.5. „Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen“).

Gewinn- und Verlustrechnung

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der BB Rosshütte AG in einem Dreijahresvergleich:

¹¹⁶ Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz – URG), BGBl. I Nr. 114/1997 idF BGBl. I Nr. 43/2016.

¹¹⁷ Vgl. § 273 Abs. 2 UGB.

Tab. 29: Gewinn- und Verlustrechnung 2019/20 bis 2021/22 (Beträge in €, Quelle: BB Rosshütte AG)

Gewinn- und Verlustrechnung	2019/20	2020/21	2021/22
Umsatzerlöse	10.784.885	3.465.183	8.546.819
Sonstige Erträge	92.252	3.024.994	1.491.272
Materialaufwand	1.675.710	1.102.833	1.533.625
Personalaufwand	3.645.703	2.715.487	3.095.471
Abschreibungen	1.757.368	1.777.938	1.713.640
Sonstige Aufwendungen	3.225.237	2.802.223	2.687.465
Betriebsergebnis	675.332	-1.908.304	1.007.890
Finanzergebnis	-361.442	-372.984	-453.039
Steuern vom Ertrag	-25.672	-30.245	-12.998
Auflösung von Rücklagen	-	2.583.966	-
Jahresergebnis	339.562	332.924	567.850

Hinweis In seinem Prüfbericht zum Geschäftsjahr 2021/22 wies der Wirtschaftsprüfer darauf hin, dass die Vergleichbarkeit mit Vorjahresbeträgen, insbesondere nicht näher spezifizierten GuV-Positionen, nur eingeschränkt gegeben war. Dies war auf geänderte Kontenzuordnungen und eine genauere Periodenabgrenzung zurückzuführen.

Umsatzerlöse Aufgrund der Verkehrsbeschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie brachen die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2020/21 deutlich ein (-68 %). Im Vergleich dazu konnte die BB Rosshütte AG im Geschäftsjahr 2021/22 eine deutliche Umsatzsteigerung erzielen. Allerdings fielen die Erlöse des Geschäftsjahres 2021/22 um 21 % geringer aus als jene des Geschäftsjahres 2019/20.

Rund 75 % des Umsatzes entfiel auf den Seilbahnbetrieb und rd. 25 % auf die Gastronomiebetriebe.

Sonstige Erträge In der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ verbuchte die Gesellschaft u.a. erhaltene staatliche Beihilfen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Die Umsatzeinbußen aufgrund der COVID-19-Pandemie verschlechterten die bereits in den Vorjahren angespannte wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern, stellte der damalige Prokurist einen Antrag auf Verlustersatz. Laut Auskunft der befassten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde dieser jedoch aufgrund der mangelnden Eigenkapitalausstattung der BB Rosshütte AG zunächst abgelehnt.

Im August 2021 informierte der Obmann des Überprüfungsausschusses den Gemeinderat über die Notwendigkeit eines Gesellschafterzuschusses für die BB Rosshütte AG. Auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses vom 20.9.2021 gewährte die BIGGS dem Beteiligungsunternehmen einen Kapitalzuschuss iHv 1,1 Mio. € aus ihren Rücklagen.

Daraufhin beantragte die Gesellschaft bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) Verlustersatz iHv 3,4 Mio. € für den Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021. Hiervon wurden 2,9 Mio. € im Geschäftsjahr 2020/21 ausbezahlt, weitere 530 Tsd. € flossen im Geschäftsjahr 2021/22 an die Gesellschaft. Zuschüsse des AMS für Kurzarbeit beliefen sich im überprüften Zeitraum auf 590 Tsd. €. Hinzu kamen im Geschäftsjahr 2021/22 240 Tsd. € an Ausfallsbonus und 582 Tsd. € an staatlichen Beihilfen aufgrund des Epidemiegesetzes¹¹⁸.

Mithilfe der staatlichen Beihilfen und der Eigenkapitalerhöhung der Hauptaktionärin konnte der Fortbestand des Unternehmens gesichert werden. Eine Rückzahlung des geleisteten Zuschusses iHv 1,1 Mio. € war jedoch lt. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.4.2022 in absehbarer Zeit nicht möglich.

Aufwand	In den Abschlüssen der Geschäftsjahre 2020/21 und 2021/22 waren Material- und Personalaufwand für Bahnbetrieb und Gastronomie separat dargestellt. Unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfen in den Geschäftsjahren 2019/20 und 2020/21 fielen etwa ein Drittel des Personalaufwandes in der Gastronomie und zwei Drittel im Seilbahnbetrieb an. Im Geschäftsjahr 2021/22 waren im Durchschnitt 60 Personen bei der BB Rosshütte AG beschäftigt (+2 Personen im Vorjahresvergleich).
Pachtverhältnisse Gastgewerbe- betriebe	<p>Im überprüften Zeitraum betrieb die BB Rosshütte AG zusätzlich zu den Gastgewerbebetrieben im Skigebiet das Golfplatz-Restaurant, das sie von der WM-Sportanlagen GmbH pachtete. Der Pachtvertrag wurde im November 2021 gekündigt. Ein aufrechtes Pachtverhältnis bestand mit dem Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs hinsichtlich des Cafés in der Seniorenresidenz Seefeld. Zum Jahresende 2021 kündigte die BB Rosshütte AG zwar auch diesen Pachtvertrag. In der Folge einigte man sich allerdings auf eine Fortführung des Pachtverhältnisses, wobei die BB Rosshütte AG der Gemeinde Seefeld i.T. den Abgang aus dem Betrieb des Cafés in Rechnung stellte.</p> <p>Zusätzlich war die BB Rosshütte AG für die Zubereitung des „Essen auf Rädern“ für den Sozial- und Gesundheitssprengel Seefelder Plateau zuständig. Das Unternehmen verrechnete der Gemeinde Seefeld i.T. hierfür einen Kostenbeitrag.</p>
Jahresergebnis	Das Jahresergebnis der Gesellschaft entwickelte sich im überprüften Zeitraum positiv (+67 %), reichte jedoch nicht aus, den Verlustvortrag der vorangegangenen Jahre zu kompensieren. Im Geschäftsjahr 2020/21 erhielt das Unternehmen einen Eigenkapitalzuschuss und staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Zusätzlich wurden Rücklagen iHv 2,6 Mio. € aufgelöst, um das negative Betriebsergebnis auszugleichen.
Einsparungs- potentiale	Aus dem Gutachten gemäß § 26 URG des Wirtschaftsprüfers war ersichtlich, dass bereits in den Jahren vor dem überprüften Zeitraum Einsparungen und Umstrukturierungsmaßnahmen getroffen wurden, um Bilanzverluste aus den Vorjahren

¹¹⁸ Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 69/2023.

abzubauen. Demgemäß konnte bis zum Inkrafttreten der pandemiebedingten Verkehrsbeschränkungen das negative Eigenkapital gesenkt werden. Pandemiebedingte Umsatzeinbußen in Verbindung mit der mangelnden Eigenkapitalausstattung brachten das Beteiligungsunternehmen im Geschäftsjahr 2020/21 in eine prekäre finanzielle Lage.

Entsprechend dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahr 2021/22 wurde mit dem Wechsel des Vorstandes im Oktober 2021 mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Restrukturierung und Kosteneinsparungen begonnen, die ab dem folgenden Geschäftsjahr Wirkung zeigen sollten. Als wesentliche Risiken identifizierte der Bericht neben schneearmen Wintern die Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Lage, das Zinsrisiko – im Sinne einer Mehrbelastung durch variabel verzinsten Darlehen – sowie die Entwicklung der Energiepreise. Laut dem Vorstand der Gesellschaft konnte der Strompreis bis Ende des Jahres 2023 abgesichert werden. Die Gestaltung der Kartenpreise wurde angepasst, der Nachtskililauf aus Energiespargründen auf einmal pro Woche reduziert und die Parkraumbewirtschaftung in Angriff genommen. Die Geschäftspolitik sah einen stärkeren Fokus auf die Sommersaison vor, um das wirtschaftliche Risiko schneearmer Winter zu reduzieren.

Bewertung des Unternehmens, Szenarien

Im Jahr 2021 beauftragte der Beirat der BIGGS ein Wiener Energie- und Beratungsunternehmen mit der Ausarbeitung einer Analyse der wirtschaftlichen Situation der BB Rosshütte AG. Im Jahr 2023 folgte ein Gutachten zu strategischen Handlungsoptionen für die BB Rosshütte AG (vgl. Kapitel 10.2. „Organisation und Aufgaben“).

Geplante Investitionen/Investitionsbedarf

Die Konzession der Standseilbahn war bis zum Jahr 2028 befristet. Für die Erneuerung der Bahn ging man von Kosten iHv 20,0 Mio. € aus. Als mögliche Alternative wurde eine Sanierung der Bahn ins Auge gefasst, um eine Verlängerung der Konzession zu erreichen.

10.4.7. Ortswärme Seefeld GmbH

Bild 8: Ortswärme Seefeld (Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)



Bilanz

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der Ortswärme GmbH in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 30.9.:

Tab. 30: Bilanzen 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Ortswärme GmbH)

Aktiva zum 30.9.	2020	2021	2022
A. Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	377.588	358.278	338.967
Sachanlagen	15.120.849	14.545.819	14.308.787
Finanzanlagen	15	15	15
B. Umlaufvermögen			
Vorräte	446.239	492.909	248.616
Forderungen	252.773	376.963	532.340
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.192.039	1.332.618	1.095.523
Rechnungsabgrenzung	6.144	4.185	6.156
Summe	17.395.646	17.110.786	16.530.404

Passiva zum 30.9.	2020	2021	2022
A. Eigenkapital			
Stammkapital	40.000	40.000	40.000
Kapitalrücklagen	695.000	695.000	695.000
Bilanzgewinn	1.595.977	2.580.374	3.484.180
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>906.242</i>	<i>1.595.977</i>	<i>2.580.374</i>
B. Sonderposten Investitionszuschüsse	2.387.029	2.234.554	2.082.079
C. Fremdkapital			
Rückstellungen	407.716	456.587	109.441
Verbindlichkeiten	11.208.985	10.058.380	8.991.319
Rechnungsabgrenzung	1.060.939	1.045.891	1.128.385
Summe	17.395.646	17.110.786	16.530.404

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen war mit 87 % der Bilanzsumme die wesentlichste Bilanzposition der Ortswärme GmbH. Hierzu zählten vor allem technische Anlagen und Maschinen für den Betrieb der Hackschnitzelheizung, der Ökostromanlage, des Wasserkraftwerks sowie die Fernleitungen des Ortswärmenetzes. Weiters installierte die Ortswärme GmbH Photovoltaik-Module auf ihrem Gebäude.

Die Position „in Bau befindliche Anlagen“ bezog sich auf die laufende Erweiterung des Fernwärmenetzes im Ortsgebiet der Gemeinde Seefeld i.T. Im Geschäftsjahr 2021/22 wurde eine Pufferanlage zur Netzerweiterung im Gemeindezentrum errichtet und im Anlagevermögen aktiviert.

	<p>Die Gesellschaft pachtete das Grundstück, auf dem das Heizwerk errichtet worden war, sowie ein weiteres Grundstück als Lager- und Umschlagplatz von der Gemeinde Seefeld i.T.</p>
Forderungen	<p>Bei den Forderungen handelte es sich zum größten Teil um Forderungen aus der Lieferung von Ökostrom an die OeMAG¹¹⁹ und Forderungen gegenüber Kunden aus Wärmelieferungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.</p>
Kassenbestand, Guthaben bei Banken	<p>Das Bankguthaben der Ortswärme GmbH verringerte sich im überprüften Zeitraum geringfügig. Die Geschäftsführung führte eine mittelfristige Liquiditätsplanung durch, wobei es die an die BIGGS zu leistende Steuerumlage berücksichtigte. Unter der Annahme, dass keine Gewinnausschüttungen an die Eigentümerin erfolgten, wies die Gesellschaft Liquiditätsreserven aus. Zusätzlich stand ein Kontokorrentrahmen iHv 750 Tsd. € zur Verfügung.</p>
Eigenkapital	<p>Die Ortswärme GmbH konnte durch die Gewinnung zusätzlicher Wärmekunden, die aus Darlehensnehmersicht günstige Zinsentwicklung und Erlöse aus dem Stromverkauf an die OeMAG bereits in den Geschäftsjahren vor dem überprüften Zeitraum eine deutliche Steigerung der Jahresergebnisse erzielen.</p> <p>Die Gesellschaft schüttete ihre Gewinne nicht an die Eigentümerin aus, wodurch sich der Bilanzgewinn inkl. Gewinnvortrag in den Geschäftsjahren 2019/20 bis 2021/22 um 118 % erhöhte.</p>
Investitions- zuschüsse	<p>Die Ortswärme GmbH erhielt seit dem Jahr 2006 Zuschüsse für umweltrelevante Maßnahmen (CO₂-Einsparungen) vom Land Tirol und vom Bund. Diese wurden nach der Bruttomethode¹²⁰ auf der Passivseite der Bilanz einem Sonderposten nach dem Eigenkapital zugeführt und entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagen ertragswirksam aufgelöst.</p>
Rückstellungen	<p>Im Zeitvergleich reduzierten sich die Rückstellungen um 73 %. Die Gesellschaft löste im Geschäftsjahr 2021/22 sonstige Rückstellungen (u.a. für den Ausgleichsbetrag Energieeffizienzgesetz¹²¹ und die Kosten der Betriebsführung) auf.</p>
Verbindlichkeiten	<p>Mehr als 90 % der Verbindlichkeiten betrafen aufgenommene Darlehen für Investitionszwecke. Im überprüften Zeitraum reduzierten sich die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft um 20 % (vgl. Kapitel 10.5. „Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen“).</p>

¹¹⁹ Die OeMAG war die Abwicklungsstelle für die Ökostrom AG.

¹²⁰ Vgl. AFRAC-Stellungnahme 6, Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB) (2015).

¹²¹ Gemäß § 21 Abs. 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz können Energielieferanten an Stelle des Setzens oder Nachweisens von verpflichtenden Maßnahmen ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages im entsprechenden Ausmaß erfüllen.

Rechnungs-
abgrenzung Die Position „passive Rechnungsabgrenzung“ enthielt abgegrenzte Baukostenzuschüsse. Hierbei handelte es sich um Anschlussentgelte, die den Kunden der Ortswärme GmbH als Pauschalbetrag verrechnet und auf eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren verteilt wurden.

Gewinn- und Verlustrechnung

Übersicht Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der Ortswärme GmbH in einem Dreijahresvergleich:

Tab. 31: Gewinn- und Verlustrechnung 2019/20 bis 2021/22 (Beträge in €, Quelle: Ortswärme GmbH)

Gewinn- und Verlustrechnung	2019/20	2020/21	2021/22
Umsatzerlöse	4.713.984	4.555.796	5.405.136
Sonstige Erträge	398.961	589.854	291.586
Materialaufwand	1.602.546	1.310.824	2.174.152
Abschreibungen	969.196	986.996	1.014.971
Sonstige Aufwendungen	1.469.282	1.443.509	1.297.835
Betriebsergebnis	1.071.921	1.404.322	1.209.764
Finanzergebnis	-133.273	-119.404	-108.223
Steuern vom Ertrag	248.912	300.522	197.734
Jahresüberschuss	689.736	984.397	903.806

Umsatzerlöse und
sonstige Erträge Bei den Umsatzerlösen der Ortswärme GmbH handelte es sich hauptsächlich um Entgelte für Wärmelieferungen. Im überprüften Zeitraum entfiel rd. Ein Fünftel der Umsatzerlöse auf den Verkauf von Strom an die OeMAG. Zudem wurden Erträge aus der Auflösung der abgegrenzten Baukosten- und Investitionszuschüsse verbucht.

Auswirkungen
der COVID-19-
Pandemie Im Geschäftsjahr 2020/21 verzeichnete die Ortswärme GmbH einen geringfügigen Rückgang der Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr (-3 %). Weiters wurden Forderungen gegenüber Kunden aus der Wärmelieferung gestundet. Die Ortswärme GmbH erhielt keine staatlichen Beihilfen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Material- und
Herstellungsauf-
wand Der Material- und Herstellungsaufwand stieg im überprüften Zeitraum um 36 % an. Gründe hierfür waren gestiegene Aufwendungen für den Wareneinsatz (Biomasse) und gestiegene Kosten für Erdgas zur Energieerzeugung. Die zur Wärmege-
winnung benötigte Biomasse (Hackschnitzel) stammte lt. Der Geschäftsführung aus einem Umkreis von 50 km.

Sonstige
Aufwendungen Die mit der Geschäftsführung beauftragte Gesellschaft stellte das gesamte Personal der Ortswärme GmbH und war u.a. für die Neukundenakquise und die Buchhaltung zuständig. Im Betriebsführungsvertrag vom August 2015 wurde eine erfolgsabhän-
gige Vergütungskomponente vereinbart. Aufgrund des wirtschaftlichen Erfolges der Ortswärme GmbH wurde vonseiten der Gemeinde Seefeld i.T. eine Anpassung

des Betriebsführungsvertrages gefordert. Diesbezügliche Verhandlungen fanden zur Zeit der Überprüfung statt.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Aufgrund des Steuerausgleichsvertrages (vgl. Kapitel 10.2. „Organisation und Aufgaben“) leistete die Ortswärme GmbH jährliche Zahlungen an die BIGGS (Gruppenträgerin) in Höhe der auf den Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuerbelastung in Form dieser Umlage belief sich im Geschäftsjahr 2021/22 auf 198 Tsd. €.

Jahresüberschuss Im überprüften Zeitraum konnte die Ortswärme GmbH ihren Jahresüberschuss von 690 Tsd. € auf 904 Tsd. € steigern. Dies war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Gesellschaft laufend neue Wärmekunden gewinnen konnte. Im Herbst 2022 waren dies 31 Neuanschlüsse von Privathaushalten, Gewerbe- und Beherbergungsbetrieben.

Ausgewählte Energiekennzahlen In Ergänzung zu den vorigen Ausführungen zeigt nachfolgende Tabelle die Entwicklung ausgewählter Energiekennzahlen der Ortswärme GmbH für die Geschäftsjahre 2019/20 bis 2021/22:

Tab. 32: Entwicklung ausgewählter Energie-Kennzahlen der Ortswärme GmbH (Quelle: Ortswärme GmbH)

Geschäftsjahr	verkaufte Fernwärme (MWh)	Ökostrom-Produktion ORC-Modul¹²² (MWh)	Ökostrom-Produktion Wasserkraftwerk (MWh)	Biomasse-Bedarf (Schütt-raummeter)
2019/20	49.467	4.158	1.242	93.652
2020/21	45.764	4.128	1.182	90.685
2021/22	54.578	3.964	989	104.077

CO₂-Ersparnis Nach Angaben des Unternehmens gelang es durch die Bereitstellung der Fernwärme 16.800 Tonnen an Treibhausgasen pro Jahr einzusparen. Das Ortswärmenetz versorgte rd. 300 Objekte im Gemeindegebiet, u.a. das Sport- und Kongresszentrum sowie lt. Geschäftsführung 90 % der Großabnehmer.

Geplante Investitionen/ Investitionsbedarf Die Geschäftsführung der Ortswärme GmbH erstellte Investitionsbudgets für die laufende Netzerweiterung, Instandhaltung und Erweiterung der nachhaltigen Energie-Infrastruktur. Zu nennen war diesbezüglich die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden mit dem Ziel, in der Gemeinde Seefeld i.T. eine Energiegemeinschaft zu gründen. Um die Erzeugungsleistung mit ökologischen Quellen insbesondere im Winterbetrieb zu erhöhen, war die Errichtung einer Abwasser-Wärmepumpenanlage geplant.

¹²² Der ORC-Prozess (Organic Rankine Cycle) bezeichnete eine Technologie, um aus (Ab-)Wärme Strom zu erzeugen.

10.4.8. Zusammenfassende Bewertung

Keine Detailprüfung der Jahresabschlüsse	Der LRH führte keine Detailprüfung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen durch. Dennoch konnten einige zusammenfassende Feststellungen getroffen werden.
Abhängigkeit der Unternehmen von der Gemeinde	<p>Drei der sechs Beteiligungsunternehmen wiesen ein negatives Eigenkapital aus, d.h. das Eigenkapital der Unternehmen war durch Verluste aufgezehrt. Die Erläuterungen zur insolvenzrechtlichen Überschuldung der SKZ GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH bezogen sich auf Zuschüsse der Gemeinde Seefeld i.T., wodurch sie die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Unternehmen gewährleistete. Die BB Rosshütte AG stellte u.a. auf der befristeten Garantieerklärung der Gemeinde über 4,0 Mio. € ab.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass insbesondere bei der SKZ GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit von der Gemeinde Seefeld i.T. bestand. Die Unternehmen waren auf die Zuschüsse der Gemeinde (über die BIGGS) angewiesen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten, Investitionen zu tätigen und ihre Verbindlichkeiten zu bedienen.</p>
Investitionsbedarf	Gleichzeitig bestand bei den Gebäuden und Anlagen der SKZ GmbH, der Parkgarage GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH ein nicht näher quantifizierter Investitions- und Sanierungsbedarf, der ohne weitere Zuschüsse der Gemeinde nicht gedeckt werden konnte.
Fehlende Strategie	Insbesondere hinsichtlich des Sport- und Kongresszentrums fehlte bis zum Abschluss der Prüfung durch den LRH eine Strategie, um die bestehenden Anlagen (inkl. Golfakademie und Kino) wirtschaftlich zu betreiben.
Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.	Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T. im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der SKZ GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH zeitnah eine Strategie zur wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ihrer Anlagen zu entwickeln und umzusetzen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Betrieb der Beteiligungsunternehmen keine wesentliche Belastung für den Haushalt der Gemeinde Seefeld i.T. darstellt.

10.5. Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen

Übersicht	Nachfolgende Tabelle stellt die Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T. für die Geschäftsjahre 2019/20 bis 2021/22 zusammengefasst dar. Nicht enthalten sind die Verbindlichkeiten der WM-Sportanlagen GmbH zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2021/22, da der diesbezügliche Jahresabschluss bis zum Ende der Prüfung durch den LRH noch nicht erstellt war.
-----------	---

Tab. 33: Entwicklung der Verbindlichkeiten 2019/20 bis 2021/22
(Beträge in €, Quelle: Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T.)

Unternehmen	2019/20	2020/21	2021/22
BIGGS	3.454	3.064	11.115
SKZ GmbH	20.011.524	19.278.193	19.988.198
Parkgarage GmbH	224.272	201.322	54.498
WM-Sportanlagen GmbH	17.258.225	12.483.253	n.v.
BB Rosshütte AG	19.493.551	23.163.236	19.201.057
Ortswärme GmbH	11.208.985	10.058.380	8.991.319
Summe	68.200.011	65.187.449	n.v.

Analyse Die Gesamtverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen beliefen sich im Geschäftsjahr 2020/21 auf 65,2 Mio. €. Zog man die jeweils aktuellsten verfügbaren Jahresabschlüsse¹²³ heran, reduzierten sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaften auf 60,7 Mio. €. Der Anteil an der Summe der Verbindlichkeiten war bei der SKZ GmbH (33 %) und der BB Rosshütte AG (32 %) am höchsten. 21 % der Verbindlichkeiten betrafen die WM-Sportanlagen GmbH und 15 % hielt die Ortswärme GmbH.

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten Der LRH stellte fest, dass – bezogen auf das jeweils aktuell verfügbare Geschäftsjahr – 55,9 Mio. € oder 92 % des Gesamtvolumens Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Form von Darlehen und Kontokorrentkrediten waren. Demgegenüber fielen die Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen aus Lieferungen und Leistungen mit insgesamt 1,7 Mio. € vergleichsweise gering aus.

Die Gesellschaften wiesen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen iHv 976 Tsd. € aus. Hierbei handelte es sich um die Verpflichtungen der Tochterunternehmen gegenüber der BIGGS aus dem Gruppen- und Steuerumlagevertrag. Der größte Teil (682 Tsd. €) ging jedoch auf die von der SKZ GmbH vereinbarten und noch nicht an die Parkgarage GmbH überwiesenen Parkentgelte zurück.

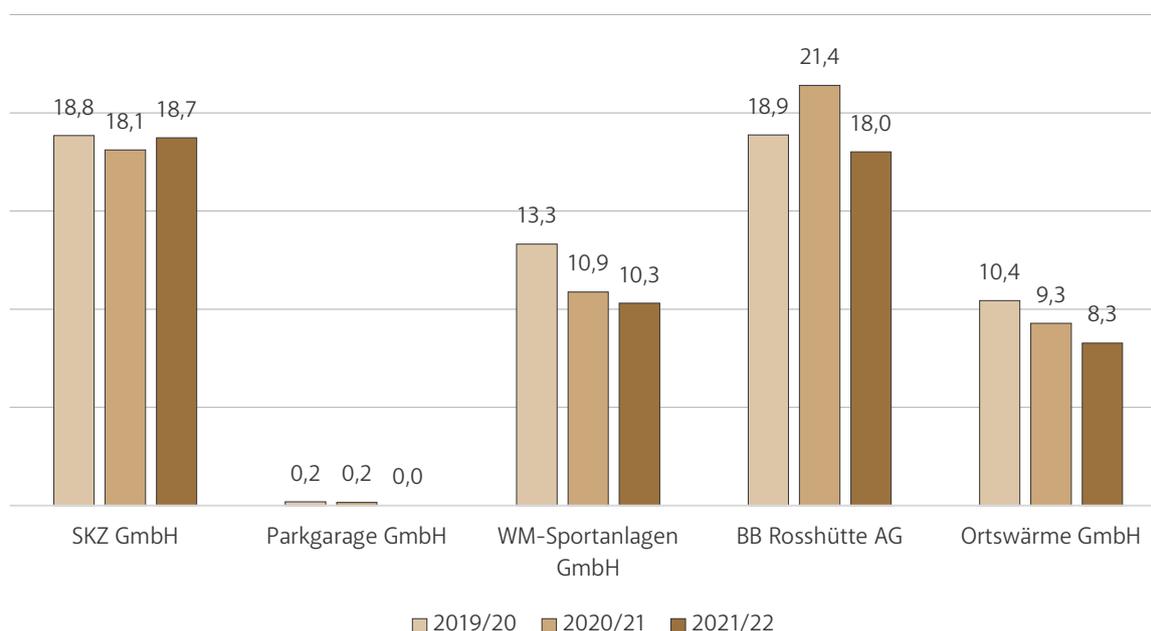
Fristigkeit Der LRH stellte weiters fest, dass 34,8 Mio. € an Verbindlichkeiten lt. Den aktuellsten Jahresabschlüssen der Gesellschaften eine Restlaufzeit von über fünf Jahren hatten. Verbindlichkeiten iHv 26,0 Mio. € wurden innerhalb der nächsten fünf Jahre fällig.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Darlehensstand Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Bankverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen auf Basis der Jahresabschlüsse und der Kontoauszüge zum jeweiligen Bilanzstichtag. Die BIGGS wies im überprüften Zeitraum keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus.

¹²³ Bei der BIGGS, der SKZ GmbH, der Parkgarage GmbH, der BB Rosshütte AG und der Ortswärme GmbH handelte es sich hierbei um die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2021/22, bei der WM-Sportanlagen GmbH um den Abschluss des Geschäftsjahres 2020/21.

Diagr. 15: Entwicklung der Bankverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T.
(Beträge in Mio. €, Quelle: Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T.)



SKZ GmbH

Übersicht

Die SKZ GmbH wies Darlehensverbindlichkeiten iHv 18,7 Mio. € aus. Dieser Ausweis bezog sich auf zwei Bankdarlehen. Ein im Jahr 2009 zum Zweck der Ausfinanzierung des Schwimmbadumbaus aufgenommenes Darlehen haftete zum Abschluss des Geschäftsjahres 2021/22 mit 1,2 Mio. € aus und lief bis 31.12.2036.

Fremdwährungs- darlehen

Im Zuge der Sanierung des Sport- und Kongresszentrums in den Jahren 2007/08 wurde ein Darlehen iHv 16,5 Mio. € auf 25 Jahre aufgenommen. Das Darlehen wurde in Schweizer Franken ausgenutzt. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der SKZ GmbH leistete die Gemeinde die Tilgungszahlungen für dieses Darlehen, für das auch eine Haftung der Gemeinde Seefeld i.T. bestand.

Zinsvorteil

Eine Berechnung der Gemeinde Seefeld i.T. zeigte, dass die Zinszahlungen in den Jahren 2008 bis 2022 um 4,3 Mio. € niedriger ausfielen als lt. Angebot geplant.

Kursverlust

Demgegenüber stand im selben Zeitraum allerdings ein wesentlicher Kursverlust des Euro gegenüber dem Schweizer Franken. So entsprach zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme 1 Euro 1,64 CHF. Mit Abschluss des Geschäftsjahres 2021/22 war der Wert des Euro gegenüber dem Schweizer Franken deutlich niedriger (1 Euro entsprach 0,96 CHF). Daraus ergab sich, dass per 30.9.2022 anstelle von 7,3 Mio. € lt. Ursprünglichem Tilgungsplan ein Betrag von 17,5 Mio. € aushaftete. Obwohl die Gemeinde Seefeld i.T. regelmäßige Tilgungszahlungen auf das Darlehenskapital leistete, war die Verbindlichkeit am 30.9.2022 um 1,0 Mio. € höher als zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme.

- Prüfbericht der Gemeindeaufsicht** Angesichts des hohen offenen Darlehensbetrages und der bestandenen Haftung der Gemeinde Seefeld i.T. empfahl die Aufsichtsbehörde im Jahr 2016 dem Gemeinderat dringend eine Abklärung hinsichtlich einer Rücklagenbildung zu treffen, um den Kreditrest bis zum Ende der Laufzeit (30.9.2033) anzusparen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 5.4.1. „Vermögenshaushalt“ wird verwiesen.
- Stundung** Im Jahr 2020 wurden die Tilgungen für das Schweizer Frankendarlehen mit Zustimmung des Gemeinderates gestundet und auf die Restlaufzeit verteilt. Dadurch erhöhten sich die vierteljährlichen Kapitalraten ab dem Jahr 2021 von 165 Tsd. € auf 178 Tsd. €.
- Umstellung des Referenzzinssatzes** Aus Anlass der Einstellung der LIBOR¹²⁴-Referenzzinssätze zum Jahresende 2021 wurde per 1.1.2022 der Darlehensvertrag des Fremdwährungsdarlehens angepasst.¹²⁵ Die Anpassung wurde vom Gemeinderat und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
- Schuldendienstbeitrag des TVB Seefeld** Dem LRH lag eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Seefeld i.T. und dem TVB Seefeld aus dem Jahr 2007 vor, wonach dieser einen jährlichen Beitrag zur Tilgung des für die Sanierung aufgenommenen Kredites zu leisten hatte. Die Beiträge des TVB Seefeld beliefen sich auf 245 Tsd. € pro Jahr für eine Dauer von 20 Jahren.
- Aufgrund der Stundung des Darlehens setzte der TVB Seefeld im Jahr 2020 seinen Schuldendienstbeitrag aus.
- Gemeindehaftung** Die Gemeinde Seefeld i.T. hatte für beide Bankdarlehen der SKZ GmbH eine Haftung übernommen. Zudem haftete sie für einen Kontokorrentkredit iHv 500 Tsd. €, der bis zum Geschäftsjahr 2020/21 bestand, als Bürge und Zahler.

Parkgarage GmbH

- Gemeindehaftung** Bei der Parkgarage GmbH bestand bis zum Geschäftsjahr 2020/21 ein Kontokorrentkredit iHv 200 Tsd. €, für den die Gemeinde Seefeld i.T. haftete. Mit Abschluss des Geschäftsjahres 2021/22 wies die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus.

WM-Sportanlagen GmbH

- Volumen der Bankdarlehen** Das Volumen der Bankverbindlichkeiten der WM-Sportanlagen GmbH betrug zum Abschluss des Geschäftsjahres 2021/22 10,3 Mio. € und verteilte sich auf vier Bankdarlehen und zwei Girokonten.

¹²⁴ London Interbank Offered Rate.

¹²⁵ Die Anpassung erfolgte entsprechend der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) und der entsprechenden Durchführungsvorschriften (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1847) auf den 3-Monats-Compounded SARON (Swiss Average Rate Overnight).

Die negativen Girosalden beliefen sich zum Abschluss des Geschäftsjahres 2021/22 auf 1,2 Mio. €. Ein Kontokorrentkredit stand in direktem Zusammenhang mit der Errichtung der Infrastruktur für die Nordische Ski-WM 2019 (Baukonto). Für dieses Konto bestand im Zeitraum der Prüfung durch den LRH ein Kreditrahmen iHv 864 Tsd. € zu einem Zinssatz von 4,0 %. Der Kreditrahmen eines weiteren Girokontos bestand lt. Auskunft der Gesellschaft zur Zeit der Überprüfung nicht mehr.

Darlehenszwecke Rund ein Fünftel der Bankverbindlichkeiten (2,1 Mio. €) war auf die Errichtung von Sportinfrastruktur in den Jahren 2005 bis 2012 zurückzuführen. Hiervon war ein Kredit, der zum Ende des Geschäftsjahres 2021/22 mit 527 Tsd. € aushaftete, im Jahr 2014 für Errichtung eines neuen Golfclubgebäudes aufgenommen worden.

Nordische Ski-WM 2019 Zur Finanzierung der Infrastruktur der Nordischen Ski-WM 2019 nahm die WM-Sportanlagen GmbH zwei Darlehen iHv 6,0 Mio. € und 3,0 Mio. € auf. Diese Darlehen sollten als Zwischenfinanzierung bis zum Erhalt von Bundes- und Landesförderungen dienen. Die mit Jahresende 2020 endfälligen Darlehensverbindlichkeiten iHv insgesamt 9,0 Mio. € konnte die Gesellschaft mithilfe der erhaltenen Förderungen nur teilweise bedienen. Der Gemeinderat beschloss daher am 25.2.2021 die Kreditlinien zusammenzuführen und die bereits bestehende Gemeindehaftung iHv 6,0 Mio. € auf 7,0 Mio. € aufzustocken (vgl. Kapitel 11. „Nordische Ski-WM 2019“).

Bis zur Abdeckung der Darlehenskonten fielen lt. Den dem LRH vorliegenden Unterlagen Verzugszinsen iHv 18 Tsd. € an.

Gemeindehaftung Sämtliche Bankdarlehen der WM-Sportanlagen GmbH und ihres Teilbetriebes Golfakademie waren mit Ende des Geschäftsjahres 2021/22 durch eine Haftung der Gemeinde Seefeld i.T. besichert. Eine Haftung iHv 300 Tsd. € für das Girokonto der WM-Sportanlagen GmbH wurde über das Geschäftsjahr 2020/21 hinaus nicht verlängert.

BB Rosshütte AG

Volumen der Bankdarlehen Mit Abschluss des Geschäftsjahres 2021/22 bestanden bei der BB Rosshütte AG Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten iHv 18,0 Mio. €. Hierbei handelte es sich um vier Bankdarlehen sowie einen Kontokorrentkredit. Die Darlehen wurden zur Finanzierung der Sanierung und Errichtung der Seilbahn- und Beschneiungsanlagen aufgenommen.

Während die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020/21 um 2,5 Mio. € höhere Bankverbindlichkeiten als im Vorjahr auswies, gelang es, diese im Geschäftsjahr 2021/22 von 21,4 Mio. € auf 18,0 Mio. € zu senken.

Laufzeiten der Darlehen Die letzte Leasingrate der Sesselbahn Rosshüttenexpress wurde fremdfinanziert. Die hierfür aufgenommene Finanzierung wurde nach Angaben des Vorstandes der Gesellschaft vor Abschluss der Prüfung durch den LRH getilgt. Die übrigen Darlehen endeten in den Jahren 2032 bis 2034.

Stundungen Zur Stärkung der Liquidität der Gesellschaft wurden in den Geschäftsjahren 2019/20 und 2020/21 Tilgungszahlungen iHv 2,8 Mio. € für ein Darlehen ausgesetzt.

Gemeindehaftung Im Jahr 2018 beschloss der Aufsichtsrat der BB Rosshütte AG eine Umschuldung der Darlehen der Gesellschaft, um Zinseinsparungen zu lukrieren. Der Gemeinderat stimmte dieser Umschuldung und der Besicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut durch ein Pfandrecht auf Grundstücke der Gesellschaft und der Gemeinde Seefeld i.T. iHv 22,0 Mio. € zu. Hievon waren 1,8 Mio. € dinglich besichert. Als Sicherstellung dienten Pfandrechtseintragungen im Grundbuch.

Zusätzlich gab die Gemeinde Seefeld i.T. gegenüber dem Kreditinstitut eine Garantierklärung für die BB Rosshütte AG über 4,0 Mio. € ab. Diese Haftung bezog sich auf ein variabel verzinstes Darlehen, das mit Ende des Geschäftsjahres 2021/22 mit 14,6 Mio. € aushaftete. Die Haftung war bis 30.6.2023 befristet.

Ortswärme GmbH

Volumen der Bankdarlehen Die Ortswärme GmbH hatte zum Abschluss des Geschäftsjahres 2021/22 drei Bankdarlehen iHv insgesamt 8,3 Mio. €. Diese wurden vor dem überprüften Zeitraum aufgenommen, um die Anlagen der Gesellschaft (u.a. den Neubau der Ökostromanlage) zu finanzieren. Ein Darlehen wurde im Geschäftsjahr 2022/23 vollständig getilgt, zwei weitere Darlehen hatten eine Laufzeit bis Ende des Jahres 2030 bzw. Oktober 2032. In den Geschäftsjahren 2019/20 bis 2021/22 reduzierten sich die Darlehensverbindlichkeiten um 2,2 Mio. €.

Gemeindehaftung Für ein variabel verzinstes Darlehen der Gesellschaft bestand eine Haftung der Gemeinde Seefeld i.T. iHv 4,0 Mio. €. Dieses Darlehen wurde mit einer Laufzeit von 15 Jahren mit Ausnützung ab 1.1.2016 aufgenommen. Die diesbezüglichen Tilgungszahlungen begannen im Juni 2023.

Zinsbelastungen

Übersicht Nachfolgende Tabelle stellt die Zinsbelastungen der Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Seefeld i.T. für die Geschäftsjahre 2019/20 bis 2021/22 dar.

Tab. 34: Zahlungen für Darlehenszinsen 2019/20 bis 2021/22 (Beträge in €, Quelle: Beteiligungsunternehmen der Gemeinde)

Unternehmen	2019/20	2020/21	2021/22
SKZ GmbH	16.603	16.047	12.092
Parkgaragen GmbH	1.581	1.628	395
WM-Sportanlagen GmbH	121.188	83.596	70.145
BB Rosshütte AG	361.967	373.451	451.353
Ortswärme GmbH	133.273	119.404	107.923
Summe	634.612	594.125	641.906

Bewertung Die Zinsbelastungen reduzierten sich im Geschäftsjahr 2020/21 infolge von Stundungen. Sie erreichten im nachfolgenden Geschäftsjahr wieder das Ausmaß des Geschäftsjahres 2019/20.

Aus den dem LRH vorgelegenen Unterlagen ging hervor, dass der Großteil der Darlehen variabel verzinst war.

Zusammenfassende Bewertung

Bewertung Die Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen gegenüber Kreditinstituten waren mit 55,3 Mio. € (Geschäftsjahr 2021/22) mehr als sechs Mal so hoch wie der Schuldenstand der Gemeinde Seefeld i.T. per 31.12.2022. Rund ein Drittel der Bankverbindlichkeiten der Unternehmen ging auf das Schweizer Frankendarlehen der SKZ GmbH mit einem aushaftenden Saldo iHv 17,5 Mio. € zurück.

Entsprechend den vorgelegenen Unterlagen war unter der Annahme, dass Zinsen und Kurse bis zum Laufzeitende gleichbleiben, eine vierteljährliche Kapitalrate iHv 397 Tsd. € notwendig, um das Schweizer Frankendarlehen bis zum Laufzeitende vollständig zu tilgen (Stand April 2023).

Da die Gemeinde Seefeld i.T. den vollen Schuldendienst für das Darlehen leistete, trug sie sowohl das Zins- als auch das Fremdwährungsrisiko. Gleichzeitig ergab die Kennzahlenanalyse (vergl. Kapitel 6 „Haushalts- und Finanzanalyse“), dass Seefeld i.T. eine finanzstarke Gemeinde war. Nach Ansicht des LRH sollte die Gemeinde den vorhandenen finanziellen Spielraum nutzen, um das Risiko, welches sich aus den Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen ergab, zu reduzieren.

Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.

Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T. Sondertilgungen zu tätigen, um das finanzielle Risiko für die Gemeinde und die Gesamtbelastung der Schuldendienstbeiträge zu reduzieren. Dabei sollten das Zins- und Fremdwährungsrisiko, die laufende Zinsbelastung der Darlehen sowie etwaige vertragliche Verwendungszusagen von Fördergeldern berücksichtigt werden.

10.6. Zuschüsse und Beiträge der Gemeinde Seefeld i.T.

Ausgangslage Die Gemeinde Seefeld i.T. überwies an drei Beteiligungsunternehmen mehrfach Zahlungen in Form von Betriebs- und Investitionszuschüssen sowie Schuldendienstbeiträgen. Die Ortswärme GmbH und die BB Rosshütte AG erhielten im Berichtszeitraum keine Gemeindegzuschüsse.

Budgets der Unternehmen In den jährlichen Budgets der Gemeinde Seefeld i.T. waren durchwegs Zuschüsse an ihre Unternehmen vorgesehen. Basis hierfür waren die von den Unternehmen in Zusammenarbeit mit ihrer Steuerberaterin erstellten Budgetpläne, denen Erläuterungen zu einzelnen Budgetansätzen und Liquiditätspläne hinsichtlich Zuschussraten beigefügt waren.

- Bewertung** Der LRH stellte fest, dass die Budgetwünsche der Unternehmen insbesondere im Jahr 2021 mit 3,6 Mio. € sehr hoch waren und im Gemeindebudget nur teilweise Berücksichtigung fanden. Die Budgetanforderungen für die Jahre 2022 und 2023 waren hingegen deutlich geringer und von der Gemeinde Seefeld i.T. in ihren Budgets auch im beantragten Ausmaß aufgenommen.
- Übersicht** Nachfolgende Darstellung zeigt die Summe der budgetierten Unternehmenszuschüsse im Vergleich zu den tatsächlichen Zahlungen entsprechend dem Rechnungsabschluss der Jahre 2020 bis 2022:

Tab. 35: Gesamtzuschüsse entsprechend VA und RA 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Zuschüsse	2020	2021	2022
budgetierte Zuschüsse	1.850.000	2.220.000	2.050.000
tatsächliche Zuschüsse	2.973.000	2.961.000	3.020.000
Überschreitungen	1.123.000	741.000	970.000
	+61 %	+33 %	47 %

- Budgetvollzug** Im Budgetvollzug war festzustellen, dass die Gemeinde Seefeld i.T. mit den budgetierten Mitteln bei Weitem nicht das Auslangen fand. Die tatsächlichen Zuschüsse waren im Betrachtungszeitraum um 741 Tsd. € bis 1,1 Mio. € höher als budgetiert. Die deutlichen Überschreitungen waren insbesondere auf nicht geplante, einmalige Zuschüsse zurückzuführen.
- Zahlungen an die Unternehmen** Im Detail hatte die Gemeinde Seefeld i.T. in den Jahren 2020 bis 2022 kumuliert folgende Zahlungen an ihre Beteiligungsunternehmen geleistet:

Tab. 36: Zahlungen der Gemeinde Seefeld i.T. 2020 bis 2022 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Zuschüsse	2020	2021	2022
Laufende Zuschüsse	1.643.000	1.375.000	1.458.000
WM-Sportanlagen GmbH	520.000	550.000	698.000
SKZ GmbH	1.113.000	805.000	690.000
<i>davon Golfakademie</i>	<i>170.000</i>	<i>175.000</i>	<i>145.000</i>
Parkgarage GmbH	10.000	20.000	70.000
Beiträge zum Schuldendienst	0	686.000	762.000
Einmalige Zuschüsse	1.330.000	900.000	800.000
WM-Sportanlagen GmbH (Baukonto WM 2019)	1.330.000		800.000
WM-Sportanlagen GmbH (Abdeckung Kontokorrentkredit)		300.000	
SKZ GmbH (Abdeckung Kontokorrentkredit)		500.000	
Parkgarage GmbH (Abdeckung Kontokorrentkredit)		100.000	
Summe	2.973.000	2.961.000	3.020.000

Laufende Zuschüsse	<p>Die Beteiligungsunternehmen benötigten die laufenden Zuschüsse im Wesentlichen für die finanzielle Abwicklung ihrer operativen Tätigkeiten. Diese Zuschüsse waren meist notwendig, um deren Liquidität zu stärken und die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Auch pandemiebedingte Umsatzrückgänge (z.B. beim Schwimmbad) hatten in den Jahren 2020 und 2021 negative Auswirkungen auf die Liquidität der Unternehmen. Diese Unternehmen waren aufgrund ihres Naheverhältnisses zur Gemeinde Seefeld i.T. vielfach von den COVID-19 Förderungen ausgeschlossen.</p> <p>Die laufenden Zuschüsse erfolgten bei Bedarf und nach Anforderung der Geschäftsführung. Meist waren die Zahlungsanforderungen mit entsprechenden Aufstellungen (z.B. offene Rechnungen, erwartete Zahlungen) begründet.</p>
Beiträge zum Schuldendienst	<p>Die Beiträge zum Schuldendienst bezogen sich auf das Fremdwährungsdarlehen der SKZ GmbH. Die Gemeinde Seefeld i.T. überwies dieser Gesellschaft vierteljährlich die fälligen Tilgungszahlungen. Da die SKZ GmbH ihre Tilgungszahlungen gegenüber der kreditgebenden Bank im Jahr 2020 aussetzte, entfiel in diesem Jahr der entsprechende Gemeindebeitrag (vergl. Kapitel 10.5. „Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen“).</p> <p>Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die SKZ GmbH, die WM-Sportanlagen GmbH und die Parkgarage GmbH ihre laufenden Zuschüsse u.a. auch zur Bedienung offener Darlehen verwendeten.</p>
Einmalige Zuschüsse	<p>Die einmaligen Zuschüsse der Gemeinde Seefeld i.T. bezogen sich auf den Gemeindebeitrag zur Nordischen Ski-WM 2019 und die Abdeckung von Kontokorrentkrediten bei drei Beteiligungsunternehmen.</p>
Refinanzierung	<p>Die Gemeinde Seefeld i.T. finanzierte ihre Zuschüsse teilweise mit Drittmitteln. Sie erhielt beispielsweise im Jahr 2020 eine COVID-19 Sonderförderung des Landes Tirol iHv 470 Tsd. € und in den Jahren 2020 und 2022 den Verkaufserlös für ein Grundstück iHv 1,8 Mio. €.</p>
Bewertung	<p>Die finanziellen Zuwendungen der Gemeinde Seefeld i.T. an ihre Unternehmen waren in den Jahren 2020 bis 2022 mit jeweils 3,0 Mio. € sehr hoch, dies entsprach 18,2 % ihrer voranschlagswirksamen Gesamtauszahlungen. Die Gemeindezuschüsse waren teilweise mit einmaligen Zuschüssen begründet und teilweise nicht budgetiert.</p> <p>Die finanzielle Lage der Beteiligungsunternehmen hing stark von der finanziellen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Gemeinde Seefeld i.T., die über Kapitalzuschüsse und Haftungen deren Fortbestand sicherte, ab.</p> <p>Der LRH wies zudem darauf hin, dass bei einzelnen Beteiligungsunternehmen – wie erwähnt – ein hoher Investitionsbedarf (z.B. Dachsanierung WM Halle, Bodenaustausch Tennisplätze, Investitionen im Sport- und Kongresszentrum und in der Parkgarage) bestand, dieser aber in den bisherigen Budgets der Gemeinde Seefeld i.T. noch nicht berücksichtigt war.</p>

10.7. Nicht verrechnete Leistungen

Vorgaben	<p>Im Sinne der Kostenwahrheit und Transparenz sollten Leistungen dort verrechnet werden, wo sie erbracht wurden.</p> <p>Der LRH stellte jedoch fest, dass in den Jahren 2020 bis 2022 in mehreren Fällen die Weiterverrechnung von Kosten unterblieb, wie nachfolgende Beispiele darlegten:</p>
Personal- subvention	<p>Die Gemeinde Seefeld i.T. stellte der SKZ GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH vier Bedienstete zur Verfügung, ohne deren Kosten den betroffenen Unternehmen vorzuschreiben. Die Personalkosten der überlassenen Gemeindebediensteten betrugen zwischen 236 Tsd. € (2020) und 250 Tsd. € (2022) p.a. und stellten somit eine Personalsubvention der Gemeinde an die Unternehmen dar. Unter Berücksichtigung dieser Leistungen würden sich die Gemeindegzuschüsse im Berichtszeitraum auf 3,2 Mio. € p.a. erhöhen.</p>
Sach- subventionen	<p>Die Liegenschaften, auf denen die Gebäude der Unternehmen errichtet wurden, befanden sich meist im Eigentum der Gemeinde Seefeld i.T. Entgelte für die gepachteten Liegenschaften hatten die BB Rosshütte AG (z.B. im Jahr 2022: € 38.980) und die Ortswärme GmbH (z.B. im Jahr 2022: € 140.567) zu leisten. Die anderen Beteiligungsunternehmen konnten die gemeindeeigenen Liegenschaften hingegen unentgeltlich nutzen.</p> <p>Diese unentgeltliche Bereitstellung von Liegenschaften stellte eine weitere (Sach)Subvention der Gemeinde Seefeld i.T. an ihre Unternehmen dar.</p>
Hinweis	<p>Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verrechnung von Personalbeistellungen und von Pachtentgelten an die SKZ GmbH, die Parkgarage GmbH und die WM-Sportanlagen GmbH deren negative Jahresergebnisse weiter verschlechtert und dies zu höheren Gemeindegzuschüssen geführt hätte.</p>
(Weiter)Verrechnung von Kosten	<p>Auf die unterschiedliche Verrechnung der Kosten für die Geschäftsführung wies der LRH bereits hin. Diese Feststellung betraf auch die Prokuristinnen, die von der SKZ GmbH und der Parkgarage GmbH angestellt und bezahlt wurden. Sie erbrachten zwar Leistungen für die WM-Sportanlagen GmbH, deren Kosten wurden aber nicht an dieses Unternehmen weiterverrechnet. Auch diese Vorgangsweise beeinflusste die Jahresrechnungen der einzelnen Unternehmen.</p>
BIGGS	<p>Die BIGGS übernahm im Jahr 2022 die Kosten für Leistungen ihrer Tochterunternehmen, ohne diese an die betreffenden Unternehmen weiter zu verrechnen. Dies betraf die genannten Consultingleistungen iHv € 56.288 und die Entgelte der Geschäftsführung der SKZ GmbH und WM-Sportanlagen GmbH iHv € 52.202.</p>
Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.	<p>Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T., sämtliche von ihr an ihre Beteiligungsunternehmen erbrachten Leistungen im Sinne der Kostenwahrheit und Transparenz zu verrechnen. Auch die Leistungen zwischen den Beteiligungsunternehmen sollten aus denselben Gründen weiterverrechnet werden.</p>

Stellungnahme der Gemeinde Die Gemeinde wird zukünftig von ihr an ihre Beteiligungsunternehmen erbrachte Leistungen vollständig im Sinne der Kostenwahrheit und Transparenz verrechnen. Ebenfalls wird die Gemeinde die Beteiligungsunternehmen anweisen, die Leistungen zwischen ihnen weiter zu verrechnen.

11. Nordische Ski-WM 2019

11.1. Allgemeines

Grundlagen Der Kongress des internationalen Ski-Verbandes FIS¹²⁶ sprach am 5.6.2014 der Gemeinde Seefeld i.T. die Durchführung der Nordischen Ski-WM 2019 zu. Die für die Ausrichtung der WM notwendige Infrastruktur hatte nach den Vorgaben der FIS die Gemeinde Seefeld i.T. bereitzustellen.

Die Umsetzung der Infrastruktur führte die WM-Sportanlagen GmbH durch. Der Altbürgermeister war bis zum 30.4.2020 Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Ihm folgten bis zum Ende des überprüften Zeitraumes zwei externe Geschäftsführer und der amtierende Bürgermeister nach (vgl. Kapitel 10.3. „Geschäftsführungen“).

Die 52. Nordische Ski-WM 2019 fand vom 19.2. bis 3.3.2019 in Seefeld i.T. mit 22 Bewerben in den Disziplinen Langlauf, Skisprung und Nordische Kombination statt.

Zielsetzung Ziel der folgenden Darstellung ist es, die Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit den Kosten und der Finanzierung der Nordischen Ski-WM 2019 aus Sicht der Gemeinde nachzuzeichnen, soweit diese für den LRH aus den vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar war. Dabei wurden schwerpunktmäßig Vorgänge aufgezeigt, die sich bis zum überprüften Zeitraum (und darüber hinaus) auf die Gebahrung der Gemeinde Seefeld i.T. und der WM-Sportanlagen GmbH auswirkten. Hierzu zählten u.a. die Rahmenbedingungen der Finanzierung vonseiten des Bundes und des Landes Tirol.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Eckpunkte der Kostenentwicklung und der Finanzierung im Anhang dieses Berichtes.

Abgrenzung, Prüfkompetenz Da sich die aktuelle Prüfung des LRH gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO auf die Gemeinde Seefeld i.T. und ihre Beteiligungen beschränkte, erfolgte keine Prüfung der Förderungsmaßnahmen und der befassten Organisationseinheiten auf Landesebene. Mangels Prüfkompetenz war auch die Prüfung des Förderprozesses (z.B. Verwendung der Fördermittel) seitens des Bundes und die Durchführung der Veranstaltung, die der Österreichische Skiverband ausrichtete, nicht möglich.

Die Planung, Realisierung und Finanzierung von Maßnahmen betreffend den Nah- und Regionalverkehr („Verkehrskonzept“) waren ebenfalls nicht Teil der Überprüfung durch den LRH.

¹²⁶ Fédération Internationale de Ski.

Bericht des
LRH aus dem
Jahr 2018

Bezug nahm der LRH jedoch auf seinen Bericht aus dem Jahr 2018, der sich mit ausgewählten Bereichen der Sportförderung des Landes Tirol befasste. Dieser Bericht behandelte u.a. die Frage, auf welcher Basis die Entscheidungen des Landes zur Finanzierung der Nordischen Ski-WM 2019 im überprüften Zeitraum der Jahre 2015 bis 2017 beruhten. Dabei zeigte der LRH die erhebliche Bandbreite der Kostenschätzungen (zwischen 15,0 Mio. € und 31,4 Mio. €) auf. Er stellte fest, dass die Kostenschätzungen aufgrund der unterschiedlichen Struktur und Bezeichnung einzelner Positionen (Auflistung einzelner Maßnahmen, Sammelpositionen, Brutto-/Netto-Angaben) nicht vergleichbar waren. Außerdem fehlten zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch die schriftlichen Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bund, Land Tirol und Gemeinde Seefeld i.T. bzw. WM-Sportanlagen GmbH.

Der LRH knüpfte im vorliegenden Bericht auch an die Feststellungen des Berichtes aus dem Jahr 2018 an.

11.2. Kosten der Infrastrukturerrichtung

Kosten-
schätzungen

Im Zusammenhang mit den Landesförderungen waren mehrere Kostenschätzungen dokumentiert und den Förderzusagen vereinzelt Erläuterungen und Begründungen zur Entwicklung der Kostenschätzungen angefügt.

Eine mit 17.9.2014 datierte Kostenschätzung für die notwendige Sportinfrastruktur war mit rd. 15,0 Mio. € beziffert und Grundlage für den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014 („Sportpaket/Nordische Ski-WM“).

Eine Beilage zum Stammvertrag zur Vorfinanzierung vom 12./19.1.2016 zwischen dem Land Tirol und der WM-Sportanlagen GmbH stellte eine „Kostenschätzung alt“ iHv 26,2 Mio. € einer angepassten Kostenschätzung vom 29.11.2015 iHv 17,8 Mio. € gegenüber. Die Begründungen für das reduzierte Kostenvolumen reichten von geändertem Flächenbedarf bis hin zum vollständigen Entfall bestimmter Vorbereitungs- und Baumaßnahmen.

Eine Schätzung vom 31.5.2016 ging von Nettoinvestitionskosten iHv 19,3 Mio. € aus. Die Kostenschätzung für das Funktionsgebäude WM-Stadion wurde aufgrund einer Änderung des Bauvolumens deutlich reduziert. Gleichzeitig wurde die Bau-masse in einen Verwaltungstrakt und ein Technical Center aufgeteilt.

Eine aktualisierte, in der ersten Nachtragsvereinbarung vom 22./29.8.2016 inkludierte Schätzung bezifferte die Gesamtinvestitionskosten mit 21,0 Mio. €. Die Differenz zwischen den Schätzungen vom Mai und August 2016 (+1,7 Mio. €) ließ sich vor allem auf eine Erhöhung der geschätzten Kosten für die Errichtung des Funktionsgebäudes und des Technical Centers (insgesamt +750 Tsd. €) sowie der geschätzten Kosten für Loipenbau und Beschneigung zurückführen (+300 Tsd. €). Die Kostenschätzungen von Mai und August 2016 enthielten keine Nebenkosten, Erschließungskosten oder allfällige Grundablösen. Die Kostenunschärfe bewegte sich im Bereich von 10 bis 20 %.

Kommunizierte Kosten im Gemeinderat	In den Sitzungen des Gemeinderates vom 30.8. und 18.10.2016 kommunizierte der Alt-Bürgermeister geschätzte Kosten iHv 24,0 Mio. € (brutto). Auch in einem Schreiben des damaligen Landeshauptmannes an den Alt-Bürgermeister im Zusammenhang mit der Zusage zur gemeinsamen Kostentragung der Gebietskörperschaften vom 24.11.2016 wurde dieser Betrag erwähnt (vgl. Kapitel 11.3. „Finanzierung der Infrastrukturerrichtung“).
Stellungnahme des ÖISS 2016	<p>Dem LRH lagen die Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS)¹²⁷ zu den baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der WM 2019 vor.</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 12.12.2016 merkte das ÖISS an, dass eine Gesamtkostenübersicht zu den übermittelten Projektunterlagen nicht vorgelegt wurde. Die Gesamtschau der Projektkosten sowie eine standardisierte Detailbetrachtung der Projekte, die laufende Fortschreibung der Kosten sowie die nachvollziehbare Dokumentation von Änderungen lag demnach in der Verantwortung des Förderwerbers.</p> <p>Aus Sicht des ÖISS fehlte bis zu diesem Zeitpunkt ein laufender Informationsprozess, in dem der Förderwerber den Fördergeber in übersichtlicher Weise über aktuelle Projektentwicklungen informierte. Da einige Teilprojekte bereits in Bau waren, empfahl das Institut die möglichst zeitnahe Einrichtung eines Controllingbeirates.</p>
Stellungnahme und Kosten-schätzung des Bau-management-Unternehmens	<p>Am 2.3.2017 richtete das mit dem Management der Bauprojekte beauftragte Unternehmen¹²⁸ eine Stellungnahme an das ÖISS. Das Unternehmen ging u.a. auf die seitens des ÖISS kritisierten, mehrfachen Budgetänderungen ein. Demgemäß stellte ein Hauptproblem der fehlende Ausweis einer dem Projektstand angemessenen Reserve dar. Das Unternehmen legte dem ÖISS eine Schätzung der Nettogesamtkosten über 26,6 Mio. € (inkl. einer Reserve iHv 2,4 Mio. €) vor. Darin waren auch Projekte, die nicht Gegenstand der Bundesförderung waren, enthalten.</p> <p>Ein Schreiben des damaligen Landeshauptmannes und des damals für Sportangelegenheiten zuständigen Landeshauptmannstellvertreters an den Alt-Bürgermeister der Gemeinde Seefeld i.T. vom 13.9.2017 nahm auf diese Kostenschätzung Bezug. Laut diesem Schreiben diente die Gesamtkostenaufstellung als Ausgangspunkt für die am 23.2.2017 mündlich getroffene Vereinbarung der geteilten Kostentragung zwischen Bund, Land und Gemeinde (vgl. Kapitel 11.3. „Finanzierung der Infrastrukturerrichtung“).</p>

¹²⁷ Das ÖISS stellte im Rahmen der Förderung von Sportinfrastrukturvorhaben durch den Bund (Förderung gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017) mit einem Gutachten fest, ob die Vorhaben die fachlichen Voraussetzungen (unter anderem für die Durchführung nationaler und internationaler Wettkämpfe) erfüllten.

¹²⁸ Das Unternehmen war im Herbst 2016 mit der Gesamtkostenverfolgung der hochbautechnischen Projekte, in der Folge auch mit der Erstellung detaillierter Aufstellungen zu den Kostenentwicklungen der Tiefbauprojekte beauftragt worden.

Kostenschätzungen in Nachtragsvereinbarungen	<p>Dem zweiten Nachtragsvertrag vom 22.11.2017 mit dem Land Tirol lag eine Kostenschätzung vom 5.7.2017 mit Gesamtkosten iHv 27,9 Mio. € (inkl. einer Reserve iHv 10 %) bei. Eine direkte Vergleichbarkeit mit den vorherigen Kostenaufstellungen war aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Positionen nicht gegeben.</p> <p>Der dritte Nachtragsvertrag mit dem Land Tirol vom 24./25.1.2018 und der vierte Nachtragsvertrag mit dem Land Tirol vom 24./28.1.2019 nahmen hinsichtlich der umzusetzenden Maßnahmen auf diese Kostenschätzung Bezug.</p>
Stellungnahme des ÖISS 2018	<p>Die Stellungnahme des ÖISS vom 15.10.2018 bezog sich auf eine Aufstellung der Nettogesamtkosten vom 15.4.2018 iHv 27,2 Mio. € (inkl. einer Reserve iHv 1,1 Mio. €). Dieser Betrag stimmte mit den geschätzten Nettogesamtkosten lt. Förderungsvereinbarung mit dem Bund vom 22./24.8.2018 überein.</p>
Planungsänderungen als Kostentreiber	<p>Das ÖISS merkte an, dass es sich dabei noch um keine abschließende Kostendarstellung handelte und weitere Abweichungen im Rahmen der kalkulierten Reserven zu erwarten waren. Des Weiteren stellte das ÖISS signifikante, zum Großteil aus der Entwicklung der Baukosten begründbare Kostensteigerungen bei den Hochbauprojekten fest. Wiederholte Planungsänderungen wurden als weiterer Preistreiber identifiziert. Kritisch angemerkt wurde die Kostenerhöhung zwischen Vergabe und Schlussrechnung, insbesondere im Bereich Tiefbau (Loipenbau), wobei die „sukzessive Entscheidungsfindung“ seitens des Bauherrn als Kostentreiber aufgezeigt wurde.</p> <p>Grundsätzlich stellte das ÖISS fest, dass die Kostenverfolgung auf Grund des Fehlens eines Controllingbeirates unter Mitwirken der Fördergeber deutlich erschwert war.</p>
Kritik – kein Controllingbeirat	<p>Der LRH kritisierte, dass die WM-Sportanlagen GmbH keinen Controllingbeirat, in dem auch Experten des Landes Tirol einbezogen hätten werden können, einrichtete.</p>
Kontrollgremium der Gemeinde	<p>Kostenverfolgung auf Gemeindeebene</p> <p>Am 30.8.2016 schlug der Alt-Bürgermeister die Gründung eines „Finanzausschusses Nordische WM 2019“ vor. Dieser hatte sich entsprechend dem Gemeinderatsprotokoll vom 18.10.2016 konstituiert und begann am 3.11.2016 mit monatlichen Sitzungen.</p> <p>Bei diesem Ausschuss handelte es sich lt. Auskunft der Gemeinde um ein Kontrollgremium der Gemeinde und des TVB Seefeld. Dieses führte jedoch kein umfassendes Controlling der Bautätigkeiten oder der Finanzierung durch, sondern war für die laufende Belegkontrolle während der Bauphase zuständig. Punktuell waren die Berichte des Finanzausschusses in den Protokollen der Gemeinderatssitzungen dokumentiert.</p>

Bericht
 Finanzausschuss
 Nordische
 WM 2019 –
 Juni 2018

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.6.2018 berichtete der damalige Obmann des „Finanzausschusses Nordische WM 2019“ über die Kostenentwicklung. Demnach erhob der Finanzausschuss laufend die anfallenden Kosten und teilte diese in drei Blöcke: die unmittelbar mit der WM 2019 verbundenen Kosten (iHv 27,4 Mio. €), Zusatzkosten rund um den Bahnhof und die WM-Infrastruktur (iHv 4,6 Mio. €) und Mehrkosten aufgrund von nicht anerkannten Baukosten und Ablösen (iHv 3,0 Mio. €). Insgesamt ergaben sich 35,0 Mio. € an Investitionskosten, die im weiteren Sinne durch die WM 2019 ausgelöst werden sollten.

Bericht
 Finanzausschuss
 Nordische
 WM 2019 –
 März 2019

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.3.2019 erfolgte ein weiterer Bericht des Finanzausschusses mit Stand 14.3.2019. Hierin waren die direkt mit der Errichtung der WM-Infrastruktur verbundenen Kosten mit 29,5 Mio. € beziffert. Weiters wurden Kosten iHv insgesamt 7,7 Mio. € für weitere Projekte der WM-Sportanlagen GmbH und Baumaßnahmen im Bereich der Gemeinde, u.a. im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau des Bahnhofes, angeführt. Offene Abrechnungen diverser Projekte wurden mit 3,2 Mio. € ausgewiesen. In Summe ergaben sich so Gesamtkosten iHv 40,4 Mio. €, die im weiteren Sinne durch die WM 2019 ausgelöst werden sollten.

Bericht
 Finanzausschuss
 Nordische
 WM 2019 –
 Dezember 2020

In der Gemeinderatssitzung vom 29.12.2020 präsentierte der Obmann das Ergebnis des Finanzausschusses vom 22.12.2020. Die dem LRH von der Gemeinde übermittelten Präsentationsunterlagen wiesen Kosten für die Errichtung von WM-Infrastruktur iHv 30,2 Mio. €, Kosten für weitere Projekte und Baumaßnahmen im Bereich der Gemeinde iHv insgesamt 8,1 Mio. €, Nebenkosten (Zinsen usw.) iHv 476 Tsd. € und eine Position „Umbuchungen WM-Sportanlagen“¹²⁹ iHv 1,1 Mio. € aus. Insgesamt ergab sich ein Betrag iHv 39,9 Mio. €, welcher sich entsprechend den vorliegenden Unterlagen aus Brutto- und Nettobeträgen zusammensetzte.

Endabrechnung Land Tirol

Vom Land Tirol
 anerkannte
 Gesamtkosten

Dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16.2.2021 zur Übernahme des anteiligen Landesbeitrages lag eine Gesamtkostenaufstellung bei. Diese stellte den im März 2017 prognostizierten Gesamtkosten iHv 26,6 Mio. € (netto) eine aktualisierte Schätzung mit Stand 1.6.2019 iHv 30,7 Mio. € (netto) gegenüber. Im Vergleich zur vorherigen Kostenschätzung ergaben sich insbesondere Mehrkosten bei der Errichtung des Funktionsgebäudes samt WM-Turm (+1,5 Mio. €), bei Loipenbau und Beschneigung (+1,4 Mio. €) sowie bei der Sanierung und dem Ausbau der WM-Halle (Pressezentrum) (+830 Tsd. €) – hier v.a. aufgrund der Wiederaufnahme eines Teilprojekts (Krafttrainingsbereich) in die Kostenschätzung.

Das Land Tirol erkannte auf Basis eines Gutachtens der Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 9.12.2019 Herstellungskosten der Infrastruktur für die WM 2019 iHv 30,0 Mio. € (netto) an.

¹²⁹ Hierbei handelte es sich um Beträge, die ursprünglich vom Girokonto der WM-Sportanlagen GmbH entnommen wurden.

Endbericht über die Baumaßnahmen

Dem LRH lag zudem ein von der WM-Sportanlagen GmbH erstellter Endbericht über die Baumaßnahmen vom 27.8.2020 vor. Dieser wies Nettoinvestitionskosten iHv 31,2 Mio. € aus. Der Bericht enthielt keine Gegenüberstellung oder Erläuterungen im Hinblick auf Abweichungen zu früheren Kostenschätzungen.

Aus diesem Bericht ging hervor, dass die Baumaßnahmen zwischen Juli 2016 und Oktober 2017 begannen und der Großteil der Projekte im Oktober bzw. November 2018 fertiggestellt war.

Zusammenfassende Bewertung

Kritik - Erhebliche Bandbreite der Kostenschätzungen

Der LRH stellte kritisch fest, dass die geschätzten Investitionskosten vom ersten Beschluss der Tiroler Landesregierung im Jahr 2014 (15,0 Mio. €) bis zur Endabrechnung vom 27.8.2020 (31,2 Mio. €) erheblich schwankten.

Er stellte weiters fest, dass bereits wenige Monate nach der Kostenschätzung vom 17.9.2014 iHv 15,0 Mio. € der Alt-Bürgermeister in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.3.2015 über die Präsentation der Infrastrukturlösungen beim Land Tirol und dem zuständigen Ministerium berichtete und geschätzte Gesamtkosten iHv 30,0 Mio. € bis 35,0 Mio. € (ohne Ausbau/Umbau des Bahnhofes) kommunizierte. Im Stammvertrag der Vorfinanzierung vom 12./19.1.2016 schien wiederum eine deutlich geringere Kostenschätzung iHv 17,8 Mio. € (vom 29.11.2015) auf. In der Folge kam es zu den beschriebenen Steigerungen des geschätzten Kostenvolumens.

Fehlende Gesamtkostenverfolgung, keine angemessene Reserve

Das ÖISS in seiner Funktion als Gutachter im Rahmen der Bundesförderung stellte das Fehlen einer Gesamtkostenverfolgung in der Anfangsphase der Infrastrukturerichtung fest und zeigte u.a. laufende Planänderungen und „sukzessive Entscheidungsfindung“ als Preistreiber auf. Das für die Gesamtkostenverfolgung zuständige Unternehmen führte zudem das Fehlen einer angemessenen Reserve als Grund für die häufigen Budgetänderungen an.

Zusätzliche Kosten für begleitende Baumaßnahmen

Die Behandlung der Gesamtkosten der Nordischen Ski-WM 2019 aus Sicht der Gemeinde erfolgte durch die Berichte des „Finanzausschusses Nordische WM 2019“. Die Darstellung in unterschiedlichen Kostenblöcken, insbesondere die Abgrenzung der WM-Infrastruktur im engeren Sinn, bewertete der LRH als grundsätzlich sinnvoll. Aus den vorhandenen Unterlagen ging hervor, dass die zusätzlichen Kosten für begleitende Baumaßnahmen dem Land Tirol vorgelegt wurden, zusätzliche Förderzusagen waren damit aber nicht verbunden.

Empfehlung des LRH aus dem Jahr 2018

In seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2018 empfahl der LRH der Tiroler Landesregierung Förderungen nur dann zu gewähren, wenn in der Entwicklungsphase ein realistisches sowie nachvollziehbares Kosten- und Finanzierungsziel mit erkennbaren finanziellen Risiken vorgelegt wurde.

Erhebliche Planungs-unsicherheit	<p>Laut Angaben der Gemeinde Seefeld i.T. war ein erheblicher Teil der Kostensteigerungen darauf zurückzuführen, dass die Ausrichtung der Veranstaltung ursprünglich mit „temporärer Infrastruktur“ geplant war. Dies war jedoch mit den Förderrichtlinien des Bundes nicht vereinbar.</p> <p>Die große Bandbreite der Schätzungen sprach aus Sicht des LRH für große Planungsunsicherheiten. Die Nachvollziehbarkeit der Kostenänderungen wurde auch durch die Vermischung von Brutto- und Nettoausweis erschwert.</p>
Empfehlung des LRH aus dem Jahr 2018	<p>Der LRH weist daher auf eine weitere Empfehlung aus dem Jahr 2018 an die Tiroler Landesregierung hin, dass bei Förderungen das Land Tirol bereits in die Bewerbungsphase eingebunden werden und in allen Phasen des Projektes Experten des Landes zu Planungs- und Steuerungsabläufen hinzugezogen werden sollten.</p>
Reduktion der Planungs-unsicherheit	<p>Dies hätte aus Sicht des LRH, insbesondere in der Entwicklungsphase, dazu beitragen können, Planungsunsicherheiten gegenüber den Fördergebern transparent zu kommunizieren und die Projektsteuerung zu verbessern. Die erhebliche Unsicherheit in der Ausfinanzierung hätte reduziert werden können, indem im Vorfeld unter Einbindung der Fördergeber (Bund und Land Tirol) die Voraussetzungen der Förderung und Förderabwicklung genau geprüft worden wären.</p>
Dokumentation	<p>Pläne und Unterlagen betreffend die Bauabwicklung wurden lt. Angaben der Gemeinde auf einem externen Datenspeicher mit Zugriffsrechten abgelegt. Die Zuweisung und Kontrolle der Schriftstücke sollte dem Amtsleiter und dem technischen Leiter der WM-Sportanlagen GmbH obliegen.</p>
Kritik – kein Zugriff auf relevante Unterlagen	<p>Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde während der Prüfung durch den LRH nicht mehr auf die Unterlagen zugreifen konnte und relevante Unterlagen nicht gesichert und archiviert wurden.</p>
Empfehlung an die Gemeinde Seefeld i.T.	<p>Der LRH empfahl der Gemeinde Seefeld i.T. - in Anlehnung an seine Empfehlungen an die Tiroler Landesregierung aus dem Jahr 2018 - bei künftigen Vorhaben realistische und genau definierte Zielvorgaben festzulegen. Zudem sollte die Gemeinde Veränderungen der Prognose- und der Istkosten nachvollziehbar dokumentieren und gegenüber den Fördergebern kommunizieren sowie Fördermöglichkeiten in Bezug auf entstandene Mehrkosten im Vorfeld abklären. Förderzusagen sind stets schriftlich einzuholen.</p>
<i>Stellungnahme der Gemeinde</i>	<p><i>Die Gemeinde möchte hierzu anmerken, dass aus der Abwicklung der Nordischen Ski-WM 2019 die Lehre gezogen wurde, dass derartige Großveranstaltungen mangels fachspezifischer Kenntnisse in sämtlichen Abwicklungsbereichen unvorhersehbare Risiken für die öffentliche Hand beinhalten. Daher sollte von Seiten der öffentlichen Hand lediglich beratend und unterstützend aufgetreten werden.</i></p>

11.3. Finanzierung der Infrastrukturerrichtung

Unklarheit über die Kostentragung
Neben der erheblichen Steigerung der Gesamtkosten(-schätzungen) über die Zeit war die Unklarheit über die Kostentragung zwischen Bund, Land und Gemeinde ein wesentlicher Faktor, der zur Unsicherheit führte und die Gebarung der Gemeinde Seefeld i.T. nachhaltig beeinflusste.

Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene

Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund
Der Baubeginn der für die Nordische Ski-WM 2019 notwendigen Infrastrukturprojekte erfolgte zwischen Juli 2016 und Oktober 2017. Der Großteil der Infrastruktur wurde zwischen Oktober und November 2018 fertiggestellt. Der Förderungsvertrag zwischen WM-Sportanlagen GmbH und dem Bund wurde erst am 22./24.8.2018 und damit wenige Monate vor Fertigstellung eines Großteils der Infrastruktur unterzeichnet.

In seinem Bericht aus dem Jahr 2018 stellte der LRH fest, dass bis zur Zeit der Überprüfung eine schriftliche und damit verbindliche Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund fehlte. Die Tiroler Landesregierung nahm hierzu wie folgt Stellung: „Die notwendigen Verhandlungen mit dem Bund konnten trotz intensiver Bemühungen und den erfolgten Abstimmungsgesprächen aus Sicht der Abteilung Sport aufgrund der Umstrukturierungen und personellen Zuständigkeiten im Bund zwischen Kabinett des Ministers und der Sektion des Sportministeriums nicht zu einem schriftlichen Abschluss gebracht werden.“

Im Rahmen der Prüfung durch den LRH waren der Förderungsprozess und etwaige Verzögerungen auf Bundesebene jedoch nicht zu beurteilen.

Vertragsbedingungen
Gegenstand der Bundesförderung war ausschließlich die Errichtung, die Sanierung und der Aus- bzw. Umbau permanenter, nachgenutzter Infrastruktur. Temporäre Strukturen und Geräte wurden nicht gefördert. Die geschätzten Nettogesamtkosten wurden mit 27,2 Mio. € (Stichtag: 15.4.2018) beziffert.

Grundsätzlich belief sich der Bundesanteil auf 40 % der förderrelevanten Kosten. Bei zwei (Teil-)projekten wurde auf Grundlage der allgemeinen Vertragsbedingungen ein reduzierter Förderschlüssel von 30 % angewandt. Daraus ergab sich eine Kostentragung des Bundes für Infrastrukturmaßnahmen iHv 8,9 Mio. €. Hierbei handelte es sich um einen Höchstbetrag, der sich entsprechend den Vertragsbedingungen weder durch eine Überschreitung der prognostizierten Gesamtkosten noch durch sonstige Umstände erhöhte und keinerlei Wertsicherung unterlag.

Vorgesehen war eine Auszahlung in zwei Raten in den Jahren 2018 und 2019 iHv insgesamt 8,0 Mio. €. Die erste Rate iHv 5,5 Mio. € ging lt. Aufzeichnungen der WM-Sportanlagen GmbH am 3.9.2018 und die zweite Rate iHv 2,5 Mio. € am 21.2.2019 ein. Die Auszahlung der Restrate iHv 865 Tsd. € war aufgrund der laufenden Prüfung der Förderfähigkeit des Technical Centers durch den Bund (vgl. Kapitel 11.5. „Exkurs: TVB-Beitrag im Rahmen der Bundesförderung“) bis zum Abschluss der Prüfung durch den LRH nicht erfolgt.

Beiträge des Landes, der Gemeinde und des TVB Seefeld	<p>Der Förderungsvertrag definierte überdies weitere Beiträge für die Errichtung, Sanierung bzw. den Umbau der Infrastruktur. Demnach hatte das Land Tirol zumindest 8,8 Mio. €, die Gemeinde zumindest 4,5 Mio. € und der TVB Seefeld zumindest 2,5 Mio. € zu leisten. Entsprechend den Bedingungen des Förderungsvertrages hatte die WM-Sportanlagen GmbH gemeinsam mit der Gemeinde für die notwendige Ausfinanzierung der Errichtung zu sorgen und dies gegenüber dem Bund nachzuweisen.</p>
Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land	<p>Die Förderungen des Landes Tirol basierten auf den Beschlüssen der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014 (Grundsatzbeschluss), vom 12.7.2016 und vom 16.2.2021, den Beschlüssen des Tiroler Landtages zu den Landesvoranschlägen für die Jahre 2017 bis 2021 sowie den Beschlüssen über die erforderlichen Budgetmittelumschichtungen. Das Land Tirol schloss mit der WM-Sportanlagen GmbH am 12./19.1.2016 einen Vertrag zur Vorfinanzierung der Nordischen Ski-WM 2019 ab. Es folgten vier Nachträge (erster Nachtrag vom 22./29.8.2016, zweiter Nachtrag vom 22.11.2017, dritter Nachtrag vom 24./25.1.2018, vierter Nachtrag vom 24./28.1.2019), auf deren Basis die WM-Sportanlagen GmbH 9,5 Mio. € an Förderungen erhielt. Zusätzlich überwies die damalige Abteilung Verkehr und Straße des Amtes der Tiroler Landesregierung in den Jahren 2016 und 2017 Zahlungen iHv 555 Tsd. €.</p>
Ausständige Bundesförderung und Anrechnung	<p>Der zweite und dritte Nachtrag enthielten den Hinweis, dass die Fördermaßnahme aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgten Ausarbeitung einer Fördervereinbarung mit dem Bund bzw. noch ausstehenden Förderzahlungen seitens des Bundes vorzufinanzieren war. Die Förderungen des Landes Tirol auf Grundlage des Stammvertrages und der vier folgenden Nachträge waren „auf einen erst festzulegenden Beitrag des Landes Tirol nach erfolgter Abstimmung der anteiligen Förderbeiträge des Bundes, der Gemeinde Seefeld bzw. der WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H. in Anrechnung zu bringen.“</p>
Anerkannte Gesamtkosten und „Restförderung“	<p>Nach Vorlage und Prüfung der Gesamtinvestitionskosten gewährte das Land Tirol im März und April 2021 der Fördernehmerin weitere 1,9 Mio. € („Restförderung“ des Landes).</p> <p>Das Land Tirol erkannte auf Basis eines Gutachtens der Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 9.12.2019 Herstellungskosten der Infrastruktur für die WM 2019 iHv 30,0 Mio. € (netto) an. Damit leistete das Land Tirol insgesamt 12,0 Mio. €, das entsprach einem Förderanteil von 40 % der anerkannten Gesamtkosten.</p>
Folge: Ausfinanzierung nicht gewährleistet	<p>Der späte Abschluss einer verbindlichen Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund und das Fehlen einer Vereinbarung mit dem Land Tirol führten dazu, dass die Gemeinde Seefeld i.T. bzw. die WM-Sportanlagen GmbH einen großen Teil der Infrastrukturvorhaben vorfinanzieren musste.</p>

Unter diesen Voraussetzungen und vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage der WM-Sportanlagen GmbH (vgl. Kapitel 10.4. „Jahresergebnisse der Beteiligungsunternehmen“) in Verbindung mit den hohen Haftungsständen der Gemeinde (vgl. Kapitel 7.2. „Haftungen“) ergab sich, dass die Ausfinanzierung der Infrastrukturprojekte aus Sicht des LRH nicht erfolgte.

Kostentragung nicht geklärt - Darlehensaufnahmen und Haftungsübernahmen

Fehlende Klärung der Kostentragung	Die fehlende Klärung der Kostentragung stellte die Gemeinde Seefeld i.T. und die WM-Sportanlagen GmbH vor finanzielle Herausforderungen. Im Vorfeld des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund waren unterschiedliche Varianten der Kostenaufteilung („Finanzierungsschlüssel“) im Gespräch.
Kostenaufteilung „40/40/20“ (Dezember 2015)	In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2015 berichtete der Alt-Bürgermeister über ein Gespräch mit dem damals für Sportangelegenheiten zuständigen Landeshauptmannstellvertreter. Demnach sei die „grobe Finanzierung“ im Verhältnis 40/40/20 (Bund/Land/Gemeinde) zugesagt worden. Die Höhe der Gesamtinvestitionskosten, auf welche sich dieser Finanzierungsschlüssel bezog, war dem Protokoll jedoch nicht zu entnehmen.
Finanzierung nicht geklärt (Juni/Juli 2016)	In der Sitzung vom 15.6.2016 äußerte ein Gemeinderat aufgrund des Fehlens schriftlicher Zusagen seitens des Landes Tirol und des Bundes Bedenken bezüglich der Finanzierung der WM-Bauten. Der Alt-Bürgermeister entgegnete, dass die Gemeinde Seefeld i.T. lt. mündlicher Zusagen maximal 20 % der Kosten zu tragen habe. Auch habe er die Dringlichkeit der schriftlichen Finanzierungszusagen mehrfach angebracht.
Anteilige Kostentragung durch den Bund (November 2016)	Am 24.11.2016 richtete der damalige Landeshauptmann ein Schreiben an den Alt-Bürgermeister, in dem bestätigt wurde, dass der damals zuständige Bundesminister die Finanzierung eines Drittels der Gesamtkosten iHv 24,0 Mio. € (brutto) zugesagt habe. Aus dem Schreiben ging hervor, dass sich auch das Land Tirol an der Finanzierung beteiligte, in welchem Ausmaß blieb jedoch offen. Es wurde festgehalten, dass die WM-Sportanlagen GmbH mit den Bauarbeiten beginnen sollte, um den Zeitplan einzuhalten.
Abstimmungsgespräch, schriftliche Zusagen	Am 23.2.2017 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen dem damals zuständigen Bundesminister, dem damaligen Landeshauptmann, dem damals für Sportangelegenheiten zuständigen Landeshauptmannstellvertreter und dem damaligen Präsidenten des Österreichischen Skiverbandes statt, bei dem ein Finanzierungsschlüssel 40/40/20 (Bund/Land/Gemeinde) vereinbart wurde. Grundlage war eine Schätzung der Gesamtkosten iHv 27 Mio. € (netto) ¹³⁰ . Dementsprechend sollte der Anteil der Gemeinde an der Finanzierung der Infrastruktur der Nordischen Ski-WM 2019 5,4 Mio. € betragen, ohne Berücksichtigung einer Kostenbeteiligung durch den TVB Seefeld.

¹³⁰ Hierbei handelte es sich um die gerundete Kostenschätzung des Baumanagement-Unternehmens vom 2.3.2017 iHv 26,6 Mio. € (netto).

Am 29.3.2017 ging bei der Gemeinde Seefeld i.T. eine schriftliche Zusage in Form eines E-Mails ein, in dem der damals für Sportangelegenheiten zuständige Landeshauptmannstellvertreter den Finanzierungsschlüssel bestätigte. Zudem erklärte der damals für Gemeindeangelegenheiten zuständige Landesrat gegenüber der Gemeinde Seefeld i.T. und der Aufsichtsbehörde am 30.3.2017 schriftlich, dass keine Bedenken für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Haftungsübernahme der Gemeinde „im aktuell unbedingt notwendigen Ausmaß“ bestünden.

Darlehen
 und Haftungs-
 übernahme
 iHv 6,0 Mio. €
 (April 2017)

Im April 2017 war eine Aufstockung des Baukontos der WM-Sportanlagen GmbH notwendig, um die Errichtung der WM-Infrastruktur fortsetzen zu können. Die Gesellschaft nahm daher ein per 31.12.2020 endfälliges Darlehen iHv 6,0 Mio. € auf. Trotz kritischer Stimmen im Gemeinderat beschloss dieser - angesichts des drohenden Baustopps - am 10.4.2017 einstimmig die Übernahme der Haftung der Gemeinde Seefeld i.T.

Darlehen
 iHv 3,0 Mio. €
 (Dezember 2017)

Zusätzlich zu dieser Finanzierung nahm der Alt-Bürgermeister in seiner Funktion als Geschäftsführer der WM-Sportanlagen GmbH ein weiteres per 31.12.2020 endfälliges Darlehen iHv 3,0 Mio. € auf. Diesbezüglich gab es keine Haftung seitens der Gemeinde.

Der Darlehensvertrag vom 20.12.2017 bezog sich auf ein Schreiben des damaligen Landeshauptmannes und des damals für Sportangelegenheiten zuständigen Landeshauptmannstellvertreters vom 29.11.2017, wonach aufgrund verzögerter Prüfungen und Personalzuständigkeiten im Sportministerium eine schriftliche Festlegung des mündlich ausverhandelten Finanzierungsschlüssel im Verhältnis 40/40/20 (Bund/Land/Gemeinde) für eine Gesamtinvestitionssumme von rd. 28,0 Mio. € noch ausständig war. Um die Fertigstellung der WM-Infrastruktur zu gewährleisten, wurde das betroffene Kreditinstitut um eine Erhöhung des Kontokorrentrahmens der WM-Sportanlagen GmbH um 3,0 Mio. € ersucht. Gleichzeitig wurde eine Verwendungszusage für die Gewährung der mündlich zugesagten Bundesmittel zur Kontoabdeckung gegeben.

Darlehen
 iHv 4,0 Mio. €
 (April 2018)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.4.2018 wies der Alt-Bürgermeister auf „Probleme rund um die Liquidität des Baukontos Nordische WM 2019“ hin. Die laufenden Baukosten könnten nicht mehr gedeckt werden.

Um die Liquidität der WM-Sportanlagen GmbH zu sichern, beschloss der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme eines Darlehens iHv 4,0 Mio. € mit einer Laufzeit von 15 Jahren (Rückzahlungsbeginn 31.3.2019). Laut dem Darlehensvertrag waren nach vollständiger Auszahlung der Bundes- und Landesförderungen Sondertilgungen vorzunehmen.

Fällige Darlehen und „Umfinanzierung“

Fälligkeit von Darlehen iHv 9,0 Mio. €	<p>Bis zum Jahresende 2020 erhielt die WM-Sportanlagen GmbH 10,1 Mio. € an Landes- und 8,0 Mio. € an Bundesförderungen. Die Gemeinde Seefeld i.T. gewährte bis zu diesem Zeitpunkt Zuschüsse iHv 5,8 Mio. €. Dem gegenüber standen Kosten für die Errichtung der permanenten Infrastruktur für die WM 2019 iHv 30,7 Mio. € (lt. Gesamtkostenaufstellung vom 1.6.2019).</p> <p>Per 31.12.2020 wurden aushaftende Darlehen der WM-Sportanlagen iHv 6,0 Mio. € (mit Haftung der Gemeinde) und iHv 3,0 Mio. € (ohne Haftung der Gemeinde) fällig.</p>
Verlängerung der Haftung (Februar 2021)	<p>In seiner Sitzung am 1.2.2021 fasste der Gemeinderat einen einstimmigen Beschluss über die Verlängerung der Haftungsübernahme für die WM-Sportanlagen GmbH iHv 6,0 Mio. €.</p> <p>In der folgenden Sitzung vom 15.2.2021 berichtete der Alt-Bürgermeister über die realisierte WM-Infrastruktur und auslaufende Haftungsübernahmen. Es folgte eine Diskussion um die Ausfinanzierung der offenen Darlehen iHv 6,0 Mio. € und 3,0 Mio. €.</p>
Bedingungen der Haftungsübernahme	<p>Am 18.2.2021 fand ein Gespräch zwischen dem damals für Gemeindeangelegenheiten zuständigen LR, Vertretern der Aufsichtsbehörde und dem Alt-Bürgermeister statt. Der Alt-Bürgermeister legte eine Berechnung vor, wonach vom aushaftenden Darlehen iHv 9,0 Mio. € rd. 2,0 Mio. € an Landesförderungen („Restförderung“), rd. 4,0 Mio. € an erwarteten Bundesförderungen und ein Schuldendienstbeitrag des TVB Seefeld in Form eines Annuitätenzuschusses iHv rd. 1,2 Mio. € in Abzug zu bringen waren. Seitens der Gemeinde Seefeld i.T. war daher ein restlicher Finanzierungsbeitrag iHv 1,8 Mio. € zu leisten.</p> <p>Der Büroleiter des damals für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Landesrates stellte dem Alt-Bürgermeister eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haftungsübernahme iHv 7,0 Mio. € in Aussicht (lt. einem E-Mail vom 22.2.2021). Bedingung hierfür war, dass sämtliche erwartete Förderungen und der Schuldendienstbeitrag des TVB Seefeld zur Tilgung des Darlehens zu verwenden waren.</p>
Beschluss des Gemeinderates	<p>An der Sitzung des Gemeinderates vom 25.2.2021 nahm ein Rechtsanwalt als Experte für Haftungsrisiken teil. Dieser stellte fest, dass im Fall der endgültigen Fälligkeit der offenen Darlehen ein Insolvenzverfahren der WM-Sportanlagen GmbH unvermeidbar wäre, was in der Folge das Risiko eines „massiven Vermögensschadens“ für die Gemeinde Seefeld i.T. barg. Es folgte ein Beschluss über eine Haftungsübernahme für ein Darlehen der WM-Sportanlagen GmbH iHv 7,0 Mio. €¹³¹ (Laufzeit 15 Jahre, Rückzahlungsbeginn per 1.4.2023).</p>

¹³¹ Die Darlehenshöhe ergab sich aus der Zusammenführung der Kreditlinien der WM-Sportanlagen GmbH iHv 6,0 Mio. € und 3,0 Mio. € abzüglich der Förderung des Landes Tirol lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16.2.2021.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde	Dieser Beschluss des Gemeinderates wurde am 7.4.2021 aufgrund einer schriftlichen Weisung des damals für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Landesrates aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Genehmigung war an zwei Bedingungen geknüpft. Sämtliche Förderungen iHv rd. 4,0 Mio. € waren unmittelbar nach Erhalt zur vorzeitigen Darlehenstilgung heranzuziehen und der Schuldendienstbeitrag des TVB Seefeld iHv 1,2 Mio. € war zur Tilgung des Darlehens zu verwenden. ¹³²
Kritik – fehlende Vereinbarung über Abdeckung von Mehrkosten	Der LRH merkte diesbezüglich kritisch an, dass zum damaligen Zeitpunkt (und auch bis zum Abschluss seiner Prüfung) keine zusätzliche Förderung der Mehrkosten durch den Bund und den TVB Seefeld schriftlich vereinbart war. Entsprechend dem Förderungsvertrag war seitens des Bundes lediglich eine Restzahlung iHv 865 Tsd. € noch ausständig.
Investitionszuschüsse des TVB Seefeld	Hinsichtlich des Beitrags des TVB Seefeld lag dem LRH ein Beschluss des Aufsichtsrates des TVB Seefeld vom 28.6.2023 vor, der die Zahlung eines Investitionszuschusses und die Umwandlung des bestehenden Darlehensrestes der WM-Sportanlagen GmbH in einen Investitionszuschuss vorsah. Bis zum Abschluss der Prüfung durch den LRH hatten die Gemeinde Seefeld i.T. und der TVB Seefeld noch keine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung getroffen.
Bewertung	<p>Mit Abschluss der Fördervereinbarung mit dem Bund wurden wesentliche Eckpunkte der Finanzierung, darunter die Kostenbeteiligung des Bundes, sowie weitere, wesentliche Förderbedingungen festgelegt. Aus den Vertragsbedingungen ging unmissverständlich hervor, dass es sich bei der Förderung des Bundes um einen Höchstbetrag handelte.</p> <p>Das Fehlen einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Bund, dem Land Tirol und/oder dem TVB Seefeld betreffend die Abdeckung bzw. Aufteilung etwaiger Mehrkosten führte zu Rechtsunsicherheit auf Seiten der Gemeinde Seefeld i.T.</p>

¹³² Auch der Darlehensgeber hielt in den Bedingungen des Kreditvertrages fest, dass die von der Gemeinde Seefeld i.T. erwartete Bundesförderung iHv 4,0 Mio. € als Sondertilgung auf den Kredit einzubringen war.

11.4. Gesamtbetrachtung der Kosten für die Gemeinde

Kosten und Finanzierung der WM-Infrastruktur

Übersicht

Der Endbericht über die Baumaßnahmen vom 27.8.2020 wies Kosten der Infrastrukturerrichtung für die Nordische Ski-WM 2019 iHv insgesamt 31,2 Mio. € (netto) aus. Die Aufteilung der Kosten stellte sich zur Zeit der Überprüfung durch den LRH wie folgt dar:

Tab. 37: Kosten und Finanzierung der WM-Infrastruktur (Beträge in Mio. €, Quelle: Gemeinde Seefeld i.T.)

Bezeichnung	Kosten bzw. Finanzierungsanteil
Kosten der WM-Infrastruktur lt. Endbericht	31,2
Förderungen des Bundes	8,0
Förderungen des Landes	12,0
Zuschüsse der Gemeinde	4,5
Restbetrag	6,7

Förderungen Bund und Land Tirol Wie im Kapitel 11.3. „Finanzierung der Infrastrukturerrichtung“ dargestellt, leistete der Bund in den Jahren 2018 und 2019 Förderungen iHv insgesamt 8,0 Mio. €. Die Förderzahlungen des Landes Tirol beliefen sich bis zum Jahr 2021 auf 12,0 Mio. €.

Zahlungen und Zuschüsse der Gemeinde 2016 bis 2022 Die Gemeinde Seefeld i.T. legte dem LRH eine Aufstellung des gesamten Kostenaufwandes aus Sicht der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nordischen Ski-WM 2019 vor. Demnach leistete die Gemeinde in den Jahren 2016 bis 2019 (vor dem überprüften Zeitraum) insgesamt 4,5 Mio. € für die Errichtung der WM-Infrastruktur.

Restbetrag für die WM-Sportanlagen GmbH Mit den Förderungen und Zuschüssen der Gebietskörperschaften konnten die Kosten der Infrastrukturerrichtung nicht vollständig abgedeckt werden. Es ergab sich somit für die WM-Sportanlagen GmbH ein Restbetrag, der zur Zeit der Überprüfung 6,7 Mio. € betrug.

Darin war auch ein offener Saldo auf dem Baukonto der WM-Sportanlagen GmbH iHv 443 Tsd. € enthalten.

Ausfinanzierung der Gesamtkosten Zur Ausfinanzierung der Gesamtkosten nahm die WM-Sportanlagen GmbH im Jahr 2021 ein Darlehen iHv 7,0 Mio. € auf, wofür die Gemeinde Seefeld i.T. haftete und ab dem Jahr 2023 den Schuldendienst zu leisten hatte (vgl. Kapitel „Fällige Darlehen und Umfinanzierung“). Wie erwähnt konnte sich dieses Darlehen durch allfällige Zuschüsse des TVB Seefeld und des Bundes entsprechend verringern.

Wie aus den Berichten des Finanzausschusses hervorging führte die WM-Sportanlagen GmbH neben der Infrastrukturerichtung für die WM 2019 weitere Projekte und Maßnahmen durch (u.a. den Neubau des Tennisclubgebäudes; vgl. Kapitel „Kostenverfolgung auf Gemeindeebene“). Diese standen zwar in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Nordischen Ski-WM 2019, waren aber nicht Gegenstand der von Land und Bund geförderten Infrastruktur und damit nicht in den Kosten der Infrastrukturerichtung lt. Endbericht der WM-Sportanlagen GmbH enthalten. Das betreffende Darlehen war daher mit einem Anteil von 6,3 Mio. € der Errichtung der WM-Infrastruktur zuzurechnen.

Gesamtbeitrag Gemeinde Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zuschüsse und der noch zu leistenden Zuschüsse (für den Schuldendienst des Darlehens und die Abdeckung des Baukontos) konnte sich der Gesamtbeitrag der Gemeinde Seefeld i.T. für die Errichtung der WM-Infrastruktur auf bis zu 11,2 Mio. € (zzgl. Darlehenszinsen) erhöhen.

Finanzierungsanteil der Gemeinde an Verkehrskonzept und Bahnhofsumbau

Verkehrskonzept und Bahnhofsumbau Am 30.9.2016 unterzeichneten der Bund, das Land Tirol, die Gemeinde Seefeld i.T., der Verkehrsverbund Tirol GesmbH und die ÖBB-Infrastruktur AG eine Vereinbarung über die Planung, Realisierung und Finanzierung von nahverkehrsgerechten Maßnahmen anlässlich der Nordischen Ski-WM 2019.

In diesem Zusammenhang wurden Maßnahmen zur Optimierung einer bedarfsgerechten Verkehrsinfrastruktur im Bahnhof der Gemeinde Seefeld i.T. durchgeführt. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen iHv 22,8 Mio. € finanzierte zu 60 % die ÖBB-Infrastruktur AG und zu 40 % das Land Tirol. Ein Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 3.5.2016 sah vor, dass die Gemeinde Seefeld i.T. dem Land Tirol 0,8 Mio. € zu refundieren hatte. Es wurde ebenfalls festgelegt, dass die Gemeinde die für die Anpassung des angrenzenden Straßenzuges notwendigen Grundflächen erwerben sollte. Die Erhaltung, Reinigung, Beleuchtung und winterliche Betreuung der Park & Ride-Fläche, der Zugänge und Liftanlagen sollte die Gemeinde als Teil ihres Kostenbeitrages übernehmen.

Gemeindeanteil Verkehrskonzept Laut einer Aufstellung der Gemeinde Seefeld i.T. beliefen sich die Kosten für die Gemeinde im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verkehrskonzepts auf insgesamt 4,3 Mio. € in den Jahren 2017 bis 2019. Hierin waren u.a. Kosten für die Oberflächenentwässerung, die Neugestaltung des Straßenverlaufes im Nahbereich des Bahnhofes und den Erwerb von Grundstücken enthalten.

Gesamtkosten aus Sicht der Gemeinde

Zusammenfassung Zusammengefasst betragen die auf Seiten der Gemeinde Seefeld i.T. angefallenen Zuschüsse für die WM-Infrastrukturerichtung und die Aufwendungen für die Umsetzung des Verkehrskonzepts bis zum Abschluss der Prüfung durch den LRH insgesamt 8,8 Mio. €.

Unter Berücksichtigung offener (Darlehens-)Verbindlichkeiten der WM-Sportanlagen GmbH könnten sich die Gesamtkosten der Gemeinde Seefeld i.T. auf 15,5 Mio. € erhöhen.

Der letztendlich zu leistende Beitrag der Gemeinde Seefeld i.T. an der Errichtung der WM-Infrastruktur hing vom Ergebnis der Prüfung der Förderungsabrechnung durch den Bund und der Höhe der Investitionszuschüsse des TVB Seefeld ab.

Grundsatz-
beschluss 2015

Dem gegenüber stand ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13.10.2015, der einen maximalen Investitionsbeitrag der Gemeinde Seefeld i.T. für die Nordische Ski-WM 2019 (inkl. der Kosten für einen Straßenbau im Bereich des Bahnhofes) von 4,5 Mio. € festlegte. Erst in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.6.2018 hielten der Alt-Bürgermeister und der damalige Obmann des „Finanzausschusses Nordische WM 2019“ fest, dass angesichts des erweiterten Projektumfangs der ursprünglich beschlossene, maximale Investitionsbeitrag nicht zu halten war.

11.5. Exkurs: TVB-Beitrag im Rahmen der Bundesförderung

Förderungs-
vertrag
mit dem Bund

Der Förderungsvertrag mit dem Bund sah einen Beitrag des TVB Seefeld iHv zumindest 2,5 Mio. € vor. Die Vorlage entsprechender Nachweise war Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate der Bundesförderung.

Darlehen des
TVB Seefeld an
die WM-Sportan-
lagen GmbH

In den Jahren 2017 und 2018 gewährte der TVB Seefeld der WM-Sportanlagen GmbH drei Darlehen iHv insgesamt 3,0 Mio. €. Die Darlehensverträge sahen vor, dass der TVB Seefeld bestimmte Sachwerte der WM-Sportanlagen GmbH erwerben und diese mit den Darlehen aufrechnen konnte. Der Erwerb dieser Sachwerte sollte zum Buchwert, gekürzt um die Darlehenssumme zzgl. der Kosten der Liquiditätsüberlassung (lt. Verträge insgesamt 60 Tsd. €), erfolgen.

In der Folge schloss die WM-Sportanlagen GmbH mit dem TVB Seefeld drei Verträge, mit denen die Darlehensschuld im Wege der Hingabe von Vermögenswerten und Nutzungsrechten beglichen werden sollte.

Am 11.11.2020 erwarb der TVB Seefeld von der WM-Sportanlagen GmbH das Technical Center (inkl. Grundstück) um 1,4 Mio. € und am 22.12.2020 16 Schneeerzeuger um 300 Tsd. €. Ebenfalls per 22.12.2020 erfolgte die Übertragung von Nutzungsrechten an der Loipeninfrastruktur (Loipe, Rollerstrecke, Nachtloipe) an den TVB Seefeld. Das Nutzungsentgelt betrug 67 Tsd. € pro Jahr, wobei ein Kündigungsverzicht bis 31.12.2040 vereinbart war.

Verkauf des Technical Centers Der Endbericht über die Baumaßnahmen wies Baukosten für das Technical Center iHv 2,6 Mio. € (netto) aus. Unter Berücksichtigung der Abschreibungsbewegungen belief sich der Buchwert für das Gebäude per 11.11.2020 auf 2,4 Mio. €.

Zur Ermittlung des steuerlichen Buchwerts („Netto-Buchwert“) wurden - entsprechend den Darlehensverträgen - von diesem Betrag anteilig die diesbezüglichen Förderungen des Bundes, des Landes Tirol und die Zuschüsse der Gemeinde Seefeld i.T. abgezogen.¹³³ Diese Förderungen waren in der Bilanz der WM-Sportanlagen GmbH als Investitionszuschüsse¹³⁴ dem Buchwert gegenübergestellt und mit insgesamt 1,6 Mio. € ausgewiesen. Somit ergab sich ein „Netto-Buchwert“ iHv 860 Tsd. €.

Nachfrageverfahren des Bundes Im Zusammenhang mit dem Verkauf des Technical Centers und der Übertragung von Nutzungsrechten an den TVB Seefeld prüfte der Bund, ob die Bedingungen des Förderungsvertrages erfüllt waren. Eine Entscheidung über eine etwaige Rückforderung der Bundesförderung war bis zum Abschluss der Prüfung durch den LRH ausständig.

Förderungen „weitergegeben“ Die Prüfung des Förderprozesses und der Einhaltung der Bedingungen des Förderungsvertrages mit dem Bund war dem LRH nicht möglich, da er diesbezüglich keine Prüfkompetenz hatte.

Der LRH stellte jedoch fest, dass als Resultat des beschriebenen Prozederes zumindest teilweise Förderungen der Gebietskörperschaften, die der WM-Sportanlagen GmbH zum Zweck der Infrastrukturerrichtung gewährt wurden, an den TVB Seefeld „weitergegeben“ wurden. Das Technical Center hatte zum Zeitpunkt der Veräußerung einen Buchwert iHv 2,4 Mio. € und wurde um 1,3 Mio. € veräußert. Unter Berücksichtigung aller dem Gebäude zugerechneten Förderungen betrug der „Netto-Buchwert“ 860 Tsd. €. Der Kaufpreis war somit geringer als der Buchwert, allerdings höher als der „Netto-Buchwert“.

11.6. Nachhaltige Effekte der Nordischen Ski-WM 2019

Schätzung der Wertschöpfung Dem LRH lag die Zusammenfassung einer Studie zu Besucherzufriedenheit, Imageanalyse und wirtschaftlichen Wirkungen der Nordischen Ski-WM 2019 vor, die das Management Center Innsbruck (MCI) in Kooperation mit der Universität Innsbruck verfasst hatte. Laut dieser Analyse belief sich die Zahl der BesucherInnen vor Ort auf rd. 65.400. Die Veranstaltung zählte 204.400 ZuschauerInnen (Zutritte). Der regionalökonomische Effekt aufgrund der durch den Besucherkonsum induzierten Wirkung für ganz Tirol wurde mit 39,1 Mio. € beziffert.

¹³³ Der Ausweis von Investitionszuschüssen konnte nach den nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften wahlweise nach der Brutto- oder der Nettomethode erfolgen (vgl. AFRAC-Stellungnahme 6, Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB), 2015).

¹³⁴ Hiervon entfielen entsprechend dem Förderungsvertrag vom 22./24.8.2018 608 Tsd. € auf Förderungen des Bundes.

Nachhaltiger Effekt im Tourismus nicht abschätzbar

Ob die Veranstaltung einen nachhaltigen Effekt auf den Tourismus in Seefeld i.T. und in der Region hatte, war aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht abschätzbar. Wie in ganz Tirol brachen die Nächtigungszahlen von Seefeld i.T. und des TVB Seefeld aufgrund der Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie deutlich ein. So war beispielsweise bei den Nächtigungszahlen der Sommersaison 2020 in Seefeld i.T. ein Rückgang von 40 % und in der Region des TVB Seefeld ein Rückgang von 37 % zu verzeichnen. Sehr dramatisch war der Rückgang jedoch in der Wintersaison 2021 mit -98 % (im Vergleich zur Vorsaison).

Die Nächtigungszahlen erhöhten sich hingegen im Sommer 2022 deutlich und erreichten wieder das Niveau des Sommers 2019. In Seefeld i.T. waren um 5 % höhere Nächtigungszahlen zu verzeichnen.

Nahverkehrsgerechte Maßnahmen

Anlässlich der Nordischen Ski-WM 2019 wurde in den Jahren 2016 bis 2018 im Bereich des Bahnhofes Seefeld i.T. und der angrenzenden Straßenzüge ein Verkehrskonzept zur Attraktivierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs umgesetzt. Die Maßnahmen betrafen im Wesentlichen den Um-/Ausbau der Bahninfrastruktur, das Aufnahmegebäude, die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes, des Busbahnhofes und der Park & Ride-Anlagen sowie Anpassungen des angrenzenden Straßennetzes. Die Eröffnung des umgebauten Bahnhofes erfolgte am 10.12.2018 und damit zeitgerecht vor Beginn der Nordischen Ski-WM 2019.

12. Zusammenfassende Feststellungen

Allgemeines

Der LRH prüfte die Gebarung der Gemeinde Seefeld i.T. und jene ihrer Tochterunternehmen. Seefeld i.T. zählte zu den größten Tourismusorten Tirols und definierte sich als Sportgemeinde.

Gebarung und Finanzlage der Gemeinde Seefeld i.T.

Gebarung

Grundsätzlich handelte es sich bei der Gemeinde Seefeld i.T. um eine finanzstarke Gemeinde, die durch hohe Ertragsanteile und hohes Abgabenaufkommen Überschüsse in der operativen Gebarung erwirtschaften konnte. Dies verdeutlichten auch die im Bericht dargestellten Kennzahlen. Im Berichtszeitraum nutzte die Gemeinde die erwirtschafteten Überschüsse jedoch nur in geringem Maß, um Investitionen zu tätigen. Der LRH hob hervor, dass sie im Sinne der Substanzerhaltung rechtzeitig Ersatzinvestitionen tätigen sollte. Zudem wies er darauf hin, dass die Daseinsvorsorge künftig wieder einen höheren Stellenwert erhalten sollte.

Wesentlichen Einfluss auf die Gebarung der Gemeinde hatte die wirtschaftliche Lage ihrer Tochterunternehmen. Der Schuldendienst und die Zuschüsse an die Beteiligungen schränkten den finanziellen Spielraum der Gemeinde ein.

Im Sinne der generationsübergreifenden Gerechtigkeit sollte der Haushalt einer Gemeinde nachhaltig ausgeglichen geführt werden. Bei der Gemeinde Seefeld i.T. zeigte sich, dass dies im Berichtszeitraum nur bedingt möglich war.

Schulden- management	<p>Im Jahr 2020 wies die Gemeinde Seefeld i.T. eine vergleichsweise hohe Pro-Kopf-Verschuldung aus. Diese sank im überprüften Zeitraum zwar um 22 %, lag aber dennoch um 32 % über dem Durchschnitt aller Tiroler Gemeinden und um 48 % über dem Durchschnitt der Gemeinden derselben Größenklasse.</p> <p>Die Gemeinde Seefeld i.T. leistete in den Jahren 2020 bis 2022 mit durchschnittlich 1,2 Mio. € pro Jahr einen vergleichsweise hohen Schuldendienst. Die Gemeinden derselben Größenklasse verzeichneten im selben Zeitraum einen durchschnittlichen Schuldendienst iHv 475 Tsd. € pro Jahr.</p>
Haftungen	<p>Die Gemeinde Seefeld i.T. wies in ihren Rechnungsabschlüssen sehr hohe Haftungsstände (z.B: zum 31.12.2022 36,0 Mio. €) aus. Mit Jahresende 2022 war der Haftungsstand pro Einwohner (€ 10.288) mehr als zehnmal höher als der Durchschnitt der Gemeinden derselben Größenklasse.</p> <p>Die Haftungsübernahmen erfolgten u.a. im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens durch die SKZ GmbH und der Finanzierung der Infrastrukturerrichtung für die Nordische Ski-WM 2019.</p> <p>Das im Zuge der Sanierung des Sport- und Kongresszentrums in den Jahren 2007/08 aufgenommene Darlehen iHv 16,5 Mio. € wurde in Schweizer Franken ausgenutzt. Obwohl die SKZ GmbH regelmäßige Schuldendienstbeiträge iHv insgesamt 9,1 Mio. € leistete, war die Verbindlichkeit am 30.9.2022 mit 17,5 Mio. € höher als zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme. Grund dafür waren die durch die Kursentwicklung des Schweizer Franken entstandenen Kursverluste. Andererseits fielen in den Jahren 2008 bis 2022 die Zinszahlungen um 4,3 Mio. € niedriger als geplant aus.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde äußerte bereits im Rahmen der Gebarungsprüfung im Jahr 2016 und anlässlich der Genehmigungsverfahren in den Jahren 2017 und 2021 Bedenken, da die Haftungen der Gemeinde Seefeld i.T. bereits sehr hoch waren. Dennoch erhielt die Gemeinde Seefeld i.T. die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für Haftungsübernahmen von Darlehen im Zusammenhang mit der Nordischen Ski WM-2019. Beispielsweise beruhte die im Jahr 2021 erteilte Genehmigung – unter Berücksichtigung von geplanten Förderungen – auf einer Weisung des damals für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Landesrates.</p> <p>Die Gemeinde Seefeld i.T. sicherte durch die Haftungsübernahmen zwar ihren Beteiligungsunternehmen günstige Finanzierungsbedingungen, der LRH beurteilte den hohen Haftungsstand aber kritisch. Das Ausmaß der Haftungsübernahmen stellte aus Sicht des LRH für die Gemeinde Seefeld i.T. ein finanzielles Risiko dar.</p>
Gemeinde- abgaben und Entgelte	<p>Der LRH überprüfte auch die Festsetzung von Abgaben und Entgelten sowie die Personalverwaltung der Gemeinde Seefeld i.T.</p> <p>In Bezug auf die Abgabefestsetzung regte der LRH an, systematische kostenrechnerische Kalkulationen durchzuführen, um einen Überblick über die Kostenstruktur der Dienstleistungen im Abfall-, Kanal- und Wasserbereich zu erzielen und eine</p>

Kostenunter- oder Kostenüberdeckung der Gebühren zu vermeiden. Weiters empfahl er bei den Abfallgebühren neben einer Grundgebühr auch eine weitere Gebühr für den tatsächlichen Abfall einzuheben. Eine weitere Gebühr bot einen Anreiz zu Abfallvermeidung und Abfalltrennung. Außerdem empfahl der LRH eine jährliche Indexierung der Entgelte vorzunehmen.

Personalmanagement

In Bezug auf das Personalmanagement kritisierte der LRH, dass im überprüften Zeitraum eine Überschreitung des Dienstposten- und Stellenplans von drei Planstellen erfolgte und die Gemeinde Seefeld i.T. mit einem Viertel der Bediensteten Sonderverträge abschloss.

Der Personalaufwand pro Einwohner war im Vergleich mit Gemeinden derselben Größenklasse hoch, was u.a. auf die Dienstleistung von Gemeindebediensteten in anderen Organisationen und die touristische Ausrichtung der Gemeinde zurückzuführen war. Im Vergleich mit den Nachbargemeinden waren die durchschnittlichen Bezüge hingegen angemessen.

Leistbares Wohnen

Baugrundstückspreise und Baulandbilanz

Die durchschnittlichen Baugrundstückspreise waren lt. Statistik Austria in Seefeld i.T. im Jahr 2022 mehr als doppelt so hoch wie jene aller Gemeinden in Tirol. Sie erhöhten sich in Seefeld i.T. im Vergleich zum Jahr 2020 um 50 %.

Außerdem zeigte die Baulandbilanz der Gemeinde Seefeld i.T. (Stand 2016) hohe Baulandreserven. 25 % des Baulandes waren unbebaut. Die Mobilisierung von teils seit vielen Jahren gewidmeten, aber unbebauten Bauland war schwierig. Der LRH bewertete es als positiv, dass die Gemeinde Seefeld i.T. mehrere Instrumente wie Zusammenarbeit mit (gemeinnützigen) Wohnbauträgern, Vermietung von Gemeindewohnungen, die Vertragsraumordnung oder Förderungen einsetzte, um den Preisdruck am Immobilienmarkt für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung zu mildern und leistbaren Wohnraum zu ermöglichen. Er empfahl, im Flächenwidmungsplan Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auszuweisen.

Freizeitwohnsitze

Im Zusammenhang mit den Freizeitwohnsitzen stellte der LRH fest, dass die Gemeinde Seefeld i.T. keine detaillierten, eindeutigen und dokumentierten Informationen und Listen über die Anzahl der (legalen und nicht legalen) Freizeitwohnsitze hatte. Dies zeigte sich insbesondere darin, dass die Gemeinde Seefeld i.T. im Jahr 2022 für 83 gewidmete Freizeitwohnsitze keine und für 132 nicht gewidmete Freizeitwohnsitze eine Freizeitwohnsitzabgabe vorschrieb. Weitere Erhebungen und gegebenenfalls bau- und raumordnungsrechtliche Schritte hatte sie nicht eingeleitet. Der LRH empfahl daher, systematische Erhebungen und Kontrollen zu den nicht gewidmeten Freizeitwohnsitzen – beispielsweise in der Form von Verwaltungsgemeinschaften mit den umliegenden Gemeinden – durchzuführen.

Beteiligungsunternehmen

Beteiligungen	<p>Die Gemeinde Seefeld i.T. war Ende 2022 an folgenden privatrechtlich organisierten Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH der Gemeinde Seefeld (BIGGS), • Sport- und Kongresszentrum Seefeld - Tirol Gesellschaft m.b.H. (SKZ GmbH), • Bau- und Betriebsgesellschaft Olympia Parkgarage Seefeld - Tirol GmbH (Parkgarage GmbH), • WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H. (WM-Sportanlagen GmbH), • Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG (BB Rosshütte AG) und • Ortswärme Seefeld GmbH (Ortswärme GmbH).
BIGGS	<p>Die Gemeinde Seefeld i.T. brachte im Jahr 2017 aus steuerrechtlichen Gründen ihre Geschäftsanteile an ihren Beteiligungsunternehmen in die BIGGS, die seither die Funktion einer Holdinggesellschaft hatte, ein. Sie konnte dadurch die Vorteile der Gruppenbesteuerung nützen.</p>
Organisatorische und personelle Überschneidungen	<p>Die WM-Sportanlagen GmbH, die SKZ GmbH und die Parkgarage GmbH waren drei eigenständige Unternehmen, aber eng miteinander verbunden. Sie erbrachten gegenseitig Leistungen, ohne dass (Weiter)Verrechnungen der Aufwendungen erfolgten. Vielfach war eine klare Abgrenzung nicht gegeben. Der LRH empfahl daher die drei Unternehmen zu einem Unternehmen zusammenzuführen. Dadurch ließen sich klarere und schlankere Strukturen schaffen sowie der Verwaltungsaufwand und die Kosten reduzieren.</p>
Geschäftsführungen	<p>Bei den Geschäftsführungen kritisierte der LRH, dass die Anstellungsverträge teilweise nicht schriftlich abgeschlossen wurden und für die jährlichen außerordentlichen Gehaltserhöhungen eines Prokuristen keine schriftlichen Grundlagen vorhanden waren. Schriftliche Verträge waren aus Beweissicherungsgründen und im Sinne der Rechtssicherheit notwendig.</p>
Jahresergebnisse	<p>Drei der sechs Beteiligungsunternehmen wiesen im überprüften Zeitraum ein negatives Eigenkapital aus, d.h. das Eigenkapital der Unternehmen war durch Verluste aufgezehrt. Die gesetzlich erforderlichen Erläuterungen zur insolvenzrechtlichen Überschuldung lagen vor und bezogen sich auf die Zuschüsse der Gemeinde Seefeld i.T. Dadurch konnte die Zahlungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gewährleistet werden. Bei der BB Rosshütte AG sollte zudem ein Restrukturierungsprogramm die Ertragsfähigkeit des Unternehmens steigern.</p>

Die Zuschüsse und Beiträge der Gemeinde Seefeld i.T. an ihre Unternehmen waren in den Jahren 2020 bis 2022 mit jeweils 3,0 Mio. € sehr hoch. Unter anderem musste sie dafür im Jahr 2021 eine Rücklage iHv 900 Tsd. € auflösen. Der LRH stellte fest, dass insbesondere bei der SKZ GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit von der Gemeinde bestand. Diese Unternehmen waren auf die Zuschüsse der Gemeinde angewiesen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten, Investitionen zu tätigen und ihre Verbindlichkeiten zu bedienen.

Der LRH empfahl im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der SKZ GmbH und der WM-Sportanlagen GmbH zeitnah eine Strategie zur wirtschaftlich sinnvollen Nutzung der Sportanlagen zu entwickeln und umzusetzen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Betrieb der Beteiligungsunternehmen keine wesentliche Belastung für den Haushalt der Gemeinde Seefeld i.T. darstellt.

Bankverbindlichkeiten

Die Bankverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen waren im Jahr 2022 mit 55,3 Mio. € mehr wie sechs Mal so hoch wie jene der Gemeinde Seefeld i.T. Rund ein Drittel der Bankverbindlichkeiten betraf ein Fremdwährungsdarlehen der SKZ GmbH. Da die Gemeinde Seefeld i.T. den vollen Schuldendienst für dieses Darlehen leistete, trug sie sowohl das Zins- als auch das Fremdwährungsrisiko. Aufgrund des hohen Schuldenstandes infolge der Kursverluste empfahl der LRH Sondertilgungen zu tätigen, um das finanzielle Risiko für die Gemeinde und die Gesamtbelastung der Schuldendienstbeiträge zu reduzieren.

Kosten und Finanzierung der Infrastruktur für die Nordische Ski-WM 2019

Nordische Ski-WM 2019

Die 52. Nordische Ski-WM 2019 fand vom 19.2. bis 3.3.2019 in Seefeld i.T. statt. Die für die Ausrichtung der WM notwendige Infrastruktur hatte nach den Vorgaben der FIS die Gemeinde Seefeld i.T. bzw. die WM-Sportanlagen GmbH bereitzustellen.

Kosten der Infrastrukturerrichtung

Aus den dem LRH vorgelegenen Unterlagen ging hervor, dass die Gesamtinvestitionskosten vom ersten Beschluss der Tiroler Landesregierung im Jahr 2014 (15,0 Mio. €) bis zum Endbericht der WM-Sportanlagen GmbH vom 27.8.2020 (31,2 Mio. €) erheblich schwankten. Das ÖISS in seiner Funktion als Gutachter im Rahmen der Bundesförderung stellte das Fehlen einer Gesamtkostenverfolgung in der Anfangsphase der Infrastrukturerrichtung fest und zeigte u.a. laufende Planänderungen und „sukzessive Entscheidungsfindung“ als Preistreiber auf. Die Bandbreite der Schätzungen sprach aus Sicht des LRH für große Planungsunsicherheiten.

Der LRH empfahl, bei künftigen Vorhaben realistische und genau definierte Zielvorgaben festzulegen. Zudem sollte die Gemeinde Veränderungen der Prognose- und der Istkosten nachvollziehbar dokumentieren und gegenüber den Fördergebern kommunizieren. Fördermöglichkeiten sind in Bezug auf entstandene Mehrkosten im Vorfeld abzuklären und Förderzusagen stets schriftlich einzuholen.

Finanzierung der
Infrastruktur-
richtung

Unklar war lange Zeit die konkrete Kostentragung zwischen Bund, Land und Gemeinde, u.a. auch in Bezug auf allfällige Mehrkosten. Dies beeinflusste die Gebärung der Gemeinde Seefeld i.T. bzw. der WM-Sportanlagen GmbH nachhaltig. So musste die WM-Sportanlagen GmbH im Jahr 2017 zwei Darlehen iHv 9,0 Mio. € aufnehmen, um die Errichtung der WM-Infrastruktur fortsetzen zu können.

Der Förderungsvertrag zwischen der WM-Sportanlagen GmbH und dem Bund wurde erst am 22./24.8.2018 und damit wenige Monate vor der Fertigstellung eines Großteils der Infrastruktur unterzeichnet. Dieser Vertrag sah – ausgehend von geschätzten Gesamtkosten von 27,2 Mio. € – einen maximalen Förderungsbeitrag des Bundes iHv 8,9 Mio. € vor. Voraussetzung für die Leistung dieses Beitrages war, dass das Land Tirol, die Gemeinde Seefeld i.T. und der TVB Seefeld weitere Mindestbeiträge leisten.

Bis zur Erstellung dieses Berichtes leistete der Bund 8,0 Mio. € und das Land Tirol 12,0 Mio. €. Im Zusammenhang mit der Bundesförderung erfolgte im Jahr 2023 eine Prüfung des zuständigen Bundesministeriums, ob die Bedingungen des Förderungsvertrages in Bezug auf den Beitrag des TVB Seefeld erfüllt waren. Diese Prüfung war bis Ende Juli 2023 noch nicht abgeschlossen. Es war daher noch nicht entschieden, ob die WM-Sportanlagen GmbH die Bundesförderung unrechtmäßig bezog und diese rückzahlen musste, ob der Bund seinen fehlenden vertraglichen Restanteil von 0,9 Mio. € noch leisten wird und wer die angefallenen Mehrkosten der Veranstaltung letztlich trägt.

Gesamtbetrach-
tung der Kosten
für die Gemeinde

Ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13.10.2015 legte den maximalen Investitionsbeitrag der Gemeinde Seefeld i.T. für die WM 2019 (inkl. der Kosten für einen Straßenbau im Bereich des Bahnhofes) mit 4,5 Mio. € fest.

Die im Zusammenhang mit der Nordischen Ski-WM 2019 und der Umsetzung des Verkehrskonzepts angefallenen Zuschüsse und Aufwendungen der Gemeinde Seefeld i.T. beliefen sich zum Zeitpunkt der Überprüfung auf 8,8 Mio. €. Unter Berücksichtigung offener (Darlehens-)Verbindlichkeiten der WM-Sportanlagen GmbH könnten sich die Gesamtkosten der Gemeinde Seefeld i.T. auf 15,5 Mio. € erhöhen.

Der letztendlich zu leistende Beitrag der Gemeinde Seefeld i.T. an der Errichtung der WM-Infrastruktur hing vom Ergebnis der Prüfung der Förderungsabrechnung durch den Bund und der Höhe der Investitionszuschüsse des TVB Seefeld ab. Das Fehlen einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Bund, dem Land Tirol und/oder dem TVB Seefeld betreffend die Abdeckung bzw. Aufteilung etwaiger Mehrkosten führte jedenfalls zu Rechtsunsicherheit auf Seiten der Gemeinde Seefeld i.T.

Aufgrund der stark schwankenden Kostenschätzungen und der mangelnden Ausfinanzierung ergaben sich erhebliche finanzielle Unsicherheiten für die Gemeinde Seefeld i.T. Diese Unsicherheiten hätten sich durch eine realistische Projektplanung mit nachvollziehbarem Kosten- und Finanzierungsziel und einer wirksamen Projektsteuerung unter stärkerer Einbeziehung der Fördergeber vermindert.

Nachhaltige
Effekte

Die Veranstaltung erforderte von der Gemeinde Seefeld i.T. große finanzielle Leistungen. Andererseits ergaben sich für Seefeld i.T. auch nachhaltige Effekte aus der Veranstaltung. Das Management Center Innsbruck (MCI) verfasste in Kooperation mit der Universität Innsbruck eine Studie zu Besucherzufriedenheit, Imageanalyse und wirtschaftlichen Wirkungen der Nordischen Ski-WM 2019. Laut dieser Analyse zählte diese Veranstaltung 204.400 ZuschauerInnen (Zutritte). Der regionalökonomische Effekt aufgrund der durch den Besucherkonsum induzierten Wirkung für ganz Tirol wurde mit 39,1 Mio. € beziffert.

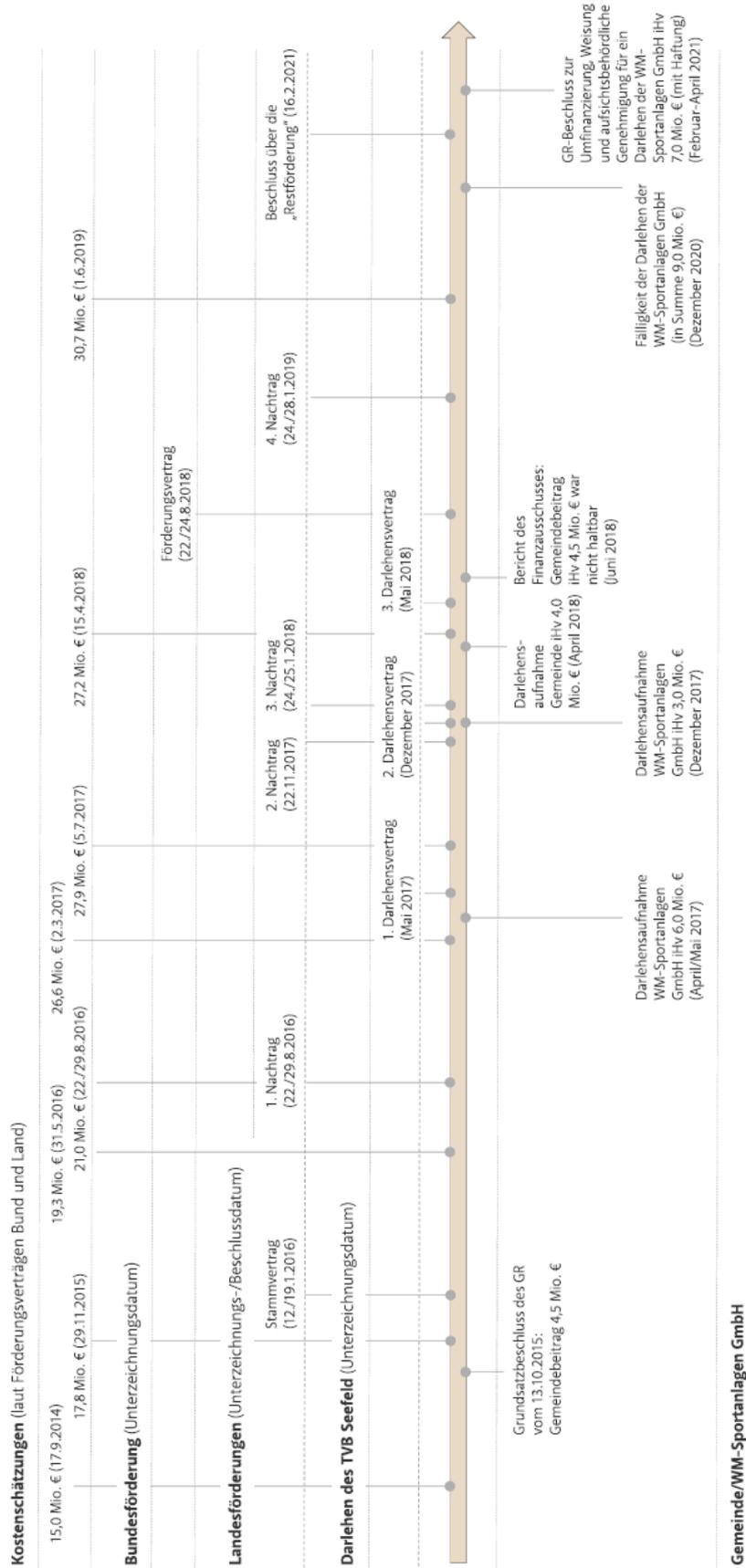
Außerdem wurde anlässlich der Nordischen Ski-WM 2019 neben der Erneuerung und dem Ausbau der Sportstätten auch ein Verkehrskonzept zur Attraktivierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Bereich des Bahnhofes Seefeld i.T. und der angrenzenden Straßenzüge umgesetzt.

Innsbruck, am 2.11.2023

Die Direktorin

MMag.^a. Dr.ⁱⁿ Monika Aichholzer-Wurzer eh.

Anhang: Kostenentwicklung und Finanzierung der Nordischen Ski-WM 2019



* Der Tag der Unterzeichnung war auf den Darlehensverträgen nicht vermerkt.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Gemeinde in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Gemeinde*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Landesrechnungshof
Direktorin
MMag.a Dr.in Monika Aichholzer-Wurzer
Landtag
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck, Österreich

Seefeld, am 23.10.2023

Stellungnahme zum Prüfergebnis des Landesrechnungshofs

Sehr geehrte Frau MMag.a. Dr.in. Aichholzer-Wurzer,

im Interesse einer raschen Erledigung der oben angeführten Angelegenheit erlauben wir uns, beiliegende Stellungnahme zum Prüfergebnis des Landesrechnungshofs zu übermitteln.

Hier zu den Stellungnahmen des Bürgermeisters im Einzelnen:

Zu Punkt 3. Organisation der Gemeinde, Empfehlung an Gemeinde:

Der Überprüfungsausschuss wird seine Sitzungen gemäß dem „Leitfaden für Überprüfungsausschüsse“ abhalten.

Zu Punkt 4.1. Dienstposten- und Stellenplan, Empfehlung an die Gemeinde:

Die Gemeinde ist bemüht, die Dienstposten- und Stellenpläne nicht zu überschreiten.

Zu Punkt 4.2. Dienstverhältnisse und Zeiterfassung, Anregung:

Eine schriftliche Gleitzeitordnung ist in Ausarbeitung.

Zu Punkt 4.2. Dienstverhältnisse und Zeiterfassung, Kritik – hohes Urlaubsguthaben:

Die Gemeinde ist künftig bemüht, ihre Mitarbeiter dahingehend zu informieren, ihren Urlaubsanspruch rechtzeitig zu konsumieren und wird auch auf den gesetzlichen Verfall des Urlaubsanspruches hinweisen.

Zu Punkt 5.2. Rechnungswesen und Kassenführung, Anregung:

Hinsichtlich des Verhinderungsfalles wird die Amtsleitung die Kollektivzeichnung sicherstellen.

Zu Punkt 5.2. Rechnungswesen und Kassenführung, Kritik – nicht erfasster Vorschuss:

Die Gemeinde wird auf die Vorschusszahlung für das Meldeamt in der Höhe von € 500,00 künftig im Nachweis der nicht voranschlagwirksamen Gebarung aufnehmen.

Zu Punkt 5.3. Voranschlag und Rechnungsabschluss, Anregung:

Die Rechnungsabschlüsse ab dem Jahr 2020 sind auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Zu Punkt 5.4.1. Vermögenshaushalt, Empfehlung an die Gemeinde:

Die Gemeinde Seefeld wird die Nachweise über ihre Beteiligungsunternehmen entsprechend den Anlagen 6j und 6k darstellen und ihre Kulturgüter in der Anlage 6h erfassen.

Zu Punkt 9.2. Maßnahmen der Gemeinde Seefeld i.T., Anregung:

Die Richtlinien für die Wohnungsvergabe wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.06.2023 beschlossen.

Zu Punkt 9.2.3. Raumordnung, Empfehlung an die Gemeinde:

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist derzeit in Vorbereitung und wird angedacht, Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auszuweisen.

Zu Punkt 9.2.4. Beschränkungen von Freizeitwohnsitzen und Leerstand, Empfehlung an die Gemeinde:

Über den Planungsverband ist angedacht, an einer gemeinsamen Lösung und Vorgehensweise hinsichtlich der Freizeitwohnsitze und Leerstände zu arbeiten.

Zu Punkt 10.2. Organisation und Aufgaben, Kritik – keine Generalversammlung:

Die Gemeinde wird die Geschäftsführungen dahingehend anweisen, die gesetzlich erforderlichen Generalversammlungen abzuhalten.

Zu Punkt 10.7. Nicht verrechnete Leistungen, Empfehlung an die Gemeinde:

Die Gemeinde wird zukünftig von ihr an ihre Beteiligungsunternehmen erbrachte Leistungen vollständig im Sinne der Kostenwahrheit und Transparenz verrechnen. Ebenfalls wird die Gemeinde die Beteiligungsunternehmen anweisen, die Leistungen zwischen ihnen weiter zu verrechnen.

Zu Punkt 11.2. Kosten der Infrastrukturerichtung, Empfehlung an die Gemeinde:

Die Gemeinde möchte hierzu anmerken, dass aus der Abwicklung der Nordischen Ski-WM 2019 die Lehre gezogen wurde, dass derartige Großveranstaltungen mangels fachspezifischer Kenntnisse in sämtlichen Abwicklungsbereichen unvorhersehbare Risiken für die öffentliche Hand beinhalten. Daher sollte von Seiten der öffentlichen Hand lediglich beratend und unterstützend aufgetreten werden.

Vielen Dank im Voraus!
Mit freundlichen Grüßen

Andreas Steiner
Vizebürgermeister